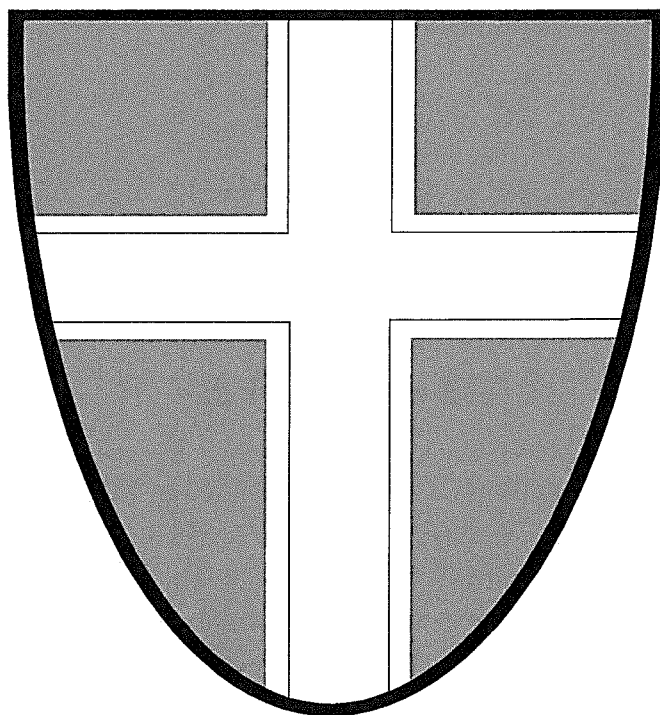


# **Wiener Landesregierung**



## **Straßenbauvorhaben**

### **„Stadtstraße Aspern“**

# W i e n e r   L a n d e s r e g i e r u n g

413616/2018

Wien, am 12. Juni 2018

DVR: 0000191

**Stadt Wien – MA 28**

**Straßenbauvorhaben „Stadtstraße Aspern“**

**Genehmigung nach dem UVP-G 2000**

Die Wiener Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. Juni 2018 folgenden Beschluss gefasst:

## B e s c h e i d

Auf Grund des von der Stadt Wien – Magistratsabteilung 28, vertreten durch die Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH, Volksgartenstraße 3/2, 1010 Wien, gestellten Antrages vom 25. Juni 2014, zuletzt ergänzt mit Schriftsatz vom 29. September 2017, auf Erteilung einer Genehmigung für das Straßenbauvorhaben „Stadtstraße Aspern“ gemäß § 24f Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 Z 9 lit d, g, h und i Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 BGBl. Nr. 697/1993 in der geltenden Fassung, unter Mitwirkung notwendiger materieller Genehmigungsvorschriften, wird wie folgt entschieden:

## S p r u c h

### I.)

**Die Wiener Landesregierung erteilt der Stadt Wien - Magistratsabteilung 28** nach Maßgabe der mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Projektunterlagen **die Genehmigung** für das **Straßenbauvorhaben „Stadtstraße Aspern“** unter Vorschreibung der unter II. genannten Auflagen

sowie hinsichtlich Spruchteil I. 3 unter Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte an den nicht im Eigentum der Antragstellerin stehenden Liegenschaften

- GSt. Nr. 560/9, EZ 2066 der KG Aspern
- GSt. Nr. 563/4, EZ 6481 der KG Aspern
- GSt. Nr. 663/2, EZ 4827 der KG Aspern
- GSt. Nr. 672/7, EZ 4827 der KG Aspern

- GSt. Nr. 353, EZ 1846 der KG Breitenlee
- GSt. Nr. 502/3, EZ 162 der KG Breitenlee
- GSt. Nr. 505, EZ 183 der KG Breitenlee
- GSt. Nr. 459/1, EZ 708 der KG Hirschstetten

und hinsichtlich Spruchteil I.5 unter Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte an den nicht im Eigentum der Antragstellerin stehenden Liegenschaften

- GSt. Nr. 432/6, EZ 392 der KG Hirschstetten
- GSt. Nr. 439/50 und GSt. Nr. 439/51, EZ 299 der KG Hirschstetten
- GSt. Nr. 443/8, EZ 823 der KG Hirschstetten
- GSt. Nr. 450/2, EZ 432 der KG Hirschstetten
- GSt. Nr. 451/2, EZ 22 der KG Hirschstetten
- GSt. Nr. 452/1, EZ 252 der KG Hirschstetten
- GSt. Nr. 459/1, EZ 708 der KG Hirschstetten
- GSt. Nr. 460/1, EZ 273 der KG Hirschstetten
- GSt. Nr. 469/17, EZ 711 der KG Hirschstetten
- GSt. Nr. 469/18, EZ 1672 der KG Hirschstetten
- GSt. Nr. 458/1, EZ 538 der KG Aspern
- GSt. Nr. 560/9, EZ 2066 der KG Aspern
- GSt. Nr. 563/4, EZ 6481 der KG Aspern
- GSt. Nr. 565/12, EZ 6287 der KG Aspern
- GSt. Nr. 663/1 und 663/10 und 672/7, jeweils EZ 4827 der KG Aspern
- GSt. Nr. 353, EZ 1846 der KG Breitenlee
- GSt. Nr. 500/1, EZ 157 der KG Breitenlee
- GSt. Nr. 501, EZ 697 der KG Breitenlee
- GSt. Nr. 504, EZ 185 der KG Breitenlee
- GSt. Nr. 505, EZ 183 der KG Breitenlee
- GSt. Nr. 506, EZ 170 der KG Breitenlee
- GSt. Nr. 507, EZ 169 der KG Breitenlee
- GSt. Nr. 526, EZ 1845 der KG Breitenlee
- GSt. Nr. 531, EZ 156 der KG Breitenlee
- GSt. Nr. 532/1, EZ 285 der KG Breitenlee
- GSt. Nr. 539/1, EZ 200 der KG Breitenlee
- GSt. Nr. 539/2, EZ 1081 der KG Breitenlee

Die Stellungnahmenbände Nr. 1 bis 3 sowie die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 30. November 2017, 1. Dezember 2017, 4. Dezember 2017, 5. Dezember 2017, 6. Dezember 2017, 13. Dezember 2017 und 22. Jänner 2018 bilden als Beilagen Nr. 1 bis 4 Bestandteile dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen:

§ 17 Abs. 1, 3, 4 und 5 sowie § 24f Abs. 1 und 2 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der geltenden Fassung in Verbindung mit Anhang 1 Z 9 lit. g, h und i leg. cit. unter Mitानwendung von nachstehenden materiellen Genehmigungsbestimmungen:

**I.1) § 20 Abs. 1, 2 und 3 Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L, BGBl. I Nr. 115/ 1997** in der geltenden Fassung,

**I.2) § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975**, BGBl. Nr. 440/1975, in der geltenden Fassung,

hinsichtlich der **dauernden Rodung** einer Gesamtfläche von **8.256 m<sup>2</sup> Wald**, nämlich

- eines Waldbestandes auf den GSt. Nr. 591/80 und 591/81, beide EZ 450 der KG Aspern, im Ausmaß von 360 m<sup>2</sup> (Einlagen B.07.01.1001 und B.07.01.1002 der Projektunterlagen);
- eines Waldbestandes auf dem GSt. Nr. 501, EZ 697 der KG Breitenlee, im Ausmaß von 32 m<sup>2</sup> (in Einlage 2.06.01.1001 der Projektunterlagen als „Rodungsfläche 1“ bezeichnet);
- eines Waldbestandes auf den GSt. Nr. 501, EZ 697, und 500/1, EZ 157, beide KG Breitenlee, im Ausmaß von 7685 m<sup>2</sup> (in Einlage 2.06.01.1001 der Projektunterlagen als „Rodungsfläche 2“ bezeichnet);
- eines Waldbestandes auf dem GSt. Nr. 526, EZ 1846 der KG Breitenlee, im Ausmaß von 179 m<sup>2</sup> (in Einlage 2.06.01.1001 der Projektunterlagen als „Rodungsfläche 3“ bezeichnet);

hinsichtlich der **befristeten Rodung** einer Gesamtfläche von **850 m<sup>2</sup> Wald**, nämlich

- eines Waldbestandes auf den GSt. Nr. 591/80, 591/81 und 591/237, alle EZ 450 der KG Aspern, im Ausmaß von 850 m<sup>2</sup> (Einlagen B.07.01.1001 und B.07.01.1002 der Projektunterlagen).

entsprechend den genannten Einlagen.

Gemäß **§ 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975** in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 erlischt das Recht zur Rodung, wenn der Rodungszweck nicht bis längstens 31. Dezember 2020 erfüllt ist.

Gemäß **§ 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975** in der geltenden Fassung ist die befristete Rodung einer Gesamtfläche von 850 m<sup>2</sup> Wald ausschließlich auf Baudauer zulässig.



Gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 in der geltenden Fassung darf die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit den Grundeigentümern der Ersatzaufforstungsflächen über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

**I.3a) § 10 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1, 12, 12a, 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit §§ 105 und 111 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959,** BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung, hinsichtlich der 4 in den Projektunterlagen in Einlage B.03.02.1001 angeführten Bau-Gewässerschutzanlagen, in welche das Grundwasser aus der dicht umschlossenen Baugrube entnommen und anschließend versickert wird:

- Bau-GSA Emichgasse West (situiert auf GSt. Nr. 419/1, EZ 956 der KG Hirschstetten): Dauer des Betriebs: 50 Kalenderwochen, maximale Entnahme-/Versickerungsmenge 105 l/s, 9.072 m<sup>3</sup>/d, 2.268.000 m<sup>3</sup> für die Dauer des Betriebes (gesamte Bauphase); Erforderliche Größe der versickerungswirksamen Fläche: 210 m<sup>2</sup>;
- Bau-GSA Emichgasse Ost (situiert auf GSt. Nr. 563/5, EZ 1001 der KG Aspern): Dauer des Betriebs: 29 Kalenderwochen, maximale Entnahmemenge 50 l/s, 4.320 m<sup>3</sup>/d, 876.960 m<sup>3</sup> für die Dauer des Betriebes (gesamte Bauphase); Erforderliche Größe der versickerungswirksamen Fläche: 100 m<sup>2</sup>;
- Bau-GSA Hausfeld West (situiert auf GSt. Nr. 560/9, EZ 2066 der KG Aspern): Dauer des Betriebs: 33 Kalenderwochen, maximale Entnahmemenge 50 l/s, 4.320 m<sup>3</sup>/d, 997.920 m<sup>3</sup> für die Dauer des Betriebes (gesamte Bauphase); Erforderliche Größe der versickerungswirksamen Fläche: 100 m<sup>2</sup>;
- Bau-GSA Hausfeld Ost (situiert auf GSt. Nr. 587/3, EZ 1048 der KG Aspern): Dauer des Betriebs: 22 Kalenderwochen, maximale Entnahmemenge 50 l/s, 4.320 m<sup>3</sup>/d, 665.280 m<sup>3</sup> für die Dauer des Betriebes (gesamte Bauphase); Erforderliche Größe der versickerungswirksamen Fläche: 100 m<sup>2</sup>;

Aus den 4 Bau-GSA werden sohin insgesamt folgende maximale Konsensmengen entnommen bzw. versickert: 255 l/s; 22.032 m<sup>3</sup>/d; 4.808.160 m<sup>3</sup> gesamt während der Bauphase, 4.320 m<sup>3</sup>/d; Erforderliche Größe der versickerungswirksamen Fläche: 510 m<sup>2</sup>

**I.3b) § 32 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit §§ 105 und 111 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959,** BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung hinsichtlich der 7 in den Projektunterlagen in Einlage B.02.08.1001 angeführten Gewässerschutzanlagen in welche die Oberflächenwässer der Stadtstraße Aspern im Sommerbetrieb (jeweils von 1. April bis 30. September) über Froschmauleinläufe und Einlaufgitter und über Rohrleitungen einem Hauptentwässerungskanal zugeleitet, vorgereinigt und zur Versickerung gebracht werden:

- GSA 1 (situiert auf GSt. Nr. 459/1, EZ 708 der KG Hirschstetten): Angeschlossene Fläche A 7.067 m<sup>2</sup> bzw. A<sub>red</sub> 6.360 m<sup>2</sup>; Versickerungsfläche A<sub>Sick</sub> 129; Nutzbares Volumen V<sub>Nutz</sub> 163 m<sup>3</sup>; Konsensmenge: 6,45 l/s bzw. 557 m<sup>3</sup>/d bzw. 55.345 m<sup>3</sup>/a;
- GSA 2 (situiert auf GSt. Nr. 417/4 und 419/1, jeweils EZ 956 der KG Hirschstetten): Angeschlossene Fläche A 11.458 m<sup>2</sup> bzw. A<sub>red</sub> 10.312 m<sup>2</sup>; Versickerungsfläche A<sub>Sick</sub> 126; Nutzbares Volumen V<sub>Nutz</sub> 252 m<sup>3</sup>; Konsensmenge: 10,32 l/s bzw. 892 m<sup>3</sup>/d bzw. 89.773 m<sup>3</sup>/a;

- GSA 3 (situiert auf GSt. Nr. 563/4, EZ 6481 der KG Aspern): Angeschlossene Fläche A 8.057 m<sup>2</sup> bzw. A<sub>red</sub> 7.251 m<sup>2</sup>; Versickerungsfläche A<sub>Sick</sub> 84; Nutzbares Volumen V<sub>Nutz</sub> 150 m<sup>3</sup>; Konsensmenge: 4,87 l/s bzw. 421 m<sup>3</sup>/d bzw. 63.098 m<sup>3</sup>/a;
- GSA 4 (situiert auf GSt. Nr. 583/2 und 587/3 jeweils EZ 1048 der KG Aspern): Angeschlossene Fläche A 16.220 m<sup>2</sup> bzw. A<sub>red</sub> 14.598 m<sup>2</sup>; Versickerungsfläche A<sub>Sick</sub> 78; Nutzbares Volumen V<sub>Nutz</sub> 247 m<sup>3</sup>; Konsensmenge: 7,97 l/s bzw. 689 m<sup>3</sup>/d bzw. 127.026 m<sup>3</sup>/a;
- GSA 5 (situiert auf GSt. Nr. 587/4 und 588/2 jeweils EZ 1048 der KG Aspern): Angeschlossene Fläche A 21.550 m<sup>2</sup> bzw. A<sub>red</sub> 19.395 m<sup>2</sup>; Versickerungsfläche A<sub>Sick</sub> 201; Nutzbares Volumen V<sub>Nutz</sub> 373 m<sup>3</sup>; Konsensmenge: 15,29 l/s bzw. 1.321 m<sup>3</sup>/d bzw. 168.768 m<sup>3</sup>/a;
- GSA West (situiert auf GSt. Nr. 663/2, EZ 4827 der KG Aspern): Angeschlossene Fläche A 3.700 m<sup>2</sup> bzw. A<sub>red</sub> 3.330 m<sup>2</sup>; Versickerungsfläche A<sub>Sick</sub> 150; Nutzbares Volumen V<sub>Nutz</sub> 305 m<sup>3</sup>; Konsensmenge: 1,50 l/s bzw. 130 m<sup>3</sup>/d bzw. 28.976 m<sup>3</sup>/a;
- GSA Ost (situiert auf GSt. Nr. 672/7, EZ 4827 der KG Aspern): Angeschlossene Fläche A 7.000 m<sup>2</sup> bzw. A<sub>red</sub> 6.300 m<sup>2</sup>; Versickerungsfläche A<sub>Sick</sub> 240; Nutzbares Volumen V<sub>Nutz</sub> 270 m<sup>3</sup>; Konsensmenge: 3,00 l/s bzw. 259 m<sup>3</sup>/d bzw. 54.820 m<sup>3</sup>/a;

In den 7 GSA werden insgesamt folgende maximalen Konsensmengen in das Grundwasser versickert: 49,40 l/s bzw. 4.269,28 m<sup>3</sup>/d bzw. 582.766 m<sup>3</sup>/a;

**I.3c) § 10 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1, 12, 12a, 13 Abs. 1, 105 und 111 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959**, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung, hinsichtlich der Grundwasserabsenkung durch die 4 in den Projektunterlagen in Einlage 5.05.02 angeführten Sperrbrunnen

- SB 1 (situiert auf GSt. Nr. 505, EZ 183 der KG Breitenlee)
- SB 2 (situiert auf GSt. Nr. 503, EZ 158 der KG Breitenlee)
- SB 3 (situiert auf GSt. Nr. 502/3, EZ 162 der KG Breitenlee) und
- SB 4 (situiert auf GSt. Nr. 502/3, EZ 162 der KG Breitenlee)

mit einer Entnahmemenge von jeweils 5 l/s, 432m<sup>3</sup>/d und 157.680 m<sup>3</sup>/a;

**I.3d) § 32 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit §§ 105 und 111 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959**, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung hinsichtlich der in den Projektunterlagen in Einlage 5.05.02 angeführten mobilen Grundwassersanierungsanlage (mobile GSA) sowie der Versickerungsanlage VB 1 (beides situiert auf GSt. Nr. 353, EZ 1846 der KG Breitenlee), in welche das durch die Sperrbrunnen gemäß Spruchteil I.3c) geförderte Grundwasser gefördert und gereinigt (in mobiler GSA) und anschließend zur Versickerung gebracht wird (durch VB 1);

In der Versickerungsanlage VB 1 werden insgesamt folgende maximalen Konsensmengen in das Grundwasser versickert: 20 l/s, 1.728 m<sup>3</sup>/d und 630.620 m<sup>3</sup>/a des in der mobilen Grundwassersanierungsanlage (mobile GSA) gereinigten Grundwassers;

**I.3e) Gemäß § 9 Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser – QZV Chemie GW, BGBl. II Nr. 98/2010 in der geltenden Fassung, werden folgende Bescheidinhalte festgelegt:**

**Zu Z 1 und Z 3:**

(Ort der Einbringung, bewilligte Einbringungsmenge, grundbuchmäßige Bezeichnung der durch die Anlage beanspruchten Liegenschaften):

Für die Bau-GSA, welche unter Spruchteil I.3a) samt grundbücherlicher Verortung angeführt sind, werden jene Konsensmengen bewilligt, welche ebendort angeführt sind.

Für die GSA, welche unter Spruchteil I.3b) samt grundbücherlicher Verortung angeführt sind, werden jene Konsensmengen bewilligt, welche ebendort angeführt sind.

Für die Versickerungsanlage VB 1, welche unter Spruchteil I.3d) samt grundbücherlicher Verortung angeführt ist, werden folgende Konsensmengen bewilligt:

Einleitung von 20 l/s, 1.728 m<sup>3</sup>/d und 630.620 m<sup>3</sup>/d des in der mobilen Grundwassersanierungsanlage gereinigten Grundwassers;

**Zu Z 2:**

Gemäß § 21 Abs. 1 WRG 1959 wird das erteilte Recht auf 30 Jahre ab Rechtskraft dieses Bescheides befristet.

Das Recht zum Betrieb der in 3a) angeführten Bau-GSA erlischt mit Anzeige der Fertigstellung der Tunnel Emichgasse und Hausfeld.

**Zu Z 4 und Z 5:**

Verzeichnis der Stoffe, die im einzubringenden Wasser enthalten sein dürfen, sowie zulässige Höchstkonzentrationen jener Schadstoffe, die abgeleitet werden dürfen:

Tagesfrachten der einzelnen GSA:

|                         | <b>GSA 1</b> | <b>GSA 2</b> | <b>GSA 3</b> | <b>GSA 4</b> | <b>GSA 5</b> | <b>GSA West</b> | <b>GSA Ost</b> |
|-------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|-----------------|----------------|
|                         | <b>[g/d]</b> | <b>[g/d]</b> | <b>[g/d]</b> | <b>[g/d]</b> | <b>[g/d]</b> | <b>[g/d]</b>    | <b>[g/d]</b>   |
| <b>KW</b>               | 55,7         | 89,2         | 42,1         | 68,9         | 132,1        | 13,0            | 25,9           |
| <b>CSB*</b>             | 20.898,0     | 33.450,0     | 15.787,5     | 25.837,5     | 49.537,5     | 4.875,0         | 9.712,5        |
| <b>TOC*</b>             | 6.966,0      | 11.150,0     | 5.262,5      | 8.612,5      | 16.512,5     | 1.625,0         | 3.237,5        |
| <b>Cadmium (Cd)</b>     | 2,5          | 4,0          | 1,9          | 3,1          | 5,9          | 0,6             | 1,2            |
| <b>Chrom (Cr)</b>       | 25,1         | 40,1         | 18,9         | 31,0         | 59,4         | 5,9             | 11,7           |
| <b>Kupfer (Cu)</b>      | 1.003,1      | 1.605,6      | 757,8        | 1.240,2      | 2.377,8      | 234,0           | 466,2          |
| <b>Nickel (Ni)</b>      | 10,0         | 16,1         | 7,6          | 12,4         | 23,8         | 2,3             | 4,7            |
| <b>Blei (Pb)</b>        | 5,0          | 8,0          | 3,8          | 6,2          | 11,9         | 1,2             | 2,3            |
| <b>Zink (Zn)*</b>       | 557,3        | 892,0        | 421,0        | 689,0        | 1.321,0      | 130,0           | 259,0          |
| <b>Quecksilber (Hg)</b> | 0,5          | 0,8          | 0,4          | 0,6          | 1,2          | 0,1             | 0,2            |

\*halbe Grenzwerte gemäß AAEV 1996

Tagesfrachten der GSA 1 bis 5, GSA West und Ost gesamt:

|          | $\mu\text{g/l}$ | $\text{g/m}^3$ | $\text{g/d}$ |
|----------|-----------------|----------------|--------------|
| KW:      | 100             | 0,100          | 426,93       |
| CSB* **: | 37500           | 37,500         | 160.098,00   |
| TOC* **: | 12500           | 12,500         | 53.366,00    |
| Cd:      | 4,5             | 0,0045         | 19,21        |
| Cr:      | 45              | 0,045          | 192,12       |
| Cu       | 1800            | 1,800          | 7.684,70     |
| Ni       | 18              | 0,018          | 76,85        |
| Pb       | 9               | 0,009          | 38,42        |
| Zn*:     | 1000            | 1,000          | 4.269,28     |
| Hg       | 0,9             | 0,0009         | 3,84         |

\*halbe Grenzwerte gemäß AAEV 1996

\*\* entweder CSB oder TOC

**Zu Z 6:**

Einbringungsverfahren:

Versickerung des aus den dicht umschlossenen Baugruben (Tunnel Emichgasse und Hausfeld) abgepumpten Grundwassers: In den 4 Bau-GSA wird das Grundwasser in einem Absatzbecken mechanisch gereinigt und anschließend mittels CO<sub>2</sub> Begasung der pH-Wert reguliert bzw. neutralisiert und anschließend in den Untergrund versickert.

Versickerung der Straßenwässer über 7 Gewässerschutzanlagen (GSA 1 bis 5 und GSA Ost und West) im Sommerbetrieb: In den 7 GSA werden die Straßenwässer mechanisch über Absatzbecken vorgereinigt und über Bodenfilterbecken zur Versickerung gebracht.

Versickerung des durch die Sperrbrunnen (SB 1 bis 4) abgepumpten Grundwassers: In der Versickerungsanlage VB 1 wird das durch die Sperrbrunnen geförderte Grundwasser mittels Kiesfilter und nachgeschaffenem Aktivkohlefilter gereinigt und zur Versickerung gebracht.

**Zu Z 7:**

Gemäß § 22 Abs. 1 WRG 1959 sind hinsichtlich der unter Punkt 3d) angeführten mobilen Grundwassersanierungsanlage (mobile GSA) die erteilten Wasserrechte mit den der Wasserbenutzung dienenden Anlagen verbunden.

**Zu Z 8:**

Gemäß § 134 WRG 1959 sind

a) die Gewässerschutzanlagen für die Bauphase (Bau-GSA) der beiden Tunnel (Emichgasse und Hausfeldstraße) entsprechend der Betriebs- und Wartungsvorschrift der Stadtstraße Aspern – Einreichprojekt 2014, Einlage B.06.01.1001 Maßnahmenplanung – Technischer Bericht; Kapitel 2.2.5 (Fassung 12.06.2016) zu betreiben und zu warten. Sämtliche Wartungs- und Kontrollarbeiten sind in geeigneter Form (schriftlich oder elektronisch) zu dokumentieren und im Baubüro und in der MA 28 zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten;

- b) die Funktionsfähigkeit der Bodenfilterschichten in den GSA 1-5 und GSA Ost und West ist spätestens nach 15 Jahren nachzuweisen. Nach 20 Jahren ist die Funktionsfähigkeit des Bodenfilters jährlich nachzuweisen, wobei dem Nachweis der Funktionsfähigkeit der jeweils geltenden Stand der Technik zu Grunde zu legen ist. Bei unzureichender Reinigungsleistung der GSA sind die Filterschichten zu ertüchtigen oder auszutauschen. Der Nachweis der Funktionsfähigkeit ist unter Anschluss der Analysenergebnisse der wasserrechtlichen Aufsicht unaufgefordert vorzulegen;
- c) die Wartung der Gewässerschutzanlagen bestehend aus Absetzbecken und begrünten Bodenmulden (belebte Bodenzone) hat gemäß Ö-NORM B 2506-2 (Stand 15.11.2012) zu erfolgen. In jährlichen Intervallen ist der ordnungsgemäße Betrieb und Wartung gemäß Ö-Norm B 2506-2 (Stand 15.11.2012) der begrünten Bodenmulden durch eine beauftragte Fachfirma oder durch den Straßenerhalter selbst (MA 28) nachzuweisen. Diese Nachweise sind der Behörde und der wasserrechtlichen Aufsicht unaufgefordert vorzulegen;
- d) Sämtliche Kontroll- und Wartungsarbeiten sind anhand geeigneter Aufzeichnungen (z.B.: Wartungsbuch, Tabellen,...) zu dokumentieren und zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde in der MA 28 aufzubewahren.

**I.3f) Gemäß § 112 Abs. 1 WRG 1959** in Verbindung mit § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 wird für die Bauvollendung des Projektteils „Stadtstraße“ eine Frist bis 1. Juli 2024 und für den Projektteil „Anschlussstelle Seestadt Ost“ eine Frist bis 1. Juli 2023 festgesetzt.

**I.4) § 14 Abs. 3 Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971**, BGBl. Nr. 286/1971 in der geltenden Fassung, hinsichtlich der Errichtung des gegenständlichen Vorhabens im Bundesstraßenplanungsgebiet gemäß der Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Erklärung eines Bundesstraßenplanungsgebietes im Bereich der Gemeinden Wien, Raasdorf und Groß-Enzersdorf, BGBl. II Nr. 111 / 2013.

**I.5a) § 4 Abs. 1 Z 1 und 5 Wiener Baumschutzgesetz**, LGBI. für Wien Nr. 27/1974 in der geltenden Fassung, hinsichtlich der Entfernung der nachstehend angeführten und

- für den Projektteil Stadtstraße in den Plänen Einlage B.07.02.1002 bis B.07.02.1006 und im Technischen Bericht Einlage B.07.02.1001 (Index F vom 19.04.2017) sowie
- für den Projektteil Anschlussstelle Ost im Plan Einlage 02\_06\_02\_1002\_C

standortlich vermerkten Bäume:

#### **Verlängerung Franz-Fellner-Gasse**

| Baum Nr.: | Art          | Stammumfang/<br>cm<br>in 1 m Höhe | Entfernung<br>nach Ziffer | Anzahl der<br>Ersatzbäume<br>gem. § 6<br>Abs. 1 u. 2 |
|-----------|--------------|-----------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------|
| 101       | Esche        | 59                                | 5                         | 4                                                    |
| 102       | Esche        | 72                                | 5                         | 5                                                    |
| 103       | Esche        | 79                                | 5                         | 6                                                    |
| 104       | Pappel       | 70                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 105       | Holunder     | 52                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 106       | Silberpappel | 60                                | 1+5                       | 1                                                    |

|                |                          |     |     |    |
|----------------|--------------------------|-----|-----|----|
| 107            | Silberpappel             | 59  | 1+5 | 1  |
| 108            | Silberpappel             | 58  | 1+5 | 1  |
| 109            | Silberpappel             | 89  | 1+5 | 1  |
| 110            | Silberpappel             | 369 | 1+5 | 1  |
| 111            | Säulenahorn              | 23  | 5   | 2  |
| 112            | Säulenahorn (Ersatzbaum) | 20  | 5   | 2  |
| A              | Pappel                   | 310 | 1+5 | 1  |
| B              | Pappel                   | 310 | 1+5 | 1  |
| <b>Gesamt:</b> |                          |     |     | 28 |

### **Franz-Fellner-Gasse Süd und Nord**

| Baum Nr.:      | Art          | Stammumfang/<br>cm<br>in 1 m Höhe | Entfernung<br>nach Ziffer | Anzahl der<br>Ersatzbäume<br>gem. § 6<br>Abs. 1 u. 2 |
|----------------|--------------|-----------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------|
| 201            | Scheinakazie | 182                               | 5                         | 13                                                   |
| 202            | Hängeulme    | 94                                | 5                         | 7                                                    |
| 203            | Ginkgo       | 74                                | 5                         | 5                                                    |
| 204            | Hängeulme    | 107                               | 5                         | 8                                                    |
| 205            | Ginkgo       | 92                                | 5                         | 7                                                    |
| 206            | Hängeulme    | 87                                | 5                         | 6                                                    |
| 207B           | Esche        | 42                                | 5                         | 3                                                    |
| 209            | Schwarzföhre | 184                               | 5                         | 13                                                   |
| 210            | Pappel       | 96                                | 5                         | 7                                                    |
| <b>Gesamt:</b> |              |                                   |                           | 69                                                   |

### **„Hauptstraße“ Stadtstraße**

| Baum Nr.: | Art          | Stammumfang/<br>cm<br>in 1 m Höhe | Entfernung<br>nach Ziffer | Anzahl der<br>Ersatzbäume<br>gem. § 6<br>Abs. 1 u. 2 |
|-----------|--------------|-----------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------|
| 301       | Eiche        | 95                                | 5                         | 7                                                    |
| 302       | Eiche        | 75                                | 5                         | 5                                                    |
| 303       | Eiche        | 90                                | 5                         | 6                                                    |
| 304       | Eiche        | 64                                | 5                         | 5                                                    |
| 305       | Hainbuche    | 44                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 306       | Hainbuche    | 50                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 307       | Ulme         | 59                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 308       | Blutahorn    | 58                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 309       | Linde        | 75                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 310       | Eiche        | 65                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 311       | Eiche        | 60                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 312       | Scheinakazie | 64                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 313       | Eiche        | 48                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 314       | Eiche        | 44                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 315       | Eiche        | 58                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 316       | Eiche        | 61                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 317       | Götterbaum   | 53                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 318       | Götterbaum   | 54+45                             | 1+5                       | 1                                                    |
| 319       | Götterbaum   | 85                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 319A      | Götterbaum   | 51                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 321       | Baumhasel    | 58                                | 5                         | 4                                                    |

|     |                             |       |     |    |
|-----|-----------------------------|-------|-----|----|
| 322 | Birke                       | 62    | 5   | 5  |
| 323 | Birke                       | 71    | 5   | 5  |
| 324 | Pappel                      | 41    | 5   | 3  |
| 325 | Pyramidenpappel             | 210   | 5   | 14 |
| 326 | Birkenpappel                | 77    | 1+5 | 1  |
| 327 | Birkenpappel                | 85    | 1+5 | 1  |
| 328 | Birkenpappel                | 85    | 1+5 | 1  |
| 329 | Birkenpappel                | 64    | 1+5 | 1  |
| 330 | Pyramidenpappel             | 350   | 5   | 24 |
| 331 | Platane                     | 167   | 5   | 12 |
| 333 | Säulenbirke                 | 75    | 5   | 5  |
| 334 | Hängezierkirsche            | 190   | 5   | 13 |
| 335 | Heimische Eibe (Ersatzbaum) | 38+39 | 5   | 6  |
| 336 | Heimische Eibe              | 40    | 5   | 3  |
| 337 | Blaufichte                  | 103   | 1+5 | 1  |
| 338 | Blaufichte                  | 142   | 1+5 | 1  |
| 339 | Blaufichte                  | 76    | 1+5 | 1  |
| 340 | Blaufichte                  | 102   | 1+5 | 1  |
| 341 | Säulenhainbuche             | 82    | 5   | 6  |
| 342 | Spitzahorn                  | 183   | 1+5 | 1  |
| 343 | Linde                       | 140   | 5   | 10 |
| 344 | Hainbuche (doppelstämmig)   | 84+79 | 1+5 | 1  |
| 345 | Götterbaum                  | 230   | 1+5 | 1  |
| 346 | Götterbaum                  | 200   | 1+5 | 1  |
| 347 | Götterbaum                  | 203   | 1+5 | 1  |
| 348 | Götterbaum                  | 248   | 1+5 | 1  |
| 349 | Baumhasel                   | 57    | 5   | 4  |
| 350 | Baumhasel                   | 50    | 5   | 4  |
| 353 | Fichte                      | 117   | 1+5 | 1  |
| 355 | Fichte                      | 126   | 1+5 | 1  |
| 356 | Fichte                      | 76    | 1+5 | 1  |
| 357 | Schwarzföhre                | 159   | 1+5 | 1  |
| 358 | Schwarzföhre                | 189   | 1+5 | 1  |
| 359 | Schwarzföhre                | 145   | 1+5 | 1  |
| 360 | Schwarzföhre                | 133   | 5   | 9  |
| 361 | Schwarzföhre                | 162   | 1+5 | 1  |
| 362 | Schwarzföhre                | 200   | 1+5 | 1  |
| 363 | Bergahorn                   | 139   | 5   | 10 |
| 364 | Eschenahorn                 | 133   | 5   | 9  |
| 368 | Blutahorn                   | 158   | 1+5 | 1  |
| 369 | Blutahorn                   | 165   | 1+5 | 1  |
| 370 | Spitzahorn                  | 96    | 1+5 | 1  |
| 372 | Eschenahorn (mehrstämmig)   | 98+83 | 1+5 | 1  |
| 373 | Götterbaum                  | 151   | 5   | 11 |
| 374 | Linde                       | 131   | 5   | 9  |
| 375 | Linde                       | 144   | 5   | 10 |
| 376 | Linde                       | 90    | 1+5 | 1  |
| 377 | Linde                       | 130   | 5   | 9  |
| 378 | Schwarzföhre                | 183   | 1+5 | 1  |
| 379 | Schwarzföhre                | 120   | 1+5 | 1  |
| 380 | Linde                       | 117   | 5   | 8  |
| 381 | Pyramidenpappel             | 315   | 5   | 21 |
| 382 | Spitzahorn                  | 79    | 1+5 | 1  |
| 383 | Spitzahorn                  | 66    | 1+5 | 1  |

|     |                             |        |                |            |
|-----|-----------------------------|--------|----------------|------------|
| 384 | Spitzahorn                  | 123    | 5              | 9          |
| 385 | Spitzahorn                  | 124    | 1+5            | 1          |
| 386 | Spitzahorn                  | 127    | 5              | 9          |
| 387 | Pyramidenpappel             | 308    | 5              | 21         |
| 388 | Feldahorn (mehrstämmig)     | 79+64  | 1+5            | 1          |
| 389 | Holunder                    | 74     | 1+5            | 1          |
| 390 | Holunder                    | 76     | 1+5            | 1          |
| 392 | Hängerothbuche (Ersatzbaum) | 12     | 5              | 1          |
| 393 | Blasenbaum                  | 237    | 5              | 16         |
| 394 | Hainbuche (Ersatzbaum)      | 41     | 5              | 3          |
| 395 | Hainbuche                   | 86     | 5              | 6          |
| 396 | Schnurbaum                  | 164    | 1+5            | 1          |
| 397 | Linde                       | 95     | 1+5            | 1          |
| 398 | Linde                       | 135    | 5              | 9          |
| 399 | Linde                       | 45     | 5              | 3          |
| 400 | Eiche                       | 130    | 5              | 9          |
| 401 | Eiche                       | 73     | 1+5            | 1          |
| 402 | Eiche                       | 107    | 1+5            | 1          |
| 403 | Eiche (mehrstämmig)         | 108+56 | 1+5            | 1          |
| 404 | Eiche                       | 128    | 1+5            | 1          |
| 405 | Eiche                       | 99     | 5              | 7          |
| 406 | Schwarzföhre                | 79     | 1+5            | 1          |
| 407 | Schwarzföhre                | 103    | 1+5            | 1          |
| 408 | Schwarzföhre                | 63     | 1+5            | 1          |
| 409 | Schwarzföhre                | 102    | 5              | 7          |
| 410 | Schwarzföhre                | 90     | 1+5            | 1          |
| 411 | Schwarzföhre                | 114    | 5              | 8          |
| 412 | Birke                       | 54     | 1+5            | 1          |
| 439 | Ulme (Ersatzbaum)           | 21     | 5              | 2          |
| 440 | Esche (Ersatzbaum)          | 20     | 5              | 2          |
| 441 | Ulme (Ersatzbaum)           | 24     | 5              | 2          |
|     |                             |        | <b>Gesamt:</b> | <b>413</b> |

### Süßenbrunner Straße

| Baum Nr.: | Art        | Stammumfang/<br>cm<br>in 1 m Höhe | Entfernung<br>nach Ziffer | Anzahl der<br>Ersatzbäume<br>gem. § 6<br>Abs. 1 u. 2 |
|-----------|------------|-----------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------|
| 501       | Schnurbaum | 104                               | 5                         | 7                                                    |
| 502       | Schnurbaum | 119                               | 5                         | 8                                                    |
| 503       | Schnurbaum | 129                               | 5                         | 9                                                    |
| 504       | Schnurbaum | 122                               | 5                         | 9                                                    |
| 505       | Schnurbaum | 116                               | 5                         | 8                                                    |
| 506       | Schnurbaum | 120                               | 5                         | 8                                                    |
| 507       | Schnurbaum | 102                               | 5                         | 7                                                    |
| 508       | Schnurbaum | 117                               | 5                         | 8                                                    |
| 509       | Schnurbaum | 126                               | 5                         | 9                                                    |
| 510       | Buche      | 126                               | 5                         | 9                                                    |
| 511       | Buche      | 78                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 512       | Buche      | 125                               | 5                         | 9                                                    |
| 513       | Buche      | 101                               | 1+5                       | 1                                                    |
| 514       | Buche      | 135                               | 1+5                       | 1                                                    |
| 515       | Buche      | 41                                | 1+5                       | 1                                                    |



|     |       |     |                |     |
|-----|-------|-----|----------------|-----|
| 516 | Buche | 124 | 5              | 9   |
| 517 | Buche | 96  | 5              | 7   |
| 518 | Buche | 92  | 5              | 7   |
| 519 | Buche | 92  | 5              | 7   |
| 520 | Buche | 114 | 5              | 8   |
| 521 | Buche | 119 | 5              | 8   |
| 522 | Buche | 127 | 5              | 9   |
| 525 | Buche | 101 | 1+5            | 1   |
|     |       |     | <b>Gesamt:</b> | 151 |

### Quadenstraße

| Baum Nr.:                                                                  | Art        | Stammumfang/<br>cm<br>in 1 m Höhe | Entfernung<br>nach Ziffer | Anzahl der<br>Ersatzbäume<br>gem. § 6<br>Abs. 1 u. 2 |
|----------------------------------------------------------------------------|------------|-----------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------|
| 601                                                                        | Spitzahorn | 87                                | 5                         | 6                                                    |
| 602                                                                        | Bergahorn  | 91                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 603                                                                        | Spitzahorn | 123                               | 5                         | 9                                                    |
| 604                                                                        | Spitzahorn | 83                                | 5                         | 6                                                    |
| 605<br>(irrtümlich in der<br>Bestandserhebungsliste<br>als 606 bezeichnet) | Spitzahorn | 89                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 606                                                                        | Spitzahorn | 98                                | 5                         | 7                                                    |
| 607                                                                        | Spitzahorn | 76                                | 5                         | 6                                                    |
| 608                                                                        | Spitzahorn | 95                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 609                                                                        | Spitzahorn | 89                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 610                                                                        | Bergahorn  | 118                               | 5                         | 8                                                    |
| 611                                                                        | Bergahorn  | 116                               | 5                         | 8                                                    |
| 612                                                                        | Spitzahorn | 122                               | 1+5                       | 1                                                    |
| 613                                                                        | Bergahorn  | 109                               | 5                         | 8                                                    |
| 614                                                                        | Bergahorn  | 88                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 615                                                                        | Spitzahorn | 77                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 617                                                                        | Spitzahorn | 101                               | 1+5                       | 1                                                    |
| 619                                                                        | Platane    | 185                               | 5                         | 13                                                   |
|                                                                            |            |                                   | <b>Gesamt:</b>            | 79                                                   |

### Am Friedhof/Spargelfeldstraße

| Baum Nr.: | Art                      | Stammumfang/<br>cm<br>in 1 m Höhe | Entfernung<br>nach Ziffer | Anzahl der<br>Ersatzbäume<br>gem. § 6<br>Abs. 1 u. 2 |
|-----------|--------------------------|-----------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------|
| 701       | Linde                    | 183                               | 5                         | 13                                                   |
| 702       | Spitzahorn               | 140                               | 1+5                       | 1                                                    |
| 703       | Spitzahorn               | 109                               | 1+5                       | 1                                                    |
| 704(705)  | Spitzahorn (mehrstämmig) | 91+92                             | 1+5                       | 1                                                    |
| 706       | Kastanie                 | 221                               | 5                         | 15                                                   |
| 707       | Spitzahorn               | 52                                | 5                         | 4                                                    |
| 708       | Spitzahorn               | 80                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 709       | Spitzahorn               | 178                               | 1+5                       | 1                                                    |
| 710       | Spitzahorn               | 46                                | 5                         | 4                                                    |
| 711       | Spitzahorn               | 81                                | 5                         | 6                                                    |
| 712       | Bergahorn                | 210                               | 1+5                       | 1                                                    |

|                |                    |     |     |    |
|----------------|--------------------|-----|-----|----|
| 713            | Spitzahorn         | 56  | 1+5 | 1  |
| 714            | Esche              | 51  | 1+5 | 1  |
| 715            | Bergahorn          | 195 | 1+5 | 1  |
| 716            | Esche              | 43  | 1+5 | 1  |
| 717            | Esche (Ersatzbaum) | 21  | 1+5 | 1  |
| 718            | Pappel             | 142 | 1+5 | 1  |
| <b>Gesamt:</b> |                    |     |     | 54 |

**„Hauptstraße“ Stadtstraße Bereich Hausfeldstraße Bauteil C**

| Baum Nr.:      | Art                        | Stammumfang/<br>cm<br>in 1 m Höhe | Entfernung<br>nach Ziffer | Anzahl der<br>Ersatzbäume<br>gem. § 6<br>Abs. 1 u. 2 |
|----------------|----------------------------|-----------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------|
| 801(802-804)   | Pappel (mehrstämmig)       | 56+43+42+42                       | 1+5                       | 1                                                    |
| 805            | Pappel                     | 95                                | 5                         | 7                                                    |
| 806            | Pappel                     | 185                               | 5                         | 13                                                   |
| 807(808)       | Pappel (mehrstämmig)       | 89+107                            | 1+5                       | 1                                                    |
| 809            | Pappel                     | 45                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 810 (811-813)  | Scheinakazie (mehrstämmig) | 45+48+45+55                       | 1+5                       | 1                                                    |
| 814            | Scheinakazie               | 57                                | 1+5                       | 1                                                    |
| <b>Gesamt:</b> |                            |                                   |                           | 25                                                   |

**„Hauptstraße“ Stadtstraße Bereich Tunnel Hausfeld Bauteil D**

| Baum Nr.:      | Art                           | Stammumfang/<br>cm<br>in 1 m Höhe | Entfernung<br>nach Ziffer | Anzahl der<br>Ersatzbäume<br>gem. § 6<br>Abs. 1 u. 2 |
|----------------|-------------------------------|-----------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------|
| 901            | Esche                         | 49                                | 5                         | 4                                                    |
| 902            | Esche                         | 72                                | 5                         | 5                                                    |
| 903            | Esche                         | 56                                | 5                         | 4                                                    |
| 904            | Esche                         | 55                                | 5                         | 4                                                    |
| 905            | Esche                         | 54                                | 5                         | 4                                                    |
| 906            | Esche                         | 47                                | 5                         | 4                                                    |
| 916            | Säulenhainbuche (Ersatzbaum)  | 10                                | 5                         | 1                                                    |
| 917            | Säulenhainbuche (Ersatzbaum)  | 10                                | 5                         | 1                                                    |
| 918            | Säulenhainbuche (Ersatzbaum)  | 10                                | 5                         | 1                                                    |
| 919            | Säulenhainbuche (Ersatzbaum)  | 10                                | 5                         | 1                                                    |
| 920            | Säulenhainbuche (Ersatzbaum)  | 10                                | 5                         | 1                                                    |
| 921            | Steinweichsel (mehrstämmig)   | 61+41+46+55                       | 1+5                       | 1                                                    |
| 922            | Steinweichsel                 | 53                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 923            | Steinweichsel (doppelstämmig) | 47+43                             | 1+5                       | 1                                                    |
| 924            | Steinweichsel                 | 41                                | 5                         | 3                                                    |
| <b>Gesamt:</b> |                               |                                   |                           | 36                                                   |

### Teilabschnitt ASt Ost

| Baum Nr.: | Art                        | Stammumfang/<br>cm<br>in 1 m Höhe | Entfernung<br>nach Ziffer | Anzahl der<br>Ersatzbäume<br>gem. § 6<br>Abs. 1 u. 2 |
|-----------|----------------------------|-----------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------|
| 385       | Scheinakazie               | 81+82                             | 5                         | 11                                                   |
| 397       | Silberpappel               | 52+87+63+130                      | 5                         | 23                                                   |
| 398       | Schwarzpappel              | 102                               | 5                         | 7                                                    |
| 399       | Schwarzpappel              | 67                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 400       | Schwarzpappel              | 145                               | 1+5                       | 1                                                    |
| 401       | Schwarzpappel              | 87                                | 5                         | 6                                                    |
| 402       | Schwarzpappel              | 88                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 406       | Silberpappel               | 57                                | 5                         | 4                                                    |
| 407       | Silberpappel               | 48                                | 5                         | 4                                                    |
| 408       | Silberpappel               | 80                                | 5                         | 6                                                    |
| 409       | Silberpappel (mehrstämmig) | 148+105+103                       | 5                         | 24                                                   |
| 410       | Silberpappel               | 110+60                            | 5                         | 12                                                   |
| 411       | Silberpappel               | 79                                | 5                         | 6                                                    |
| 412       | Silberpappel               | 123                               | 5                         | 9                                                    |
| 413       | Silberpappel               | 96                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 414       | Silberpappel               | 94                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 416       | Silberpappel               | 84                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 417       | Silberpappel               | 110                               | 5                         | 8                                                    |
| 418       | Silberpappel (mehrstämmig) | 92+45                             | 5                         | 10                                                   |
| 419       | Silberpappel               | 240                               | 5                         | 16                                                   |
| 420       | Silberpappel               | 71                                | 1+5                       | 1                                                    |
| 421       | Silberpappel               | 195                               | 5                         | 13                                                   |
| 422       | Silberpappel               | 63                                | 5                         | 5                                                    |
|           |                            |                                   | <b>Gesamt:</b>            | <b>171</b>                                           |

**I.5b) § 6 Abs. 2 bis 4 Wiener Baumschutzgesetz, LGBI. für Wien Nr. 27/1974** in der geltenden Fassung hinsichtlich der Durchführung der Ersatzpflanzungen in der nach Fertigstellung der Straßenzüge folgenden Pflanzperiode (Oktober-April) in nachstehend angeführter Art auf den

- in den Ersatzpflanzungsplänen Einlage B.07.02.1007 bis B.07.02.1011 und im Technischen Bericht Einlage B.07.02.1001 (Index F vom 19.04.2017) sowie
  - im Baumfällungs- und Ersatzpflanzungsplan Einlage 02\_06\_02\_1002\_C
- verzeichneten Standorten:

| Für Baum Nr.: | Ersatzpfl. Nr.: | Anzahl | Baumart:                                                                                      |
|---------------|-----------------|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| 101           | E001-E004       | 4      | Baumarten aus dem aktuellen Wiener Straßenbaumsortiment der MA 42<br>Mindestpflanzgröße 20/25 |
| 102           | E005-E009       | 5      |                                                                                               |
| 103           | E010-E015       | 6      |                                                                                               |
| 104           | E016            | 1      |                                                                                               |
| 105           | E017            | 1      |                                                                                               |
| 106           | E018            | 1      |                                                                                               |
| 107           | E019            | 1      |                                                                                               |

|      |           |    |                                                                                                  |
|------|-----------|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 108  | E020      | 1  |                                                                                                  |
| 109  | E021      | 1  |                                                                                                  |
| 110  | E022      | 1  |                                                                                                  |
| 111  | E023-E024 | 2  |                                                                                                  |
| 112  | E025-E026 | 2  |                                                                                                  |
| A    | E027      | 1  |                                                                                                  |
| B    | E028      | 1  |                                                                                                  |
| 201  | E029-E041 | 13 | Baumarten aus dem aktuellen Wiener<br>Straßenbaumsortiment der MA 42<br>Mindestpflanzgröße 20/25 |
| 202  | E042-E048 | 7  |                                                                                                  |
| 203  | E049-E053 | 5  |                                                                                                  |
| 204  | E054-E061 | 8  |                                                                                                  |
| 205  | E062-E068 | 7  |                                                                                                  |
| 206  | E069-E074 | 6  |                                                                                                  |
| 207B | E075-E077 | 3  |                                                                                                  |
| 209  | E078-E090 | 13 |                                                                                                  |
| 210  | E091-E095 | 5  |                                                                                                  |
| 301  | E096-E102 | 7  | Baumarten aus dem aktuellen Wiener<br>Straßenbaumsortiment der MA 42<br>Mindestpflanzgröße 20/25 |
| 302  | E103-E107 | 5  |                                                                                                  |
| 303  | E108-E113 | 6  |                                                                                                  |
| 304  | E114-E118 | 5  |                                                                                                  |
| 305  | E119      | 1  |                                                                                                  |
| 306  | E120      | 1  |                                                                                                  |
| 307  | E121      | 1  |                                                                                                  |
| 308  | E122      | 1  |                                                                                                  |
| 309  | E123      | 1  |                                                                                                  |
| 310  | E124      | 1  |                                                                                                  |
| 311  | E125      | 1  |                                                                                                  |
| 312  | E126      | 1  |                                                                                                  |
| 313  | E127      | 1  |                                                                                                  |
| 314  | E128      | 1  |                                                                                                  |
| 315  | E129      | 1  |                                                                                                  |
| 316  | E130      | 1  |                                                                                                  |
| 317  | E131      | 1  |                                                                                                  |
| 318  | E132      | 1  |                                                                                                  |
| 319  | E133      | 1  |                                                                                                  |
| 319A | E134      | 1  |                                                                                                  |
| 321  | E135-E138 | 4  |                                                                                                  |
| 322  | E139-E143 | 5  |                                                                                                  |
| 323  | E144-E148 | 5  |                                                                                                  |
| 324  | E149-E151 | 3  |                                                                                                  |
| 325  | E152-E165 | 14 |                                                                                                  |
| 326  | E166      | 1  |                                                                                                  |
| 327  | E167      | 1  |                                                                                                  |
| 328  | E168      | 1  |                                                                                                  |
| 329  | E169      | 1  |                                                                                                  |
| 330  | E170-E193 | 24 |                                                                                                  |
| 331  | E194-E205 | 12 |                                                                                                  |
| 333  | E206-E210 | 5  |                                                                                                  |
| 334  | E211-E223 | 13 |                                                                                                  |
| 335  | E224-E229 | 6  |                                                                                                  |
| 336  | E230-E232 | 3  |                                                                                                  |
| 337  | E233      | 1  |                                                                                                  |
| 338  | E234      | 1  |                                                                                                  |
| 339  | E235      | 1  |                                                                                                  |

|                                                         |           |     |                                                                                                  |
|---------------------------------------------------------|-----------|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 340                                                     | E236      | 1   |                                                                                                  |
| 341                                                     | E237-E242 | 6   |                                                                                                  |
| 342                                                     | E243      | 1   |                                                                                                  |
| 343                                                     | E244-E253 | 10  |                                                                                                  |
| 344                                                     | E254      | 1   |                                                                                                  |
| 345                                                     | E255      | 1   |                                                                                                  |
| 346                                                     | E256      | 1   |                                                                                                  |
| 347                                                     | E257      | 1   |                                                                                                  |
| 348                                                     | E258      | 1   |                                                                                                  |
| 349                                                     | E259-E262 | 4   |                                                                                                  |
| 350                                                     | E263-E264 | 4   |                                                                                                  |
|                                                         | E269-E270 |     |                                                                                                  |
| 353                                                     | E271      | 1   |                                                                                                  |
| 355                                                     | E272      | 1   |                                                                                                  |
| 356                                                     | E273      | 1   |                                                                                                  |
| 357                                                     | E274      | 1   |                                                                                                  |
| 358                                                     | E275      | 1   |                                                                                                  |
| 359                                                     | E276      | 1   |                                                                                                  |
| 360                                                     | E277-E285 | 9   |                                                                                                  |
| 361                                                     | E286      | 1   |                                                                                                  |
| 362                                                     | E287      | 1   |                                                                                                  |
| 363                                                     | E288-E297 | 10  |                                                                                                  |
| 364                                                     | E298-E306 | 9   |                                                                                                  |
| 368                                                     | E307      | 1   |                                                                                                  |
| 369                                                     | E308      | 1   |                                                                                                  |
| 370                                                     | E309      | 1   |                                                                                                  |
| 372                                                     | E310      | 1   |                                                                                                  |
| 373                                                     | E311-E321 | 11  |                                                                                                  |
| 374                                                     | E322-E330 | 9   |                                                                                                  |
| 375                                                     | E331-E340 | 10  |                                                                                                  |
| 376                                                     | E341      | 1   |                                                                                                  |
| 377                                                     | E342-E350 | 9   |                                                                                                  |
| 378                                                     | E351      | 1   |                                                                                                  |
| 379                                                     | E352      | 1   |                                                                                                  |
| 380                                                     | E353-E360 | 8   |                                                                                                  |
| 381                                                     | E361-E381 | 21  |                                                                                                  |
| 382                                                     | E382      | 1   |                                                                                                  |
| 383                                                     | E383      | 1   |                                                                                                  |
| 384                                                     | E384-E391 | 8   |                                                                                                  |
|                                                         | Summe:    | 387 |                                                                                                  |
| Ersatzpflanzungen ASt Ost (Plan - Einlage 2.06.02.1002) |           |     |                                                                                                  |
| 385                                                     | E01-E11   | 11  | Baumarten aus dem aktuellen Wiener<br>Straßenbaumsortiment der MA 42<br>Mindestpflanzgröße 20/25 |
| 397                                                     | E12-E34   | 23  |                                                                                                  |
| 398                                                     | E35-E41   | 7   |                                                                                                  |
| 399                                                     | E42       | 1   |                                                                                                  |
| 400                                                     | E43       | 1   |                                                                                                  |
| 401                                                     | E44-E49   | 6   |                                                                                                  |
| 402                                                     | E50       | 1   |                                                                                                  |
| 406                                                     | E51-E54   | 4   |                                                                                                  |
| 407                                                     | E55-E58   | 4   |                                                                                                  |
| 408                                                     | E59-E64   | 6   |                                                                                                  |
| 409                                                     | E65-E88   | 24  |                                                                                                  |
| 410                                                     | E89-E100  | 12  |                                                                                                  |

|                |           |            |
|----------------|-----------|------------|
| 411            | E101-E106 | 6          |
| 412            | E107-E115 | 9          |
| 413            | E116      | 1          |
| 414            | E154      | 1          |
| 416            | E155      | 1          |
| 417            | E156-E157 | 8          |
|                | E169-E174 |            |
| 418            | E175-E184 | 10         |
| 419            | E185-E200 | 16         |
| 420            | E201      | 1          |
| 421            | E202-E214 | 13         |
| 422            | E215-E219 | 5          |
| <b>Gesamt:</b> |           | 171        |
| <b>Summe</b>   |           | <b>558</b> |
| <b>Gesamt:</b> |           |            |

#### Zusammenfassung:

|                                       |       |
|---------------------------------------|-------|
| Insgesamt zu entfernende Bäume:       | 231   |
| Ersatzbäume insgesamt vorgeschrieben: | 1.026 |
| erfüllbare Ersatzpflanzung:           | 558   |
| nicht erfüllbare Ersatzpflanzung:     | 468   |

**I.5c) hinsichtlich § 6 Abs. 5 Wiener Baumschutzgesetz** wird festgestellt, dass der Verpflichtung zur vorzunehmenden Ersatzpflanzung gemäß § 6 Baumschutzgesetz (1.026 Bäume) im Ausmaß von 468 Bäumen nicht entsprochen werden kann. Für diese wird eine Ausgleichsabgabe gemäß § 9 Wiener Baumschutzgesetz vorgeschrieben werden.

**I.6) § 24 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 8 Wiener Naturschutzgesetz, LGBL für Wien Nr. 45/1998** in der geltenden Fassung, hinsichtlich der im Zuge der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens (Bauphase) erfolgenden temporären Flächeninanspruchnahme auf den GSt. Nr. 353 und 524, beide EZ 1846, KG Breitenlee, im Landschaftsschutzgebiet Donaustadt (Landschaftspflegezone Erhaltung und Landschaftspflegezone Entwicklung) durch die Nutzung von Manipulationsflächen.

Auf Grund von **§ 39 Abs. 1 Wiener Naturschutzgesetz in Verbindung mit § 17 Abs. 6 UVP-G 2000** wird die Frist zur Fertigstellung des gegenständlichen Vorhabens bis 31. Dezember 2030 erstreckt.

**I.7) § 60 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit §§ 63 Abs. 1 lit. h, 70 Abs. 2 Bauordnung für Wien – BO für Wien, LGBL für Wien Nr. 11/1930** in der geltenden Fassung, hinsichtlich des in den Einlagen B-07-04-1001 und B-07-04-1002 dargestellten Teilabbruchs des Betriebsgebäudes der Reservegärten Hirschstetten in der Spargelfeldstraße 20 (GSt. Nr. 411/10, EZ 5 der KG Hirschstetten)

## II.) Auflagen

### 1. Allgemein:

- 1.1. Von der Projektwerberin ist für die nachstehenden Fachgebiete jeweils eine Umweltbauaufsicht gemäß RVS 04.05.11 zu bestellen:

|                                  |                                         |
|----------------------------------|-----------------------------------------|
| - Abfallwirtschaft               | chemisch-abfallwirtschaftliche Bauaufs. |
| - Altlasten                      | chemische Umweltbauaufsicht             |
| - Erschütterungen und Geotechnik | geotechnische Bauaufsicht               |
| - Luftreinhaltung                | Umweltbauaufsicht                       |
| - Tiere, Pflanzen, Lebensräume   | ökologische Bauaufsicht                 |

Diese Aufsichten haben für ihren Zuständigkeitsbereich die Umsetzung der im Einreichprojekt enthaltenen und der zusätzlich bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen zu veranlassen bzw. zu kontrollieren. Zur Umweltbauaufsicht im Sinne dieses Punktes gehört auch die durch die Behörde zu bestellende wasserrechtliche Bau- und Betriebsaufsicht.

- 1.2. Während der Bauphase hat die Projektwerberin unter Einbeziehung der Umweltbauaufsichten jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Kalenderjahres einen Statusbericht über die Durchführung der im Einreichprojekt enthaltenen und zusätzlich vorgeschriebenen Auflagen per Ende des vorangegangenen Kalenderquartals an die UVP-Behörde zu erstatten.
- 1.3. Es ist mit Baubeginn eine geeignete, von der Projektwerberin und den bauausführenden Firmen sowie von den Bauaufsichten unabhängige Anlaufstelle für Beschwerden der von Belastungen durch die Bautätigkeiten betroffenen AnrainerInnen einzurichten (Ombudsperson). Auf diese Anlaufstelle ist in geeigneter Weise hinzuweisen (z.B. Infotafel) und deren Adresse, E-Mail-Adresse und telefonische Erreichbarkeit sind bekannt zu geben. Der Ombudsperson ist ständiger Zugang zu Onlinemessungen bzw. Messergebnissen der Dauermessstellen zu gewähren!
- 1.4. Einlangende Beschwerden sind der örtlichen Bauaufsicht und der entsprechenden Umweltbauaufsicht nachweislich zuzuleiten, die daraufhin die Einhaltung der festgelegten Auflagen verstärkt zu überwachen haben. Lärm- und erschütterungsintensive Bauphasen sind der Bevölkerung rechtzeitig, zumindest eine Woche vor deren Durchführung an geeigneter Stelle (z.B. Internet, Aushang, Informationstafeln) anzukündigen. Die vom Baugeschehen betroffenen Menschen sind insbesondere über Art und Dauer der gerade in ihrer unmittelbaren Nähe stattfindenden Bau- und Spezialtiefbaumaßnahmen laufend zu informieren.

## **2. Abfallwirtschaft:**

- 2.1. Eine chemisch-abfallwirtschaftliche Bauaufsicht ist zu installieren. Die chemisch-abfallwirtschaftliche Bauaufsicht hat Fachkenntnis über die Art, die Qualität und das Gefährdungspotenzial der im Rahmen des Vorhabens anfallenden und eingesetzten Abfälle sowie über die bodenchemische Erkundung aufzuweisen. Die Eignung der chemisch-abfallwirtschaftlichen Bauaufsicht ist der Behörde schriftlich nachzuweisen. Die chemisch-abfallwirtschaftliche Bauaufsicht hat während der Bauphase bei der lückenlosen Dokumentation der ordnungsgemäßen Behandlung der anfallenden Abfälle mitzuwirken.
- 2.2. Bodenaushub, der innerhalb der Vorhabensfläche gewonnen und auch wiederverwertet wird, ist pro Fuhre folgendermaßen zu dokumentieren:
  - Abfallart: gemäß Abfallnachweisverordnung 2012;
  - Abfallmenge: gemäß Abfallnachweisverordnung 2012;
  - Datum;
  - Herkunft: konkretest mögliche Baufeldbezeichnung oder Ort der Zwischenlagerung bzw. Aufbereitung;
  - Verbleib: Ort der Zwischenlagerung, Aufbereitung oder Verwertung (konkretest mögliche Baufeldbezeichnung);
  - Bezug zu Gutachten (z.B. Prüfberichtsnummer).

Die Dokumentation ist in Papierform oder elektronischer Form bis drei Jahre nach Beendigung des Vorhabens aufzubewahren.

## **3. Altlasten und Gewässerschutz:**

- 3.1. Eine Umweltbauaufsicht entsprechend RVS 04.05.11: Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung (Februar 2015) ist zu bestellen. Die Umweltbauaufsicht ist durch ein externes projektunabhängiges Prüforgan wahrzunehmen. Das Prüforgan ist der Behörde vor Baubeginn bekannt zu geben.
- 3.2. Für die Aushubtätigkeiten und die Beurteilung der anfallenden Abfallqualitäten ist eine chemische Bauaufsicht (Ziviltechniker oder akkreditiertes Institut einschlägiger Fachrichtung) zu bestellen. Sie ist mit der fachgerechten Beurteilung sämtlicher Aushubmaterialien zu betrauen und hat einen diesbezüglichen Bericht spätestens 3 Monate nach Abschluss der Aushubarbeiten der Behörde vorzulegen. Dieser Bericht hat neben einer qualitativen Massenzusammenstellung auch die Verwendungsart bzw. Entsorgung zu dokumentieren.
- 3.3. Eine wasserrechtliche Bau- und Betriebsaufsicht gemäß §120 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017 ist zu installieren. Mit der Bestellung dieser Bauaufsicht ist zu gewährleisten, dass die Umsetzung und Einhaltung aller mit der Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen überwacht und eingehalten werden. Die wasserrechtliche Bauaufsicht hat auch die Umsetzung der im Zusammenhang mit den Altablagerungen erforderlichen



Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu besorgen. Vor Baubeginn ist der wasserrechtlichen Bauaufsicht ein Bauzeitplan vorzulegen.

## **Altlasten**

### Beweissicherung

- 3.4. Im Zuge des qualitativen Beweissicherungsprogramms „Altstandort Krcalgrube“ sind die projektmäßig angegebenen Messstellen, siehe Stadtstraße ASt. Seestadt Ost, Einreichprojekt 2016 - Einlage 4.02 Kapitel 8.4 vom 10. Juni 2016, projektgemäß durch eine projektunabhängige Untersuchungsanstalt alle 14 Tage zu beproben und zu analysieren. Dabei sind bei der Probennahme zusätzlich die Parameter Wassertemperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit und Sauerstoffgehalt zu bestimmen.
- 3.5. Zur Aufnahme des hydrochemischen Ist-Zustandes sind von der Projektwerberin die Beweissicherungspegel mindestens 3 Monate vor Beginn der Arbeiten im Bereich der Altstandorte Krcalgrube (Durchführung von Maßnahmen zur Bodenverbesserung) 2x in 14-tägigem Abstand zu beproben, während der Bauphase ebenfalls in 14-tägigem Intervall. Zwei Monate nach Abschluss der Bodenverbesserungsmaßnahmen ist die Beweissicherung auf ein monatliches Beprobungsintervall umzustellen. Die Beweissicherung hat bis 2 Jahre nach Fertigstellung der Bodenverbesserungsmaßnahmen in monatlichen Beprobungsintervallen weitergeführt zu werden. Die 2 x in 14-tägigem Abstand während der Bodenverbesserung durchzuführende Probennahme für die Beweissicherung wird dahingehend präzisiert, dass die Beprobung an Hand einer Stichprobe einmal wöchentlich an allen Überwachungspegeln durchzuführen ist.
- 3.6. Die gemäß Auflage 3.5 entnommenen Proben sind im Labor auf die Parameter  $\text{NH}_4$ ,  $\text{NO}_2$ ,  $\text{NO}_3$ , Cl,  $\text{SO}_4$ , o- $\text{PO}_4$ , B, TOC,  $\text{PAK}_{15}$  und KW-Index zu untersuchen.
- 3.7. Für den Parameter TOC wird der Grenzwert, der die Inbetriebnahme der mobilen Grundwassersanierungsanlage auslöst mit 10 mg/l festgelegt.
- 3.8. Werden Maßnahmenschwellenwerte für die im UVE Fachbericht und in den Auflagen ergänzend als Überwachungsparameter angegebenen Werte nach ÖNORM S 2088-1 (September 2004) einmal überschritten und ist diese Überschreitung bei einer nachfolgenden, innerhalb von 48 h zusätzlich zu ziehenden Probe ebenfalls nachweisbar, ist umgehend die im Projekt vorgesehene Sperrbrunnen- und Grundwasseraufbereitungsanlage (mobile GSA) in Abstimmung mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht aufzubauen und in Betrieb zu nehmen. Dazu sind im Vorfeld (2 Wochen vor Beginn der Erdbauarbeiten) alle erforderlichen grundlegenden baulichen Arbeiten (Errichtung der Sperrbrunnen und Versickerungsschlitze, Fundamentplatten) herzustellen. Die maschinellen und elektrotechnischen Anlagenteile sind nachweislich abrufbereit vorzuhalten, um diese maschinellen und elektrotechnischen Anlagenteile bei Bedarf umgehend (binnen 10 Werktagen) ein-

bzw. aufbauen und so eine rasche Inbetriebnahme der erforderlichen Anlagenteile sicherstellen zu können.

- 3.9. Die Ergebnisse des qualitativen Beweissicherungsprogramms sind vierteljährlich in Berichten zusammenzufassen und der Behörde sowie der wasserrechtlichen Aufsicht unaufgefordert zu übermitteln.
- 3.10. Das projektgemäß ausgehobene Straßenplanum ist unmittelbar nach Freilegung durch die chemische Bauaufsicht hinsichtlich besonderer, im Projekt nicht beschriebener und über die „Baurestmassenqualität“ hinausgehenden Ablagerungen zu untersuchen. Bei Vorliegen derartiger – unvermuteter – Ablagerungen ist die Behörde unmittelbar zu verständigen und die weitere Vorgangsweise mit der wasserrechtlichen Aufsicht einvernehmlich festzulegen.
- 3.11. Der Nachweis der Reinigungsleistung der Grundwassersanierungsanlage (mobile GSA) ist durch den Anlagenplaner unter Vorlage von Referenzprojekten vor Inbetriebnahme der Versickerungsanlage zu erbringen. Die diesbezüglichen Nachweise sind der wasserrechtlichen Aufsicht vorzulegen.
- 3.12. Die Inbetriebnahme der Grundwassersanierungsanlage hat im Beisein der chemischen Aufsicht zu erfolgen. Es ist daher sicherzustellen, dass die Grenzwerte der QZV Chemie GW mit Beginn der Versickerung eingehalten werden.
- 3.13. Zusätzlich zu den im Stadtstraße ASt. Seestadt Ost, Einreichprojekt 2016 - Einlage 5.05.02 (Fassung; Mai 2017) angeführten Parametern sind auch noch die Parameter TOC,  $\text{KMnO}_4$ , Ammonium und Nitrit mit zu analysieren.
- 3.14. Im Falle der Feststellung der Überschreitung des Maßnahmenschwellenwerts eines der oben zur Überwachung erhobenen Parameters nach ÖNORM S 2088-1 (September 2004) oder des Verdachts auf das Vorhandensein von über den Parameterumfang hinausgehenden Schadstoffen ist die Probe zur Abklärung etwaiger andere möglicherweise auftretender Belastungsüberschreitungen auf alle die in der ÖNORM S 2088-1 angeführten Parameter zu untersuchen.
- 3.15. Sollte das GW-Monitoring der Krcalgrube (siehe Stadtstraße ASt. Seestadt Ost, Einreichprojekt 2016 - Einlage 4.02 vom 10. Juni 2016 und Stadtstraße ASt. Seestadt Ost, Einreichprojekt 2016 – Einlage 5.05.02 vom Mai 2017) weitere Parameter als sanierungsbedürftig - über den Maßnahmenschwellenwerten der ÖNORM S 2088-1 (Anlage 4 und Anlage 5) liegend - ausweisen, ist die Grundwassersanierungsanlage (mobile GSA) entsprechend anzupassen, sodass die Grenzwerte der QZV Chemie GW (Anlage 1) im zur Versickerung gelangenden Wasser sicher eingehalten werden.
- 3.16. Sollte der Betrieb der mobilen Grundwassersanierungsanlage erforderlich sein, ist für den Betrieb der Grundwasserentnahme und auch der Versickerung ein Störfall- und Maßnahmenplan zu erstellen. Dieser muss sicherstellen, dass bei Störfällen zeitgerecht

Maßnahmen durch die verantwortlichen Fachleute (z.B. Betreiber der Sanierungsanlage, Brunnenwart, wasserrechtliche Aufsicht) gesetzt werden.

- 3.17. Spülwässer aus der Spülung der Filter (Sandfilter, Einspülwässer der Aktivkohle) sind aufzufangen und absetzen zu lassen. Das Klarwasser kann wieder der Anlage zugeführt werden. Die abgesetzten Schlämme sind einem befugten Entsorger zu übergeben.
- 3.18. Die Sandfilteranlage ist so zu bemessen, dass Filtergeschwindigkeiten  $< 12$  m/h für Sandfilter und Aufenthaltszeit pro Aktivkohlefilter  $> 15$  min eingehalten werden können. Die Bemessung der Anlage ist vor Inbetriebnahme der wasserrechtlichen Bauaufsicht nachweislich vorzulegen und bestätigen zu lassen.

#### **Gewässerschutz:**

- 3.19. Die Vorgaben der RVS 03.08.65: Straßenentwässerung (November 2012) sind einzuhalten.
- 3.20. Die Vorgaben der RVS 04.04.11: Gewässerschutz an Straßen (Januar 2011) sind bei Bau und Betrieb der Gewässerschutzanlagen (GSA) einzuhalten.
- 3.21. Bei jeder Gewässerschutzanlage ist unter dem mineralischen Filter eine Drainageleitung zur Fassung eines Teilstromes des gereinigten Straßenwassers nach Passieren der Humusschicht und des mineralischen Filters zu errichten. Diese Drainageleitung ist zu einem Probennahmenschacht, der nach unten als Sickerschacht ausgebaut ist, zu entwässern.
- 3.22. Die Fertigstellung der Gewässerschutzanlagen für die Bauphase und für die Betriebsphase ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Überprüfung der fertiggestellten Sickeranlagen hat sodann durch einen Sachverständigen für technischen Gewässerschutz zu erfolgen.

#### Bauphase

- 3.23. Der von der Versickerung der Gewässerschutzanlage (GSA) 3 betroffene Nahbereich (im Umkreis von 10 m ab Außenkante der GSA) ist vor Baubeginn durch direkte Probenahme auf Restkontaminationen der danebenliegenden Gassonde „Hirschstetten 5a“ und deren zugehörigen Leitungen zu analysieren. Allenfalls festgestelltes kontaminiertes Material ist aus dem Versickerungsbereich sicher zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.
- 3.24. Sämtliche Vorgaben des Umweltmerkblattes „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ 2008, herausgegeben vom ÖWAV und der WKÖ, sind einzuhalten.
- 3.25. Die Tiefbauarbeiten und Spezialtiefbauarbeiten sind entsprechend dem Stand der Technik auszuführen.

- 3.26. Die im Zuge der Bauarbeiten anfallenden Sanitärwässer sind im Einvernehmen mit dem Kanal- oder Kläranlagenbetreiber einer fachgerechten Behandlung zuzuführen, oder in mobilen Kunststoffsenkgruben bzw. Mobilmiettoiletten zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen. Die diesbezüglichen Entsorgungsnachweise sind der wasserrechtlichen Aufsicht unaufgefordert vorzulegen.
- 3.27. Die Gewässerschutzanlagen (GSA) sind rechtzeitig, vor Baubeginn des jeweiligen Bauteiles, bei dem zu behandelndes Wasser anfällt, zu errichten.
- 3.28. Durch bauliche Maßnahmen (zB.: Absperrschieber) im Bereich der Gewässerschutzanlagen ist zu gewährleisten, dass im Störfall eine Versickerung von Schadstoffen in den Untergrund (entsprechend Alarm- und Einsatzplanerstellung, gemäß Einreichprojekt 2014, Einlage B.04.01.1001) verhindert wird, gleiches gilt auch für die Betriebsphase.
- 3.29. Die Gewässerschutzanlagen für die Bauphase der beiden Tunnel (Emichgasse und Hausfeldstraße) sind entsprechend der Betriebs- und Wartungsvorschrift der Stadtstraße Aspern – Einreichprojekt 2014, Einlage B.06.01.1001 Maßnahmenplanung – Technischer Bericht; Kapitel 2.2.5 (Fassung 12. Juni 2016) zu betreiben und zu warten. Sämtliche Wartungs- und Kontrollarbeiten sind in geeigneter Form (schriftlich oder elektronisch) zu dokumentieren und im Baubüro und in der MA 28 zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
- 3.30. In der Bauphase dürfen keine natrium- oder halogenidhaltigen Auftaumittel zum Einsatz kommen.

#### Betriebsphase

- 3.31. In der Betriebsphase sind die auf das Projekt zutreffende Vorgaben der RVS 12.06.11: Instandhaltung von Entwässerungsanlagen (September 2014) einzuhalten.
- 3.32. Sofern sich nach dem 31. März (Umstellung auf Sommerbetrieb) die Notwendigkeit ergibt natrium- oder halogenidhaltige Auftaumittel auf die Straße aufzubringen, ist das System auf „Winterbetrieb“ umzustellen.
- 3.33. Die Funktionsfähigkeit der Bodenfilterschichten in den GSA ist spätestens nach 15 Jahren nachzuweisen. Nach 20 Jahren ist die Funktionsfähigkeit des Bodenfilters jährlich nachzuweisen, wobei dem Nachweis der Funktionsfähigkeit der jeweils geltende Stand der Technik zu Grunde zu legen ist. Bei unzureichender Reinigungsleistung der GSA sind die Filterschichten zu ertüchtigen oder auszutauschen. Der Nachweis der Funktionsfähigkeit ist unter Anschluss der Analysenergebnisse der wasserrechtlichen Aufsicht unaufgefordert vorzulegen.
- 3.34. Für die Beurteilung der Funktionsfähigkeit der Gewässerschutzanlagen sind zumindest die Leitparameter CSB oder TOC, Cd, Cu, Zn, Cr, Mo, Ni, Pb, Hg, Co und der KW

Index zu analysieren und dem Nachweis der Funktionsfähigkeit gemäß Auflage 3.33 zu Grunde zu legen.

- 3.35. Bei allen Pumpwerken in den beiden Tunnels sind Messvorrichtungen zu installieren, die eine einwandfreie Detektierung von Kohlenwasserstoffen im abzupumpenden Straßenwasser ermöglichen, sodass entsprechend im Alarmplan (entsprechend Alarm- und Einsatzplanerstellung, gemäß Einreichprojekt 2014, Einlage B.04.01.1001) reagiert werden kann. Dabei ist durch technische Maßnahmen auszuschließen, dass Kohlenwasserstoffe mit dem Wasser aus den Tunnels (Tunnel Emichgasse und Tunnel Hausfeldstraße) direkt in die angeschlossene GSA gepumpt werden.
- 3.36. Im gereinigten Niederschlagswasser dürfen nach dem Durchwandern der Bodenpassage der Gewässerschutzanlagen (GSA) folgende Grenzwerte nicht überschritten werden und sind daher entsprechend den beiden nachstehenden Tabellen zu begrenzen:

|                         | <b>GSA 1</b> | <b>GSA 2</b> | <b>GSA 3</b> | <b>GSA 4</b> | <b>GSA 5</b> | <b>GSA West</b> | <b>GSA Ost</b> |
|-------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|-----------------|----------------|
|                         | <b>[g/d]</b> | <b>[g/d]</b> | <b>[g/d]</b> | <b>[g/d]</b> | <b>[g/d]</b> | <b>[g/d]</b>    | <b>[g/d]</b>   |
| <b>KW</b>               | 55,7         | 89,2         | 42,1         | 68,9         | 132,1        | 13,0            | 25,9           |
| <b>CSB*</b>             | 20.898,0     | 33.450,0     | 15.787,5     | 25.837,5     | 49.537,5     | 4.875,0         | 9.712,5        |
| <b>TOC*</b>             | 6.966,0      | 11.150,0     | 5.262,5      | 8.612,5      | 16.512,5     | 1.625,0         | 3.237,5        |
| <b>Cadmium (Cd)</b>     | 2,5          | 4,0          | 1,9          | 3,1          | 5,9          | 0,6             | 1,2            |
| <b>Chrom (Cr)</b>       | 25,1         | 40,1         | 18,9         | 31,0         | 59,4         | 5,9             | 11,7           |
| <b>Kupfer (Cu)</b>      | 1.003,1      | 1.605,6      | 757,8        | 1.240,2      | 2.377,8      | 234,0           | 466,2          |
| <b>Nickel (Ni)</b>      | 10,0         | 16,1         | 7,6          | 12,4         | 23,8         | 2,3             | 4,7            |
| <b>Blei (Pb)</b>        | 5,0          | 8,0          | 3,8          | 6,2          | 11,9         | 1,2             | 2,3            |
| <b>Zink (Zn)*</b>       | 557,3        | 892,0        | 421,0        | 689,0        | 1.321,0      | 130,0           | 259,0          |
| <b>Quecksilber (Hg)</b> | 0,5          | 0,8          | 0,4          | 0,6          | 1,2          | 0,1             | 0,2            |

#### Tagesfrachten der Gewässerschutzanlagen (GSA)

|                         | <b>[µg/l]</b> | <b>[g/m³]</b> | <b>[g/d]</b> |
|-------------------------|---------------|---------------|--------------|
| <b>KW</b>               | 100           | 0,100         | 426,93       |
| <b>CSB* **</b>          | 37500         | 37,500        | 160.098,00   |
| <b>TOC* **</b>          | 12500         | 12,500        | 53.366,00    |
| <b>Cadmium (Cd)</b>     | 4,5           | 0,0045        | 19,21        |
| <b>Chrom (Cr)</b>       | 45            | 0,045         | 192,12       |
| <b>Kupfer (Cu)</b>      | 1800          | 1,800         | 7.684,70     |
| <b>Nickel (Ni)</b>      | 18            | 0,018         | 76,85        |
| <b>Blei (Pb)</b>        | 9             | 0,009         | 38,42        |
| <b>Zink (Zn)*</b>       | 1000          | 1,000         | 4.269,28     |
| <b>Quecksilber (Hg)</b> | 0,9           | 0,0009        | 3,84         |

\* halbe Grenzwerte gemäß Abwasseremissionsverordnung (AAEV 1996)

\*\* entweder CSB oder TOC

Grenzwerte und Tagesfrachten der GSA 1 bis 5, GSA West und Ost

- 3.37. Am Böschungsfuß (siehe Abschnitt Verbindungsstraße P&R S1S.Ü05) sind zusätzliche Filtermulden mit 30 cm Oberboden (Humus) anzuordnen.
- 3.38. Die Entwässerungsanlagen sind zur Vermeidung eines Eintrages von natrium- oder halogenidhaltigen Auftaumittel in die jeweilige Gewässerschutzanlage vor Umschaltung in den Sommerbetrieb zu spülen.
- 3.39. Die Wartung der Gewässerschutzanlagen bestehend aus Absetzbecken und begrünten Bodenmulden (belebte Bodenzone) hat gemäß Ö-NORM B 2506-2 (Stand 15. November 2012) zu erfolgen.
- 3.40. In jährlichen Intervallen sind der ordnungsgemäße Betrieb und Wartung gemäß Ö-Norm B 2506-2 (Stand 15. November 2012) der begrünten Bodenmulden durch eine beauftragte Fachfirma oder durch den Straßenerhalter selbst (MA 28) nachzuweisen. Diese Nachweise sind der Behörde und der wasserrechtlichen Aufsicht unaufgefordert vorzulegen.
- 3.41. Sämtliche Kontroll- und Wartungsarbeiten sind anhand geeigneter Aufzeichnungen (z.B.: Wartungsbuch, Tabellen,...) zu dokumentieren und zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde in der MA 28 aufzubewahren.

#### Beweissicherung

- 3.42. Die Grundwasserverhältnisse im Bereich der Tunnel Emichgasse und Hausfeldstraße sind ein Jahr nach der Errichtung der Tunnelbauwerke auf Grund der aktuellen Beobachtungen zu diesem Zeitpunkt mit dem Grundwassermodell (siehe Einlage D 04.04.1005) zu vergleichen. Sollten sich Abweichungen des Grundwasserspiegels von größer als der 0,9-fache Wert der berechneten maximalen Veränderung (max. Aufstau, max. Absenkung beim Tunnel Emichgasse, max. Aufstau, max. Absenkung beim Tunnel Hausfeldstraße) ergeben, so ist eine neuerliche Prüfung der Beeinflussung fremder Rechte durchzuführen und das Ergebnis der Prüfung der wasserrechtlichen Aufsicht und der Behörde vorzulegen. Sollte sich daraus ergeben, dass die Absenkung in einem der vorhandenen Brunnen mehr als 30 cm beträgt, so sind Maßnahmen zur Verringerung der Beeinflussung auszuarbeiten und nach Abstimmung mit der Behörde und der wasserrechtlichen Aufsicht durchzuführen.
- 3.43. Die projektierte qualitative Beweissicherung im Abstrom der Gewässerschutzanlage ist über einen Zeitraum von 5 Jahren nach Freigabe für den Verkehr durchzuführen.
- 3.44. Im Zuge des qualitativen Beweissicherungsprogramms entlang der Projektteile „Stadtstraße“ und „Anschlussstelle Seestadt Ost“ sind vierteljährlich die projektmäßig vorgesehenen Messstellen, siehe Einreichprojekt 2014, Einlage „Beantwortung der Auskunftersuchen der MA 22 – FB Grundwasser Teil 1 vom November 2016 und Einreichprojekt 2016, Einlage 4.02 vom 10. Juni 2016, durch ein projektunabhängiges akkreditiertes Institut oder einen Ziviltechniker einschlägigen Fachgebietes zu

beprobten. Neben dem im Projekt vorgesehenen chemischen Parametern sind auch die nachstehenden Parameter in das Beweissicherungsprogramm aufzunehmen:

- Vor Ort sind bei der Probenahme die Parameter Wassertemperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Färbung, Trübung und Geruch zu bestimmen.
- Die entnommenen Proben sind im Labor auf die Parameter Gesamthärte, Carbonathärte, Hydrogencarbonat, Al, As, Cd, Cr, Cu, Ni, Pb, Zn, Ca, Mg, Na, K, NH<sub>4</sub>, NO<sub>2</sub>, NO<sub>3</sub>, Cl, SO<sub>4</sub>, o-PO<sub>4</sub>, B, F, TOC und KW-Index zu untersuchen.

- 3.45. Die Ergebnisse des qualitativen Beweissicherungsprogramms sind in Jahresberichten zusammenzufassen und der Behörde und der wasserrechtlichen Aufsicht unaufgefordert zu übermitteln.

#### **4. Baumschutz:**

- 4.1. Es sind die im Bereich der Bautätigkeit verbleibenden Bäume entsprechend der Ö-Norm L1121 (Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen.

#### **5. Erschütterungen:**

- 5.1. Durch Bauarbeiten verursachte Erschütterungen dürfen im Fundamentbereich von Gebäuden die Richtwerte der ÖNORM S 9020 „Erschütterungsschutz für ober- und unterirdische Anlagen“ Ausgabe 15. Dezember 2015 unter Berücksichtigung der Empfindlichkeitsklasse eines Bauwerks sowie der Dauer der Erschütterungen und der Häufigkeitsklasse „häufig“ nicht überschreiten. Verweigert ein Eigentümer oder Nutzer eines Gebäudes nachweislich die Beweissicherung nach Auflage 5.5, ist das Gebäude der Empfindlichkeitsklasse 2 zuzuordnen.
- 5.2. Während der gesamten Dauer von Tunnelbauarbeiten und Bodenverdichtungsarbeiten mit Vibrowalzen in einem Abstand von weniger als 15 m und Rüttelstopfverdichtungen in einem Abstand von weniger als 40 m von einem Gebäude ist eine Beweissicherung durch Erschütterungsmessungen zum Nachweis der Einhaltung der Richtwerte vorzunehmen. Sie haben im Fundamentbereich eines nahegelegenen Gebäudes oder an speziell eingerichteten Kontrollpositionen zu erfolgen. Die ÖNORMEN S 9001 und S 9020 sind dabei sinngemäß anzuwenden. Die Bauaufsicht und die Maschinenführer sind bei Erreichen von 80% des Grenzwertes in geeigneter Weise (z.B. Ampelsignale, SMS) nachweislich in Kenntnis zu setzen.
- 5.3. Bei Beschwerden von Anrainern sind Erschütterungsmessungen durchführen. Dafür ist jederzeit ein funktionsfähiges und der Aufgabenstellung der ÖNORMEN S 9012 und S 9020 angepasstes Erschütterungsmesssystem bereitzuhalten.

Der Unbedenklichkeitsbereich beträgt in Abhängigkeit von der Gebäudeklasse und vom Arbeitsvorgang:

| Gebäudeklasse   | I           | II | III | IV |
|-----------------|-------------|----|-----|----|
| Arbeitsvorgang  | Distanz (m) |    |     |    |
| Hydraulikbagger | -           | -  | 2   | 7  |
| Vibrowalze      | 3           | 5  | 13  | 20 |
| Rüttelstopfen   | 20          | 27 | 40  | 65 |

- 5.4. Anrainerbeschwerden über Bauwerksschäden sind unverzüglich durch Lokalaugenschein zu überprüfen und zu dokumentieren. Unverzüglichkeit liegt vor, wenn die Überprüfung und Dokumentation spätestens am nächsten Werktag, falls eine solche Beschwerde an Freitagen oder Samstagen einlangt, am folgenden Montag erfolgt. Das Protokoll ist der Behörde vierteljährlich vorzulegen.
- 5.5. Vor Beginn der Bauarbeiten sind Gebäude, die vom Projektteil Anschlussstelle Seestadt West nicht weiter als 40 m und vom Projektteil Anschlussstelle Seestadt Ost nicht weiter als 80 m entfernt sind von einem Fachmann hinsichtlich Gebäudezustand und bestehender Bauschäden genau aufzunehmen (Risskartierung).
- 5.6. Es ist eine Ombudsperson zu installieren, die Ansprechperson für alle Beschwerden der Nachbarn ist. Die Ombudsperson steht in direktem Kontakt mit der Baulogistik und muss für Nachbarn während der gesamten Bauzeit erreichbar sein (Mobiltelefon). Die Nachbarn sind schriftlich über die Erreichbarkeit der Ombudsperson zu informieren. Die Ombudsperson kann bei Beschwerden die Baulogistik beauftragen weitere Messungen durchführen zu lassen.
- 5.7. Auf die Messergebnisse der Dauermessstellen ist der Baulogistik, der Ombudsperson sowie der Behörde und ihren Organen der Online-Zugriff zu gewähren. Die Messergebnisse sind darüber hinaus zur Einsichtnahme für die Behörde aufzubewahren.
- 5.8. Die Baulogistik hat die von der Ombudsperson übermittelten Beschwerden zu protokollieren, ebenso sind Messungen sowie die allfällig durchzuführenden Maßnahmen zu protokollieren. Das Protokoll ist der Behörde vierteljährlich vorzulegen
- 6. Forst:**
  - 6.1. Die Schlägerungsarbeiten haben nach Maßgabe der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen durch entsprechende fachlich befähigte Personen zu erfolgen. Schäden an verbleibenden Beständen sind durch Einsatz entsprechender Fäll- und Rücketechniken zu vermeiden.



- 6.2. Die an die Rodungsflächen angrenzenden Baumbestände sind durch Prallschutzmaßnahmen (Abplankung) vor Beschädigungen im Zuge der Bauarbeiten zu schützen.
- 6.3. Das Ablagern von Bau-, Aushub- und sonstigem Material, das Abstellen von Baucontainern oder Fahrzeugen auf den an die Rodungsflächen angrenzenden Waldflächen sowie das Befahren dieser Waldflächen sind verboten.
- 6.4. Zur Erhaltung der Waldfunktionen, zur Sicherung der Waldflächenbilanz im Bundesland Wien und auf Grund der hohen Wertigkeit der Wohlfahrts- und Erholungsfunktion sind in Entsprechung des § 18 Abs. 1, Z. 3 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I. Nr. 56/2016, Maßnahmen zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) in Form von Ersatzaufforstungen mit einer Gesamtgröße von insgesamt 8.298 m<sup>2</sup> (7.938 m<sup>2</sup> und 360 m<sup>2</sup>) durchzuführen.
- 6.5. Die angebotene Ersatzaufforstung im Ausmaß von 7.938 m<sup>2</sup> ist unmittelbar nach Beendigung der Bauarbeiten zum nächstmöglichen Pflanzzeitpunkt (Frühjahr, Herbst), spätestens jedoch bis 31. Dezember 2020, auf Teilflächen der Grundstücke GSt Nr. 532/1 und 531, beide KG 01652 Breitenlee mit dem Standort entsprechenden Baum- und Straucharten durchzuführen.
- 6.6. Die Aufforstung im Ausmaß von 360 m<sup>2</sup> auf dem GSt. Nr. 164/2, KG 01661 Kaiser Ebersdorf Herrschaft ist als Ersatzaufforstung solange nachzubessern und zu pflegen, bis die Kultur gesichert ist, das heißt, bis die Pflanzen durch mindestens drei Wachstumsperioden angewachsen sind und keine erkennbare Gefährdung mehr gegeben ist.
- 6.7. Die zur befristeten Rodung beantragte Waldfläche im Ausmaß von 850 m<sup>2</sup> ist unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten, spätestens jedoch bis zum 30. Mai 2021 mit dem Standort entsprechenden Baum- und Straucharten, die im Anhang zum Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I. Nr. 56/2016, angeführt sind, wiederaufzuforsten.
- 6.8. Die Ersatzaufforstungen in der KG Breitenlee (7.938 m<sup>2</sup>) und die Wiederaufforstungen (850 m<sup>2</sup>) sind gemäß § 13 Abs. 7 und 8 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I. Nr. 56/2016, solange nachzubessern und zu pflegen, bis die Kultur gesichert ist, das heißt, bis die Pflanzen durch mindestens drei Wachstumsperioden angewachsen sind und keine erkennbare Gefährdung mehr gegeben ist.
- 6.9. Der Beginn und Abschluss der Rodungsarbeiten sowie die Beendigung der Ersatz- und Wiederaufforstungstätigkeiten sind der Behörde im Wege der MA 58, Dezernat V – Landesforstinspektion unter Angabe der Geschäftszahl per E-Mail an: [post@ma58.wien.gv.at](mailto:post@ma58.wien.gv.at) bekannt zu geben.

## **7. Geologie und Geotechnik:**

- 7.1. In allen Detailplanungs- und Bauphasen ist eine geotechnische Bauaufsicht zu bestellen. Die für die geotechnische Bauaufsicht tätigen Personen haben folgende Qualifikation aufzuweisen: ein abgeschlossenes Studium einer HTL, einer Fachhochschule (Dipl.-Ing. FH) oder einer Technischen Universität auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens (Tiefbau) oder der Kulturtechnik sowie mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.
- 7.2. Vor Beginn der Baugrubensicherungs- und Gründungsarbeiten sind jeweils detaillierte Technische Berichte basierend auf einer Risikoanalyse mit geotechnischen Notfallszenarien, abgestimmt auf das jeweilige Spezialtiefbauverfahren, sowie für Aus- und Umsteifungsvorgänge der Deckelbauweise von den ausführenden Unternehmungen erstellen und laufend aktualisieren zu lassen. Diese Berichte sind der Behörde einzeln für jeden Bauabschnitt unverzüglich zu übermitteln.
- 7.3. Die auf einer Risikoanalyse mit geotechnischen Notfallszenarien basierenden detaillierten technischen Berichte, welche die technischen Verfahrensbeschreibungen enthalten und die Notfallpläne (z.B. bei Auftreten außerplanmäßiger Verformungen/Erschütterungen, unvorhergesehenem Grundwasserandrang, Hindernissen, Einbauten, Hohlräumen, Rollkieslagen, Starkniederschlägen, etc.) müssen während der Bauausführung auf der Baustelle zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde aufliegen.
- 7.4. Die geotechnische Bauaufsicht hat die Technischen Berichte (inkl. Notfallpläne), sowie die erdstatischen Detailberechnungen und Bemessungen für sämtliche Bauzustände zu überprüfen, zur Bauausführung freizugeben und auf Änderungserfordernisse während der Ausführung hin zu überwachen.
- 7.5. Ebenso sind in der Bauphase entsprechende Eignungsversuche für die verschiedenen Spezialtiefbauverfahren und Qualitätskontrollen der Spezialtiefbaumaßnahmen durchzuführen und ausführungstechnische, geotechnische Festlegungen schriftlich durch die geotechnische Bauaufsicht freizugeben.
- 7.6. Verformungen der Baugrubenwände und Nachbargebäude sind messtechnisch während der Bauausführung zu überwachen. Seitens der Detailplaner sind Situierung von Messpunkten, Messgenauigkeiten und -intervallen festzulegen und diese mit der geotechnischen Bauaufsicht abzustimmen.
- 7.7. Nach Abschluss der Baugrubensicherungs-, und Gründungsarbeiten ist ein, von der geotechnischen Bauaufsicht bestätigter, technischer Abschlussbericht zu erstellen. Dieser Abschlussbericht ist unverzüglich der Behörde zu übermitteln.

## **8. Hydrogeologie:**

### Bauphase

- 8.1. Die Arbeiten sind durch eine wasserrechtliche Bauaufsicht, welche eine entsprechende Qualifikation auf dem Gebiet der Hydrogeologie aufweist zu begleiten.
- 8.2. Spätestens drei Monate vor Baubeginn des Grundwassermonitorings ist zu kontrollieren, ob neue bewilligungspflichtige Grundwassernutzungen im Nahbereich (300m im Grundwasserabstrom und 20m im Grundwasseranstrom) hinzugekommen sind und sind diese hinsichtlich des Beeinträchtigungsrisikos, der Aufnahme in das Monitoringprogramm und der gegebenenfalls erforderlichen Ersatzwasserversorgungen durch eine(n) Hydrogeologen/-in zu bewerten. Das Ergebnis dieser Erhebung ist, durch die wasserrechtliche Bauaufsicht begutachtet, vor Baubeginn unaufgefordert der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 8.3. In der Bauphase dürfen keine chloridhaltigen Auftaumittel zum Einsatz kommen.

### Betriebsphase

- 8.4. Die präventive Streuung im Trassenbereich ist ausschließlich mit Feuchtsalz FS 70 oder einem höheren Soleanteil vorzusehen. Sollte sich im Zuge technologischer Entwicklungen ergeben, dass Streumittel mit geringerem Chloridgehalt als FS 70 einsetzbar sind, ist dies zulässig.
- 8.5. Die Versickerung der Straßenwässer ist nur im „Sommerbetrieb“ zulässig. Im restlichen Zeitraum (01. Oktober – 31. März) müssen die anfallenden Straßenwässer über den Kanal entsorgt werden.
- 8.6. Es ist eine jährliche Ermittlung der projektinduzierten Chloridzusatzkonzentrationen im Grundwasser auf Basis der durch das Monitoring ermittelten Befunde durch ein entsprechend qualifiziertes Unternehmen und Übermittlung an die zuständige Behörde durch die wasserrechtliche Bau- und Betriebsaufsicht durchzuführen. Nach Ende des Monitoringzeitraumes von 5 Jahren nach Verkehrsfreigabe ist ein Abschlussbericht über die Ergebnisse des Grundwassermonitorings an die zuständige Behörde zu übermitteln.
- 8.7. Es sind laufende Aufzeichnung und Dokumentation der aufgetragenen Streumengen des Winterdienstes (Art und Menge des Streumittels, Angabe der Dosierung, Anzahl der Einsätze je Tag) zu führen.

### Grundwassermonitoring und begleitende Kontrolle - Bauphase

- 8.8. Zur Überwachung der Einhaltung der im Einreichprojekt enthaltenen und der im UVP-Verfahren vorgeschriebenen Maßnahmen ist eine wasserrechtliche Bauaufsicht zu beauftragen, die einschlägige Qualifikationen auf dem Gebiet der Hydrogeologie aufzuweisen hat.

- 8.9. Zumindest ab 6 Monaten vor Baubeginn bis zum Ende der Bauarbeiten müssen bei folgenden Grundwassermessstellen in 3-monatlichen Intervallen Grundwasseruntersuchungen durchgeführt werden:  
BR-007, BR-015, BR-021, BR-022, BR-023, BR-037, BR-40, BR-041/2, BR-043, BR-044, BR-045, BR-046, BR-047, BR-048, BR-054, BR-055, BR-056, BR-085, BR-086, BR-087, BR-088, BR-089, BR-090, BR-092, BR-093, BR-105, BR-108, BR-109, BR-111/1, BR-122, BR-123, BR-124, BR-125, BR-012, BR-005, BR-001, BR002, BR-014, BR13/1, BR-030/1, BR-030/2, BR-033, BR-035, BR-007, BR-042, PZ 3010, PZ 5228, BR-026  
Diese Untersuchungen sind im Abstand von 3 Monaten hinsichtlich des Parameters Chlorid sowie des Wasserstandes (sofern dies technisch möglich ist) und elektrischer Leitfähigkeit durchzuführen.
- 8.10. Bei folgenden Grundwassermessstellen der GZÜV müssen ab 6 Monaten vor Baubeginn bis zum Ende der Bauarbeiten die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen erhoben werden. Der Erhebungsumfang muss zumindest den Mindestumfang gemäß Trinkwasserverordnung – TWV, BGBl II 304/2001 in der Fassung BGBl. II Nr. 362/2017, sowie den Summenparameter Kohlenwasserstoffindex umfassen:  
PG 92200162, PG 9220332, PG92200582, PG92200542, PG92200572, PG92200092, PG 30800552, PG 92200052, PG92200272, PG92200562, PG 9220462, PG92200472, PG92200522, PG92200302, PG92200072, PG 30800602
- 8.11. Die Ergebnisse des Grundwassermonitorings in der Bauphase sind durch die wasserrechtliche Bauaufsicht laufend zu kontrollieren, und es sind bei Überschreitungen von Grenz- und/oder Richtwerten gegebenenfalls zusätzliche Untersuchungen anzuordnen.
- 8.12. Der zuständigen Behörde ist jährlich bis 31. März des Folgejahres ein Bericht mit Berücksichtigung der ermittelten Wasseruntersuchungen und Wasserstandsmessungen des regionalen Niederschlags- und Abflussgeschehens vorzulegen.
- 8.13. Sollten Grundwasserpegel oder Messstellen des vorgeschriebenen Grundwassermonitorings zerstört werden oder aus anderen Gründen nicht mehr zur Verfügung stehen, ist eine alternative repräsentative Messstelle durch die wasserrechtliche Bau- und Betriebsaufsicht in Rücksprache mit der zuständigen Behörde festzulegen bzw. zu errichten.

#### Grundwassermonitoring und begleitende Kontrolle - Betriebsphase

- 8.14. Zur Überwachung der Einhaltung der im Einreichprojekt enthaltenen und der im UVP-Verfahren vorgeschriebenen Maßnahmen in der Betriebsphase ist eine wasserrechtliche Betriebsaufsicht für den Zeitraum des vorgeschriebenen Grundwassermonitorings zu beauftragen die einschlägige Qualifikationen auf dem Gebiet der Hydrogeologie aufzuweisen hat.

- 8.15. Bei folgenden Brunnen sind 6 Monate vor Verkehrsfreigabe bis 5 Jahre nach Verkehrsfreigabe in 3-monatlichen Intervallen Grundwasseruntersuchungen durchzuführen und Untersuchungen hinsichtlich des Parameters Chlorid sowie des Wasserstandes (sofern dies technisch möglich ist) und elektrischer Leitfähigkeit durchzuführen:  
BR-007, BR-015, BR-021, BR-022, BR-023, BR-037, BR-40, BR-041/2, BR-043, BR-044, BR-045, BR-046, BR-046, BR-047, BR-048, BR-054, BR-055, BR-056, BR-085, BR-086, BR-087, BR-088, BR-089, BR-090, BR-092, BR-093, BR-105, BR-108, BR-109, BR-111/1, BR-122, BR-123, BR-124, BR-125, BR-012, BR-005, BR-001, BR002, BR-014, BR13/1, BR-030/1, BR-030/2, BR-033, BR-035, BR-007, BR-042, PZ 3010, PZ 5228, BR-026
- 8.16. Bei folgenden Grundwassermessstellen der GZÜV müssen ab Inbetriebnahme bis zum Ende des Monitorings die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen erhoben werden. Der Erhebungsumfang muss zumindest die Mindestuntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung – TWV, BGBl II 304/2001 in der Fassung BGBl. II Nr. 362/2017, sowie den Summenparameter Kohlenwasserstoffindex umfassen.  
PG 92200162, PG 9220332, PG92200582, PG92200542, PG92200572, PG92200092, PG 30800552, PG92200052, PG92200272, PG 92200562, PG 9220462, PG92200472, PG92200522, PG92200302, PG92200072, PG 30800602.
- 8.17. Es hat eine jährliche Berichtslegung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wasseruntersuchungen und Wasserstandsmessungen sowie des regionalen Niederschlags- und Abflussgeschehens samt Evaluierung in Hinblick auf die kommende Messperiode unter Berücksichtigung der gemessenen und erhobenen Grundwasserdaten in der Betriebsphase an die zuständige Behörde bis zum 31. Jänner des Folgejahres zu erfolgen.
- 8.18. Nach Ende des Monitoringzeitraumes von 5 Jahren nach Verkehrsfreigabe ist durch die wasserrechtliche Bau- und Betriebsaufsicht, nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde, zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wie das Monitoring weiterzuführen ist.
- 8.19. Sollten Grundwasserpegel oder Messstellen des vorgeschriebenen Grundwassermonitorings zerstört werden oder aus anderen Gründen nicht mehr zur Verfügung stehen ist eine alternative repräsentative Messstelle durch die wasserrechtliche Betriebsaufsicht in Rücksprache mit der zuständigen Behörde festzulegen bzw. zu errichten.
- 8.20. Die verkehrliche Inbetriebnahme der Anschlussstelle Seestadt Ost – Abschnitt GSA Ost und damit der Winterdienst erfolgt erst nach der Errichtung der Kanalisation wodurch sich eine Ableitung von chloridhaltigem Straßenoberflächenwasser ergibt.

- 8.21. Die Entwässerung der Verbindungsstraße P&R / Anschlussstelle Seestadt Ost flächig über das Bankett und die Straßenböschung ist nicht zulässig. Die Wässer müssen gesammelt und zumindest im Winterbetrieb in den Kanal abgeleitet werden. Eine Versickerung dieser Wässer ist nur im Sommerbetrieb zulässig.

## **9. Kampfmittelsondierung:**

- 9.1. Für das Projektgebiet gibt es derzeit nur eine grobe Vorstudie, die sich nur auf die Auswertung alliierter Luftangriffe stützt und in der Zonierung weder die Bodenkämpfe im Frühjahr 1945 beachtet, noch die Kriegsreliktfunde auf dem Gelände der Seestadt seit Beginn der Bauarbeiten. Es ist eine Fachfirma, über eine entsprechende Ausschreibung zu beauftragen, die eine vollständige Studie der Kampfmittellage in diesem Bereich erstellt.
- 9.2. Die Arbeiten zur Kampfmittelsondierung auf der Trasse des Projektteiles „Stadtstraße“ und des Projektteiles „Anschlussstelle Seestadt Ost“ sind im Vorfeld zwischen den beauftragten Baufirmen und den Kampfmittelfirmen zu planen und abzustimmen.
- 9.3. Können im Vorfeld der Baumaßnahmen die entsprechenden Kampfmittelsondierungen nicht im erforderlichen Maße ausgeführt werden, so sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um bei den geplanten Bauarbeiten eine höchstmögliche kampfmitteltechnische Sicherheit zu gewährleisten.

## **10. Kulturgüter:**

- 10.1. Bereich Stadtstraße Aspern/ASt West: Auf den im Prospektionsbericht (D.04.07., Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter, Kapitel 13, Anhang) bezeichneten Verdachtsflächen N 1 (Raasdorf), W 1 (Breitenlee), W 2 (Breitenlee/Aspern), W 3, W 5, W 6 (Breitenlee), W 7, W 9 (Eßling) und W 10 (Aspern) ist ein Oberbodenabtrag gemäß Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamts durchzuführen. Bei den Fundstellen W 4 (Breitenlee) und W 8 (Eßling) ist eine archäologische Baubegleitung, also die Anwesenheit von archäologischem Fachpersonal in der Bauphase zum Erkennen von Bodendenkmalen, sicherzustellen.
- 10.2. Bereich ASt Ost: Auf den im Prospektionsbericht (D 04-04-07, Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter, Kapitel 14, Anhang) bezeichneten Verdachtsflächen W 5, W 6 (Breitenlee) und W 10 (Aspern) ist ein Oberbodenabtrag durchzuführen. Bei der Fundstelle W 4 (Breitenlee) ist eine archäologische Baubegleitung, also die Anwesenheit von archäologischem Fachpersonal in der Bauphase zum Erkennen von Bodendenkmalen, sicherzustellen.

## 11. Lärm:

- 11.1. Bauarbeiten dürfen nur Montag bis Freitag, wenn Werktag, von 06:00 bis 19.00 Uhr, im Bereich der Anschlussstelle Seestadt West und Seestadt Ost Montag bis Freitag, wenn Werktag, von 06:00 bis 20.00 Uhr und im Bereich der Anschlussstelle Seestadt Ost Montag bis Freitag, wenn Werktag, von 06:00 bis 20.00 Uhr und Samstag, wenn Werktag, von 06:00 bis 12.00 Uhr durchgeführt werden. Im Bereich der Anschlussstellen Seestadt West und Seestadt Ost dürfen Bauarbeiten Montag bis Freitag, wenn Werktag, in der Zeit von 20:00 bis 22.00 Uhr bei Vorliegen einer rechtskräftigen Ausnahmegewilligung nach dem Wiener Baulärmgesetz in der geltenden Fassung durchgeführt werden.
- 11.2. Spitzenpegel des Baulärms dürfen 85 dB bei WohnanrainerInnen nicht überschreiten. Wenn es aus bautechnischen Gründen (wie zB. bei Arbeiten wie Rammen oder Spundwandschlagen) nicht möglich ist, diesen Grenzwert einzuhalten, sind die AnrainerInnen vorab schriftlich über Zeitpunkt, Dauer und Art der Arbeiten zu informieren. Baulärmbedingte Spitzenpegel über 85 dB dürfen nur in der Zeit von Montag bis Freitag, wenn Werktag, in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr auf die WohnanrainerInnen einwirken.
- 11.3. Während der gesamten Bauzeit ist ein Baulärm-Monitoring durchzuführen. Jeweils eine Messstelle ist im Bereich der Tunnelbaustelle Emichgasse nahe der Stiege 25 der Wohnhausanlage Emichgasse 1 – 3, im Bereich der Baustelleneinrichtung Hausfeldstraße nahe dem Objekt Ostbahnbegleitstraße 2 Haus 6 und nahe der Liegenschaft Burgkmaiergasse 31 zu errichten. Die Messhöhe hat 4 m über Grund zu betragen. Es sind der Basispegel ( $L_{A,95}$ ), der mittlere Spitzenpegel ( $L_{A,1}$ ) und der energieäquivalente Dauerschallpegel ( $L_{A,eq}$ ) sowie der Verlauf des A-bewerteten Schalldruckpegels mit einer Auflösung von mindestens einem Wert pro Sekunde gemäß ÖNORM S 5004 zu erfassen. Der energieäquivalente Dauerschallpegel, der Basispegel und der mittlere Spitzenpegel sind jeweils in Stundenintervallen zu ermitteln. Die Werte der Messungen sind in einer WEB-basierten Datenbank zu speichern. Der Behörde und ihren Organen ist der jederzeitige Zugriff auf die gemessenen Werte zu gewähren.
- 11.4. Wenn an den Dauermessstellen Baulärm mit einem A-bewerteten energieäquivalente Dauerschallpegel ( $L_{A,eq}$ ) im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr von mehr als 70 dB auftritt, müssen aktive Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden (siehe nachfolgende Auflage). Ausgenommen davon sind die aufgrund bautechnischer Erfordernisse unbedingt erforderlichen Arbeiten.
- 11.5. Aktive Lärmschutzmaßnahmen: Überschreitet an den Dauermessstellen der gemessene und auf 13 Stunden bezogene Schallereignispegel  $L_{A,13}$  im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr den Wert von 70 dB, ist bei der Baupolizei sowie bei der Ombudsperson ein Alarm auszulösen. Die Baupolizei hat die Alarmauslösung zu dokumentieren und

zu veranlassen, dass die für die Alarmauslösung verantwortlichen Tätigkeiten am nächsten Arbeitstag entweder nicht durchgeführt oder auf ein Maß reduziert werden, dass der Wert von 70 dB ( $L_{A,E}$  im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr) dauerhaft eingehalten wird. Dies ist in einer WEB-basierten Anwendung zu dokumentieren. Der Behörde und ihren Organen ist jederzeit Zugriff auf diese Daten zu gewähren.

- 11.6. Es eine Ombudsperson zu installieren die Ansprechperson für alle Beschwerden der Nachbarn ist. Die Ombudsperson steht in direktem Kontakt mit der Baulogistik und muss für Nachbarn während der gesamten Bauzeit erreichbar sein (Mobiltelefon). Die Nachbarn sind schriftlich über die Erreichbarkeit der Ombudsperson zu informieren. Die Ombudsperson kann bei Beschwerden die Baulogistik beauftragen weitere Messungen durchführen zu lassen.
- 11.7. Auf die Messergebnisse der Dauermessstellen ist der Baulogistik, der Ombudsperson sowie der Behörde und ihren Organen der Online-Zugriff zu gewähren. Die Messergebnisse sind darüber hinaus zur Einsichtnahme für die Behörde aufzubewahren.
- 11.8. Die Baulogistik hat die von der Ombudsperson übermittelten Beschwerden zu protokollieren, ebenso sind Schallpegelmessungen sowie die allfällig durchzuführenden Maßnahmen zu protokollieren. Das Protokoll ist der Behörde vierteljährlich vorzulegen.

## **12. Luftreinhaltung:**

- 12.1. Jene Fahrwege, die für die Errichtung der beiden Anschlussstellen ASt Seestadt West und ASt Seestadt Ost angelegt wurden (beispielsweise die Baustraße entlang der Trasse der S1 Spange Seestadt Aspern), sind spätestens sechs Monate nach Beginn des Kalenderjahres 2 (vgl. Technischer Bericht Bauphase für Stadtstraße – Aspern inkl. ASt Seestadt West) befestigt auszuführen.
- 12.2. Befestigte Fahrwege und Manipulationsflächen, die nicht als Lagerflächen oder Schütthalden genutzt werden, sind jeden Tag an dem Arbeiten durchgeführt werden durch nasses, maschinelles Kehren vom Oberflächenstaub zu reinigen. Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt von Wasser ist durch geeignete gleichwertige Maßnahmen, wie z.B. durch Einsatz von CMA (eine ca. 25 prozentige Lösung von Calciummagnesiumacetat) oder durch Absaugung, eine Reinigung durchzuführen.
- 12.3. Auf befestigten Fahrwegen auf der Baustelle ist eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h einzuhalten. Diesbezüglich sind an sämtlichen Einfahrten, die von den Baustellenfahrzeugen benutzt werden, Schilder mit einer Beschränkung der höchstzulässigen Geschwindigkeit „30 km/h“ mit dem Zusatzschild „auf befestigten Straßen“ anzubringen.



- 12.4. Der Winterdienst für Baustraßen und Manipulationsflächen hat mit CMA (eine ca. 25 %- prozentige Lösung von Calciummagnesiumacetat) zu erfolgen. Sollte die Anwendbarkeit von CMA bei sehr niedrigen Temperaturen gemäß Herstellerangaben nicht mehr möglich sein, hat der Winterdienst für Baustraßen und Manipulationsflächen mit abstumpfenden Streumitteln (Korngrößenbereich zwischen 2 und 8 mm), außer Schlacke, Asche, Quarzsplit, Quarzsand und Betonrecyclingsplitt, zu erfolgen
- 12.5. Unbefestigte Fahrwege und Manipulationsflächen sind, wenn keine Glatteisgefahr besteht, feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn im Falle der Verwendung eines manuellen Systems (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) erstmals vorzunehmen oder bei Verwendung eines automatischen Systems aufzunehmen und zumindest alle 3 Stunden (Richtwert 3 l pro m<sup>2</sup> alle 3 Stunden) bis zum Betriebsende zu wiederholen bzw. fortzuführen. Der Wassereinsatz ist zu dokumentieren. Bei automatischen Systemen gilt die Aufzeichnung der verbrauchten Wassermenge oder ein Betriebsstundenzähler der Wasserpumpe auch als Nachweis für den ordnungsgemäßen Einsatz der Anlagen.
- 12.6. Auf unbefestigten Fahrwegen auf der Baustelle ist eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h einzuhalten. Diesbezüglich sind an sämtlichen Einfahrten, die von den Baustellenfahrzeugen benutzt werden, Schilder mit einer Zonen - Beschränkung der höchstzulässigen Geschwindigkeit „Zone 20 km/h“ mit dem Zusatzschild „mit Ausnahme befestigter Straßen“ anzubringen.
- 12.7. Während der Bauphase sind zwei kontinuierliche Luftgütemessungen (PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub>, NO<sub>2</sub>) mit entsprechender Datenübertragung zur Umweltbauaufsicht durch eine hierfür fachlich qualifizierte Institution durchzuführen. Vor der Durchführung dieser Luftgütemessungen ist die fachliche Eignung hinsichtlich dieser Institution der Behörde durch entsprechende Referenzprojekte, Qualitätssicherung oder Akkreditierung nachzuweisen. Die Messpunkte müssen im ersten Kalenderjahr im Bereich der in den Projektunterlagen ausgewiesenen Rechenpunkte RP 5 und RP 13 und in den folgenden Kalenderjahren im Bereich der in den Einreichunterlagen ausgewiesenen Rechenpunkte RP23 und RP31/32 liegen. Die konkrete Situierung der Luftgütemessstellen ist in Abstimmung mit der Behörde festzulegen. Die Berichtlegung an die Behörde hat vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu erfolgen.
- Bei baubedingten Überschreitungen eines PM<sub>10</sub>-Wertes von 300 µg/m<sup>3</sup> als gleitender 3-Stundenmittelwert sind durch die Umweltbauaufsicht kurzfristig und kurzzeitig über die bestehenden Maßnahmen hinaus weitere emissionsreduzierende Maßnahmen anzuordnen. Deren Umsetzung ist durch die Umweltbauaufsicht zu überwachen. Bei weiterhin steigenden Konzentrationen sind die Maßnahmen in diesem Bereich zu verschärfen oder sind die Baumaßnahmen, die die Überschreitung verursachen, einzustellen. Diese zusätzlichen Maßnahmen sind so lange aufrechtzuerhalten, bis die baubedingten Zusatzbelastungen wieder deutlich unter 300 µg/m<sup>3</sup> PM<sub>10</sub> im 3-Stundenmittel abgesunken sind.

Zusätzlich ist der Tagesmittelwert zu erheben. Überschreiten die Tagesmittelwerte  $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$   $\text{PM}_{10}$ , sind die Tagesmittelwerte vergleichbarer und repräsentativer Luftmessstationen zu überprüfen. Können Bautätigkeiten als Quelle der hohen  $\text{PM}_{10}$  – Emissionen identifiziert werden, sind auf der Baustelle zusätzliche staubmindernde Maßnahmen zu ergreifen, bis der Tagesmittelwert von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  wieder unterschritten wird.

- 12.8. Zur Staubminderung sind für eine Befeuchtung geeignete Vorrichtungen wie beispielsweise Regner, Schläuche mit Sprühdüsen oder Gleichwertiges, an die Wasserversorgung angeschlossen, jederzeit bereitzuhalten und erforderlichenfalls zu verwenden.
- 12.9. Mindestens einmal täglich sind staubende und zur Staubbildung neigende, im Freien gelagerte Materialien einer Sprühbefeuchtung an der gesamten Oberfläche zu unterziehen. An Frosttagen, an denen ständiges Befeuchten nicht möglich ist, sind diese Lagerungen in geeigneter Weise so abzudecken, dass Windverfrachtungen vermieden werden. Die Ausrichtung der Haldenlängsachse von Lagerflächen hat in Hauptwindrichtung zu erfolgen.
- 12.10. Zur Entsorgung gelangendes kontaminiertes Gut ist durch entsprechende Fachkräfte staubfrei zu manipulieren und in geschlossenen Systemen zu transportieren (Sonderentsorgung).
- 12.11. Die geplanten Reifenwaschanlagen sind für die eingesetzten LKW ausreichend zu dimensionieren. Jeder die Baustelle verlassende LKW ist einer Reifenwäsche zu unterziehen, dabei ist eine Verweilzeit von mindestens 30 Sekunden einzuhalten (ausgenommen bei Frostgefahr). Die Reifenwaschanlagen sind regelmäßig entsprechend des Verschmutzungsgrades und der Frequentierung der Anlage zu reinigen.  
Die Aufbereitung des Waschwassers (Trennung von Schmutz) und die Leerung des Sammelbereichs von abgesetzten Materialien sind durch die örtliche Umweltaufsicht zu überwachen.
- 12.12. Öffentliche Straßen sind im Abstand von 200 m zum Ausfahrtsbereich jener Baustraßen ohne Reifenwaschanlagen täglich von der örtlichen Bauaufsicht auf sichtbare Verschmutzungen zu kontrollieren und im Bedarfsfall zu reinigen.
- 12.13. Die Baustelle ist so einzurichten, dass jedes unnötige Reversieren von LKW und Baufahrzeugen im Bereich der Baustelle vermieden wird.
- 12.14. Für Arbeitsmaschinen mit einer Leistung größer 18 kW sind schriftliche Nachweise zu führen. Dies kann beispielsweise in Form eines Verzeichnisses erfolgen, in dem die Bezeichnung, Baujahr, Leistungsklasse, Kategorie nach MOT-V BGBl. II Nr. 136/2005 in der Fassung BGBl. II. Nr. 463/2013, bzw. EURO-Abgasklassen enthalten sind. Die Arbeitsmaschinen sind eindeutig zu bezeichnen, so dass eine klare

Zuordnung zu den auf dem Gelände befindlichen Maschinen getroffen werden kann. Dieses Verzeichnis ist laufend zu ergänzen, falls sich im Zuge der Bauarbeiten Änderungen ergeben. Das aktuelle Verzeichnis der verwendeten Baumaschinen ist vor Ort zur jederzeitigen Überprüfung durch die Organe der Behörde bereitzuhalten. Nachweise bezüglich des Datums des Inverkehrbringens und die Einhaltung der vorgesehenen Typengenehmigungsstufe sind auf Verlangen der Organe der Behörde binnen 14 Tagen vorzulegen.

- 12.15. Dieselbetriebene Arbeitsmaschinen mit einer Leistung größer 18 kW dürfen nur verwendet werden, wenn sie zumindest der Stufe III B oder höher der MOT-V BGBl. II Nr. 136/2005 in der Fassung BGBl. II. Nr. 463/2013, entsprechen. Die Stammdatenblätter der eingesetzten Baumaschinen sind der Umweltbauaufsicht unaufgefordert vorzulegen. Die Umweltbauaufsicht hat stichprobenartig wiederkehrende Überprüfungen der eingesetzten Maschinen durchzuführen und zu protokollieren.
- 12.16. Falls kraftstoffbetriebene Brech- und Siebanlagen auf dem Gelände eingesetzt werden, müssen diese zumindest der Stufe III B oder höher der MOT-V BGBl. II Nr. 136/2005 in der Fassung BGBl. II. Nr. 463/2013, entsprechen. Jedenfalls notwendig ist der verpflichtende Einsatz von einem funktionsfähigen Partikelfiltersystem, das den Bestimmungen der Anlage 1 der IG-L Offroad-VO BGBl. II. Nr. 76/2013, entspricht. Die Stammdatenblätter der eingesetzten Baumaschinen sind der Umweltbauaufsicht unaufgefordert vorzulegen. Die Umweltbauaufsicht hat stichprobenartig wiederkehrende Überprüfungen der eingesetzten Maschinen durchzuführen, zu protokollieren und unverzüglich geeignete Maßnahmen (wie beispielsweise Anlagentausch) durchzuführen.
- 12.17. Feinzerkleinerungsanlagen sind mit Entstaubungsanlagen nach dem Stand der Technik zu bestücken. Es dürfen nur Zerkleinerungsmaschinen verwendet werden, die das Aufgabegut durch Druckeinwirkung zerkleinern. Förderbänder im Freien sind abzudecken und alle Übergabestellen sind zu kapseln.
- 12.18. Die Füll- und Abzugsaggregate von Silos für staubhaltige oder feinkörnige Güter sind geeignet abzukapseln und allfällige Verdrängungsluft zu entstauben.
- 12.19. Der Transport von Erdmaterial darf nur in erdfeuchtem Zustand erfolgen. Ist keine ausreichende Erdfeuchte vorhanden oder steht eine Befeuchtung einer Verwertung des Materials entgegen, sind Staubemissionen mittels geeigneter Maßnahmen (z.B. Abdecken) möglichst gering zu halten.
- 12.20. Die für die Transportfahrten eingesetzte Fahrzeugflotte muss zumindest der EURO-Abgasklasse Euro V entsprechen. Die Umweltaufsicht hat stichprobenartig wiederkehrende Überprüfungen der für den Transport eingesetzten Nutzfahrzeuge durchzuführen, zu protokollieren und unverzüglich geeignete Maßnahmen

(beispielweise durch Aussprechen von Fahrverboten für LKW, die nicht zumindest der EURO-Abgasklasse Euro V entsprechen) durchzuführen.

- 12.21. Arbeitsgeräte mit 2-Takt-Benzinmotoren und solche mit 4-Takt-Benzinmotoren ohne Katalysator sind mit Gerätebenzin (Alkylatbenzin) zu betreiben.
- 12.22. Das unnötige Laufenlassen von kraftstoffbetriebenen Maschinen oder Geräten ist zu vermeiden. Diesbezüglich sind die ArbeitnehmerInnen nachweislich zu informieren und ist dafür Sorge zu tragen, dass auch betriebsfremde Personen beim Aufenthalt auf der Baustelle diese Regelung beachten.
- 12.23. Leerfahrten, insbesondere bei LKW Transporten, sind durch Optimierung des Bauablaufs zu vermeiden.
- 12.24. Geschüttete Flächen und Böschungen sind zum vegetationstechnisch nächstmöglichen Zeitpunkt zu begrünen. Bis zu einer Begrünung sind diese Flächen nach Bedarf (bei trockenen Verhältnissen) feucht zu halten.
- 12.25. Das Baustellenareal, die Fahrwege und Lagerungen einschließlich der Einmündung auf die öffentlichen Flächen sind nachweislich regelmäßig, aber mindestens täglich zu überprüfen. Dabei ist darauf zu achten, ob die in den Einreichunterlagen angegebenen und vorgeschriebenen emissionsmindernden Vorkehrungen für den Baustellenbetrieb und die damit verbundenen Staubminderungs- und Reinigungsmaßnahmen durchgeführt wurden und eine Verschmutzung wirksam verhindert wird bzw. ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. Sind zusätzliche Maßnahmen (wie z.B. mehrmalige Reinigung oder Befeuchtung, Absaugung von Verunreinigungen, Änderung des Lagerkonzeptes, Verwendung von Lagerboxen) erforderlich, sind diese von der Umweltbauaufsicht unverzüglich anzuordnen.

### **13. Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume:**

- 13.1. Zur Sicherstellung der möglichst umweltschonenden Bauausführung und zur Überprüfung der Einhaltung der Auflagen aus dem Fachgebiet „Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“ ist der Behörde unmittelbar nach Rechtskraft dieses Bescheides eine ökologische Bauaufsicht namhaft zu machen.
- 13.2. Die mit der ökologischen Bauaufsicht betrauten Personen haben die im Hinblick auf die zu erfüllenden Aufgaben erforderliche Fachkunde (insbesondere auf den Gebieten der im Einreichprojekt behandelten Disziplinen der Zoologie, der Botanik und der Landschaftsplanung) aufzuweisen. Die damit betrauten Personen haben die Ausführung der Maßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften laufend zu überprüfen, festgestellte Abweichungen dem Verpflichteten gegenüber zu beanstanden und, wenn den Beanstandungen nicht fristgemäß entsprochen wird, die Abweichungen der Behörde mitzuteilen.

Damit in Zusammenhang steht die unbedingt notwendige Durchführung periodischer Begehungen der Baufeldflächen durch fachkundiges Personal (Fachbereich Herpetologie) während der Bauzeit und im Bedarfsfall auch das Fangen und der Transport im lebenden Zustand von Individuen der Arten Ziesel, Hamster, Zauneidechse, Wiener Schnirkelschnecke und Kartäuserschnecke durch fachkundiges Personal in jene nahegelegenen Flächen im unmittelbaren Trassenbereich, die im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung oder anderer Maßnahmen vor Eintreten eines Verlustes von Lebensraum für Reptilien eingerichtet wurden.

- 13.3. Die ökologische Bauaufsicht hat die Naturschutzbehörde bei absehbarer Nicht-Einhaltung von erforderlichen Maßnahmen und Auflagen, bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. dem unerwarteten Auffinden zusätzlicher Schutzgüter) sowie bei Gefahr im Verzug (im Sinne eines drohenden Verstoßes gegen die Verbote des § 10 Wiener Naturschutzgesetz LGBI. Nr. 45/1998, in der Fassung LGBI. Nr. 31/2013 bzw. des § 7 Wiener Naturschutzverordnung LGBI. Nr. 5/2000 in der Fassung LGBI. 12/2010) zu informieren.
- 13.4. Der vom Vorhaben in der Bauphase für Flächeninanspruchnahmen inklusive aller Baustellen- und Manipulationsflächen beanspruchte Grund ist im Frühjahr vor dem geplanten Baubeginn von der ökologischen Bauaufsicht auf Zieselbaue zu untersuchen.
- 13.5. Für den Fall, dass Ziesel angetroffen werden, ist für jene CEF-Maßnahmen, die ausschließlich das Ziesel (*Spermophilus citellus*) betreffen, durch die ökologische Bauaufsicht spätestens sechs Monate vor Baubeginn ein schriftliches Detailkonzept an die Behörde zu übermitteln, das die für Ziesel geeigneten Maßnahmen zum Abfangen und zum Transport im lebenden Zustand ebenso beschreibt wie die für die Umsiedlung geeigneten Flächen und die Methoden der Erfolgskontrolle.
- 13.6. Der vom Vorhaben in der Bauphase für Flächeninanspruchnahmen inklusive aller Baustellen- und Manipulationsflächen beanspruchte Grund ist im Frühjahr vor dem geplanten Baubeginn von der ökologischen Bauaufsicht auf Hamsterbaue zu untersuchen.
- 13.7. Für den Fall, dass Hamster angetroffen werden, ist für jene CEF-Maßnahmen, die ausschließlich den Hamster betreffen, durch die ökologische Bauaufsicht spätestens sechs Monate vor Baubeginn ein schriftliches Detailkonzept an die Behörde zu übermitteln, das die für Hamster (*Cricetus cricetus*) geeigneten Maßnahmen zum Abfangen und zum Transport im lebenden Zustand ebenso beschreibt wie die für die Absiedlung geeigneten Flächen und die Methoden der Erfolgskontrolle.
- 13.8. Die vom Vorhaben in der Bauphase für Flächeninanspruchnahmen inklusive aller Baustellen- und Manipulationsflächen beanspruchten potenziellen Quartierbäume von Fledermäusen sind im Frühjahr vor dem geplanten Baubeginn von der ökologischen Bauaufsicht auf Fledermaus-Vorkommen zu untersuchen.

- 13.9. Für den Fall, dass Fledermäuse angetroffen werden, ist für jene CEF-Maßnahmen, die ausschließlich Fledermaus-Vorkommen betreffen, durch die ökologische Bauaufsicht spätestens sechs Monate vor Baubeginn ein schriftliches Detailkonzept an die Behörde zu übermitteln, das die für Fledermäuse geeignete Maßnahme, nämlich die Aufstellung von 20 Flach- und Rundkästen in einem Mindestabstand von 200 m von der Trasse in geeigneten Lebensräumen, beschreibt und in einer Plandarstellung verortet, ebenso wie die Methoden der Erfolgskontrolle.
- 13.10. Der vom Vorhaben in der Bauphase für Flächeninanspruchnahmen inklusive aller Baustellen- und Manipulationsflächen beanspruchte Grund ist im Frühjahr vor dem geplanten Bautermin von der ökologischen Bauaufsicht auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu untersuchen.
- 13.11. Für den Fall, dass Zauneidechsen angetroffen werden, ist für jene CEF-Maßnahmen, die ausschließlich die Zauneidechse betreffen, durch die ökologische Bauaufsicht spätestens sechs Monate vor Baubeginn ein schriftliches Detailkonzept an die Behörde zu übermitteln, das die für Zauneidechse (*Lacerta agilis*) geeigneten Maßnahmen zum Abfangen und zum Transport im lebenden Zustand ebenso beschreibt, wie die für die zur Absiedlung geeigneten Flächen und die Methoden der Erfolgskontrolle.
- 13.12. Für den Fall, dass die 3 Pappel-Totbäume und die noch lebenden Bäume am gegebenen Standort nicht erhalten werden können und somit die Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Scharlachkäfers (*Cucujus cinnaberinus*) entfernt werden müsste, ist für die CEF-Maßnahme, nämlich Maßnahme M-20 („Versetzen von *Cucujus*-Brutbäumen“) durch die ökologische Bauaufsicht spätestens sechs Monate vor Baubeginn ein schriftliches Detailkonzept an die Behörde zu übermitteln, dass die für den Scharlachkäfer geeigneten Maßnahmen zur Absiedlung der Bäume in geeignete Flächen und die Methoden der Erfolgskontrolle beschreibt.
- 13.13. Die Maßnahme M-12 (Neuanlage bzw. Verbesserung von Grünland) ist vor Baubeginn im Landschaftsschutzgebiet Donaustadt auf jenen Flächen durchzuführen, die am Damm der aufgelassenen Bahnlinie zum ehemaligen Bahnhof Breitenlee angrenzen. Denn nur so kann die Schaffung von mageren Grünlandflächen mit Gehölzen auf aktuell trocken-schottrigen Ackerflächen als funktionserhaltende Maßnahme für das Europäische Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) angerechnet werden.
- 13.14. Der Bau darf erst nach erfolgreicher Kontrolle der Umsetzung sämtlicher CEF-Maßnahme und Berichtlegung an die Behörde beginnen.
- 13.15. Individuen der Kartäuserschnecke (*Monacha cartusiana*) sind im Spätsommer des Jahres vor der Flächenbeanspruchung von den Projektflächen abzusammeln und in die neu geschaffenen Lebensräume im unmittelbaren Umfeld der Trasse umzusiedeln. Nur so kann verhindert werden, dass es zu einer Tötung zahlreicher Individuen der

Kartäuserschnecke (*Monacha cartusiana*) und zu keiner Veränderung ihres Erhaltungszustands kommt. Im Zuge dessen sind auch alle Exemplare der Wiener Schnirkelschnecke (*Cepaea vindobonensis*) abzusammeln und umzusiedeln, um auch die Verluste für diese Art zu minimieren.

- 13.16. Durch die ökologische Bauaufsicht ist zumindest vor Baubeginn ein schriftlicher Bericht über das Ergebnis der Absammlung, die Lage und den Zustand der für die Umsiedlung geeigneten Flächen und die Methoden der Erfolgskontrolle an die Behörde zu übermitteln.

#### **14. Tunnelsicherheit:**

- 14.1. Sämtliche elektrische Kabel, die zum Funktionserhalt von brandschutztechnischen Einrichtungen dienen, sind in der Funktionserhaltsklasse E 90 gemäß ÖNORM DIN 4102-12 auszuführen.
- 14.2. Vor Inbetriebnahme sind gemäß RVS 09.02.22 und in Anlehnung an die TRVB O 121, für die Hochbauten, die anlagenspezifischen Unterlagen bzw. Dokumentationen auszuarbeiten und mit den Einsatzkräften abzustimmen.
- 14.3. Vor Verkehrsfreigabe ist gemäß RVS 09.02.22 der Alarm- und Einsatzplan auszuarbeiten und mit den Einsatzkräften abzustimmen.
- 14.4. Die brandschutztechnischen Einrichtungen sind gemäß RVS 13.03.41 zu kontrollieren, bzw. zu überprüfen und zu warten.
- 14.5. Die Tunnelbrandmeldeanlage ist gemäß RVS 09.02.22 auszuführen. Alle Alarm-, Betriebs- und Störmeldungen sind in der ständig besetzten Überwachungsstelle aktiv darzustellen und in der Tunnelsicherheitsanlage zu berücksichtigen.
- 14.6. Die Brandmeldeanlage ist als Anlagenteil der sicherheitstechnischen Tunnleinrichtungen in Anlehnung der RVS auszuführen und zu betreiben.
- 14.7. Die Regelung der Belüftungsanlage hat für alle Betriebsfälle vollautomatisch gemäß RVS 09.02.31 in der jeweiligen Tunnelsteuerungsanlage zu erfolgen. Alle Alarm-, Betriebs- und Störmeldungen sind in der ständig besetzten Überwachungsstelle aktiv darzustellen. Die manuelle Bedienung in der Überwachungsstelle ist ebenfalls gemäß RVS 09.02.31 auszuführen. Vor Verkehrsfreigabe ist die Gesamtanlagenfunktion mittels Brandversuchen gemäß RVS nachzuweisen.
- 14.8. In der Tunnelkette ist, sofern bei den nach der Fertigstellung der Rohbauarbeiten durchgeführten Funktests keine Vorortkommunikation möglich ist, eine Objektfunkanlage gemäß der TRVB 159 S zu errichten. In den Tunnels ist durch geeignete technische Einrichtungen eine Funkkommunikation zwischen Feuerwehrfahrzeugen der MA 68 und der Nachrichtenzentrale sicher zu stellen.

- 14.9. Die über ein angesteuertes Motorventil befüllbare Löschleitung hat mit Ausnahme der im technischen Bericht der Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen angeführten Abweichungen der TRVB 128 S „Ortsfeste Löschwasseranlagen nass und trocken“ zu entsprechen. Die Steuerung des Füllventiles hat von einer ständig besetzten Stelle aus zu erfolgen. Das dabei verwendete Brandfallsteuersystem hat der ÖNORM F 3001 zu entsprechen. Eine manuelle Schaltmöglichkeit für Revisionstätigkeiten, Eigenkontrollen bzw. Ausfall des Steuersystems ist vorzusehen. Die Löschwasseranlage ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen.
- 14.10. Die Farbgestaltung der Einfahrtsportale sind aufgrund der überwiegenden Betonflächen im Gesichtsfeld und wegen der Ost-West-Lage der Stadtstraße Aspern, überwiegend dunkel zu gestalten.
- 14.11. Für die Anlagenfunktionsprüfung, sind die Örtlichkeiten der Brandversuche gemäß RVS so zu wählen, dass jeweils die ungünstigsten Betriebsfälle gemäß der Lüftungsberechnung je Tunnelröhre abgedeckt werden.
- 14.12. Eine Einsatzübung mit einem Brandversuch (gemäß RVS), ist vor Verkehrsfreigabe zusammen mit allen zuständigen Einsatzorganisationen durchzuführen.
- 14.13. Als Zufahrt für die Einsatzfahrzeuge zwischen den beiden Tunnelanlagen ist eine befestigte Feuerwehrezufahrt, inklusive einer Mittelstreifenüberfahrt auszubilden. Die Gestaltung dieser Zufahrt hat so zu erfolgen, dass diese gegebenenfalls auch von einem PKW benützt werden kann.
- 14.14. Für die Tunnelbelüftungsanlagen sind asymmetrische Strahlventilatoren mit einem Mindeststandschub von 550 N in Vorzugsrichtung zu verwenden.
- 14.15. Für den Betrieb der Lüftungsanlage im Brandfall ist zu gewährleisten, dass in der nicht betroffenen Röhre ein geringer Überdruck vorherrscht um Rauchgase fern zu halten. Dabei ist auf die asymmetrische Beschaukelung der Strahlventilatoren und die beim Portal ausströmenden Rauchgase zu achten.

## **15. Verkehr:**

- 15.1. Zur Dokumentation der Verkehrsentwicklung sollen im Projekt Dauerzählstellen in der Mindestqualität 8+1 Fahrzeugklassen vorgesehen werden in
- Stadtstraße im Bereich der Kreuzung mit der Franz-Fellner-Gasse (Detailausbildung in Abstimmung mit der MA 46) und
  - Tunnel Hausfeldstraße (beide Fahrtrichtungen).
- 15.2. Im Rahmen der Detailprojektierung der Lärmschutzwände sind die Sichtbeziehungen für alle VerkehrsteilnehmerInnen zu überprüfen und das Ergebnis der Behörde vorzulegen.



15.3. Die Blendschutzeinrichtungen der Baustellenleuchten sind derart einzustellen, dass angrenzender Fahrzeug- und FußgängerInnenverkehr nicht geblendet wird.

#### **Rechtsgrundlagen für die Auflagen:**

- § 17 Abs. 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 BGBl. Nr. 697/1993;
- hinsichtlich Nr. 3.1. bis 3.4<sup>5</sup>~~6~~ sowie 8.2, 8.5 und 8.~~6~~<sup>8</sup> bis 8.21 in Verbindung mit § 111 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959;
- hinsichtlich Nr. 6.1. bis 6.9. in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975;
- hinsichtlich Nr. 13.1. bis 13.16. in Verbindung mit § 11 Abs. 4 Z 2 und § 24 Abs. 8 Wiener Naturschutzgesetz LGBl. Für Wien Nr. 45/1998;

in der jeweils geltenden Fassung.

### **B e g r ü n d u n g**

#### **Zu Spruchteil I.):**

#### **Verfahrensverlauf:**

Die Stadt Wien / Magistratsabteilung 28, vertreten durch die Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH, Volksgartenstraße 3/2, 1010 Wien, stellte mit Eingabe vom 25. Juni 2014, zuletzt ergänzt mit Schriftsatz vom 29. September 2017, bei der Wiener Landesregierung als UVP-Behörde im Wege des Amtes der Wiener Landesregierung – Magistratsabteilung 22 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für das Straßenbauvorhaben „Stadtstraße Aspern“ gemäß § 24f Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 Z 9 lit d, g, h und i UVP-G 2000 unter Mitankündigung notwendiger Genehmigungsvorschriften.

#### **Aus dem Antrag und den Einreichunterlagen ergibt sich im Wesentlichen folgende Beschreibung des Vorhabens:**

Die Stadtstraße Aspern weist eine Gesamtlänge von etwa 3,3 Kilometern auf. Sie beginnt beim Knoten Wien/Hirschstetten (A23/S2) und verläuft nördlich der bestehenden Hirschstettner Straße Richtung Osten. Bei Km 0,300 befindet sich eine mittels Verkehrslichtsignalanlage geregelte Kreuzung. Über die neu zu errichtende Verbindungsstraße (Spange Franz-Fellner-Gasse) werden die Hirschstettner Straße aus dem Süden und die Süßenbrunner Straße aus dem Norden kommend an die Stadtstraße angebunden.

Bei Km 0,400 erfolgt die niveaufreie Querung der Süßenbrunner Straße und bei Km 0,525 wird die Quadenstraße an die Stadtstraße über zwei Rampen sowie die auszubauende Straße Am Friedhof angebunden.

Bei Km 0,760 befindet sich das Westportal des Tunnels Emichgasse. Dieser Tunnel weist eine Gesamtlänge von 795 m auf und verläuft nach der Querung der Spargelfeldstraße unter den Blumengärten Hirschstetten und der Emichgasse. Des Weiteren werden die Guido-Lammer-Straße, die ÖBB-Trasse „Stadlau–Marchegg“ und die Anschlussbahn des DZH-Logistikparks unterquert, bevor der Tunnel bei Km 1,555 mit dem Ostportal endet.

In weiterer Folge quert die Trasse niveaufrei bei Km 1,940 die in Hochlage geführte U-Bahn-Linie U2. Bei Km 2,174 befindet sich das Westportal des Tunnels Hausfeld. Dieser Tunnel weist eine Gesamtlänge von etwa 550 m auf und unterquert die Hausfeldstraße, die Ostbahnbegleitstraße, die U-Bahn und die ÖBB-Trasse „Stadlau–Marchegg“. Im Anschluss an das Ostportal des Tunnels verläuft die Trasse der Stadtstraße parallel zur ÖBB- und U-Bahn-Trasse und endet mit dem Anschluss an die S 1 Spange Seestadt Aspern der ASFINAG. In diesem Bereich wird auch die Anschlussstelle Seestadt West mit der Verbindungsrampe zur Seestadt Aspern errichtet.

Im Zuge des Projektes werden Zubringerstraßen neu errichtet bzw. adaptiert, unter anderem wird auch eine neue Verbindung zwischen Rothergasse und der derzeit als Sackgasse ausgebildeten Franz-Fellner-Gasse geschaffen. Des Weiteren werden entlang der Trasse der Stadtstraße über weite Strecken neue Geh- und Radwegverbindungen geschaffen, landwirtschaftliche Begleitwege errichtet sowie umfangreiche landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen gesetzt. Es sind sowohl entlang der Stadtstraße, als auch entlang neuer Zubringerstraßen umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen geplant.

Bei der Anschlussstelle Seestadt Ost werden die Brückentragwerke für die Querung der Anschlussbahn der Opel Wien GmbH, der Gleisanlagen der ÖBB-Trasse „Stadlau–Marchegg“ und der Fahrbahn der S 1 Spange Seestadt Aspern errichtet. Zudem sind die Zubringerrampe im Süden zum zukünftigen Straßennetz der Seestadt Aspern sowie die Erschließungsstraße im Norden Teile des vorliegenden Projektes.

Zur UVP-Pflicht führte die Projektwerberin im Antrag aus:

- „Gem § 3 Abs. 1 zweiter Satz in Verbindung mit Anh 1 Z 9 lit d, g, h und i UVP-G 2000 ist/sind
- *„der Neubau zusätzlicher Anschlussstellen an Schnellstraßen), wenn auf allen Rampen insgesamt eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 8 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist (lit d);*
- *Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder C berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von*

*mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist (lit g);*

- *der Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500 m, jeweils wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist“ (lit h) sowie*
- *der „Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist“ (lit i)*

einer Umweltverträglichkeitsprüfung **im vereinfachten Verfahren** zu unterziehen.

Sowohl nördlich, als auch südlich grenzt an die geplante Anschlussstelle Seestadt Ost das **Landschaftsschutzgebiet Donaustadt** an (Kategorie A). Während der Bauphase wird das Landschaftsschutzgebiet Donaustadt randlich durch den Manipulationsbereich für den notwendigen maschinellen Einsatz (nur temporäre Flächenbeanspruchung) tangiert.

Nach § 1 Z 8 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl II 2015/166 idgF, ist das Vorhabensgebiet als **belastetes Gebiet** hinsichtlich Stickstoffdioxid sowie PM<sub>10</sub> ausgewiesen und somit ein Schutzgebiet der **Kategorie D** des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (belastetes Gebiet – Luft). Ebenso liegt das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E „**Siedlungsgebiet**“.

Da die Projektwerberin – soweit das Vorhaben unter Spalte 3 fällt – ausdrücklich auf die Durchführung einer Einzelfallprüfung für das Vorhaben verzichtet hat, sind sowohl die „Stadtstraße“, als auch die „Anschlussstelle Seestadt Ost“ einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen.“

Der Antrag samt Unterlagen und Umweltverträglichkeitserklärung (in der Folge: UVE) wurde gemäß § 5 Abs. 3 und 4 UVP-G 2000 den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, der Standortgemeinde sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Stellungnahme übermittelt. Des Weiteren wurden Stellungnahmen von Sachverständigen der in Betracht kommenden Fachbereiche eingeholt.

In der Folge ergingen an die Projektwerberin **Verfahrensanordnungen vom 16. Oktober 2014 und vom 3. Februar 2015 gemäß § 13 Abs. 3 AVG**, die Unterlagen zu ergänzen. Hinsichtlich der Nachreichung der Projektwerberin vom 30. April 2015 bestand jedoch weiterer Ergänzungsbedarf. Diese Ergänzungen sowie Unterlagen zu neuen – mit Schriftsatz

vom 21. April 2016 beantragten - Vorhabensteilen wurden der Behörde am 21. April 2016 übermittelt. Eine konsolidierte Fassung des Genehmigungsantrags folgte am 8. Juli 2016.

Die Prüfung durch Sachverständige und mitwirkende Behörden ergab, dass nunmehr der Antrag und die Unterlagen samt UVE im Hinblick auf eine öffentliche Auflage nach § 9 UVP-G 2000 vollständig waren.

Da davon auszugehen war, dass **voraussichtlich mehr als 100 Personen am Verfahren beteiligt** sein würden, wurden die **Großverfahrensbestimmungen des AVG** (§§ 44a ff. AVG) angewendet. Die Kundmachung der Auflage des Antrags, der erforderlichen Unterlagen und der UVE erfolgte am 14. Juli 2016 durch Edikt in den Tageszeitungen „Kronen Zeitung“ und „Kurier“ (jeweils Wiener Ausgabe) sowie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ gemäß § 9 UVP-G 2000 in Verbindung mit §§ 44a und 44b AVG.

Auf die **öffentliche Auflage der Unterlagen** in der Zeit **vom 25. Juli 2016 bis einschließlich 19. September 2016** beim Amt der Wiener Landesregierung - MA 22 und im Magistratischen Bezirksamt für den 22. Bezirk, die Einsichtnahmemöglichkeit in diese Unterlagen sowie die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen und die Erhebung von Einwendungen wurde hingewiesen. Weiters wurde das Edikt auf der Internetseite der Behörde (<https://www.wien.gv.at/kontakte/ma22/bekanntmachungen/>) samt Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Zusammenfassung der UVE und Zeitplan (alle mit der Möglichkeit eines Downloads) veröffentlicht. Auf die Rechtsfolgen des § 44b Abs. 1 AVG wurde jeweils hingewiesen.

Während dieser Zeit **gaben über 600 Personen schriftliche Stellungnahmen ab.**

Weiters beteiligten sich am Verfahren die **Umweltorganisationen**

- **VIRUS** (Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales), vertreten durch Herrn Rehm
- **VCÖ** - Mobilität mit Zukunft, vertreten durch Herrn Dr. Nowak

Es konstituierten sich die **Bürgerinitiativen**

- **„Hirschstetten retten“** (Vertreter: Herr Ing. Schandl)
- **„Bürgerinitiative Netzwerk Verkehrsregion Wien – NÖ“** (BNWN) (Vertreter: Herr Ing. Mutzek)
- **„Bürgerinitiative Lebenswerte Seestadt“** (Vertreter: Herr DI Schönauer)

Da für die Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen bzw. der dieser zu Grunde liegenden Fachgutachten noch Informationen von der Antragstellerin erforderlich waren, ergingen an diese **mehrere Auskunftersuchen nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000**, zuletzt am 21. Juni 2017.

Die Beantwortung erfolgte in mehreren Teilen. Mit Schriftsatz vom 29. September 2017 übermittelte die Projektwerberin schließlich einen ergänzten, konsolidierten Antrag, Ergänzungen der Projektunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung.

Eine konsolidierte Fassung aller in Beantwortung der Auskunftersuchen von der Projektwerberin übermittelten Angaben und Unterlagen, der ergänzte Antrag und die Ergänzung der Umweltverträglichkeitserklärung lagen vom 11. Oktober 2017 bis 22. November 2017 beim Amt der Wiener Landesregierung - MA 22 und im Magistratischen Bezirksamt für den 22. Bezirk gemäß §§ 44a und 44b AVG zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Diese wurde mit Edikt vom 10. Oktober 2017 in den Tageszeitungen „Kronen Zeitung“ und „Kurier“ (jeweils Wiener Ausgabe) sowie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht. Zu den Ergänzungen des Antrags, der Unterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung konnte jede Person, die durch die Ergänzungen betroffen sein kann, ab dem 11. Oktober 2017 bis einschließlich 22. November 2017 schriftlich Einwendungen an die Wiener Landesregierung, p.A. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 22 - Wiener Umweltschutzabteilung, Wien 20, Dresdner Straße 45, übermitteln.

In Anwendung der §§ 44f und 45 Abs. 3 AVG wurde auch Parteiengehör durch Auflage und Stellungnahmemöglichkeit, letztere vom 25. Oktober bis 22. November 2017, zu den bereits genannten Stellungnahmebänden, den einzelnen von der Behörde eingeholten Fachgutachten und der zwischenzeitlich von der Behörde erstellten Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen gewährt. Die Kundmachung erfolgte ebenfalls im genannten Edikt vom 10. Oktober 2017.

Am 6. November 2017 wurde die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 13 Abs. 1 UVP-G 2000 der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltschutzbeauftragten, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt.

Die mündliche Verhandlung gemäß § 16 UVP-G 2000, welche auch mit Edikt vom 10. Oktober 2017 anberaumt wurde, fand am 30. November 2017, 1. Dezember 2017, 4. bis 6. Dezember 2017, 13. Dezember 2017 und 22. Jänner 2018 statt. Das Ermittlungsverfahren wurde mit Wirkung von 4 Wochen nach Auflage der Verhandlungsschrift gemäß § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 geschlossen.

Die Verhandlungsschrift wurde gem. § 44e Abs. 3 AVG vom 26. Jänner 2018 bis 23. Februar 2018 beim Amt der Wiener Landesregierung - MA 22 und im Magistratischen Bezirksamt für den 22. Bezirk zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Überdies wurde die Verhandlungsschrift im genannten Zeitraum auf der Internetseite der Behörde (<https://www.wien.gv.at/kontakte/ma22/bekanntmachungen/>) bereitgestellt.

Das Ermittlungsverfahren endete somit mit Ablauf des 23. Februar 2018.

Hinsichtlich der fachlichen und rechtlichen Vorbringen der Parteien und Beteiligten, sowie der von diesen gestellten Anträge, wird auf die Ausführungen ab Seite 106 dieses Bescheides verwiesen.

#### **Zur Genehmigungspflicht des Vorhabens nach dem UVP-G 2000:**

Gemäß Anhang 1 Z 9 lit. g und h UVP-G 2000 unterliegt der Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500m, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C oder D berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2.000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist, der Einzelfallprüfungspflicht. Ebenso einzelfallprüfungspflichtig ist gemäß Anhang 1 Z 9 lit. i UVP-G 2000 der Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 15.000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist.

Das gegenständliche Vorhaben erfüllt jedenfalls diese Voraussetzungen.

Die Einzelfallprüfung entfällt gemäß § 3 Abs. 2 letzter Satz UVP-G 2000, wenn der Projektwerber die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht und einen entsprechenden Antrag gestellt.

Das Vorhaben war daher schon deshalb gemäß § 3 Abs. 1 zweiter Satz UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen. Ob auch die Voraussetzungen von Anhang 1 Z 9 lit. d UVP-G 2000 erfüllt sind, kann dahingestellt bleiben, weil sich auch aus diesen nichts anderes als eine im vereinfachten Verfahren durchzuführende UVP ergeben könnte.

#### **Zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens:**

Das UVP-G 2000 ordnet in § 3 Abs. 3 an, dass die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden sind (vollkonzentriertes Genehmigungsverfahren).

Solche mitanzuwendenden Vorschriften sind im vorliegenden Fall die in Spruchteil I.1 bis I.7 genannten.

Als zusätzliche Genehmigungskriterien sind im gegenständlichen Fall die Bestimmungen des § 17 Abs. 4 und 5 sowie jene des § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 anzuwenden.

### **Zu Spruchteil I.1):**

Gemäß § 20 Abs. 1 IG-L bedürfen Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, und der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung und es gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.

Straßen sind zwar keine Anlagen im Sinne des IG-L, nach der oben zitierten Bestimmung sind die § 20 Abs. 2 und 3 IG-L aber auch auf den Neubau einer Straße anzuwenden, sofern diese „straßenrechtlich genehmigungspflichtig“ ist. Laut den Materialien zur IG-L-Novelle 2010 ist diese materielle Mitankündigung des IG-L immer dann vorzunehmen, wenn eine Straße einer Genehmigungspflicht unterworfen wird, auch wenn es sich dabei nicht um spezifisch straßenrechtliche Vorschriften handelt. Da das gegenständliche Straßenbauvorhaben einer spezifischen Genehmigungspflicht nach dem UVP-G 2000 unterliegt, sind in diesem Verfahren auch die **Genehmigungsvoraussetzungen des § 20 Abs. 2 und 3 IG-L materiell mit anzuwenden.**

Gemäß **§ 20 Abs. 2 IG-L** sind Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002) zu begrenzen.

### **§ 20 Abs. 3 IG-L lautet:**

„Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung oder ein Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM<sub>10</sub> gemäß Anlage 1a oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m<sup>3</sup> erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
- des Jahresmittelwertes für PM<sub>10</sub> gemäß Anlage 1a,
- des Jahresmittelwertes für PM<sub>2,5</sub> gemäß Anlage 1b,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
- des Grenzwertes für Blei in PM<sub>10</sub> gemäß Anlage 1a oder
- des Grenzwertes für Arsen, Kadmium, Nickel oder Benzo(a)pyren gemäß Anlage 1a

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der

Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.“

### **Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik (§ 20 Abs. 2 IG-L):**

Der **Amtssachverständige für Luftreinhaltung** führte in seinem Gutachten vom 28. Juli 2017 hinsichtlich der **Methodik für die Ermittlung der Emissionen** zusammenfassend aus, dass diese für die Ermittlung der Emissionen in der Bauphase insgesamt schlüssig und nachvollziehbar ist und dem Stand der Technik entspricht.

Zur **Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik** führte der Amtssachverständige in Kapitel 4.8 seines Gutachtens weiter aus:

„Für sämtlichen Baujahre des Projektteils Stadtstraße Aspern werden für LKW-Fahrten Emissionsfaktoren mit dem Bezugsjahr 2016 aus dem Handbuch der Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (Handbuch Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs – Version 3.2, Umweltbundesamt, 2014) verwendet. Diese Emissionsfaktoren beruhen auf der zu erwartenden Flottenzusammensetzung im entsprechenden Bezugsjahr. Für die Emissionsanalyse der Projektteile ASt Seestadt West und ASt Seestadt Ost wurde die Euro-Abgasklasse III für LKW herangezogen.

Für die Abschätzung der Immissionen stellt diese Annahme einen konservativen Ansatz im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung dar. Es ist jedoch anzumerken, dass LKW der EURO-Abgasklasse V oder höher für den Zeitraum der Bauphase als Stand der Technik anzusehen sind. Ein Einsatz von LKW nach dem Stand der Technik ist durch in den Projektunterlagen enthaltene Verpflichtungen der Antragstellerin oder durch geeignete Auflagen sicherzustellen [ ... ] Siehe Kapitel 5 – Auflagen.

Der geplante Einsatz von Baumaschinen mit einem Emissionsverhalten gem. MOT-V Stufe III B oder höher, entspricht dem Stand der Technik für den Zeitraum der Bauphase des gegenständlichen Projekts.“

Seitens der erkennenden Behörde werden die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen (siehe Spruchteil II, insbesondere Auflage Nr. 12.20) vorgeschrieben. Daher ist **auch aus rechtlicher Sicht davon auszugehen, dass die Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden.**

Anzumerken ist, dass die Schadstoffemissionen von Fahrzeugen, die die vorhabensgegenständliche Straße in der Betriebsphase befahren werden, durch kraftfahrzeugrechtliche Bestimmungen normiert werden und damit nicht der Einflussnahme durch die UVP-Behörde unterliegen.



### § 20 Abs. 3 IG-L:

Das in § 20 Abs. 3 Z 1 IG-L verrechtlichte Schwellenwertkonzept geht davon aus, dass die Umweltauswirkungen geringfügiger Zusatzbelastungen derart gering sein können, dass sie als irrelevant einzustufen sind. Vielmehr muss eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, um überhaupt einen Einfluss auf die Immissionssituation zu nehmen. In diesem Sinne werden für linienförmige Emissionsquellen (Straßen) Zusatzbelastungen von  $\leq 3$  % eines Kurzzeitgrenzwertes (HMW, TMW) bzw. von  $\leq 3$  % eines Langzeitgrenzwertes (JMW) als irrelevant angesehen, da sie keinen relevanten Beitrag zur vorhandenen Immissionsbelastung leisten; vgl. RVS (Richtlinien für den Straßenbau der österreichischen Forschungsgesellschaft für Straße, Schiene und Verkehr) 04.02.12, Ausbreitung von Luftschadstoffen an Verkehrswegen und Tunnelportalen (2014).

Die Heranziehung dieser Irrelevanzschwellen von  $\leq 3$  % eines Kurzzeitgrenzwertes und von  $\leq 3$  % eines Langzeitgrenzwertes für Straßenvorhaben wurde erst jüngst vom BVwG bestätigt (BVwG vom 29.9.2017, W104 2120271-1/202E, W104 2144332-1/6E, W104 2144334-1/6E).

Eingangs ist festzuhalten, dass der Amtssachverständige für Verkehr in seinem Gutachten vom 16. September 2016 sowie in der mündlichen Verhandlung die den Emissions- und Immissionsprognosen für Luftschadstoffe zu Grunde gelegten Verkehrszahlen als vollständig, plausibel und nachvollziehbar beurteilte.

Der Amtssachverständige des Fachbereiches Luftreinhaltung führte in seinem Gutachten in Kapitel 3.3.1 zur Ermittlung der Vorbelastung insbesondere aus:

„Die Vorbelastung ergibt sich aus der Überlagerung von Hintergrundbelastung und der jeweils modellierten Zusatzbelastung unter Berücksichtigung der im jeweiligen Bezugsjahr erwarteten Verkehrsstärken, sowie der für das Bezugsjahr relevanten Emissionsfaktoren. In den Modellrechnungen werden sowohl die lokalen Ausbreitungsbedingungen als auch die entsprechende Rauigkeit für das Untersuchungsgebiet berücksichtigt.

Die Ermittlung und Beurteilung der Vorbelastung erfolgt an diskret festgelegten Rechenpunkten. Dazu werden jene Punkte herangezogen, wo im Untersuchungsgebiet die höchsten Änderungen der Immissionskonzentrationen durch das Vorhaben erwartet werden und wo sensible Nutzungen (Wohngebiete, Erholungseinrichtungen, Schulen, etc.) vorkommen.

Um eine für das Untersuchungsgebiet möglichst genaue und räumlich detaillierte Darstellung der Vorbelastung zu ermöglichen wurden für die Schadstoffkomponenten NO<sub>2</sub>, NO<sub>x</sub>, PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> flächendeckende Modellrechnungen durchgeführt. Die Ergebnisse der Immissionsmodellierung der Vorbelastung liefern für das Untersuchungsgebiet räumlich detaillierte Aussagen für jeden Rechenpunkt sowie flächenhafte Informationen für das gesamte Untersuchungsgebiet.“

Die Methodik der **Immissionsmodellierung** erörterte der Amtssachverständige für Luftreinhaltung in Kapitel 3.2.4 seines Gutachtens vom 28. Juli 2017 ausführlich. Er kam zu folgendem Ergebnis:

„Die Modellierung der Immissionen ist schlüssig, nachvollziehbar und entspricht dem Stand der Technik. Die Eingangsdaten für die Ausbreitungsrechnung sind hinsichtlich der Windverhältnisse und Ausbreitungsklassen als repräsentativ anzusehen. Die Ergebnisse der Immissionsberechnungen sind schlüssig, nachvollziehbar und aus fachlicher Sicht plausibel (siehe auch Fachgutachten der behördlichen Sachverständigen für Umweltmeteorologie und Klima).“

Hinsichtlich der **Wahl der Immissionspunkte** führte der Sachverständige in Kapitel 4.9 aus:

„Im Untersuchungsgebiet wurden Rechenpunkte gewählt an denen in der Bau- oder Betriebsphase die höchsten „Belastungen“ (im Vergleich zum Beurteilungszeitraum der Grenzwerte) auftreten. Es wurden besonders WohnanrainerInnen berücksichtigt. Darüber hinaus sind in den Einreichunterlagen, zusätzlich zu den diskreten Rechenpunkten, flächenhafte Darstellungen enthalten, die für jeden Punkt im Untersuchungsgebiet eine Ermittlung der zu erwartenden Luftqualität ermöglichen.

Für die Bau- und Betriebsphase wurden in den beurteilten Einreichunterlagen insgesamt 35 Rechenpunkte gewählt. Die Rechenpunkte RP 1 – RP 23 und RP 31 - RP 32 stellen die unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens Stadtstraße Aspern inkl. ASt Seestadt West und ASt Seestadt Ost dar. Die Rechenpunkte RP 21 – RP 24 bzw. RP 31 – RP 32 stellen zudem den Überlappungsbereich mit dem Vorhaben S 1 Spange Seestadt Aspern dar. Die übrigen Rechenpunkte RP 25 – RP 35 stellen die mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens S 1 Spange Seestadt Aspern dar.

Hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen der Luftschadstoffe ist die Anzahl der gewählten Immissionspunkte ausreichend. Die bei der Auswahl der Immissionspunkte gewählte Vorgangsweise gewährleistet eine ausreichende Beurteilung der Projektauswirkungen im Hinblick auf die zu beurteilenden Grenzwerte. Dadurch ist eine richtige und repräsentative Darstellung der Belastung durch Luftschadstoffe im Untersuchungsraum gegeben.“

Die an den einzelnen Rechenpunkten bzw. Immissionspunkten durch das Vorhaben zu erwartende Zusatzbelastung an Luftschadstoffen im Sinne des § 20 Abs. 3 IG-L sowie die aus Vorbelastung und Zusatzbelastung resultierende Gesamtbelastung sind im Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung - jeweils getrennt für Bau- und Betriebsphase - in Tabellenform (Tabellen 17 bis 21 und 24 bis 31) dargestellt.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es zwischen den beiden Vorhaben Stadtstraße Aspern und S 1 Spange Seestadt Aspern zu kumulierenden Auswirkungen im Überlappungsbereich der beiden Vorhaben kommt. Diese werden bei der Darstellung der

Immissionen in der Bauphase berücksichtigt. Die ausgewiesenen Gesamtimmissionen sind bereits kumulierte Immissionen.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung fasste die Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase in Kapitel 3.4.2 und Kapitel 3.4.3 seines Gutachtens zusammen wie folgt:

„In der Bauphase liegen die Zusatzbelastungen zum NO<sub>2</sub>-JMW in allen Prognosejahren bei maximal 8,8 µg/m<sup>3</sup> oder 29,3% des IG-L Grenzwertes. Die Gesamtbelastung liegt unter 36 µg/m<sup>3</sup> am meistbelasteten Rechenpunkt, womit die in § 20 (3) IG-L festgelegte Genehmigungsvoraussetzung von 40 µg/m<sup>3</sup> in jedem Fall eingehalten wird.

[...] liegen die Zusatzbelastungen zum NO<sub>2</sub>-HMW in allen Prognosejahren bei maximal 42,0 µg/m<sup>3</sup> oder 21,0 % des IG-L Grenzwertes. Die Gesamtbelastung liegt unter 188 µg/m<sup>3</sup> am meistbelasteten Rechenpunkt, womit die in § 20 (3) IG-L festgelegte Genehmigungsvoraussetzung von 200 µg/m<sup>3</sup> in jedem Fall eingehalten wird.

[...] liegen die Zusatzbelastungen zum PM<sub>10</sub>-JMW in allen Prognosejahren bei maximal 2,43 µg/m<sup>3</sup> oder 6,1 % des IG-L Grenzwertes. Die Gesamtbelastung liegt unter 28 µg/m<sup>3</sup> am meistbelasteten Rechenpunkt, womit die in § 20 (3) IG-L festgelegte Genehmigungsvoraussetzung von 40 µg/m<sup>3</sup> in jedem Fall eingehalten wird. [...]

Ohne Berücksichtigung der im gegenständlichen Fachgutachten vorgeschlagenen unbedingt erforderlichen Maßnahme der staubfreien Befestigung der Baustraße entlang der Trasse der S1 Spange Seestadt Aspern ist aufgrund des statistischen Zusammenhangs der Überschreitungshäufigkeit des Tagesmittelwerts für PM<sub>10</sub> mit dem JMW PM<sub>10</sub> im intensivsten Jahr der Bauphase am Rechenpunkt RP 21 mit 37 Überschreitungen, am Rechenpunkt RP 24 mit 36 Überschreitungen und an den Rechenpunkten RP 23, RP 31 und RP 32 mit 38 Überschreitungen des Tagesmittelwerts für PM<sub>10</sub> zu rechnen. Zusätzlich ist mit jeweils 2 weiteren Überschreitungstagen des Tagesmittelwerts für PM<sub>10</sub> an den Rechenpunkten RP 23, RP 31 und RP 32 bei Kumulierung mit der Bauphase der Seestadt Aspern Nord zu rechnen. Der Anteil der Motoremissionen an der PM<sub>10</sub>-Zusatzbelastung beträgt rund 1%. An den übrigen Rechenpunkten ist mit einer Einhaltung des höchst zulässigen Überschreitungskriteriums für den Tagesmittelwert für PM<sub>10</sub> zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen emissionsmindernden Maßnahmen und der im gegenständlichen Fachgutachten vorgeschlagenen unbedingt erforderlichen zusätzlichen Maßnahme (Maßnahme 1 in Kapitel 5) der staubfreien Befestigung der Baustraße entlang der Trasse der S1 Spange Seestadt Aspern ist an allen Rechenpunkten im Untersuchungsgebiet mit der Einhaltung des in § 20 (3) IG-L festgelegten höchst zulässigen Überschreitungskriteriums für den Tagesmittelwert für PM<sub>10</sub> zu rechnen.

[...] liegen die Zusatzbelastungen zum PM<sub>2,5</sub> - JMW in allen Prognosejahren bei maximal 0,56 µg/m<sup>3</sup> oder 2,2 % des IG-L Grenzwertes. Die Gesamtbelastung liegt unter 21 µg/m<sup>3</sup> am meistbelasteten Rechenpunkt, womit die in § 20 (3) IG-L festgelegte Genehmigungsvoraussetzung von 25 µg/m<sup>3</sup> in jedem Fall eingehalten wird. [...]

[...] liegen die Zusatzbelastungen zum **Staubdeposition – JMW** in allen Prognosejahren bei maximal 41,8 mg/(m<sup>2</sup>d). Die Gesamtbelastung liegt unter 172 mg/(m<sup>2</sup>d) am meistbelasteten Rechenpunkt, womit die in § 20 (3) IG-L festgelegte Genehmigungsvoraussetzung von 210 mg/(m<sup>2</sup>d) in jedem Fall eingehalten wird.“ [...]

Die **Auswirkungen des Vorhabens in der Betriebsphase** fasste der Amtssachverständige für Luftreinhalte in Kapitel 3.5.2 seines Gutachtens zusammen wie folgt:

„In der Betriebsphase liegen die Zusatzbelastungen zum **NO<sub>2</sub>-JMW** in allen Prognosejahren bei maximal 1,9 µg/m<sup>3</sup> oder 6,4 % des IG-L Grenzwertes. Die Gesamtbelastung liegt unter 30 µg/m<sup>3</sup> am meistbelasteten Rechenpunkt, womit die in § 20 (3) IG-L festgelegte Genehmigungsvoraussetzung von 40 µg/m<sup>3</sup> in jedem Fall eingehalten wird.

[...] liegen die Zusatzbelastungen zum **NO<sub>2</sub>-HMW** in allen Prognosejahren bei maximal 14,7 µg/m<sup>3</sup> oder 7,3 % des IG-L Grenzwertes. Die Gesamtbelastung liegt unter 196 µg/m<sup>3</sup> am meistbelasteten Rechenpunkt, womit die in § 20 (3) IG-L festgelegte Genehmigungsvoraussetzung von 200 µg/m<sup>3</sup> in jedem Fall eingehalten wird.

[...] liegen die Zusatzbelastungen zum **PM<sub>10</sub>-JMW** in allen Prognosejahren bei maximal 0,95 µg/m<sup>3</sup> oder 2,4 % des IG-L Grenzwertes. Die Gesamtbelastung liegt unter 28 µg/m<sup>3</sup> am meistbelasteten Rechenpunkt, womit die in § 20 (3) IG-L festgelegte Genehmigungsvoraussetzung von 40 µg/m<sup>3</sup> in jedem Fall eingehalten wird. [...]

Aufgrund des statistischen Zusammenhangs der **Überschreitungshäufigkeit des PM<sub>10</sub> TMW** mit dem PM<sub>10</sub> JMW (Jahresbericht Hintergrundmessnetz; Umweltbundesamt; 2014) ist statistisch mit 35 PM<sub>10</sub> – Überschreitungstagen zu rechnen und eine Einhaltung der in § 20 (3) IG-L festgelegten Genehmigungsvoraussetzung ist auch vor dem Hintergrund des fallenden Trends der PM<sub>10</sub>-Immissionen sehr wahrscheinlich.

[...] liegen die Zusatzbelastungen zum **PM<sub>2,5</sub> - JMW** in allen Prognosejahren bei maximal 0,40 µg/m<sup>3</sup> oder 1,6 % des IG-L Grenzwertes. Die Gesamtbelastung liegt unter 21 µg/m<sup>3</sup> am meistbelasteten Rechenpunkt, womit die in § 20 (3) IG-L festgelegte Genehmigungsvoraussetzung von 25 µg/m<sup>3</sup> in jedem Fall eingehalten wird.

[...] liegen die Zusatzbelastungen zum **Benzo(a)pyren - JMW** in allen Prognosejahren bei maximal 0,02 ng/m<sup>3</sup> oder 2 % des IG-L Grenzwertes. Die Gesamtbelastung liegt unter 0,6 ng/m<sup>3</sup> am meistbelasteten Rechenpunkt, womit die in § 20 (3) IG-L festgelegte Genehmigungsvoraussetzung von 1 ng/m<sup>3</sup> in jedem Fall eingehalten wird.

[...] liegen die Zusatzbelastungen zum **Benzol - JMW** in allen Prognosejahren bei maximal 0,02 µg/m<sup>3</sup> oder 0,4 % des IG-L Grenzwertes. Die Gesamtbelastung liegt unter 1,4 µg/m<sup>3</sup> am meistbelasteten Rechenpunkt, womit die in § 20 (3) IG-L festgelegte Genehmigungsvoraussetzung von 5 µg/m<sup>3</sup> in jedem Fall eingehalten wird.

[...] liegen die Zusatzbelastungen zum **CO – MW8** in allen Prognosejahren bei maximal 0,03 mg/m<sup>3</sup> oder 0,3 % des IG-L Grenzwertes. Die Gesamtbelastung liegt unter 1,3 mg/m<sup>3</sup> am meistbelasteten Rechenpunkt, womit die in § 20 (3) IG-L festgelegte Genehmigungsvoraussetzung von 10 mg/m<sup>3</sup> in jedem Fall eingehalten wird.

[...] liegen die Zusatzbelastungen zum **Staubdeposition – JMW** in allen Prognosejahren bei maximal 7 mg/(m<sup>2</sup>d). Die Gesamtbelastung liegt unter 137 mg/(m<sup>2</sup>d) am meistbelasteten Rechenpunkt, womit die in § 20 (3) IG-L festgelegte Genehmigungsvoraussetzung von 210 mg/(m<sup>2</sup>d) in jedem Fall eingehalten wird.“

Der **nicht amtliche Sachverständige für Humanmedizin** kommt in seinem Gutachten vom 27. September 2017 zu folgendem Ergebnis:

„Aus humanmedizinischer Sicht wurden die Immissionsangaben zur Bauphase und der Betriebsphase geprüft. Durch die Einhaltung der Vorgaben des IG-L (Immissionsschutzgesetz Luft), die im humanmedizinischen Gutachten unter Heranziehung einschlägiger Fachbeurteilungsstandards beurteilt wurden, sind projektskausal nachteilige gesundheitliche Auswirkungen nicht abzuleiten.“

#### **Aus Sicht der erkennenden Behörde folgt:**

Die vom Amtssachverständigen für Luftreinhaltung für erforderlich erachteten Maßnahmen in Kapitel 5 seines Gutachtens werden als Auflagen (siehe Spruchteil II, Auflagen Nr. 12.1 bis 12.25) vorgeschrieben.

Es sind durch das Vorhaben überwiegend irrelevante Zusatzbelastungen an Luftschadstoffen zu erwarten. Aber auch in Fällen von relevanten Zusatzbelastungen liegt die Gesamtbelastung nicht über den in § 20 Abs. 3 IG-L genannten höchstzulässigen Immissionswerten. Der medizinische Sachverständige kam zum Ergebnis, dass aus dem Vorhaben bei Einhaltung dieser Werte keine nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen abzuleiten sind.

Aus rechtlicher Sicht ist der **Schluss zu ziehen, dass die Genehmigungskriterien des § 20 Abs. 3 IG-L jedenfalls erfüllt sind.**

#### **Zu Spruchteil I.2):**

§ 17 Forstgesetz 1975 lautet:

„(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen. [...]"

Gemäß **§ 18 Abs. 1 Forstgesetz 1975** ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
  - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
  - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

Gemäß **§ 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975** ist in der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

Gemäß § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 ist, wenn aus dem Antrag hervorgeht, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist zur Einbringung eines Antrages auf Rodungsbewilligung berechtigt:

1. der Waldeigentümer,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers,
3. die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 Zuständigen,
4. in den Fällen des § 20 Abs. 2 auch die Agrarbehörde,
5. in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern die Unternehmen, die solche Anlagen betreiben, soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des gemäß Z 3 Zuständigen,
6. in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke die Inhaber von Konzessionen gemäß § 14 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, oder gemäß § 25 des Seilbahngesetzes 2003, BGBl. I Nr. 103.

Seitens der Projektwerberin ist beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Realisierung des gegenständlichen Straßenbauvorhabens zum Zwecke der Verbesserung und des Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur (öffentlicher Straßenverkehr) **Waldflächen im Ausmaß von insgesamt 8.256 m<sup>2</sup>** (siehe Rodungsplan, Einlage B.07.01.1002, 2.06.01.1001) **dauerhaft und 850 m<sup>2</sup> vorübergehend** (siehe Rodungsplan Einlage B.07.01.1002) **auf Baudauer** zu beanspruchen. Diese Maßnahmen stellen Rodungen im Sinne des § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 dar, da die von den Maßnahmen betroffenen Waldflächen zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verwendet werden sollen. Es besteht somit eine forstrechtliche Bewilligungspflicht.

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass die gegenständlichen Rodungsflächen teilweise im Eigentum Dritter stehen (siehe weiter unten). Von diesen liegen der Behörde keine Zustimmungserklärungen vor.

Nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien, ABl. der Stadt Wien Nr. 2A / 2016 in der geltenden Fassung, erlassen vom Bürgermeister der Bundeshauptstadt Wien auf Grund der Genehmigung des Gemeinderates vom 26. Jänner 2017, Pr.Z. 00023-2017/0001-GIF, gemäß § 91 Abs. 4 der Wiener Stadtverfassung, obliegt der Stadt Wien – MA 28 der Straßenneu- und umbau. Daher ist die Stadt Wien – MA 28 auch hinsichtlich der im Eigentum Dritter stehender Rodungsflächen als antragslegitimiert im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 3 Forstgesetz 1975 anzusehen.

Der **Amtssachverständige für Forst** führte in seinem Gutachten vom 28. September 2017 aus, dass vom gegenständlichen Projekt folgende Rodungsflächen betroffen sind:

„Im Zuge der Errichtung der Stadtstraße Aspern samt des Astes Seestadt Nord ist seitens der MA 28 und MA 29 beabsichtigt, zum Zwecke der Verbesserung und des Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur (öffentlicher Straßenverkehr) Waldflächen im Ausmaß von insgesamt 8.256 m<sup>2</sup> als dauernde und 850 m<sup>2</sup> als befristete Rodungsfläche zu beanspruchen.

Davon liegen 360 m<sup>2</sup> dauernde und 850 m<sup>2</sup> befristete Rodungsflächen im Bereich der Hausfeldstraße (GSt. Nrn. 591/81, 591/80 und 591/237, alle KG Aspern 01651, Grundeigentümer Stadt Wien) und 7.896 m<sup>2</sup> dauernde Rodungsflächen im Bereich des geplanten Astes Seestadt Nord (GSt. Nr. Nrn. 501, 500/1, beide KG Breitenlee 01652, Grundeigentümer Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds und GSt. Nr. 526, KG Breitenlee 01652, Eigentümer ÖBB-Infrastruktur AG).

In den Rodungsplänen sind sämtliche derzeit aktuellen Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes 1975 für das gegenständliche Projekt dargestellt. Diese Waldflächen wurden seitens des Projektanten mit den projektierten Baustellenflächen verschnitten, um das tatsächliche Ausmaß der Rodungsflächen ermitteln zu können. Die Rodungsflächen sind in den Rodungsunterlagen der UVE ausreichend kartographisch dargestellt.“

Die im Forstgesetz 1975 angeführten, von einem Waldbestand ausgeübten Funktionen wurden vom forsttechnischen Amtssachverständigen für die beschriebenen Waldbestände folgendermaßen beurteilt:

„1) **Nutzfunktion: gering**

Auf Grund der Tatsache, dass für die gegenständlichen Waldflächen die Wohlfahrtsfunktion als überwirtschaftliche Waldfunktion im Vordergrund steht, ist das nachhaltige Hervorbringen des Rohstoffes Holz von eher geringer Bedeutung.

2) **Schutzfunktion: gering**

Im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. b leg. cit. liegt diese Funktion bei jeder Waldfläche vor, da alle Standorte durch die abtragenden Kräfte (Wind, Wasser und Schwerkraft) gefährdet sind und daher jede Waldfläche von vornherein eine zumindest geringe Bodenschutzfunktion aufweist. Bei den gegenständlichen Beständen handelt es sich auf Grund ihrer ebenen Lage um Wälder geringer Schutzfunktion. Die Erhaltung dieser Funktion liegt im öffentlichen Interesse.

3) **Wohlfahrtsfunktion: hoch**

Die hohe Wohlfahrtsfunktion der beschriebenen Waldflächen ist wie bei allen Waldgebieten in Wien insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes sowie auf die Reinigungs- und Filterwirkung auf Luft begründet und ist auch im aktuellen Waldentwicklungsplan – Teilplan Wien eingetragen. In der Richtlinie über den Inhalt und Ausgestaltung des Waldentwicklungsplanes des BMLFUW (2006) wird ausdrücklich auf die hohe Bedeutung der Wohlfahrtsfunktion im Nahbereich von verdichtetem Siedlungsraum und Großstädten hingewiesen. Hinsichtlich der Wohlfahrtsfunktion durch Klimaausgleich wird in der Richtlinie ausgeführt, dass Wald, der die tätige Oberfläche der Wettereinwirkung anhebt



und dadurch einen Temperatúrausgleich und eine Luftbefeuchtung im Nahbereich von verdichtetem Siedlungsgebiet bewirkt, mit der Wertigkeit hoch zu klassifizieren ist. Die Wohlfahrtsfunktion, mit ihrem positiven Einfluss auf die Umwelt, ist von zunehmend hohem öffentlichem Interesse geprägt, da vor allem im Nahbereich von Ballungsräumen und verdichtetem Siedlungsraum der Wald als besonderer Lebensraum das Wohlbefinden der Bevölkerung nachweisbar steigert. Die Erhaltung dieser Funktion liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

#### **4) Erholungsfunktion: hoch**

Die gegenständlichen Waldbestände befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft des Flugfeldes Aspern bzw. im nordwestlichsten Bereich eines Grünzuges östlich der Hausfeldstraße umgeben von Kleingärten. Diese Gebiete stellen einen wichtigen Erholungsraum für die Bevölkerung in Wien und der umliegenden Wohngebiete dar. Die Attraktivität für Erholungssuchende kann einerseits auf Grund der Weitläufigkeit des Gebietes als auch durch die Nähe zu Siedlungsflächen als hoch beurteilt werden. Der Erholungsfunktion kommt daher eine hohe Bedeutung zu. Die Erhaltung dieser Funktion liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Zusammenfassend für die Waldfunktionen ist daher festzustellen, dass die öffentlichen Interessen an der Erhaltung der gegenständlichen Rodungsflächen als Wald besonders in der Wohlfahrtsfunktion und der Erholung begründet sind und damit ein **besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung** nach dem Rodungserlass gegeben ist.“

**Aus rechtlicher Sicht** liegt **kein Fall des § 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975** vor, da grundsätzlich ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der genannten Flächen als Wald besteht. Es ist jedoch gemäß **§ 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975** dennoch eine Rodungsbewilligung zu erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Von der Behörde war daher zu **prüfen, ob das öffentliche Interesse an der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.**

Aus der oben wiedergegebenen Beurteilung der Waldwirkungen (Nutzfunktion, Schutzfunktion, Wohlfahrtsfunktion, Erholungsfunktion) durch den forsttechnischen Amtssachverständigen geht hervor, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung der genannten Rodungsflächen als Wald als hoch anzusehen ist, wobei dies besonders in der Wohlfahrts- und der Erholungsfunktion begründet ist.

Nach § 17 Abs. 4 Forstgesetz 1975 sind die öffentlichen Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 (unter anderem) insbesondere im öffentlichen Straßenverkehr begründet.

Laut dem Teilgutachten des Amtssachverständigen für Verkehr vom 16. September 2016 kann mit dem Vorhaben der Zustand im Hauptstraßennetz von teilweise deutlich überlastet auf bewältigbar abgemindert werden und können unerwünschte Verkehrsverlagerungen in das Gemeindestraßennetz vermieden werden.

Die mitwirkende Forstbehörde MA 58 führte in ihrer Stellungnahme vom 31. Mai 2017 aus:

[...] „Der geltend gemachte Rodungszweck liegt im Wesentlichen in der Verbesserung und dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sowie in der Anbindung des neuen Stadtentwicklungsgebietes Aspern „Die Seestadt Wiens“ an das hochrangige Straßennetz. Entsprechende Widmungen als Verkehrsband wurden realisiert.

Auf Grund der Erklärung zu einer öffentlichen Straße besteht ein öffentliches Interesse an der Verwirklichung dieses Vorhabens (VwGH 20.3.1989, 88/10/0177). [...] liegt eine vom Gemeinderat Wien für dieses Gebiet beschlossene entsprechende Widmung für die Realisierung dieses Straßenbauprojektes, nämlich Verkehrsband vor, sodass im Lichte der o.a. höchstgerichtlichen Judikatur ein besonders großes Interesse an der Verwirklichung dieses Projektes besteht.

**Das öffentliche Interesse im vorliegenden Projekt liegt einerseits in der Verbesserung und dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (öffentlicher Straßenverkehr) als auch in der Realisierung des widmungsmäßig festgestellten Straßenverlaufes.**

Wie aus dem forstfachlichen Gutachten hervorgeht, werden die geplanten rodungsbedingten und **lokal begrenzten Einschränkungen der Waldwirkungen durch die zur Verfügung gestellten Ersatzaufforstungsflächen im Verhältnis 1:1 kompensiert**, was bedeutet, dass eine Reduzierung von Waldflächen durch das Projekt Stadtstraße Aspern nicht erfolgt, da die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Vielmehr sind Ersatzaufforstungen auf Grundflächen der KG Breitenlee, sohin also im 22. Wiener Gemeindebezirk vorgesehen, sodass auch die Waldflächenbilanz des Bezirkes Donaustadt (dzt. 16,1 % der Bezirksfläche) nicht beeinträchtigt wird.

Aus den angeführten Gründen ergibt sich somit im Zuge der Interessenabwägung für die Behörde ein deutlich höher zu bewertendes öffentliches Interesse an der Errichtung des Straßenbauvorhabens „Stadtstraße Aspern“ und wiegt daher dieses wesentlich höher als das Interesse an der Erhaltung dieser Flächen als Wald.“

Die Interessenabwägung unter Zugrundelegung von § 17 Abs. 4 Forstgesetz 1975 sowie der zitierten Stellungnahmen ergibt daher, dass **das öffentliche Interesse an der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens das öffentliche Interesse an der Erhaltung der in Spruchteil I.2 genannten Waldflächen überwiegt**, weshalb die Tatbestandsvoraussetzungen des § 17 Abs.3 Forstgesetz 1975 erfüllt sind.

Der Amtssachverständige für Forst führte weiter hinsichtlich der Verpflichtung zur Durchführung von Ersatzleistungen aus:

„Im Sinne des § 18 Abs. 2 leg. cit. ist die Antragstellerin im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung im Ausmaß der dauernden Rodungsfläche im Verhältnis 1:1, d.h. mindestens 8.256 m<sup>2</sup>) zu verpflichten, wobei eine Ersatzaufforstung auch auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchgeführt werden kann. [...]

Es wurden seitens der Rodungswerberin forstrechtlich und standörtlich geeignete Ersatzaufforstungsflächen im Ausmaß von insgesamt 8.298 m<sup>2</sup> vorgesehen (siehe Einlage 2.06.01.1001 „Forstrechtliches Einreichoperat Bericht und Pläne 22, Stadtstraße, Ast Seestadt Ost und Einlage B.07.01.1001 Technischer Bericht Rodung und Aufforstung 22, Stadtstraße – Aspern, Einreichprojekt 2014).

7.938 m<sup>2</sup> Ersatzaufforstungsflächen sollen auf den Teilflächen der Grundstücke Nrn. 532/1 (7.215 m<sup>2</sup>) und 531 (723 m<sup>2</sup>), beide KG 01652 Breitenlee bis 31.12.2020 durchgeführt werden.

Die Aufforstung auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 164/2, KG 01661 Kaiser Ebersdorf Herrschaft (Lobau, Wien 22) mit 360 m<sup>2</sup> wurde bereits im Frühjahr 2013 durchgeführt, gilt aber derzeit gemäß den forstrechtlichen Bestimmungen noch nicht als Wald und ist daher als Ersatzaufforstungsfläche geeignet. Nach Vorliegen einer Rodungsbewilligung und einer erfolgten Sicherung der Kultur wird diese bereits aufgeforstete Grundfläche rechtlich gesehen zu einer Waldfläche.“

Die sich auf Rodungen und durchzuführende Ersatzaufforstungen beziehenden Vorschriften finden sich in Form von Auflagen in Spruchteil II (6.1 bis 6.9).

Die seitens der Rodungswerberin vorgesehenen Ersatzaufforstungsflächen befinden sich auf Liegenschaften, die im Eigentum Dritter stehen. Zustimmungserklärungen der EigentümerInnen zu den Ersatzaufforstungen liegen derzeit nicht vor. Es war daher gemäß § 18 Abs. 2 letzter Satz Forstgesetz 1975 die Ersatzleistung mit der Wirkung vorzuschreiben, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn die Antragstellerin die schriftliche Vereinbarung mit den Grundeigentümern über die Durchführung der Ersatzaufforstung der Behörde nachgewiesen hat.

### Zu Spruchteil I.3)

§ 10 Abs. 1 und 2 Wasserrechtsgesetz 1959 lauten:

„(1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur

Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.“

**§ 11 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959** lautet:

„(1) Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.“

**§ 12 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959** lautet:

„(1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.“

**§ 12a Abs. 1 bis 3 Wasserrechtsgesetz 1959** lauten:

„(1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung für bestimmte Wasserbenutzungen sowie für diesem Bundesgesetz unterliegende Anlagen und Maßnahmen den maßgeblichen Stand der Technik bestimmen.

(3) Der Stand der Technik ist bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten. Sofern der Antragsteller nachweist, dass im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand der Stand der Technik nicht eingehalten werden kann bzw. technisch nicht herstellbar ist, darf eine Bewilligung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn dies im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann. Eine solche Ausnahme ist kurz zu befristen und mit den gebotenen Vorkehrungen, Auflagen oder Nebenbestimmungen zu versehen. Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen. Es besteht die Möglichkeit zur Erhebung einer Amtsbeschwerde (§ 116).“

**§ 13 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959** lautet:

„(1) Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der

Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.“

**§ 21 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959** lautet:

„(1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke zwölf Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.“

**§ 32 Abs. 1 und 2 Wasserrechtsgesetz 1959** lauten:

„(1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

- a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
- b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,
- c) Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
- d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,
- e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung,
- f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.“

**§ 32b Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959** lautet:

„(1) Wer Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen vornimmt, hat die gemäß § 33b Abs. 3 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen

werden, soweit dieses sein bewilligtes Maß der Wasserbenutzung einhält. Einleitungen bedürfen der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.“

**§ 105 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959** lautet:

„Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
- d) ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeindegebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
- i) sich ergibt, dass ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht;
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.“

**§ 111 Wasserrechtsgesetz 1959** lautet:

„(1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn

dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.

(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muss im Bescheide durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und andere) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. [...]“

**§ 112 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 lautet:**

„Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen; erforderlichenfalls können auch Teilfristen für wesentliche Anlagenteile festgesetzt und Fristen für den Baubeginn bestimmt werden. Fristverlängerungen, die durch das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (§ 27 Abs. 1 lit. f) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs. 1, letzter Satz, hievon absieht.“

**§ 112 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 lautet:**

„Die Festsetzung oder Verlängerung von Bauvollendungsfristen darf 15 Jahre ab Rechtskraft der Bewilligung des Vorhabens nicht übersteigen. Bei Vorhaben nach § 111a beginnt diese Frist erst mit Rechtskraft der letzten erforderlichen Detailgenehmigung.“

**§ 9 Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser lautet:**

„Eine Bewilligung für die Einbringung von in der Anlage 2 oder 3 angeführten Schadstoffen in das Grundwasser nach § 32 WRG 1959 hat in Abhängigkeit von den Gegebenheiten des Einzelfalles zumindest die nachstehenden Festlegungen zu enthalten:

1. Ort der Einbringung, grundbuchmäßige Bezeichnung der durch die Anlage beanspruchten Liegenschaften;
2. Beginn und Dauer der Bewilligung (Befristung gemäß § 21 WRG 1959);
3. bewilligte Einbringungsmenge in Kubikmeter pro Tag (bzw. erforderlichenfalls in Liter pro Sekunde oder Kubikmeter pro Stunde) oder der Bewilligung zugrunde liegendes Schluckvermögen einer Versickerungsanlage (Bemessungswert) in Kubikmeter pro Tag (bzw. erforderlichenfalls in Liter pro Sekunde oder Kubikmeter pro Stunde);
4. Verzeichnis der Stoffe, die im einzubringenden Wasser enthalten sein dürfen, mit Zuordnung zu den Anlage 2 oder 3 angeführten Schadstoffen;
5. zulässige Höchstkonzentrationen in Gramm pro Kubikmeter sowie zulässige maximale Tagesfrachten in Gramm pro Tag (bzw. erforderlichenfalls der Jahresfrachten in Kilogramm pro Jahr) jener in Anlage 2 oder 3 angeführten Schadstoffe, die abgeleitet werden dürfen;

6. technische Beschreibung des Einbringungsverfahrens sowie der zum Schutz des Grundwassers vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Art und Konzentration der zur Einbringung vorgesehenen Stoffe, der Eigenschaften des Aufnahmemilieus sowie der in der Nähe liegenden Wasserentnahmestellen, insbesondere für Trinkwasser, Thermalwasser und Mineralwasser;
7. Verbindung gemäß § 22 WRG 1959;
8. nähere Bestimmungen über die Durchführung der Überprüfungen gemäß § 134 WRG 1959.“

Durch das gegenständliche Vorhaben werden die **Bewilligungstatbestände der §§ 10 Abs. 2 und 32 Abs. 2 lit. c Wasserrechtsgesetz 1959 verwirklicht.**

**Der Sachverständige des Fachbereiches Altlasten und Gewässerschutz führte zu den verfahrensgegenständlichen Tatbeständen des Wasserrechtsgesetzes 1959 im Wesentlichen aus:**

**Allgemeines:**

„Durch die im Spruch genannten wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Maßnahmen werden unter Einhaltung der Vorgaben des Projektes und unter Einhaltung der Auflagen weder öffentliche Interessen beeinträchtigt, noch fremde Rechte verletzt. [...]

Alle Maßnahmen, sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase, sind nachvollziehbar, prüfbar und entsprechen dem Stand der Technik gemäß § 12a WRG 1959. [...]

Sollten sich im Zuge der Straßenerrichtung (insbesondere Untergrundertüchtigung) schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser ergeben, wird dies durch das projektgegenständliche Monitoring-Programm erkannt und es erfolgt eine Aufbereitung des über die Sperrbrunnen entnommenen Grundwassers. [...]

Im Projekt ist sowohl für die Stadtstraße Aspern als auch für die ASt. Seestadt Ost als auch für die Arbeiten im Nahbereich der Krcalgrube ein Grundwassermonitoring-Programm enthalten. [...]

Das Grundwassermonitoring-Programm für die Stadtstraße Aspern und für die ASt. Seestadt Ost wird durch entsprechende Auflagen (Anmerkung der Behörde: Siehe Spruchteil II, Auflagen 8.14 ff.) wiederkehrend verlängert (Intervall 5 Jahre), für den Bereich der Krcalgrube ist die Dauer des Monitoring-Programms projektgemäß von den Ergebnissen der Grundwasseranalysen abhängig.“

**Zu § 10 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1, 12, 12a, 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 105 und § 111 WRG 1959 (Spruchteile I.3a und I.3c):**

„Es werden zwei Maßnahmen vorgesehen, die über die Nutzung nach § 10 Abs. 1 hinausgehen. Zum einen handelt es sich um die geschlossene Bauwasserhaltung im Zuge der Errichtung der Tunnel Emichgasse und Hausfeldstraße, zum anderen um die eventuell auftretende Sanierungsmaßnahme durch Grundwasserabsenkung mit Sperrbrunnen im Bereich des Altstandortes Krcalgrube. [...]

Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt und bestehende fremde Rechte nicht verletzt werden. [...]



Bei Entnahme bzw. Nutzung von Grundwasser muss die Wassermenge in l/s, m<sup>3</sup>/d und m<sup>3</sup>/a im Rahmen des Konsensantrags aufgelistet werden. In den Vorhabensteilen Stadtstraße Aspern und ASt. Seestadt Ost wird an zwei Stellen Grundwasser benutzt bzw. entnommen.“

Zu den Bau-GSA (Spruchteil I.3a):

„Während der Bauphase werden im Zuge der Errichtung der Tunnel Emichgasse und Hausfeldstraße Wasserhaltungsarbeiten vorgenommen. In der dicht umschlossenen Baugrube wird das Grundwasser abgepumpt und in einer der vier Bau- Gewässerschutzanlagen (Bau-GSA) gereinigt und anschließend in den Untergrund versickert.

Die Konsensmengen für die Wasserhaltungen in den Baugruben sind aus folgender Tabelle zu entnehmen:

| Kennung Bau-GSA            |                                                                                              |
|----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>GSA Emichgasse West</b> | Emichgasse 2A (Aushub + Rohbau)<br>Emichgasse 3 (Aushub)<br>Emichgasse Wanne West + Stm West |
| <b>GSA Emichgasse Ost</b>  | Emichgasse 1A, 1B, 2B, Wanne Ost (Aushub)                                                    |
| <b>GSA Hausfeld West</b>   | Hausfeld 4 + Wanne West (Rohbau)<br>Hausfeld 3 (Rohbau)                                      |
| <b>GSA Hausfeld Ost</b>    | Hausfeld 1A, 1B (Aushub)<br>Hausfeld 1A, 1B (Aushub)                                         |

Bau-GSA Emichgasse West

Dauer des Betriebs: 50 Kalenderwochen

Max. Zuleitung/Versickerungsmenge: 105 l/s

Max. Versickerungsmenge pro Tag: 9.072 m<sup>3</sup>/d

Erforderliche Größe versickerungswirksame Fläche: 210 m<sup>2</sup>

Bau-GSA Emichgasse Ost:

Dauer des Betriebs: 29 Kalenderwochen

Max. Zuleitung/Versickerungsmenge: 50 l/s

Max. Versickerungsmenge pro Tag: 4.320 m<sup>3</sup>/d

Erforderliche Größe versickerungswirksame Fläche: 100 m<sup>2</sup>

Bau-GSA Hausfeld West:

Dauer des Betriebs: 33 Kalenderwochen

Max. Zuleitung/Versickerungsmenge: 50 l/s

Max. Versickerungsmenge pro Tag: 4.320 m<sup>3</sup>/d

Erforderliche Größe versickerungswirksame Fläche: 100 m<sup>2</sup>

Bau-GSA Hausfeld Ost:

Dauer des Betriebs: 22 Kalenderwochen

Max. Zuleitung/Versickerungsmenge: 50 l/s

Max. Versickerungsmenge pro Tag: 4.320 m<sup>3</sup>/d

Erforderliche Größe versickerungswirksame Fläche: 100 m<sup>2</sup>

In den 4 temporären Bau-GSA werden insgesamt folgende maximalen Konsensmengen in das Grundwasser versickert:

255 l/s

22.032 m<sup>3</sup>/d

4.808.160 m<sup>3</sup> gesamt während der Bauphase.

Die durch die Tunnel verursachten künstlichen Veränderungen des Grundwasserspiegels mit einem maximalen Anstieg von 14 cm und einem maximalen Sink von 11 cm sind im Vergleich zur natürlichen Grundwasserschwankung (ca. 1,5 m) sehr gering und daher vernachlässigbar.

Die Bemessung und die Ausführung der Bau-GSA erfolgten gemäß RVS 04.04.11 und SIA 431 (Absetzbecken), somit nach dem Stand der Technik.

Durch die Errichtung der Tunnel in dicht umschlossenen Baugruben wird der Wasseranfall und damit das erforderliche Maß der Wasserbenutzung auf ein Minimum reduziert.“

#### Zu den Sperrbrunnen (Spruchteil I.3c):

„Die Grundwasserentnahme durch Sperrbrunnen im Bereich Altstandort Krcalgrube wird als temporäre Maßnahme vorgesehen, deren Realisierung nur bei einer Überschreitung der Maßnahmenschwellenwerte gemäß ÖNORM S 2088-1, Tabelle 5 Orientierungswerte für Grundwasser, in den untersuchten Parametern einzuleiten ist.

Die Aufgabe der Sperrbrunnen ist es, über den Pumpbetrieb alle durch die Bodenverbesserungsmaßnahmen mobilisierten Schadstoffe in den Wässern aus der Altablagerung zu fassen. Das Wasser von den Brunnen wird in einer mobilen Gewässerschutzanlage (GW-Reinigungsanlage)(Anm.: mobile Grundwassersanierungsanlage [mobile GSA]) gereinigt und anschließend mittels Sickerschlitze (5 m x 1 m) in den Untergrund zurückgeführt. Die erforderliche Brunnenanzahl, die Lage der Brunnen am Rand und im Grundwasserabstrom der Altablagerung, deren Abstand zueinander, die erforderlichen Entnahmemengen und die Lage der Versickerungsanlage werden durch ein stationäres, nicht kalibriertes, numerisches Grundwassermodell bestimmt. Mit dem Modell wurde eine durchgehende Pumpdauer von 60 Tagen simuliert. Die Entnahmekunnen haben eine maximale Förderleistung von 5 l/s. [...]

Die Grundwasserentnahme durch Sperrbrunnen im Bereich Altstandort Krcalgrube wird als temporäre Maßnahme vorgesehen, deren Realisierung nur bei einer dreimaligen aufeinanderfolgenden Überschreitung der Maßnahmenschwellenwerte gemäß ÖNORM S 2088-1, Tabelle 5 Orientierungswerte für Grundwasser in den untersuchten Parametern, einzuleiten ist. [...]

Beim 250 m nördlich des Versickerungsbrunnens VB1 situierten Bewässerungsbrunnen mit der Wasserbuchpostzahl 1179 wird die Anhebung des Grundwasserstandes etwa 6 cm betragen, was im Vergleich zur natürlichen Grundwasserschwankung (ca. 1,5 m) sehr gering und daher zu vernachlässigen ist. [...]

Ansonsten sind keine Grundwassernutzungen durch den Betrieb der Sperrbrunnenreihe und der Versickerungsanlage betroffen. [...]

Aus den Untersuchungen und ermittelten Daten geht hervor, dass auch bei einem „worst case“-Szenario (HHGW angenommen und maximale Pumpleistung) im Grundwasserabstrom im Bereich der Altablagerung keine qualitative Gefährdung für fremde Wasserrechte abzuleiten ist.“

**Zu 32 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 105 und § 111 WRG 1959 (Spruchteile I.3a, I.3b und I.3d):**

„Das Vorhaben beinhaltet Maßnahmen, die die Beschaffenheit des Grundwassers beeinträchtigen können. [...]

Die Tunnelanlagen befinden sich nicht in einem Karst- oder Kluftgrundwasserkörper. [...]

Das Vorhaben enthält keine Entwässerungsanlage im Sinne des § 40 WRG 1959. Hinsichtlich der Entwässerungsanlagen (für Straßenwässer) wird aufgrund der Judikatur des VwGH kein Anwendungsbereich für § 40 WRG gesehen, daher ist die Frage der zusammenhängenden Fläche in diesem Fall nicht relevant. Die Gewässerschutzanlagen, welche auch als Versickerungsanlagen bezeichnet werden, sind nach § 32 Abs. 2 lit. c WRG zu bewilligen. [...]

Durch die Versickerung von Wässern aus der Bauwasserhaltung (temporäre GSA) und von gereinigten Straßenwässern (GSA) sowie aus der eventuell betriebenen GW-Reinigungsanlage (mobile GSA) wird der Tatbestand des § 32 Abs. 2 WRG.1959 lit. c), Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird, erfüllt. [...]

Die maximal zulässigen Konzentrationen und Tagesfrachten von Stoffen bei der Versickerung sind im § 9 der QZV Chemie in Anlage 1 festgelegt. Diese Schwellenwerte werden im Vorhaben eingehalten. [...]

Im Bereich des Altstandortes Krcalgrube gelten für die Beweissicherung die Maßnahmenswellenwerte der ÖNORM 2088-1.“

**Zu den Bau-GSA (Spruchteil I.3a):**

„In der Bauphase werden für die anfallenden Wässer aus der Bauwasserhaltung (Leckagewässer) Bau-Gewässerschutzanlagen (Bau-GSA) nach dem Stand der Technik vorgesehen. Die Anlagen wurden mit je 2 Absetzbecken, für die Sedimentation von Feststoffen und eine Neutralisation und pH-Wert-Regulierung mittels CO<sub>2</sub>-Begasung vorgesehen. [...]

Die Konsensmengen für die Versickerung in der Bauphase sind bereits in der Begründung zu Spruchteil 3a) angeführt, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.“

**Zu den GSA (Spruchteil I.3b):**

„Die anfallenden Straßenwässer werden über die dem Stand der Technik bemessenen Anlagen zur Versickerung gebracht (Sommerbetrieb), im Winterbetrieb erfolgt eine Ableitung im öffentlichen Kanal (Wien Kanal). [...]

Die geplante Reinigung der Straßenwässer in der Betriebsphase erfolgt mittels zweistufiger Gewässerschutzanlage (GSA), die aus einem Absetzbecken (mechanische Reinigungsstufe) und einem Bodenfilterbecken (biologische und chemische Reinigungsstufe) besteht. Die Bemessung und die Ausführung der GSA erfolgt gemäß RVS 04.04.11 (Grundwasserverhältnisse Fall 2).

Die Straßenwässer werden über Froschmauleinläufe oder Schlitzrinnen und über Rohrleitungen dem Hauptentwässerungskanal zugeleitet. Von den Hauptentwässerungskämen fließt es, abhängig von Winter- oder Sommerbetrieb, entweder

in eine der Gewässerschutzanlagen und wird nach der Reinigung in den Untergrund versickert, oder in den öffentlichen Kanal (Wien Kanal).

Im untergeordneten Straßennetz erfolgt die Straßenentwässerung ganzjährig durch Versickerung über die Böschungen (Verbindungsstraße P&R) oder durch einen Kanalanschluss von bestehenden oder neu errichteten Straßenabschnitten (Anschlussstraßen). Die Kanalisation der Anschlussstelle Seestadt Ost wird erst zeitgleich mit dem Projekt Seestadt Nord errichtet. Eine Vereinbarung zur Indirekteinleitung kann erst nach Abschluss der Projektierung erfolgen.

Erst nach der Errichtung des Straßennetzes der Seestadt Nord besteht auch die Notwendigkeit der verkehrlichen Inbetriebnahme der Anschlussstelle Seestadt Ost als hochrangiges Straßennetz.

Bis zur Inbetriebnahme der Kanableitung werden die Straßenwässer von der Ast. Seestadt Ost über die GSA Ost gereinigt und zur Versickerung gebracht. [...]

Konsensmengen für die Betriebsphase (nur im Sommerbetrieb: 01.04 – 30.09 eines jeden Jahres):

|                 | Angeschlossene Fläche  |                                       | Versickerungs-<br>fläche               | Nutzbares<br>Volum                     | Konsensmenge |                   |
|-----------------|------------------------|---------------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------------|--------------|-------------------|
|                 | A<br>[m <sup>2</sup> ] | A <sub>red</sub><br>[m <sup>2</sup> ] | A <sub>Sick</sub><br>[m <sup>2</sup> ] | V <sub>Nutz</sub><br>[m <sup>3</sup> ] | l/s          | m <sup>3</sup> /d |
| <b>GSA 1</b>    | 7.067                  | 6.360                                 | 129                                    | 163                                    | 6,45         | 557               |
| <b>GSA 2</b>    | 11.458                 | 10.312                                | 126                                    | 252                                    | 10,32        | 892               |
| <b>GSA 3</b>    | 8.057                  | 7.251                                 | 84                                     | 150                                    | 4,87         | 421               |
| <b>GSA 4</b>    | 16.220                 | 14.598                                | 78                                     | 247                                    | 7,97         | 689               |
| <b>GSA 5</b>    | 21.550                 | 19.395                                | 201                                    | 373                                    | 15,29        | 1.321             |
| <b>GSA West</b> | 3.700                  | 3.330                                 | 150                                    | 305                                    | 1,50         | 130               |
| <b>GSA Ost</b>  | 7.000                  | 6.300                                 | 240                                    | 270                                    | 3,00         | 259               |

Im Winterbetrieb (01.10 – 31.03 eines jeden Jahres) werden die Abflüsse der Straßen gesammelt und über Rohrleitungen in die Kanäle von Wien Kanal geleitet.

Die Gewässerschutzanlagen wurden mit zwei Reinigungsstufen geplant:

- Absetzbecken
- Bodenfilterbecken

Die gereinigten Wässer werden im Untergrund versickert.

Im Winterbetrieb erfolgt eine Retention der Straßenwässer im Absetzbecken der GSA, das Bodenfilterbecken dient nur als Notüberlauf. Die Ableitung erfolgt gedrosselt in den öffentlichen Kanal (Wien Kanal). [...]

Die GSA 1-5 und die GSA Ost werden nur für die Betriebsphase und die GSA West auch in der Bauphase eingesetzt.“

Zur mobilen GSA und der Versickerungsanlage (Spruchteil I.3d):

„Die mobile GSA (GW-Reinigungsanlage) (Anm.: Grundwassersanierungsanlage) ist mit 2 Aktivkohlefiltern (davon ein Polzeifilter) geplant, damit können diverse organische Verbindungen zurückgehalten werden. Sollten weitere Schadstoffe im Grundwasser

festgestellt werden, wird durch Auflagen geregelt, dass die Reinigungsanlage dementsprechend erweitert wird. [...]

Aufgrund der großen Unterschiede in den Durchlässigkeiten und der nutzbaren Porenvolumina und den sich daraus ergebenden unterschiedlichen Fließgeschwindigkeiten und GW-Durchsätzen zwischen den Donauschottern und der Altablagerung kommt es zu einer sehr starken Verdünnung von möglichen Schadstoffkonzentrationen beim Übertritt des Grundwassers aus der Altablagerung in die umliegenden Donauschotter.

Die ermittelten Werte für die Konzentrationen der Schadstoff-Parameter KW-Index und PAK (PAK 15 und PAK 4/TVO) im Grundwasserkörper unterstromig der Altablagerung überschreiten weder die jeweiligen Prüfwerte noch die jeweiligen Maßnahmenschwellenwerte der ÖNORM S 2088-1 (Tabelle 5, Orientierungswerte für Grundwasser).

Aus den ermittelten Daten geht deutlich hervor, dass auch bei einem „worst case“-Szenario im abstromigen Bereich der Altablagerung keine Gefährdung für das Schutzgut Grundwasser abzuleiten ist. [...]

Da es im Zuge der Baumaßnahmen im Bereich der Krcalgrube durch Bodenverbesserungsmaßnahmen zur Mobilisierung von Schadstoffen kommen kann, wurde vorsorglich eine hydraulische Sicherung mittels Sperrbrunnen projektiert. Die zugehörige GW-Modellierung zeigt, dass der gesamte Abstrom durch diese Brunnen erfasst wird. Das entnommene Wasser wird über eine Aufbereitungsanlage geführt (mobile GSA). Somit können sich Schadstoffe nicht aus dem Bereich der hydraulischen Sicherung entfernen.

Da die eventuell mobilisierten Schadstoffe aus dem Bereich der Krcalgrube noch nicht bekannt sind, jedoch über das Monitoring-Programm festgestellt werden können, wird die mobile GSA diesen Schadstoffen anzupassen sein, was durch eine entsprechende Auflage festgelegt wird. [...]

Die Sperrbrunnenanlagen liegen nicht in Wasserschutz- oder -schongebieten. Auch im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung durch die Sperrbrunnen bzw. die Versickerungsanlage befindet sich weder ein Wasserschutz- oder -schongebiet noch eine Wasserversorgungsanlage. [...]

Das Grundwassermodell der Sperrbrunnen samt Versickerungsanlage zeigt den Beeinflussungsbereich durch eine markierte 0,00-Linie für die Entnahme (Sperrbrunnen) und eine 0,04-Linie für die Aufhöhung (Versickerung). Die Einsichtnahme auf [ehyd.gv.at](http://ehyd.gv.at) zeigt, dass im projektrelevanten Bereich kein Wasserschon- oder -schutzgebiet eingetragen ist. [...]

Ergänzend dazu wurde bei der MA 58 eine Abfrage für die Parzellen 502/3, 505, 524 und 353, KG Breitenlee gemacht. Diesbezüglich wurde mitgeteilt, dass sich auf den abgefragten Grundstücken kein Wasserschutz- oder -schongebiet befindet. Allerdings befinden sich einige Dichtwandkammerbrunnen zur Absicherung der Altlast „Spitzau“ auf dem Grundstück 353, KG Breitenlee. Aus fachlicher Sicht sind diese Dichtwandkammerbrunnen durch die Maßnahmen (Versickerung) nicht beeinträchtigt.

Der nächstgelegene Brunnen (mit der Postzahl 1560) ist in der Projektbeilage Ast\_SO\_5.05.03 südlich der Krcalgrube dargestellt, dieser liegt genau auf der 0,00-Linie, woraus hervorgeht, dass dieser nicht beeinflusst wird. [...]

Die in den vorgelegten Unterlagen definierten Maßnahmen sind prüfbar, sinnvoll und mit der Auflage 10 für die allenfalls vorgezogene Inbetriebnahme der Grundwassersanierungsanlage im Bereich der Krcalgrube ausreichend.“

### Zu § 9 QZV Chemie GW (Spruchteil I.3e):

„Im Sinne des § 9 der QZV Chemie GW sind bei der Versickerung von Stoffen der Anlage 2 und Anlage 3 maximal zulässige Konzentrationen, Tagesfrachten und gegebenenfalls auch Jahresfrachten im Bescheid festzulegen. Die in Anlage 1 (QZV Chemie-GW) festgelegten Schwellenwerte sind einzuhalten. [...]

Die Emissionen in das Grundwasser sind entsprechend den beiden nachstehenden Tabellen zu begrenzen, siehe auch Auflage Nr.37) [Anmerkung der Behörde: nunmehr Auflage 3.36.)]. Die in QZV Chemie GW (Anhang 2 und 3) festgelegten Schwellenwerte werden bei ordnungsgemäßigem Betrieb und Instandhaltung eingehalten. Bei Einhaltung der rechtlichen und technischen Vorgaben, sowie fachgerechtem Betrieb und Wartung sind somit – ohne Betrachtung der Chlorid-Thematik, die in einem gesonderten Gutachten behandelt wird - keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes zu erwarten. Dies wird auch durch chemische Analysen verifiziert.

|                         | <b>GSA 1</b> | <b>GSA 2</b> | <b>GSA 3</b> | <b>GSA 4</b> | <b>GSA 5</b> | <b>GSA West</b> | <b>GSA Ost</b> |
|-------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|-----------------|----------------|
|                         | <b>[g/d]</b> | <b>[g/d]</b> | <b>[g/d]</b> | <b>[g/d]</b> | <b>[g/d]</b> | <b>[g/d]</b>    | <b>[g/d]</b>   |
| <b>KW</b>               | 55,7         | 89,2         | 42,1         | 68,9         | 132,1        | 13,0            | 25,9           |
| <b>CSB*</b>             | 20.898,0     | 33.450,0     | 15.787,5     | 25.837,5     | 49.537,5     | 4.875,0         | 9.712,5        |
| <b>TOC*</b>             | 6.966,0      | 11.150,0     | 5.262,5      | 8.612,5      | 16.512,5     | 1.625,0         | 3.237,5        |
| <b>Cadmium (Cd)</b>     | 2,5          | 4,0          | 1,9          | 3,1          | 5,9          | 0,6             | 1,2            |
| <b>Chrom (Cr)</b>       | 25,1         | 40,1         | 18,9         | 31,0         | 59,4         | 5,9             | 11,7           |
| <b>Kupfer (Cu)</b>      | 1.003,1      | 1.605,6      | 757,8        | 1.240,2      | 2.377,8      | 234,0           | 466,2          |
| <b>Nickel (Ni)</b>      | 10,0         | 16,1         | 7,6          | 12,4         | 23,8         | 2,3             | 4,7            |
| <b>Blei (Pb)</b>        | 5,0          | 8,0          | 3,8          | 6,2          | 11,9         | 1,2             | 2,3            |
| <b>Zink (Zn)*</b>       | 557,3        | 892,0        | 421,0        | 689,0        | 1.321,0      | 130,0           | 259,0          |
| <b>Quecksilber (Hg)</b> | 0,5          | 0,8          | 0,4          | 0,6          | 1,2          | 0,1             | 0,2            |

Tabelle 14: Tagesfrachten der GSA

|                         | <b>[µg/l]</b> | <b>[g/m<sup>3</sup>]</b> | <b>[g/d]</b> |
|-------------------------|---------------|--------------------------|--------------|
| <b>KW</b>               | 100           | 0,100                    | 426,93       |
| <b>CSB* **</b>          | 37500         | 37,500                   | 160.098,00   |
| <b>TOC* **</b>          | 12500         | 12,500                   | 53.366,00    |
| <b>Cadmium (Cd)</b>     | 4,5           | 0,0045                   | 19,21        |
| <b>Chrom (Cr)</b>       | 45            | 0,045                    | 192,12       |
| <b>Kupfer (Cu)</b>      | 1800          | 1,800                    | 7.684,70     |
| <b>Nickel (Ni)</b>      | 18            | 0,018                    | 76,85        |
| <b>Blei (Pb)</b>        | 9             | 0,009                    | 38,42        |
| <b>Zink (Zn)*</b>       | 1000          | 1,000                    | 4.269,28     |
| <b>Quecksilber (Hg)</b> | 0,9           | 0,0009                   | 3,84         |

\* halbe Grenzwerte gemäß Abwasseremissionsverordnung (AAEV 1996)

\*\* entweder CSB oder TOC

Tabelle 15: Grenzwerte und Tagesfrachten der GSA 1 bis 5, GSA West und Ost“

**Zu § 112 WRG 1959 (Spruchteil I.3f):**

„Die wasserrechtliche Genehmigung für den Betrieb der Bau-GSA ist bis zur Fertigstellung der Tunnel zu befristen. Eine abgestufte Befristung unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwicklung wird aus praktischen und fachlichen Gründen nicht empfohlen.

**Stadtstraße Aspern:**

Ausgehend von Bauzeitplan, siehe Synthesebericht Teil 1, Beilage D 02, ist eine Bauverlängerungsfrist spätestens 6 Jahre nach rechtskräftiger Bewilligung zu setzen.

**Anschlussstelle Seestadt Ost:**

Ausgehend von Bauzeitplan, siehe Technischer Bericht – Bauphase (Straße), Beilage 2.04.01.1001, ist eine Bauverlängerungsfrist spätestens 5 Jahre nach rechtskräftiger Bewilligung zu setzen.

**Sperrbrunnen und mobile Grundwassersanierungsanlage im Bereich der Krcalgrube:**

Die Errichtung der Sperrbrunnen und die Fertigstellung der Komponenten für die mobile GSA müssen vor der Durchführung von Bodenverbesserungsmaßnahmen erfolgen, siehe Auflage Nr. 17. [Anmerkung der Behörde: nunmehr Auflage 3.15.)]“

**Schlussfolgerung der Behörde:**

Aufgrund dieser umfangreichen, schlüssigen und nachvollziehbaren Äußerungen des Sachverständigen ist davon auszugehen, dass das gegenständliche Vorhaben aus Sicht des Gewässerschutzes dem Stand der Technik entspricht, das Maß und die Art der Wasserbenützung das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt und im Grundwasser die Schwellenwerte der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser eingehalten werden.

Aus den Ausführungen des Sachverständigen ergibt sich insgesamt, dass im Sinne des § 105 Abs. 1 WRG 1959 ein Widerspruch zu öffentlichen Interessen nicht zu befürchten ist und fremde Rechte durch das Vorhaben nicht verletzt werden.

Das Vorhaben steht nicht in Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung (§ 54 WRG 1959), einem anerkannten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan (§ 53 WRG 1959), einer Schutz- oder Schongebietsbestimmung (§§ 34, 35 und 37 WRG 1959), einem Sanierungsprogramm (§ 33 d WRG 1959), sonstigen wichtigen wasserwirtschaftlichen Planungen und zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

**Die Genehmigungsvoraussetzungen der einschlägigen, im Spruchteil I.3 angeführten Bestimmungen des WRG 1959 liegen daher vor. Die nach § 9 Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser notwendigen Festlegungen wurden in den Bescheidspruch aufgenommen.**

Gemäß § 112 Abs. 1 WRG 1959 ist für die Bauvollendung eine angemessene Frist festzusetzen und kalendermäßig zu bestimmen. Die im Spruch angeführten Fristen bis zum 1. Juli 2024 (Projektteil „Stadtstraße“) und zum 1. Juli 2023 (Projektteil „Anschlussstelle Seestadt Ost“) entsprechen diesem Kriterium, zumal auch der Sachverständige des Fachbereiches Altlasten und Gewässerschutz eine Frist für den Projektteil „Stadtstraße“ von 6 Jahren und für den Projektteil „Anschlussstelle Seestadt Ost“ von 5 Jahren vorgeschlagen hat. Erforderliche Fristverlängerungen aufgrund von allenfalls eingebrachten Beschwerden an das Verwaltungsgericht, werden gemäß 2. Satz dieser Bestimmung von Amts wegen vorgenommen. Ansonsten kann gemäß Abs. 2 leg. cit aus triftigen Gründen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden.

Die erforderliche Zustimmung seitens Wien Kanal gemäß § 32b WRG 1959 zur Einleitung der Straßenwässer der Stadtstraße (im Winterbetrieb: 01. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres) in den öffentlichen Kanal wurde bereits erteilt bzw. liegt vor.

Die für die Herstellung und den Betrieb der nachstehenden – auf den genannten Liegenschaften zu errichtenden und zu betreibenden – Gewässerschutzanlagen:

- hinsichtlich Spruchteil I.3b): GSA West und Ost
- hinsichtlich Spruchteil I.3c): SB 1, SB 3 und SB 4
- hinsichtlich Spruchteil I.3d): Mobile Grundwassersanierungsanlage (mobile GSA) und Versickerungsanlage VB 1

erforderlichen Grundstücke

- GSt. Nr. 663/2, EZ 4827 der KG Aspern (GSA West)
- GSt. Nr. 672/7, EZ 4827 der KG Aspern (GSA Ost)
- GSt. Nr. 505, EZ 183 der KG Breitenlee (SB 1)
- GSt. Nr. 502/3, EZ 162 der KG Breitenlee (SB 3 und SB 4)
- GSt. Nr. 353, EZ 1846 der KG Breitenlee (mobile GSA und VB 1)

stehen nicht im Eigentum der Antragstellerin und es liegen auch keine Zustimmungserklärungen der Liegenschaftseigentümer vor.

Die Verfügungsbefugnis über die genannten Liegenschaften ist Genehmigungsvoraussetzung nach WRG 1959.

Die Gewässerschutzanlagen sind für die ordnungsgemäße Errichtung sowie den Betrieb des gegenständlichen Vorhabens erforderlich. Gemäß § 63 ff des Wasserrechtsgesetzes 1959 können zu diesem Zweck an Liegenschaften im erforderlichen Ausmaß notwendige Dienstbarkeiten eingeräumt oder entgegenstehende dingliche Rechte einschränkt oder aufgehoben werden sowie Liegenschaften ganz oder teilweise enteignet werden, damit genehmigte Anlagen hergestellt, betrieben und erhalten werden können sowie der Vorschreibung sonstiger Maßnahmen entsprochen werden kann.

Da eine entsprechende Enteignungsmöglichkeit besteht, war gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 die Genehmigung unter Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.



#### **Zu Spruchteil I.4):**

Gemäß § 14 Abs. 3 Bundesstraßengesetz 1971 dürfen im Bundesstraßenplanungsgebiet Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen und Anlagen jeder Art weder errichtet noch geändert werden. Die Behörde hat jedoch Ausnahmen zuzulassen, wenn diese den geplanten Straßenbau nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern oder zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Personen notwendig sind.

Der **Amtssachverständige für den Fachbereich Bundesstraßen** führte dazu im Wesentlichen aus:

„[...] Die Stadtstraße Aspern liegt im Abschnitt von Km 3,180 bis Km 3,300 und die dem Gemeindestraßenbereich zugehörigen Teile der ASt West (Tragwerke, westliche Auf- und Abfahrtsrampen, Verbindungsrampe zur Seestadt) und der Ast Ost (Tragwerke, Verbindungsrampe zur Seestadt, Erschließungsstraße im Norden) liegen auf Flächen des mit BGBl. II Nr. 111 vom 25. April 2013 verordneten Bundesstraßenplanungsgebietes. Die Gewässerschutzanlage Seestadt West und ein Teil der Zufahrtsstraße zur Gewässerschutzanlage 5 im Norden liegen im Randbereich dieses Bundesstraßenplanungsgebietes.

[...] Die Abgrenzung zwischen dem Gemeindestraßenvorhaben und dem Bundesstraßenprojekt ist im Trassenplan gemäß § 4 BStG in den Einreichunterlagen der ASFINAG zum Vorhaben S1 Spange Flugfeld genau definiert. Durch die Ausnahme vom Verbot des Errichtens sind keine Erschwernisse für das Bundesstraßenprojekt gegeben. Aufgrund dieser technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 14 Abs. 3 BStG 1971 gegeben.“

**Aus rechtlicher Sicht** sind daher die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 14 Abs. 3 BStG 1971 für die Umsetzung des Straßenbauvorhabens „Stadtstraße Aspern“ gegeben, weil das gegenständlich beantragte Straßenbauvorhaben den geplanten Bau der S1 Spange Seestadt Aspern nicht erheblich erschwert.

#### **Zu Spruchteil I.5a) und I.5b):**

**§ 4 Abs. 1 Z 1 und 5 Wiener Baumschutzgesetz** lautet:

(1) Das Entfernen von Bäumen bedarf einer behördlichen Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Bäume die physiologische Altersgrenze nach Art und Standort erreicht oder überschritten haben oder sich in einem Zustand befinden, dass ihr Weiterbestand nicht mehr gesichert und daher die Entfernung geboten erscheint oder

[...]

5. bei anderen als in Z. 4 genannten Bauvorhaben, Straßen-, Verkehrs- oder sonstigen Projekten das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens oder Projektes das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes bedeutend überwiegt oder

[...]

§ 4 Abs. 2 Wiener Baumschutzgesetz lautet:

(2) Die Bewilligung ist in jedem Falle auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken.

**§ 5 Wiener Baumschutzgesetz lautet:**

(1) Antragsberechtigt für eine Bewilligung nach § 4 ist der Grundeigentümer (Bauberechtigte). Im Falle der Bestandgabe oder sonstigen Überlassung zur Nutzung ist unbeschadet allfälliger zivilrechtlicher Verpflichtungen auch der Bestandnehmer oder sonstige Nutzungsberechtigte zur Antragstellung berechtigt.

(2) Dem Ansuchen für eine Bewilligung nach § 4 sind neben den für die Beurteilung notwendigen Unterlagen wie Angaben über Zahl, Art und Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, auch entsprechende Pläne oder Skizzen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen, aus denen der gesamte Baumbestand und der Standort der zu entfernenden Bäume ersichtlich sind.

(3) Im Bewilligungsbescheid ist die Zahl, Art und der Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung der Bäume, deren Entfernung bewilligt wird, sowie deren Standort anzugeben. Die Bezeichnung des Standortes hat durch Vermerke des Magistrates auf den vom Bewilligungswerber beigebrachten Plänen oder Skizzen zu erfolgen, die dem Bewilligungsbescheid anzuschließen sind, wobei auf diesen Beilagen zu vermerken ist, dass sie einen Bestandteil dieses Bescheides bilden. In diesem Bescheid ist auch über die Ersatzpflanzung abzusprechen (§ 6).

(4) Die Bewilligungsbescheide haben dingliche Wirkung.

(5) Mit der Entfernung von Bäumen darf erst dann begonnen werden, wenn der Bescheid im Sinne des Abs. 3 in seinem vollen Umfang rechtskräftig geworden ist.

**§ 6 Wiener Baumschutzgesetz lautet:**

§ 6. (1) Wird die Entfernung eines Baumes bewilligt, so ist - ausgenommen im Falle des § 4 Abs. 1 Z. 2 - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

(2) Das Ausmaß der Ersatzpflanzung bestimmt sich derart, dass pro angefangenen 15 cm Stammumfang des zu entfernenden Baumes, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, ein Ersatzbaum mittlerer Baumschulenqualität (8 bis 15 cm Stammumfang) zu pflanzen ist. In den Fällen des § 4 Abs. 1 Z. 1, 3 und 6 sind Ersatzbäume im Verhältnis 1:1 zu pflanzen, wobei im Falle des § 4 Abs. 1 Z. 6 der Magistrat von der Vorschreibung der Ersatzpflanzung Abstand nehmen kann.

(3) Die Durchführung der Ersatzpflanzung obliegt - abgesehen von den Fällen des Abs. 6 - dem Träger der Bewilligung nach § 4, der sie in erster Linie auf derselben Grundfläche, wenn dies nicht möglich ist, in einem Umkreis von höchstens 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes auf eigenem oder fremdem Grunde vorzunehmen hat. Bei einer Ersatzpflanzung auf fremdem Grunde hat der Bewilligungswerber eine Zustimmungserklärung des Grundeigentümers dem Magistrat vorzulegen.

(4) Standort und Ausmaß der Ersatzpflanzung sowie die Frist für deren Durchführung sind im Bescheid gemäß § 5 Abs. 3 vorzuschreiben, wobei auf Art und Umfang, die örtlichen Möglichkeiten, das vorhandene Stadt- und Vegetationsbild und die Erfordernisse einer

fachgerechten Pflanzung Bedacht zu nehmen ist. Der Standort der Ersatzpflanzung ist in Plänen oder Skizzen zu bezeichnen, welche dem Bescheid anzuschließen sind, wobei auf den Beilagen zu vermerken ist, dass sie einen Bestandteil des Bescheides bilden.

(5) Sind Möglichkeiten für eine Ersatzpflanzung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht oder nicht ausreichend gegeben, so ist im Bescheid gemäß § 5 Abs. 3 festzustellen, in welchem Ausmaß der Ersatzpflanzung nicht entsprochen werden kann, und es ist hiebei das Ausmaß der nicht erfüllbaren Ersatzpflanzung auszuweisen.

(6) Soweit der Bewilligungsträger selbst nach Abs. 3 nicht oder nicht ausreichend die Ersatzpflanzung vornehmen kann, hat der Magistrat die Ersatzpflanzung durchzuführen und hiebei in erster Linie auf öffentlichem Gut oder sonst im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindlichen Gründen in einem Umkreis von höchstens 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes, wenn dies nicht möglich ist, in demselben Bezirk möglichst im verbauten Gebiet, die Ersatzpflanzung vorzunehmen. Zur Deckung der der Stadt Wien aus diesen Ersatzpflanzungen erwachsenden Kosten wird eine Ausgleichsabgabe (§ 9) erhoben.

(7) Wurde gemäß Abs. 4 eine Ersatzpflanzung vorgeschrieben oder gemäß Abs. 5 festgestellt, dass der Ersatzpflanzung nicht oder nicht voll entsprochen werden konnte und kommen nachträglich Gründe hervor, die zu einer Änderung des der Vorschreibung oder der Feststellung zugrunde liegenden Sachverhaltes führen, so ist der Bewilligungsbescheid (§ 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 4) samt Feststellung (Abs. 5) entsprechend abzuändern.

#### **§ 9 Wiener Baumschutzgesetz lautet:**

(1) Wird eine Bewilligung zur Entfernung von Bäumen erteilt, ohne dass die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Umpflanzung voll erfüllt werden kann und ist dies mit Bescheid (§ 6 Abs. 5) festgestellt, so hat der Träger der Bewilligung nach Maßgabe der folgenden Absätze eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

(2) Die Erträge der Ausgleichsabgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen oder zur Beschaffung der hierfür geeigneten Grundflächen im verbauten Gebiet zu verwenden. Nach Maßgabe der Erträge können auch Zuschüsse an Private für die Neupflanzung von Bäumen gewährt werden.

(3) Die Ausgleichsabgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und jener Zahl der Bäume, um die nach den bescheidmäßigen Feststellungen gemäß § 6 Abs. 5 die Zahl der Ersatzpflanzungen (Umpflanzungen) hinter der gesetzlich geforderten Zahl zurückbleibt. Der Einheitssatz beträgt 1 090 Euro.

(4) Die Ausgleichsabgabe wird nach Rechtskraft des Bescheides gemäß § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 5 mit gesondertem Abgabenbescheid bemessen.

(5) Erlischt die Bewilligung nach diesem Gesetz durch ausdrücklichen Verzicht, so steht ein Anspruch auf zinsfreie Erstattung des entrichteten Abgabebetrages zu. Der Anspruch auf Erstattung geht unter, wenn er nicht spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf den Verzicht folgt. Anspruchsberechtigt ist, wer die Abgabe entrichtet hat. Andere Personen, die die Erstattung beantragen, müssen den Übergang des Anspruches auf sich nachweisen.

**Die Amtssachverständige für Baumschutz führte in ihrem gutachtlichen Fachbeitrag zum gegenständlichen Vorhaben im Wesentlichen aus:**

Allgemeines:

„Das Untersuchungsgebiet wurde zur Beurteilung nach dem Wr. Baumschutzgesetz groß genug angenommen. [...] Die auf Grundlage der Geometeraufnahmen im Plan verorteten Bäume stellen den durch das Projekt betroffenen Baumbestand dar. [...] Die Abgrenzung ist plausibel und nachvollziehbar. Die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der geprüften Alternativen beschreiben für den Fachbereich Baumschutz keine nennenswerten Unterschiede. [...] Die umweltrelevanten Vor- und Nachteile einer Nullvariante sind ausreichend beschrieben und die UVE enthält alle erforderlichen Angaben und ist schlüssig und nachvollziehbar. [...]

Die **Entfernung** gemäß § 4 Abs. 1 Wr. Baumschutzgesetz **von insgesamt 231 Bäumen ist für die Durchführung des Projektes notwendig.** Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind gemäß § 5 Wiener Baumschutzgesetz vollständig.“

Zum Teilabschnitt Stadtstraße:

„Die im Spruch angeführten Bäume sind dem gegenständlichen Straßenbauvorhaben hinderlich.“ Hinsichtlich jener Bäume, für welche auch der Entfernungsgrund der Z 1 vorliegt wurde ergänzend ausgeführt:

- „Die Bäume Nr. 104-110 sind aufgrund ihres dichten Standes schwachwüchsig und weisen eine unzureichende Krone, sowie Holzfäule und Fremdbewuchs (Waldrebe) auf.
- Die Bäume Nr. 311-319, 319A, 337-340, 344, 359, 362, 378, 379, 388, 397, 401, 402, 406, 407, 408, 412, 437, 605, 608-609, 612, 615, 617, 814, 921, 922 und 923 weisen zahlreiche Fehler, Mängel und Schäden (schiefwüchsig, Zwieselbildung, Mistelbewuchs, eingewachsener Zaun, schwachwüchsig, unzureichende Kronenausbildung, zahlreiches Totholz, Pilzfruchtkörper) auf.
- Baum Nr. 342 weist einen Schiefstand auf, wobei sich die Krone nicht wieder aufrichtet. Im Gegensatz zu einer sich wieder aufrichtenden Krone, welche den Schiefstand auf den Phototropismus der Pflanze zurückschließen lässt, weist die Stammsituation des Baumes Nr. 342 auf eine verminderte Standsicherheit hin. Zudem weist der Baum einen sehr starken Mistelbewuchs auf.
- Die Bäume Nr. 326-328, 358, 359, 383, 389, 511, 602, 713-714 und 716 weisen Stammschäden (Wunden, Frostriss) auf.
- Baum Nr. 390 weist Astausbruchstellen auf.
- Die Bäume Nr. 329, 345-348, 385, 396, 403, 404, 702 – 704(705), 709, 712 und 718 weisen Holzfäule im Stamm- Kronenansatz- bzw. Kronenbereich auf.
- Die Bäume Nr. 353, 355, 356 und 410 weisen eine stark schütterere Benadelung auf.
- Baum Nr. 357 weist zahlreiches Totholz im gesamten Kronenbereich auf.
- Baum Nr. 361 weist eine besonders schütterere Benadelung auf.
- Die Bäume Nr. 368-370, 372 und 382 sind stark schwachwüchsig (kleinblättrig, geringer Jahreszuwachs).

- Die Bäume Nr. 376, 515 weisen eine unzureichende einseitige Krone auf.
- Der Baum Nr. 513 weist einen bruchgefährdeten Zwiesel auf.
- Baum Nr. 514 weist einen verdickten Stammfuß (Flaschenhals) auf. Dies weist auf einen möglichen inneren Defekt hin.
- Die Bäume Nr. 525, 708 weisen Vergreisungserscheinungen (kleinblättrig, spärliche Belaubung, schwachwüchsig, lockere Krone) auf.
- Baum Nr. 614 befindet sich in der Stagnationsphase. Er weist eine deutlich verminderte Vitalität auf (geringer Jahreszuwachs, Totholz).
- Baum Nr. 717 weist umfangreiche Schäden im Stammfußbereich (mechanische Schädigungen) auf.
- Die Bäume Nr. 801 (802-804), 807(808), 810(811-813), 815 (816) weisen mehrere Zwieselbildungen im Stammfußbereich auf.

„Die Bäume befinden sich danach in einem Zustand, wonach ihr Weiterbestand nicht mehr gesichert und die Entfernung geboten erscheint.“

- „Baum Nr. 809 ist stark schwachwüchsig und verkümmert. Er befindet sich im Absterben und hat seine physiologische Altersgrenze erreicht.
- Die Bäume Nr. A und B, 305-310 sind bereits abgestorben. Sie haben ihre physiologische Altersgrenze überschritten.
- Baum Nr. 715 befindet sich im Absterben. Er hat danach seine physiologische Altersgrenze erreicht.“ [...]

#### Zum Teilabschnitt Anschlussstelle Seestadt Ost:

„Die im Spruch angeführten Bäume sind dem gegenständlichen Straßenbauvorhaben hinderlich.“

Hinsichtlich jener Bäume, für welche auch der Entfernungsgrund der Z 1 vorliegt wurde ergänzend ausgeführt:

- „Die Bäume Nr. 399, 400, 402, 414, 416 und 420 sind schwachwüchsig, sie weisen zahlreiches Totholz im Fein- Stark- und Grobastbereich sowie Astausbruchstellen auf. Sie befinden sich danach in einem Zustand, wonach ihr Weiterbestand nicht mehr ausreichend gesichert und die Entfernung geboten erscheint.
- Baum Nr. 413 ist bereits abgestorben. Er hat danach seine physiologische Altersgrenze überschritten.“

#### Auswirkungen der Fällungen:

„Durch das Vorhaben sind keine schwerwiegenden Belastungen auf den Baumbestand gemäß Wr. Baumschutzgesetz zu erwarten, die nicht durch den Schutz des verbleibenden Baumbestanden gemäß ÖNORM L1121 (Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bzw. die Durchführung der Ersatzpflanzung auf ein verträgliches Maß vermindert werden können. [...]

Das Vorhaben hat zwar eine **massive Auswirkung auf den im Projektbereich stockenden, im Sinne des Wr. Baumschutzgesetzes geschützten, Baumbestand** (Entfernung von insgesamt 231 Bäumen). Da jedoch eine **entsprechende Anzahl an Ersatzpflanzungen** (558

Ersatzbäume) durchgeführt wird, wird der **Grünraum langfristig wieder hergestellt** werden und die **tatsächliche Auswirkung auf den Baumbestand** i.S. des Wr. Baumschutzgesetzes ist folglich als **gering** einzustufen. Das **Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes** ist demnach als **gering** zu bewerten. [...]

Da der Geltungsbereich des Wr. Baumschutzgesetzes ausschließlich das Wiener Gemeindegebiet ist, sind keine Auswirkungen i.S. Wr. Baumschutzgesetz auf die umliegenden Gemeinden zu erwarten.“

#### **Zur Ersatzpflanzung:**

„Gemäß §6 Wr. Baumschutzgesetz ist für die zu entfernenden Bäume eine Ersatzpflanzung im Umfang von 1026 Ersatzbäumen vorzuschreiben. Die Ersatzpflanzungen sind auf den in den Ersatzpflanzungsplänen (Einlage B.07.02.1007-1011 sowie Ast\_SO\_02-06-02-1002\_C) (*Anmerkung der Behörde.: Dokumentbezeichnung wurde von der Sachverständigen in E-Mail von Ast\_SO\_02-06-02-1002\_A auf Ast\_SO\_02-06-02-1002\_C richtiggestellt und in Verhandlung am 13. Dezember 2017 verlesen*) verzeichneten Standorten im Umfang von 558 Ersatzbäumen möglich und in der nach Fertigstellung der Straßenzüge folgenden Pflanzperiode (Oktober-April) durchzuführen.

Die Ersatzpflanzungen sind aus der aktuellen Straßenbaumliste der MA42 zu wählen. Die Ersatzbäume müssen eine Mindestpflanzgröße von 20/25 cm aufweisen. [...]

Das Ausmaß der nichterfüllbaren Ersatzpflanzungen beträgt 468.“

#### **Schlussfolgerung der Behörde:**

##### **Zum Entfernungsgrund der § 4 Abs. 1 Z 1:**

Die Bäume wurden in der Zeit von 2014 bis 2017 im Zuge von insgesamt 10 Augenscheinen von der Sachverständigen begutachtet und wurde im Gutachten zum Entfernungsgrund der Ziffer 1 zu jedem Baum eine gesonderte Stellungnahme abgegeben. Aufgrund dieser umfangreichen, schlüssigen und nachvollziehbaren Äußerungen der Sachverständigen ist davon auszugehen, dass die jeweiligen **Voraussetzungen zur Entfernung der im Spruchteil I.5a) angeführten Bäume nach § 4 Abs. 1 Z 1 Wr. Baumschutzgesetz vorliegen.**

##### **Zum Entfernungsgrund der § 4 Abs. 1 Z 5:**

Das gegenständliche Vorhaben dient der maßgeblichen Entlastung des bestehenden Verkehrsnetzes. Aus dem schlüssigen Teilgutachten für Verkehr ergibt sich, dass von einer erheblichen Zunahme der Straßenverkehrsleistung auszugehen ist und ein Ausweichen des auf den bestehenden Hauptstraßen nicht mehr bewältigbaren Verkehrs auf das untergeordnete Gemeindestraßennetz erwarten lässt (vgl. auch Seite 62 dieses Bescheides). Neben den deutlichen verkehrsmindernden Wirkungen des gegenständlichen Vorhabens im Nahbereich der Stadtstraße für die Ortskerne Hirschstetten und Breitenlee ergeben sich durch Umorientierungen des Verkehrs auch Entlastungen in den Ortskernen von Aspern und Groß Enzersdorf. Mit dem Vorhaben kann der Zustand im Hauptstraßennetz von teilweise deutlich überlastet auf bewältigbar abgemindert und unerwünschte Verkehrsverlagerungen in das

Gemeindestraßennetz vermieden werden. Somit besteht ein **hohes öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens.**

Entsprechend den Ausführungen der Amtssachverständigen für Baumschutz (siehe oben) ist das **Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes** als **gering** zu bewerten.

Daher überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes bedeutend. Es **liegen daher** für die in Spruchteil I. 5a) angeführten Bäume die **Voraussetzungen zur Entfernung gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 Wiener Baumschutzgesetz vor.**

#### **Zur Ersatzpflanzung:**

Aus den Ausführungen der Amtssachverständigen ergibt sich auch plausibel, dass für die Entfernung der obgenannten Bäume eine Ersatzpflanzung gemäß § 6 Abs. 2 des Wiener Baumschutzgesetzes im Umfang von 1.026 Ersatzbäumen vorzuschreiben ist, welche jedoch im Ausmaß von 468 Ersatzbäumen nicht erfüllbar ist. Die (erfüllbaren) Ersatzpflanzungen im Ausmaß von 558 Bäumen sind entsprechend den Ersatzpflanzungsplänen Einlage B.07.02.1007 bis B.07.02.1011 (für Projektteil Stadtstraße) sowie im Baumfällungs- und Ersatzpflanzungsplan Einlage 02\_06\_1002\_C (für Projektteil Anschlussstelle Seestadt Aspern Ost) durchzuführen.

Das konkrete Ausmaß der Ersatzpflanzung ergibt sich aus den Entfernungsgründen: Für Bäume, für welche lediglich der Entfernungsgrund nach § 4 Abs. 1 Z 5 vorliegt, ist gemäß § 6 Abs. 2 pro angefangenen 15 cm Stammumfang des zu entfernenden Baumes (gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung) ein Ersatzbaum zu pflanzen ist. Für jene Bäume, für welche zusätzlich auch der Entfernungsgrund des § 4 Abs. 1 Z. 1 vorliegt sind Ersatzbäume lediglich im Verhältnis 1:1 zu pflanzen.

Die Ersatzpflanzungen sind auf den in den Plänen verzeichneten Standorten in der nach Fertigstellung der Straßenzüge folgenden Pflanzperiode (Oktober-April) durchzuführen. Die Baumarten für die Ersatzpflanzungen sind aus der aktuellen Straßenbaumliste der MA 42 zu wählen. Die Ersatzbäume müssten eine Mindestpflanzgröße von 20 bis 25 cm Stammumfang in 1 Meter Höhe aufweisen.

Für die nicht erfüllbaren Ersatzpflanzungen wird gemäß § 9 Abs. 1 und 4 Wr. Baumschutzgesetz nach Rechtskraft dieses Bescheides eine Ausgleichsabgabe mit gesondertem Abgabenbescheid vorgeschrieben werden.

Aus rechtlicher Sicht waren **daher alle Bewilligungsvoraussetzungen nach dem Wiener Baumschutzgesetz unter Vorschreibung der entsprechenden Ersatzpflanzungen erfüllt.**

Zur Bedingung:

Hinsichtlich der nicht im Eigentum der Stadt Wien stehenden Grundstücke

- GSt. Nr. 469/17, EZ 711 der KG Hirschstetten (Fällung)
- GSt. Nr. 469/18, EZ 1672 der KG Hirschstetten (Fällung)
- GSt. Nr. 565/12, EZ 6287 der KG Aspern (Eigentümer ÖBB-Infrastruktur AG) (Fällung)
- GSt. Nr. 663/1, EZ 4827 der KG Aspern (Fällung)
- GSt. Nr. 353, EZ 1846 der KG Breitenlee (Fällung und Ersatzpflanzung)
- GSt. Nr. 451/2, EZ 22 der KG Hirschstetten (Fällung und Ersatzpflanzung)
- GSt. Nr. 663/10, EZ 4827 der KG Aspern (Ersatzpflanzung)
- GSt. Nr. 672/7, EZ 4827 der KG Aspern (Ersatzpflanzung)
- GSt. Nr. 504, EZ 185 der KG Breitenlee (Ersatzpflanzung)
- GSt. Nr. 505, EZ 183 der KG Breitenlee (Ersatzpflanzung)
- GSt. Nr. 506, EZ 170 der KG Breitenlee (Ersatzpflanzung)
- GSt. Nr. 507, EZ 169 der KG Breitenlee (Ersatzpflanzung)
- GSt. Nr. 539/1, EZ 200 der KG Breitenlee (Ersatzpflanzung)
- GSt. Nr. 539/2, EZ 1081 der KG Breitenlee (Ersatzpflanzung)

liegen keine Zustimmungserklärungen der jeweiligen EigentümerInnen vor.

Die Verfügungsbefugnis über diese Grundstücke ist Antrags- bzw. Genehmigungsvoraussetzung nach Wiener Baumschutzgesetz.

Die Standorte der zu entfernenden Bäume als auch jene der Ersatzpflanzungen auf dieser Liegenschaft sind nach dem geltenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplan als Verkehrsflächen ausgewiesen. Gemäß § 39 Abs. 1 BO für Wien können Grundflächen, die gemäß dem Bebauungsplan in Verkehrsflächen fallen, auf Antrag der Gemeinde enteignet werden, sobald die Ausführung der Verkehrsfläche grundsätzlich beschlossen worden ist. Aufgrund der Enteignungsmöglichkeit des § 39 Abs. 1 BO für Wien liegt im gegenständlichen Fall eine Möglichkeit der Einräumung eines Zwangsrechtes im Sinne des § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 vor.

Daher kann die Genehmigung zur Entfernung der Bäume:

- Nr. 202 bis 206 und 301 bis 304 (betreffend Teilabschnitt Stadtstraße),
- Nr. 385 - 422 (betreffend Teilabschnitt Anschlussstelle Ost)

sowie

- bezüglich der vorzunehmenden Ersatzpflanzungen:
- Nr. E01 bis E219 (betreffend Teilabschnitt Anschlussstelle Ost)

nur unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt werden.

Zur nicht erfüllbaren Ersatzpflanzung:

Sind Möglichkeiten für eine Ersatzpflanzung nicht oder nicht ausreichend gegeben, so ist gemäß § 5 Abs. 3 Wiener Baumschutzgesetz festzustellen, in welchem Ausmaß der Ersatzpflanzung nicht entsprochen werden kann, und es ist hierbei das Ausmaß der nicht erfüllbaren Ersatzpflanzung auszuweisen.



Gemäß dem schlüssigen Fachgutachten der Sachverständigen für Baumschutz beträgt das Ausmaß der nicht erfüllbaren Ersatzpflanzung 468 Bäume, für welche nach Rechtskraft dieses Bescheides eine Ausgleichsabgabe gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 Wiener Baumschutzgesetz mit gesondertem Abgabenbescheid vorzuschreiben ist.

### **Zu Spruchteil I.6):**

Eine naturschutzbehördliche Bewilligung war erforderlich, weil sich von dem beantragten Vorhaben betroffene Flächen in einem Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Donaustadt) befinden und das Vorhaben grundsätzlich geeignet ist, nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck dieses Landschaftsschutzgebietes zu haben.

### **Rechtliche Grundlagen:**

Das **Wiener Naturschutzgesetz** dient gemäß § 1 dem Schutz und der Pflege der Natur in all ihren Entwicklungsformen im gesamten Gebiet der Bundeshauptstadt Wien sowie der nachhaltigen Gewährleistung der stadtökologischen Funktionen durch Setzung der erforderlichen Erhaltungs-, Ergänzungs- und Erneuerungsmaßnahmen.

Die Erklärung von Teilen des 22. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet (**Landschaftsschutzgebiet Donaustadt**) erfolgte mit Verordnung der Wiener Landesregierung vom 15. Juni 2015, LGBI. für Wien Nr. 22/2015.

Gemäß **§ 24 Abs. 5 Wiener Naturschutzgesetz** sind im Landschaftsschutzgebiet vorbehaltlich des Abs. 6 alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Hierzu zählen nach Z 3 insbesondere die Errichtung von Neu- und Zubauten; Umbauten, wenn dadurch das äußere Erscheinungsbild wesentlich geändert wird, sowie andere Baulichkeiten (wie Einfriedungen oder Stützmauern), die nicht unter § 18 Abs. 1 und 2 fallen.

Gemäß **§ 24 Abs. 6 Wiener Naturschutzgesetz** kann die Naturschutzbehörde mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot des Abs. 5 bewilligen, wenn die geplante Maßnahme den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht wesentlich beeinträchtigt.

Gemäß **§ 24 Abs. 8 Wiener Naturschutzgesetz** ist die Bewilligung erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen, um eine Beeinträchtigung des Landschaftshaushaltes, der Landschaftsgestalt oder der Erholungswirkung der Landschaft möglichst gering zu halten. Für die Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Auflagen und Bedingungen kann eine angemessene Frist festgesetzt werden. Zur Überprüfung der bescheidmäßigen Ausführung hat der Verpflichtete der Behörde die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen unverzüglich anzuzeigen.

Die eingereichten Unterlagen waren für die Beurteilung der Maßnahmen ausreichend (**§ 30 Wiener Naturschutzgesetz**).

Um abklären zu können, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung nach § 24 Abs. 6 Wiener Naturschutzgesetz vorliegen, waren daher folgende entscheidungsrelevante Fragen zu beantworten:

- Sind die geplanten Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 8 Wiener Naturschutzgesetz grundsätzlich geeignet, nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Donaustadt zu haben und stellen sie daher Eingriffe dar?
- Wird durch die beantragten Maßnahmen der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Donaustadt wesentlich beeinträchtigt?

Zum gegenständlichen Vorhaben wurde vom Amtssachverständigen des Fachbereiches Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume am 20. September 2017 ein Gutachten abgegeben. Diesem ist im Wesentlichen Folgendes zu entnehmen:

„Im Bereich der Anschlußstelle Seestadt Ost wird das Landschaftsschutzgebiet Donaustadt – Landschaftspflegezone Erhaltung und Entwicklung während der Bauphase durch die Nutzung von Manipulationsflächen für den maschinellen Einsatz randlich beansprucht. Es liegt eine temporäre Flächeninanspruchnahme vor, wobei dieser Bereich nach Baufertigstellung wieder vollständig rekultiviert wird. Der Amtssachverständige stellt daher fest, dass das geplante Vorhaben jedenfalls einen Eingriff gemäß § 24 Abs. 5 Z 3 darstellt, der geeignet ist, dem Schutzzweck zuwiderzulaufen.

Beurteilung, ob bei Durchführung des Vorhabens eine wesentliche Beeinträchtigung droht:

Die beanspruchten Flächen verlieren durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens jedenfalls zur Bauzeit kurz- bis mittelfristig den Charakter einer Fläche im Landschaftsschutzgebiet, die sich durch ihren besonderen Beitrag zur Biotopvernetzung auszeichnen sollte. Auf Grund des geringen Flächenausmaßes am Rande des Landschaftsschutzgebiets, auf Grund der Kurzfristigkeit, auf Grund der Geringfügigkeit der Auswirkungen durch die oberflächliche Manipulation und auf Grund der Tatsache, dass dieser Bereich nach Baufertigstellung wieder vollständig rekultiviert wird, kommt der Amtssachverständigen zu dem Schluss, dass das Vorhaben:

- nicht geeignet ist, die Landschaftsgestalt wesentlich zu beeinträchtigen, weil weder die Eigenart besonders naturnaher Landschaftsteile beeinträchtigt wird, noch die aktuell bestehende kulturlandschaftstypische Ausprägung nachteilig verändert wird. Es ist auch zukünftig sichergestellt, dass die natürliche Vielfalt und die ökologischen Funktionsfähigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung lebensfähiger Populationen bzw. Zönosen im engeren Beurteilungsraum gewährleistet bleiben,

- nicht geeignet ist, den Landschaftshaushalt wesentlich zu beeinträchtigen, weil weder die Vielfalt und Häufigkeit der Tier- und Pflanzenarten, deren Lebensräume und Lebensgrundlage noch das Gefüge der Landschaftsfaktoren Klima, Relief, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen nachteilig verändert werden,

- nicht geeignet ist, die Erholungswirkung der Landschaft wesentlich zu beeinträchtigen, weil es weder zu einer nachteiligen Veränderung im Erleben von Natur als visuell-informativ Inanspruchnahme der Landschaftsmerkmale Naturnähe, Abwechslungsreichtum, Großräumigkeit und Unzerschnittenheit für den Erholungssuchenden kommt, noch für die physische Erholung, die die Ruhe und das Bewegen in natürlichen unzerschnittenen Landschaften verlangt, bzw. für die psychische Erholung, die nach geistiger Anregung und Ablenkung durch vielfältige und naturnahe Landschaftsbilder und Blickbeziehungen verlangt.

Die Beurteilung der Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Schutzgüter bzw. Wertträger Landschaftshaushalt, Landschaftsgestalt sowie die Erholungswirkung der Landschaft hat ergeben, dass **keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes im Landschaftsschutzgebiet Donaustadt** vorliegt, weder in der Landschaftspflegezone Erhaltung noch in der Landschaftspflegezone Entwicklung.“

Der Amtssachverständig prüfte in seinem Gutachten weiters die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf alle nach dem Wiener Naturschutzgesetz in Verbindung mit der Wiener Naturschutzverordnung geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Im Hinblick auf einige dieser Arten (zB. Hamster, Ziesel, Fledermäuse, Zauneidechsen und Scharlachkäfer) konstatierte er das grundsätzliche Vorliegen von artenschutzrechtlichen Verbotsverletzungen (Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Tierarten). Er führte dazu jedoch schlüssig und nachvollziehbar aus, dass eine Bewilligungspflicht für diese Verbotsverletzungen dennoch nicht vorliege, da seitens der Projektwerberin für diese Arten funktionserhaltende Maßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) im Sinne des Leitfadens der Europäischen Kommission zur Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (2007) gesetzt würden.

Zur streng geschützten Vogelart Schwarzkehlchen führte der Amtssachverständige aus:

„Im Falle des streng geschützten Schwarzkehlchens (*Saxicola rubicola*) bedingt der vorhabensbedingte Verlust eines Reviers die Vorschreibung einer unbedingt erforderlichen Maßnahme, um sicherzustellen, dass einerseits kein Verstoß gegen das Verbot des § 10 Abs. 5 Z 3 Wiener Naturschutzgesetz und andererseits gegen das Verbot des § 7 Abs. 3 Wiener Naturschutzverordnung eintritt. Unter Berücksichtigung dieser Vorschreibung geht der Amtssachverständige davon aus, dass trotz des Verlustes eines Reviers es zu keiner Verbotsverletzung kommt und der Erhaltungszustand dieser streng geschützten Art im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien trotz Durchführung der bewilligten Maßnahme unverändert bleibt.“

In der Folge schlug der Amtssachverständige die aus dem Spruch ersichtlichen Auflagen Nr. 13.1 bis 13.16 vor. Insbesondere forderte er für das Schwarzkehlchen aufgrund seines ungünstigen bzw. kritischen Erhaltungszustandes weitere Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs (Auflagen Nr. 13.13 und 13.14).

Bei Einhaltung dieser Auflagen kommt es zusammenfassend laut dem Gutachten weder für (streng) geschützte Pflanzenarten noch für (streng) geschützte Tierarten durch das geplante Vorhaben bzw. durch vorhabensbedingte Emissionen (z.B. gas- und partikelförmige Emissionen, Licht, Lärm, Erschütterungen etc.), durch Flächenverlust, durch temporäre Flächeninanspruchnahme, durch Trennwirkung und/oder durch Veränderung der Funktionszusammenhänge zu einem Verstoß gegen ein Verbot des § 10 Wiener Naturschutzgesetz bzw. des § 7 Wiener Naturschutzverordnung.

Es ergibt sich daher folgende rechtliche Beurteilung:

Da die geplante Maßnahme einen Eingriff im Sinne des Wiener Naturschutzgesetzes darstellt und in einem Gebiet vorgenommen wird, das mit Verordnung der Wiener Landesregierung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt worden ist, bedarf es einer Bewilligung gemäß § 24 Abs. 6 Wiener Naturschutzgesetz.

Insgesamt ergibt sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen, dass – da das Landschaftsschutzgebiet nur randlich und temporär betroffen ist – durch die Realisierung des beantragten Vorhabens weder der Landschaftshaushalt noch die Landschaftsgestalt noch die Erholungswirkung der Landschaft wesentlich beeinträchtigt wird und somit auch keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes Donaustadt zu erwarten ist.

Die **Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung nach § 24 Abs. 6 Wiener Naturschutzgesetz** liegen somit vor.

Eine artenschutzrechtliche Bewilligung nach den §§ 10 ff. Wiener Naturschutzgesetz ist für das gegenständliche Vorhaben nicht erforderlich, da – wie sich aus dem Gutachten des Amtssachverständigen ergibt – die einschlägigen Tatbestände nicht erfüllt sind.

Begründung für die Befristung:

Gemäß **§ 39 Abs. 1 Wiener Naturschutzgesetz** erlischt eine nach diesem Gesetz erteilte Bewilligung, sofern nicht im Bewilligungsbescheid eine andere Frist festgesetzt ist, wenn binnen fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides davon kein Gebrauch gemacht oder das Vorhaben binnen sechs Jahren ab Rechtskraft des Bescheides nicht vollendet wurde.

Gemäß **§ 17 Abs. 6 UVP-G 2000** können in der Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.

Da das gegenständliche Vorhaben voraussichtlich erst mit Ende des Jahres 2030 abgeschlossen sein wird, war eine entsprechend abweichende Frist bescheidmäßig festzusetzen.

### Zu Spruchteil I.7)

Gemäß **§ 60 Abs. 1 lit. c Bauordnung für Wien** bedürfen einer Bewilligung: Änderungen oder Instandsetzungen von Bauwerken, wenn diese von Einfluss auf die Festigkeit, die gesundheitlichen Verhältnisse, die Feuersicherheit oder auf die subjektiv-öffentlichen Rechte der Nachbarn sind oder durch sie das äußere Ansehen oder die Raumeinteilung geändert wird, sowie jede Änderung der bewilligten Raumwidmungen oder des bewilligten Fassungsraumes eines Bauwerks; im Falle einer Änderung der Verwendung von Aufenthaltsräumen in Wohnzonen die rechtmäßig bestehende Benützung der Aufenthaltsräume als Wohnungen oder Betriebseinheiten im gesamten Gebäude, sofern diese unter Berücksichtigung der beantragten Änderung nicht ausdrücklich als Wohnungen oder Betriebseinheiten bereits gewidmet sind.

Gemäß **§ 63 Abs. 1 Bauordnung für Wien** hat der Bauwerber für das Baubewilligungsverfahren folgende Einreichunterlagen vorzulegen:

lit. a) Baupläne in dreifacher Ausfertigung, wovon im Falle einer bescheidmäßigen Erledigung zwei Ausfertigungen mit dem Bescheid zurückzustellen sind; die Baupläne müssen von einem nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigten verfasst und unterfertigt sein;

lit. c) die Zustimmung des Eigentümers (aller Miteigentümer), wenn der Bauwerber nicht selbst Eigentümer oder nur Miteigentümer der Liegenschaft ist; sie kann auch durch Unterfertigung der Baupläne nachgewiesen werden;

[...]

lit. h) bei den nach § 60 Abs. 1 lit. a, b und c bewilligungspflichtigen Bauführungen eine statische Vorbemessung einschließlich eines Fundierungskonzeptes oder ein Gutachten, dass es sich um ein geringfügiges Bauvorhaben mit technisch einfacher Tragkonstruktion bzw. Fundierung handelt, bei dem aus statischen Belangen keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das Eigentum zu besorgen ist; diese Unterlagen sind von einem nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet zu erstellen;

Gemäß **§ 70 Abs. 2 Bauordnung** für Wien hat über das Ansuchen um Baubewilligung die Behörde durch schriftlichen Bescheid zu entscheiden. Wird die Baubewilligung erteilt, ist damit über Einwendungen abgesprochen.

Da es sich beim in den Projektunterlagen in den Einlagen B-07-04-1001, B-07-04-1002 dargestellten Objekt in der Spargelfeldstraße 20 (GSt. Nr. Nr. 411/10, EZ 5 KG Hirschstetten) laut Stellungnahme des bautechnischen Amtssachverständigen nicht um ein selbständiges Gebäude in statischer und funktioneller Hinsicht handelt, unterliegt der geplante Teilabbruch der Bewilligungspflicht nach § 60 Abs. 1 lit. c BO für Wien.

Ein Gutachten der Mayer Ingenieursleistungen ZT GmbH vom 5. April 2018 gemäß § 63 Abs. 1 lit. h BO aus welchem hervorgeht, dass es sich um ein geringfügiges Bauvorhaben mit technisch einfacher Tragkonstruktion bzw. Fundierung, bei dem aus statischen Belangen keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das Eigentum zu besorgen ist, handelt, wurde vorgelegt. Begründet wurde dies zusammengefasst damit, dass die entfernte Wand bzw. Wandteil weder zur Aussteifung noch zur vertikalen Lastableitung des Gebäudes dient und die vorgesehenen geringfügigen Schwächungen der Konstruktion durch entsprechende bauliche Maßnahmen kompensiert werden.

Aufgrund der Stellungnahmen des bautechnischen Amtssachverständigen und der schlüssigen Ausführungen in diesem Gutachten waren daher die Bewilligungsvoraussetzungen zum Teilabbruch des Betriebsgebäudes der Reservegärten Hirschstetten in der Spargelfeldstraße 20 (GSt. Nr. 411/10, EZ 5 der KG Hirschstetten) als erfüllt anzusehen.

#### **Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 24f Abs. 1 UVP-G 2000:**

In diesem Verfahren war außerdem als Genehmigungsvoraussetzung § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 anzuwenden, welcher lautet:

„(1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.“

**Begrenzung der Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik (§ 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000):**

Hinsichtlich der **Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen** siehe die Begründung zu Spruchteil I.1.

Der Sachverständige für **Altlasten und Gewässerschutz** erörterte die Emissionen im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser und führte zusammenfassend aus, dass diese über Auflagen dem Stand der Technik entsprechend begrenzt würden. Die Sachverständigen der **Fachbereiche Hydrogeologie, Boden sowie Umweltmeteorologie und Klima** kamen ebenfalls zum Ergebnis, dass die Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt werden.

Aus behördlicher Sicht ist daher davon auszugehen, dass beim gegenständlichen Vorhaben die **Schadstoffemissionen nach dem Stand der Technik begrenzt** werden.

**Möglichst geringe Immissionsbelastung (§ 24f Abs. 1 Z 2 erster Halbsatz UVP-G 2000):**

Der **Amtssachverständige für Luftreinhaltung** äußerte dazu zusammenfassend, dass die Immissionsbelastung in der Bauphase durch den konsequenten Einsatz staubmindernder Maßnahmen gering gehalten werde. Darüber hinaus würden vom Gutachter Maßnahmen vorgeschlagen, die eine möglichst geringe Immissionsbelastung für die zu schützenden Güter bewirken. Für die Betriebsphase würde die Immissionsbelastung durch die gewählte Trassenführung und die Untertunnelung bewohnter Gebiete möglichst gering gehalten.

Der **Sachverständige für Lärm und Erschütterungen** führte aus:

„**Lärm:** In der Bauphase werden die Immissionen in der Nachbarschaft durch die in der UVE beschriebenen Maßnahmen und die im Fachgutachten geforderten Auflagen auf das im normalen Baubetrieb erzielbare Minimum reduziert. Unter Berücksichtigung der in der UVE beschriebenen Maßnahmen werden in der Betriebsphase keine Immissionen zu erwarten sein, die über das vom humanmedizinischen Sachverständigen beschriebene Maß für die Grenze der Zumutbarkeit hinausgehen.

**Erschütterungen:** In der Bauphase sind bei der Errichtung der Tunnelbauwerke Erschütterungen zu erwarten, die in den sehr nahe an der Trasse liegenden Objekten zu deutlich wahrnehmbaren Immissionen führen werden, jedoch durch die Auflagen und im Projekt beschriebenen Vorkehrungen auf das bautechnisch Machbare reduziert werden. In der Betriebsphase sind keine Immissionen an wahrnehmbaren Erschütterungen zu erwarten.“

Der **Sachverständige für Humanmedizin** legte dar:

„Aus der Sicht des Gutachters wird die Immissionsbelastung für die Schutzgüter in der Bauphase durch konsequenten Einsatz immissionsmindernder Maßnahmen gering gehalten. Darüber hinaus werden von den Fachgutachtern Luft, Lärm, Erschütterung Maßnahmen

vorgeschlagen, die eine möglichst geringe Immissionsbelastung für die zu schützenden Güter bewirken. Für die Betriebsphase wurde die Immissionsbelastung durch die gewählte Trassenführung und die Untertunnelung bewohnter Gebiete möglichst gering gehalten.“

Der **Sachverständige für Altlasten und Gewässerschutz** führte aus:

#### „Immissionsbegrenzung in der Bauphase

Im Zuge der Errichtung der Tunnel Hausfeldstraße und Emichgasse erfolgt keine offene Bauwasserhaltung und somit auch keine Grundwasserabsenkung. Von der dicht umschlossenen Baugrube wird das Grundwasser abgepumpt und in die Bau-GSA geleitet.

Die Bemessung und die Ausführung der Bau-GSA erfolgten gemäß RVS 04.04.11 und SIA 431 (Absetzbecken), somit nach dem Stand der Technik. Die beschriebenen Maßnahmen lassen daher eine Verschlechterung der Grundwasserqualität nicht erwarten.

Die fachgerechte Baudurchführung wird durch die Bauaufsicht kontrolliert. Der Umgang bei Störfällen wird durch Auflagen bzw. das Wasserrechtsgesetz (§ 138) geregelt.

#### Immissionsbegrenzung in der Betriebsphase

Die Emissionsquellen bei Straßenverkehr sind u.a der Reifenabrieb, die Bremsbeläge, die Tropfverluste, die Abgase, Korrosion bzw. Verschleiß und der Winterdienst. Folgende Schadstoffe kommen vor:

- Feinstoffe und flüchtige organische Verbindungen
- Schwermetalle, wie z.B.: Zn, Ni und Cu
- Schmier- und Trübstoffe
- Verbrennungsrückstände in den Abgasen
- Aus Korrosion bzw. Verschleiß, wie z.B. Al, Cu, Fe und Mn
- Aus dem Winterdienst: Streusalz und Splitt

Eine direkte Einbringung von Straßenabwässern in den Untergrund bzw. Grundwasserkörper erfolgt nicht.

Im Sommerbetrieb erfolgt die geplante Reinigung der Abwässer mittels zweistufiger Gewässerschutzanlage (GSA), die aus einem Absetzbecken (mechanische Reinigungsstufe) und einem Bodenfilterbecken (biologische und chemische Reinigungsstufe) besteht. Die Bemessung und die Ausführung der GSA erfolgt gemäß RVS 04.04.11 (Grundwasserverhältnisse Fall 2). Die Bodenfilterkörper sind für den Rückhalt und Abbau organischer und anorganischer Schadstoffe zuständig. Die Reinigungswirkung basiert auf physikalisch-chemischen und mikrobiologischen Prozessen. Durch diese Abbau- und Rückhaltung können die oben genannten straßenspezifischen Schadstoffe (insbesondere Feinstoffe, Metalle, Kohlenwasserstoffe und Verbrennungsrückstände) aus den Straßenabflüssen so weit entfernt werden, dass bei dem Grundwasser keine Qualitätsveränderung zu erwarten ist.



Im Winterbetrieb werden die Abflüsse der Straßen gesammelt und über Rohrleitungen in die Kanäle von Wien Kanal eingeleitet (Die entsprechende Genehmigung für die Einleitung wurde erteilt). In diesem Fall ist das Grundwasser von einer möglichen Kontamination durch die Straßenwässer nicht betroffen.

Im Sinne des § 9 der QZV Chemie GW sind bei der Versickerung von Stoffen, sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase, der Anlage 2 und Anlage 3 maximal zulässige Konzentrationen, Tagesfrachten und gegebenenfalls auch Jahresfrachten im Bescheid festzulegen. Die in Anlage 1 (QZV Chemie-GW) festgelegten Schwellenwerte müssen eingehalten werden.

Somit wird die Immissionsbelastung für das Grundwasser sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase möglichst gering gehalten.“

Der **Sachverständige für Hydrogeologie** legte dar, dass die Immissionsbelastung während des Baus möglichst gering gehalten wird, zudem wurden vom Sachverständigen für Hydrogeologie entsprechende Maßnahmen formuliert, um die Immissionsbelastung durch Chlorid hintanzuhalten (Auflagen 8.4 bis 8.7 gemäß Spruchteil II dieses Bescheides).

Auch aus Sicht des **Amtssachverständigen des Fachbereiches Licht** wird die Immissionsbelastung in der Bauphase und in der Betriebsphase möglichst gering gehalten.

Der **Sachverständige des Fachbereiches Boden** äußerte hinsichtlich der Bauphase, dass bei einer vollständigen Umsetzung der angeführten, dem Stand der Technik entsprechenden, emissionsreduzierenden Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten, Schadstoffimmissionen in den Boden gering gehalten werden können.

Hinsichtlich der Betriebsphase führte der Sachverständige aus, dass die Straßenoberflächenwässer der Trasse über Bordsteine gesammelt und durch Einlaufschächte in die Rohrkanäle geleitet würden, über die sie dann zu den Gewässerschutzanlagen gelangten. Gelöste Streusalze könnten nur über die Verkehrsgischt in die Böden der Straßenrandbereiche eingetragen werden und dort entweder ausgewaschen werden oder das Ionenverhältnis an den Sorptionsstellen der Austauscher zu einem erhöhten Anteil an Na-Ionen verschieben. Von einer Salzbeeinflussung würden vor allem die Straßenböschungsfächen betroffen sein. Darüber hinaus zeigten Untersuchungen, dass verkehrsbedingte, bodenrelevante Schadstoffemissionen, die unmittelbar an das Straßenbauwerk angrenzende Böden betreffen, durch die teilweise unterirdische Trassenführung bzw. durch in einer Wanne geführte oder durch Lärmschutzwände lateral abgegrenzte Straßenabschnitte die Immissionen gering gehalten würden.

Der **Amtssachverständige des Fachbereiches Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume** äußerte insbesondere, dass durch das Vorhaben keine sensiblen Ökosysteme und Lebensräume betroffen seien. Es würden die Immissionsbelastungen grundsätzlich gering gehalten. Bei projektgemäßer Umsetzung könnten dem gegenständlichen Vorhaben in der

Bau- und Betriebsphase keine erheblichen Auswirkungen auf Pflanzen- und Tierarten zugeschrieben werden.

Der Amtssachverständige für Landwirtschaft äußerte zur Frage der Immissionsminderung: „Aus der Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft wird die Immissionsbelastung für das zu schützende Gut (= landwirtschaftliche Nutzung) sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase so gering wie möglich gehalten.“

Aus rechtlicher Sicht ist - auch im Hinblick darauf, dass die von den Sachverständigen für erforderlich erachteten Auflagen in Spruchteil II des Bescheides vorgeschrieben werden - davon auszugehen, dass die Immissionsbelastung durch das gegenständliche Vorhaben möglichst gering gehalten wird.

#### Vermeidung von Immissionen, die

- Leben oder Gesundheit von Menschen gefährden oder zu unzumutbaren Belästigungen von Nachbarn führen
- oder Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der NachbarInnen gefährden

(§ 24f Abs. 1 Z 2 lit. a und c UVP-G 2000):

#### Zu den Luftschadstoffimmissionen:

Aufbauend auf dem Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung führte der humanmedizinische Sachverständige dazu in Kapitel 4.2.9.1 seines Gutachtens vom 30. September 2017 zusammenfassend aus:

„Die Grenzwerte bzw. Beurteilungskriterien des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) und die fachlich begründeten Beurteilungswerte zum Schutz der Gesundheit werden in der Bau- und Betriebsphase eingehalten. Voraussetzung dazu ist, dass die von der Projektwerberin geplanten und im Fachgutachten Luft geforderten Maßnahmen erfüllt werden.

Bezüglich jener Parameter, für die keine dosis-/wirkungsbezogenen Beurteilungswerte bestehen (Benzol, Benzo(a)pyren, Feinstaub) ist festzustellen, dass die Zusatzbelastungen die Ist-Situation in geringem Ausmaß verändern, dass eine epidemiologisch nachweisbare Veränderung des Gesundheitsrisikos gegenüber der Ist-Situation nicht nachweisbar sein wird und sich daher aus dem Projektvorhaben keine Gesundheitsgefährdung ableitet.

JMW / TMW / Überschreitungstage: Tagesmittelwerte unterliegen im Regelfall relativ starken Schwankungen. Aussagekräftig, interpretier- und vergleichbar werden Werte, die Aussagen über längere Zeiträume zulassen, sodass hier dem Jahresmittelwert wesentliche Bedeutung beizumessen ist. Dieser ist als Größe für die Beurteilung der Belastung heranzuziehen, der ein Mensch ausgesetzt war / ist, der sich über den Messzeitraum im Bereich des Immissionspunktes aufgehalten hat. Über Jahresmittelwerte sind medizinische Auswirkungen darstellbar und epidemiologische Untersuchungen aussagekräftig. Humanmedizinische Beurteilungen stützen sich daher auf Jahresmittelwert. Tagesmittelwerte

sind aufgrund der wechselnden Randbedingungen kaum geeignet, tatsächlich fundierte Aussagen über gesundheitliche Risiken zu treffen. Die WHO stellt dazu fest: „When evaluating the WHO guidelines and interim targets, the annual average is suggested to take precedence over the 24-hour average since, at low levels, there is less concern about remaining episodic excursions.“ Demnach stellt die Anzahl von Überschreitungstagen ein vornehmlich luftreinhaltetechnisches Beobachtungskriterium dar, das sich einer medizinischen Interpretation weitgehend entzieht, da gesundheitsbezogene Angaben zur Anzahl von Überschreitungstagen nicht verfügbar sind. Von akuten negativen gesundheitlichen Auswirkungen maximaler Tagesmittelwertzusatzbelastungen in den konkreten Größenordnungen ist nicht auszugehen, da sie Grenzwerte und dosis-wirkungsbezogene Werte unterschreiten.

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen kommt es durch das konkrete Vorhaben weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erhebliche Belastungen der Umwelt, die durch nachhaltige Einwirkungen die Gesundheit des Menschen schädigen können oder zu erheblichen, in medizinischem Sinne unzumutbaren Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen führen.“

### **Zu den Lärmimmissionen:**

Der **humanmedizinische Sachverständige** führte in seinem Gutachten vom 30. September 2017 - aufbauend auf dem Gutachten des Sachverständigen für Lärm - dazu aus:

#### **Bauphase:** (Kapitel 4.3.1.1)

##### **„Orientierende Gegenüberstellung von Beurteilungswerten**

Die Beurteilung von Baulärm erfordert die Festlegung von gesonderten Beurteilungskriterien, da Baulärm nicht einheitlich geregelt ist. Deshalb werden im ff. jene Werte zusammengestellt, die Immissionsangaben zur Beurteilung von Baulärm enthalten:

ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 1, Kapitel Baulärm: [...] Überschreitungen des  $L_{r,Bau}$  von 70 dB sind nicht kontinuierlich während der gesamten Woche zulässig. Sind trotz Schallschutzmaßnahmen Beurteilungspegel  $L_{r,Bau}$  über 75 dB unvermeidbar, so ist für die Dauer der Belastung eine Absiedelung in Erwägung zu ziehen und ist den Betroffenen eine angemessene Ersatzwohnmöglichkeit anzubieten. Schallschutzfenster und Schalldämmlüfter zum Schutz von zum Schlafen bestimmten Räumen als objektseitige Maßnahmen für unvermeidbaren Baubetrieb in der Nacht können in Betracht gezogen werden.[...]

In der Oö. Bautechnikverordnung 2013, LGBI. Nr. 36/2013 in der geltenden Fassung werden Baulärmimmissionen für Kur- und Wohngebiete bis 55 dB, in allen anderen Gebieten bis 70 dB (Beurteilungspegel) toleriert. Die Arbeitszeiten betragen Mo.-Fr.: 6:00 bis 20:00 Uhr, Sa.: 7:00 bis 14:00 Uhr (Kur- und Wohngebiete), in allen anderen Baulandgebieten 6:00 bis 20:00 Uhr. Ausnahmen können unter besonderen Voraussetzungen gewährt werden.

## Regelungen für den baubedingten Schall gem. BStLärmIV:

### Schwellenwerte und Grenzwerte

Wenn Beurteilungspegel des Baulärms folgende **Schwellenwerte** nicht überschreiten, sind die Schallimmissionen jedenfalls zulässig:

|                      |   |         |
|----------------------|---|---------|
| $L_{r,Bau,Tag,W}$    | = | 55,0 dB |
| $L_{r,Bau,Abend,W}$  | = | 50,0 dB |
| $L_{r,Bau,Tag,Sa}$   | = | 55,0 dB |
| $L_{r,Bau,Abend,Sa}$ | = | 50,0 dB |
| $L_{r,Bau,Tag,So}$   | = | 55,0 dB |
| $L_{r,Bau,Abend,So}$ | = | 50,0 dB |
| $L_{r,Bau,Nacht}$    | = | 45,0 dB |

### Grenzwerte für die Gesundheitsgefährdung (Beurteilungspegel) für Baulärm

|         | Tag                                     | Abend                                     | Nacht                                  |
|---------|-----------------------------------------|-------------------------------------------|----------------------------------------|
| Werktag | $L_{r,Bau,Tag,W} \leq 67,0 \text{ dB}$  | $L_{r,Bau,Abend,W} \leq 60,0 \text{ dB}$  | $L_{r,Bau,Nacht} \leq 55,0 \text{ dB}$ |
| Samstag | $L_{r,Bau,Tag,Sa} \leq 60,0 \text{ dB}$ | $L_{r,Bau,Abend,Sa} \leq 55,0 \text{ dB}$ |                                        |
| Sonntag | $L_{r,Bau,Tag,So} \leq 55,0 \text{ dB}$ | $L_{r,Bau,Abend,So} \leq 55,0 \text{ dB}$ |                                        |

Bei Überschreitung dieser Grenzwerte ist der Baulärm im Einzelfall zu beurteilen.

### Beurteilung Humanmedizin – Baulärm

Für Baulärm wird zur Bildung des Beurteilungspegels für Schallimmissionen ein Anpassungswert von +5 dB vorgeschlagen. Nach den schalltechnischen Ausführungen wurde dies erfüllt.

Die Schwellenwerte tags/abends/nachts 55/50/45 dB, für jedenfalls zulässige Baulärmimmissionen sind aus humanmedizinischer Sicht akzeptabel, einerseits, weil es sich bei Bautätigkeiten um vorübergehende Lärmbelastungen handelt, andererseits, weil nachts der Grenzwert des vorbeugenden Gesundheitsschutzes eingehalten wird.

Eine Erhöhung der Gesamt-Schall-Immissionen auf bis zu tags/abends/nachts 67/60/55 dB an Werktagen, bis zu 60/55/55 dB an Samstagen und auf bis zu 55/55/55 dB an Sonn- und Feiertagen kann (generell), aufgrund ihrer Eigenschaft als vorübergehendes Ereignis als vertretbar toleriert werden.

Als Obergrenze für baubedingten Lärm ohne ein besonderes Regime sind 70 dB heranzuziehen, die nur in besonderen, - bautechnisch (ausdrücklich nicht wirtschaftlich) unbedingt erforderlichen Gründen überschritten werden dürfen.“ [...]

„[Die] Gegenüberstellung [Anmerkung der Behörde: Tabellen auf Seite 62 des Teilgutachtens] zeigt, dass im Bereich von IP04 und IP 029 im ersten bzw. zweiten Halbjahr der Wert von 70 dB als Obergrenze für Baulärm zur Tagzeit nicht eingehalten wird. Hier kommt den im Fachgutachten Lärm definierten Auflagen (Baulärmmonitoring,...) [Anmerkung der Behörde: Auflagen 11.3 – 11.8 gemäß Spruchteil II] wesentliche Bedeutung zu, um absehbare bzw. bautechnisch und bauorganisatorisch vermeidbare Belastungen weitgehend unterbinden zu können.“

In der Zusammenfassung in Kapitel 5 seines Gutachtens hält der humanmedizinische Sachverständige hinsichtlich der Bauphase fest:

„Die **prognostizierten Immissionspegel für Baulärm halten** die im humanmedizinischen Gutachten **beschriebenen Beurteilungspegel ein**. Die Bauzeiten, auch wenn sie gem. Wiener Landesgesetz zum Schutz gegen Baulärm bei der Stadtstraße bis 20:00 bzw. an der Anschlussstelle Seestadt Aspern Ost bis 22:00 Uhr projektseitig vorgesehen sind stellen auch hinsichtlich der Ruhezeit eine ausreichende Nachtruhe sicher, sodass sich **daraus keine erheblichen, in medizinischem Sinne unzumutbaren Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen ergeben**. Die angegebenen Bauarbeitszeiten liegen nicht im Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr).“ [...]

**Betriebsphase:** (Kapitel 4.3.2.2 und 4.3.2.3)

**„Zusammenfassung der Beurteilungskriterien für die Betriebsphase**

Aus den obigen Darstellungen ergeben sich für die Betriebsphase folgende Beurteilungskriterien:

- A) Unterhalb  $L_{A,eq} = 55$  dB am Tag / 45 dB in der Nacht im Freien, sind lärmbedingt nur geringgradige Gesundheitsstörungen zu erwarten.
  - Entsprechend werden folgende Beurteilungspegel ( $L_r$ ) als Rahmenbedingungen für Gebiete mit ständiger Wohnnutzung tags/nachts im Freien angegeben : Grenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes Tag/Nacht:  $L_r = 55/45$  dB
  - Diese Werte finden sich als Planungsrichtwert im Freien in der ÖNORM S 5021, der Widmung Kategorie 3: Städtisches Wohngebiet zur Vermeidung von Lärmbelästigungen: (Auszug aus ÖNORM S 5021:2017<sup>1</sup>: Planungsrichtwerte für die Immission

---

<sup>1</sup> ÖNORM S 5021, Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und -ordnung, Ausgabe:2017-08-01

|             | Gebiet |                                                                                                  | Beurteilungspegel in dB |       |       | L <sub>r,den</sub> in dB |
|-------------|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------|-------|--------------------------|
|             |        |                                                                                                  | Tag                     | Abend | Nacht |                          |
| Kategorie 3 |        | städtisches Wohngebiet, Gebiet für Bauten land- u. forstwirtschaftlicher Betrieben mit Wohnungen | 55                      | 50    | 45    | 55                       |

Bezugszeiten gem. ÖNORM: Tagzeit: 06:00 bis 19:00 Uhr // Abendzeit: 19:00 bis 22:00 Uhr // Nachtzeit 22:00 bis 06:00 Uhr

Diese Werte wurden als technisches Planungsziel beim konkreten Vorhaben für die Dimensionierung von Lärmschutzmaßnahmen für Wohngebiete ohne Vorbelastung durch Straßenverkehrslärm herangezogen: (L<sub>d</sub> = 55 dB ; L<sub>e</sub> = 50 dB ; L<sub>n</sub> = 45 dB)

Aus humanmedizinischer Sicht sind Immissionssituationen bis zu 55 dB am Tag / 45 dB in der Nacht (im Freien) vertretbar, da Belästigungsreaktionen vermieden werden und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verursachen.

- B) Im Bereich L<sub>A,eq</sub> = 55 dB bis 60 dB bleiben Gesundheitsstörungen begrenzt. Im Bereich L<sub>A,eq</sub> = 60 dB bis 65 dB nehmen Belästigungsreaktionen stark zu. Ruhe und Erholung werden deutlicher deutlich gestört und es treten Verhaltensänderungen auf, welche auf die Reduktion der Belästigung abzielen.

Für die Beurteilung unzumutbarer Belästigungen von Nachbarn durch Straßenverkehrslärm gelten in Anlehnung an die BStLärmIV Immissionsgrenzwerte von L<sub>den</sub> = 60 dB bzw. L<sub>night</sub> = 50 dB. Immissionen aus dem Straßenverkehr gelten aber auch dann als zumutbar, wenn die vorhabensbedingten Immissionserhöhungen, bezogen auf die Immissionen im Nullplanfall, irrelevant sind. Im Bereich von 60,0 dB < L<sub>den</sub> ≤ 65,0 dB sowie im Bereich von 50,0 dB < L<sub>night</sub> ≤ 55,0 dB sind vorhabensbedingte Immissionserhöhungen von bis zu 1,0 dB irrelevant..

Diese Werte für Straßenverkehrslärm für Wohngebiete mit Vorbelastung durch Straßenverkehrslärm wurden als technisches Planungsziel beim konkreten Vorhaben wie folgt angewendet: L<sub>d</sub> = 60 dB; L<sub>e</sub> = 55 dB; L<sub>n</sub> = 50 dB. Diese Werte sind anzustreben. Sollten diese Werte bereits im Planfall ohne Realisierung des Vorhabens überschritten sein, ist eine weitere Anhebung von max. 1dB einzuhalten.

- C) Oberhalb von L<sub>A,eq</sub> = 65 / 55 (Tag/ Nacht) dB sind erhöhte Gesundheitsstörungen zu befürchten und es besteht für die betroffenen Personen eine zwingende Notwendigkeit zu Verhaltensänderungen. Die Grenze des Übergangs zu gesundheitsgefährdenden Auswirkungen bei langjähriger Einwirkung liegt bei Tag/Nacht L<sub>r</sub> = 65 / 55 dB [ÖAL-RL Nr. 3 Blatt 1]. Die dabei in der Richtlinie verwendeten Beurteilungspegel von 65

dB während der Tagzeit und 55 dB während der Nachtzeit beruhen vor allem aus den Kenntnissen über die Auswirkung von Schallimmissionen des Straßenverkehrs.

Für die Beurteilung einer Gesundheitsgefährdung von Nachbarn durch Straßenverkehrslärm gelten in Anlehnung an die BStLärmIV durch Straßenverkehrslärm folgende Immissionsgrenzwerte  $L_{den} = 65$  dB bzw.  $L_{night} = 55$  dB: Bei Überschreitung dieser Immissionsgrenzwerte sind vorhabensbedingte Immissionserhöhungen aus dem Straßenverkehr im Einzelfall zu beurteilen. Vorhabensbedingte Immissionserhöhungen von mehr als 1,0 dB, bezogen auf die Immissionen im Nullplanfall, sind jedenfalls unzulässig.

Ergänzend ergibt sich dazu folgende Feststellung aus humanmedizinischer Sicht: Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Belästigungsreaktionen bei steigenden Immissionen nicht mehr linear, sondern überproportional ansteigen, sind aus medizinischer Sicht bei vorhabensbedingten Immissionserhöhungen ab einem  $L_{den}$  von  $> 70,0$  dB bzw.  $L_{night}$  von  $> 60,0$  dB nur noch Erhöhungen von bis zu 0,4 dB zulässig.

Diese Werte für Straßenverkehrslärm für Wohngebiete mit Vorbelastung durch Straßenverkehrslärm wurden als technisches Planungsziel beim konkreten Vorhaben wie folgt herangezogen: *Falls im Planfall ohne Realisierung des Vorhabens bereits Werte von  $L_d = 65$  dB;  $L_e = 60$  dB ;  $L_n = 55$  dB erreicht oder überschritten sind, ist eine weitere Anhebung durch das Vorhaben zu vermeiden.*

Gemäß der Projektdarstellungen ist die Einhaltung dieser Immissionswerte grundsätzlich durch aktive Lärmschutzmaßnahmen (d.s. im Wesentlichen Lärmschutzwände oder Lärmschutzwälle sowie akustische Auskleidungen der Stützwände) sicherzustellen. Passive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzfenstern wurden für die Bauphase für betroffene Wohngebäude gesondert betrachtet. [...]

Die Gegenüberstellung jener Bereiche, an denen es zu Immissionszunahmen kommt zeigt, dass in allen betrachteten Planfällen die Immissionswerte unterschritten werden, die als Immissionswerte (55/45 dB (Tag/Nacht)) zum vorbeugenden Gesundheitsschutz definiert sind und nicht geeignet sind, erhebliche, in medizinischem Sinne unzumutbare Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu verursachen. In der ÖNORM S 5021 sind diese Beurteilungswerte als Planungsrichtwerte für die Kategorie 3 ausgewiesen.

[...] Der IP 34 (Hirschstettnerstr.) liegt straßennahe und ist bereits im Ist-Zustand als belastet anzusehen. Durch die ergänzten Immissionsschutzmaßnahmen kommt es hier zu einer Pegelminderung.

Die Immissionen in der Betriebsphase unterschreiten in allen Szenarien die Werte, die als medizinisch begründete Beurteilungswerte für Straßenverkehrslärm anzusetzen sind. Sie **unterschreiten** auch gesichert die **Beurteilungswerte für unzumutbare Belästigungen und Gesundheitsgefährdungen** für  $L_{day}$  /  $L_{night}$ . Wesentliche Voraussetzung dazu ist, dass die projektseitig vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden.“

### Zu den Erschütterungen:

Der humanmedizinische Sachverständige führte in seinem Gutachten in Kapitel 4.5.2.3 - aufbauend auf dem Gutachten des Sachverständigen für Erschütterungen - zusammenfassend aus:

#### „Bauphase

Das Fachgutachten Erschütterungen beschreibt Bauteil B und Bauteil D wie folgt als erschütterungsrelevant:

Bauteil B umfasst den Tunnel Emichgasse mit seinen Wannen- und Stützmauerbereichen, sowie die aufgrund der geänderten Anlagenverhältnisse notwendigen Adaptierungen an der Quadenstraße, an der Emichgasse und an der Anbindung der Blumengärten Hirschstetten an das öffentliche Straßennetz. Dieser Bauteil ist aufgrund der geplanten Tiefbauarbeiten (Tunnelbau, Bohrpfahlarbeiten) von Relevanz hinsichtlich einer erschütterungstechnischen Betrachtung.

Bauteil D umfasst den Tunnel Hausfeld mit seinen Wannen- und Stützmauerbereichen, sowie die Wiederherstellung der durch die Tunnelerrichtung unterbrochenen Hausfeldstraße und Ostbahnbegleitstraße. Dieser Bauteil ist aufgrund der geplanten Tiefbauarbeiten (Tunnelbau, Bohrpfahlarbeiten) und der Nähe zu den nächstgelegenen Anrainerobjekten von Relevanz hinsichtlich einer erschütterungstechnischen Betrachtung.

Beurteilung Humanmedizin: Es wird aus den fachtechnischen Ausführungen geschlossen, dass die Wahrnehmbarkeit von Erschütterungen über der Fühlschwelle je nach Naheverhältnis der erschütterungsrelevanten Bautätigkeit für bestimmte Zeiträume nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Bauzeit für diese Tätigkeiten ist von 7:00 bis 19:00 Uhr vorgesehen.

Hinsichtlich dieser Bauzeit ist festzustellen, dass durch die Sicherung der Abend- und Nachtzeit keine gesundheitlich nachteiligen Wirkungen gegeben sind.

Für die Tagzeit kommt dem vom Fachgutachter für Erschütterungen vorgeschlagenen Begleitmonitoring und ggf. darauf aufbauenden Adaptierungen der Bauarbeiten wesentliche Bedeutung zu.

Grenzwerte der VOLV zum ArbeitnehmerInnenschutz werden im Nachbarschaftsbereich nicht erreicht.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Wahrnehmbarkeit von Erschütterungen aus den projektsbedingten Bautätigkeiten nicht ausgeschlossen werden können, diese aber bei Einhaltung der vom Fachgutachter Erschütterungen definierten Maßnahmen das **Maß einer erheblichen, in medizinischem Sinne unzumutbaren Belästigung oder Gesundheitsgefährdung nicht erreichen.**



### **Betriebsphase**

Im Fachgutachten Erschütterungen wird festgestellt, dass weder aus dem Betrieb noch aus dem Ist-Zustand Erschütterungen wahrnehmbar sind.

**Nachteilige gesundheitliche Wirkungen** im Sinne von Störungen des Wohlbefindens, erheblicher, in medizinischer Sicht unzumutbare Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen, **ergeben sich durch Erschütterungen während der Betriebsphase des konkreten Vorhabens nicht.**”

Der **Sachverständige für Erschütterungen** führte aus, dass durch die beantragten Auflagen Immissionen, die eine Gefährdung des Eigentums von NachbarInnen (Gebäudeschäden) bewirken könnten, vermieden würden.

### **Zu den Lichtimmissionen:**

Der **humanmedizinische Sachverständige** führte dazu in Kapitel 4.6.2 im Wesentlichen aus:

„Zu unterscheiden ist zwischen nicht notwendiger Beleuchtung und notwendiger bzw. sicherheitstechnisch erforderlicher Beleuchtung. Lichtimmissionen, die auf Menschen in Räumen einwirken, in denen sich diese überwiegend aufhalten (Wohnräume), sollen aus medizinischer Sicht soweit begrenzt sein, dass es zu keinen dauernden bzw. überbordenden Lichteinwirkungen durch Raumaufhellungen oder Blendwirkungen kommt.

Nach dem Fachgutachten Licht und Beschattung wurde die Beleuchtung nach den einschlägigen zit. Normen konzipiert und beurteilt. Das Fachgutachten kommt zum Schluss, dass die Straßenbeleuchtung auf Basis der aktuellen europäischen Regelwerke unter Berücksichtigung zusätzlicher österreichischer Regelwerke gestaltet wird, wobei die Regelwerke hinsichtlich Lichtemissionen und Lichtimmissionen auch in der Bauphase eingehalten werden.

Bei einer normgerechten Ausführung der Straßenbeleuchtung sind durch die Beleuchtung weder in der Bau- noch in der Betriebsphase erhebliche, in medizinischem Sinne unzumutbare Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu erwarten.”

Der **humanmedizinische Sachverständige** führte in Beantwortung der entsprechenden Prüfbuchfrage zusammenfassend aus:

„In der Bau- und Betriebsphase werden **alle Immissionen vermieden**, die das **Leben** oder die **Gesundheit von Menschen gefährden** oder in medizinisch fachlichem Sinne **erheblich belästigen**. Voraussetzung dazu ist, dass die projektseitig vorgesehenen und in den immissionstechnischen Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen zu Immissionsminderungen umgesetzt werden.“

### **Zu einer möglichen Gefährdung der Luftfahrt:**

Das **Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie** führte aus:

„Das Projekt der Stadtstraße, welches die Verbindung zwischen der bestehenden A23 und der neu geplanten S1 - Spange Aspern darstellt, liegt außerhalb der für den Flughafen Wien festgelegten Sicherheitszone, d.h. die Flächen der Sicherheitszone werden durch das Projekt nicht durchragt bzw. befindet sich auch nur ein minimaler Teil des Vorhabens überhaupt unterhalb der Sicherheitszone. Die Fläche D der Sicherheitszone verläuft in einer Höhe von 281m über Adria, das Gelände lt. Recherche bei 158m über Adria. Das bedeutet, dass maximal 1% der Länge der Stadtstraße unterhalb der mehr als 100m über der Stadtstraße verlaufenden Sicherheitszonenfläche "D" zu liegen kommt. Mangels Vorliegen eines Luftfahrthindernisses innerhalb der Sicherheitszone besteht keine Zuständigkeit des BMVIT. Da durch das Vorhaben im Normalbetrieb auch keine optischen und elektrischen Störwirkungen innerhalb der Sicherheitszone verursacht werden können, ist eine Zuständigkeit des BMVIT gem. § 94 LFG in diesem Projekt nicht gegeben.“

Die **Austro Control GmbH** äußerte sich zu dieser Frage dahingehend, dass durch das gegenständliche Vorhaben keine elektrischen und optischen Störwirkungen i.S.d. § 94 Luftfahrtgesetzes erwartet werden.

Somit sind aus Sicht der Behörde **negative Auswirkungen auf Leben oder Gesundheit von Menschen in Flugzeugen durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen.**

### **Zu einer möglichen Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte von NachbarInnen:**

Der **Amtssachverständige für Landwirtschaft** führte in seinem Gutachten aus:

„Die im Zuge der Projektumsetzung (Bauphase und Betriebsphase) auftretenden relevanten Luftschadstoffparameter sind Stickoxide (NOx) sowie SO<sub>2</sub> und Staubdeposition. Die durch das Projekt bedingte Zusatzbelastung an diesen Luftschadstoffen ist jedoch so gering, dass eine dadurch bedingte Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung im Untersuchungsraum sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase, die zu einer Verschlechterung der landwirtschaftlich genutzten Böden bzw. einer qualitativen und/oder quantitativen Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen führen würde, auszuschließen ist. [...]

Hinsichtlich des Parameters Chlorid, der eine relativ hohe Vorbelastung aufweist, ist vorgesehen, dass die Straßenabwässer im Winterbetrieb in den Kanal eingeleitet werden, sodass kein direkter Eintrag ins Grundwasser gegeben ist. Da jedoch eine gewisse Verfrachtung des Chlorids über den Luftpfad („Sprühnebel“ und „Gischt“) auf den Boden und damit in weiterer Folge in das Grundwasser nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist projektbedingt mit einer geringen Erhöhung der Chloridkonzentration im Grundwasserabstrombereich zu rechnen. Auf Grund der relativ hohen Chloridvorbelastung des Grundwassers kann es daher bei Bewässerungsbrunnen im Grundwasserabstrombereich

zu Überschreitungen des pflanzenwachstumsrelevanten Chloridwertes von 115 mg/l (vgl. ÖWAV Regelblatt 407) kommen. Bei Verwendung dieses Brunnenwassers zu Bewässerungszwecken sind somit bei chloempfindlichen Kulturpflanzen nachteilige Auswirkungen nicht auszuschließen. Im Hinblick auf die bestehenden agrarstrukturellen (landwirtschaftlichen) Nutzungsverhältnisse im Untersuchungsgebiet (nur wenige landwirtschaftliche Betriebe, kein landwirtschaftliches Vorranggebiet, etc.), sind diese möglichen Auswirkungen jedoch als vertretbar einzustufen, da eine Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Betrieben dadurch in keiner Weise gegeben ist.“

Der Amtssachverständige für Erschütterungen legte dar, dass durch die beantragten Auflagen Immissionen vermieden sind, die eine Gefährdung des Eigentums von NachbarInnen (Gebäudeschäden) bewirken könnten.

Aus rechtlicher Sicht ist, da auch die von den Sachverständigen für erforderlich erachteten Vorschriften in Spruchteil II als Auflagen enthalten sind, festzuhalten, dass durch die Immissionen des gegenständlichen Vorhabens das Leben oder die Gesundheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen nicht gefährdet werden und auch keine unzumutbare Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 GewO 1994 zu erwarten ist.

#### Ausschluss erheblicher Belastungen der Umwelt (§ 24f Abs. 1 Z 2 lit. b UVP-G 2000):

Der Sachverständige des Fachbereiches Boden äußerte zu dieser Frage, dass durch die teilweise unterirdische Trassenführung bzw. in einer Wanne geführten oder durch Lärmschutzwände lateral abgegrenzte Straßenabschnitte die bodenrelevanten Immissionen gering gehalten würden. Dies, gepaart mit den günstigen Eigenschaften des Bodens hinsichtlich seiner Filter-, Puffer- und Transformationsfunktion, führe dazu, dass man von keinen flächenhaften, nachhaltigen Bodenschädigungen ausgehen könne.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung äußerte unter Bezugnahme auf sein Gutachten, es würden alle Immissionen vermieden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen würden.

Hinsichtlich des Fachbereiches Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume führte der Amtssachverständige aus, dass alle Immissionen vermieden würden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen könnten. Es werde keine erheblichen Belastungen geben, die geeignet seien, den Pflanzen- oder Tierbestand bleibend zu schädigen.

Der Amtssachverständige für Landwirtschaft äußerte zu dieser Frage:

„Die durch das projektierte Vorhaben bedingte Immissionsbelastung der im Untersuchungsraum liegenden landwirtschaftlich genutzten Böden, der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturpflanzen und des landwirtschaftlichen Tierbestandes (der im

Untersuchungsgebiet keine Rolle spielt) ist so gering, dass es zu keiner Schädigung dieser Schutzgüter kommt.“

Der **Sachverständige für Altlasten und Gewässerschutz** führte in Beantwortung der entsprechenden Prüfbuchfrage detailliert aus, dass Immissionen vermieden würden, die geeignet seien, den Zustand des Grundwassers bleibend zu schädigen.

Der **Sachverständige für Hydrogeologie** kam zum Ergebnis, dass die Auswirkungen während der Betriebsphase auf die Grundwasserqualität als vertretbar eingestuft werden könnten, da eine gesamtheitliche Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers Marchfeld hinsichtlich des Parameters Chlorid nicht zu erwarten sei (die Bauphase sei projektbedingt hinsichtlich Chlorid nicht relevant). Im Betriebsfall Winter (01. Oktober bis 31. März) erfolge eine Ableitung der Straßenwässer in den Kanal, diese wären daher für das Grundwasser nicht relevant. Im Sommer würden die anfallenden Wässer über entsprechende Versickerungsbecken dem Grundwasser zugeführt. Straßenspezifische Schadstoffe in den Straßenwässern, mit Ausnahme des Chlorids, würden sich durch eine dem Stand der Technik entsprechende Straßenentwässerung mit Absetz- und Filterbecken grundsätzlich gut beherrschen und aus dem Straßenwasser entfernen lassen. Grundsätzlich wäre eine Ableitung der Winterwässer in den Kanal vorgesehen, und somit kein direkter Eintrag des Chlorids in das Grundwasser gegeben. Eine gewisse Verfrachtung des Chlorids über den Luftpfad („Sprühnebel“) auf den Boden und damit in weiterer Folge in das Grundwasser wäre jedoch nicht auszuschließen und würde auch vom Projektanten berücksichtigt. Dadurch wären, wenn auch vergleichsweise geringe, Erhöhungen der Chloridkonzentrationen im Grundwasserabstrom, zu erwarten. Es wäre nicht auszuschließen, dass aufgrund der hohen Vorbelastung bei einzelnen Messstellen dadurch der Wert von 150 mg/l, welcher den Ausgangspunkt für die Trendumkehr gemäß Qualitätszielverordnung Chemie-Grundwasser definiert, überschritten werde. Eine gesamtheitliche Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers Marchfeld hinsichtlich des Parameters Chlorid wäre jedoch nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung von Trinkwasserbrunnen wurde ausgeführt, dass eine projektinduzierte Überschreitung des Indikatorparameterwertes (lt. Trinkwasserverordnung) von 200 mg/l Chlorid im Grundwasser nicht zu erwarten sei.

Auf Grund der Ausführungen der Sachverständigen können daher **aus rechtlicher Sicht Immissionen ausgeschlossen werden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, insbesondere solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen.**

### **Abfallvermeidung, -verwertung bzw. -entsorgung (§ 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000):**

Der **Amtssachverständige für Abfallwirtschaft** führte in seinem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten im Wesentlichen aus, die Projektwerberin strebe einen bestmöglichen Verwertungsgrad für die massenmäßig relevanteste Abfallfraktion, den Bodenaushub, innerhalb der Vorhabensfläche an.

Aufgrund der projektierten Baustelleneinrichtungsflächen am Projektgelände zur Zwischenlagerung von Bodenaushub sowie der Erfordernis für Schüttungen im Vorhabensgebiet (z.B. Straßendämme, untere und obere Tragschicht) seien die Voraussetzungen zur Erzielung eines hohen Verwertungsgrades für Bodenaushubmaterial gegeben.

Die orientierende abfallchemische Erkundung des Bodens erfolge aus abfalltechnischer Sicht in ausreichendem Ausmaß. Mit diesem Wissenstand sei der Projektwerberin bekannt, welche Aushubfraktionen qualitativ für eine Verwertung innerhalb als auch außerhalb der Vorhabensfläche geeignet seien bzw. welche Aushubfraktionen lediglich auf einer Deponie abzulagern seien.

Unter der Voraussetzung dass

- der angestrebte Verwertungsgrad für Bodenaushub erzielt wird und
- ausschließlich nachweislich umweltverträgliche Abfälle innerhalb der Vorhabensfläche für bautechnische Maßnahmen eingesetzt werden

würden sich durch den Anfall und die Verwertung von Abfällen während der Bauphase und Betriebsphase für die Umwelt lediglich geringfügig nachteilige Auswirkungen ergeben.

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben würden somit Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar sei, ordnungsgemäß entsorgt.

**Aus rechtlicher Sicht** ist der Schluss zu ziehen, dass die **Tatbestandsvoraussetzungen des § 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 erfüllt** sind.

### **Zu § 17 Abs. 5 UVP-G 2000:**

Die genannte Bestimmung lautet:

„Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der

Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.“

In der **zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen** des gegenständlichen Straßenbauvorhabens wird als Resümee ausgeführt: „Bei der Gesamtschau der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung ergaben sich damit unter Berücksichtigung insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung, der UVP- Fachgutachten und Stellungnahmen sowie der fachlichen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen – bei Berücksichtigung der von den Sachverständigen zusätzlich für erforderlich erachteten Auflagen – keine schwerwiegenden Umweltbelastungen, die einer Realisierung des in der UVE dargestellten bzw. geplanten Straßenbauvorhabens entgegenstehen.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden für alle Schutzgüter beziehungsweise Fachbereiche unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen für die Bauphase und Betriebsphase als umweltverträglich eingestuft.“

Es ist daher **seitens der Behörde** davon auszugehen, dass das gegenständliche Straßenbauvorhaben durch seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen des Umweltschutzes bei weitem **keine schwer wiegenden Umweltbelastungen** bewirken wird, die durch Auflagen, Befristungen und Ausgleichsmaßnahmen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

### **Zu Spruchteil II.):**

Die unter Spruchteil II. angeführten Auflagen wurden **von den Sachverständigen der einzelnen Fachbereiche für erforderlich erachtet** und tragen zur Sicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt in ihrer Gesamtheit bei. Sie wurden aus diesen Gründen von der Behörde vorgeschrieben.

### **Zu den fachlichen Vorbringen von Parteien bzw. Beteiligten:**

Die während der **öffentlichen Auflage gem. § 9 UVP-G 2000** in der Zeit von **25. Juli 2016 bis einschließlich 19. September 2016** der Behörde übermittelten schriftlichen Vorbringen können den diesem Bescheid beigeschlossenen Stellungnahmebänden Nr. 1 bis 3 entnommen werden und sind in diesen von den Sachverständigen der jeweils in Betracht kommenden Fachbereiche abgehandelt worden.

Infolge der **öffentlichen Auflage vom 11. Oktober 2017 bis 22. November 2017 bzw. der Wahrung des Parteiengehörs** (siehe Seite 49 dieses Bescheides) langten bei der Behörde mehrere Stellungnahmen ein.

Diese Vorbringen sowie jenes der Umweltorganisation VIRUS vom 27. September 2017 wurden in der mündlichen Verhandlung verlesen und von den Sachverständigen abgehandelt. Soweit die Sachverständigen bereits vor der mündlichen Verhandlung schriftliche Stellungnahmen dazu abgaben, wurden diese ebenfalls in der Verhandlung verlesen bzw. von den Sachverständigen erörtert.

**Während der mündlichen Verhandlung** erstattete Vorbringen wurden in dieser von den Sachverständigen der in Betracht kommenden Fachbereiche abgehandelt.

Vorbringen und Stellungnahmen der Sachverständigen können der diesem Bescheid beigeschlossenen Verhandlungsschrift entnommen werden.

Zu den **nach der mündlichen Verhandlung und vor Schluss des Ermittlungsverfahrens** (siehe Seite 49 dieses Bescheides) der Behörde übermittelten Vorbringen:

**Gabriele Hirschl und Alexander Hirschl, Claretinergasse 3/3/7 vom 18. Februar 2018, Sebastian Langeder, Claretinergasse 3/3/12 vom 18. Februar 2018**

„Bezugnehmend auf die mit Edikt kundgemachten Projektunterlagen und die von mir vorgebrachten Einwendungen fordere ich die weitere Beweisermittlung aufgrund von folgendem Sachverhalt:

Dem im bisherigen Verfahren vorgelegten Fachgutachten Luftreinhaltung konnten keine Angaben über Emissionen im Brandfall an den projektierten Tunnelbauwerken Emichgasse und Hausfeld gefunden werden.

Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 20 (3) IG-L wäre die Einhaltung der maximal zulässigen Grenzwerte und andererseits die Begrenzung von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik, damit es zu keiner unzumutbaren Belästigung von Nachbarn bzw. der Bewohner im Projektgebiet kommt.

Für die o.g. Tunnelbauwerke wurden für die Betriebsphase pro Fahrtrichtung mechanische Entlüftungsanlagen (Strahlventilatoren paarweise) projektiert, welche im Brandfall und bei Stauereignissen mit erhöhter Abgasentwicklung aktiviert werden, um die Tunnelsicherheit und die Brandrauchentlüftung zu gewährleisten.

Laut dem vorgelegten Fachgutachten Tunnelsicherheit wurden neben dem normalen KFZ-Verkehr pro Tag etwa 35 Gefahrgut-Transporte projektiert.

Für die im Betriebsfall auftretenden Stauereignisse bzw. für Tunnelbrände, welche im Tunnelrisikoanalysemodell der RVS zu erläutern wären, wurden in den bisherigen Fachgutachten keine Angaben darüber gemacht, in welcher Weise sich die Luftschadstoffe in meinem Wohngebiet Claretiner Siedlung ausbreiten und mit welchen schädlichen Immissionen im Nahbereich zu rechnen ist.

Die von mir geforderte Risikoanalyse nach RVS muss darlegen, mit welchen Quellraten an Haupt- und Nebenemissionsstoffen zu rechnen ist und welche Immissionen bezugnehmend auf die laut IG-L definierten Luftschadstoffe zu erwarten sind beziehungsweise wie sich diese auf die Luftqualität im Wohngebiet auswirken werden.

Weiters wäre durch den Sachverständigen für Humanmedizin auszuführen, welche Auswirkungen aufgrund der möglichen RVS-Risiko-Szenarien auf meine Gesundheit entstehen können und welche präventiven Auflagen und Nebenbestimmungen im Sinne des Vorsorgeprinzips zu erteilen wären!

Eine lückenlose Darstellung der Auswirkungen auf mich, meine Familie sowie weitere Nachbarn ist bisher nicht erfolgt, ich appelliere daher an die UVP-Behörde, dem Projektwerber die notwendigen Ergänzungen der vorliegenden UVP-Unterlagen zum Fachbereich Luftschadstoffe – Humanmedizin vorzuschreiben !“

#### **Seitens der erkennenden Behörde ist auszuführen wie folgt:**

In den Projektunterlagen (Einlage C.01.01.1002, Seite 94, Kapitel 5.2.2) sind Prognosen über Stauhäufigkeiten im Bereich der Tunnel ausgewiesen. Vom Amtssachverständigen für Verkehr wurden – zuletzt in der mündlichen Verhandlung - die dem Vorhaben „Stadtstraße Aspern“ zu Grunde gelegten Verkehrszahlen und Prognosen als plausibel, vollständig und nachvollziehbar erachtet. Aufbauend auf diesen Verkehrszahlen und Prognosen erfolgte die Beurteilung der Immissionen durch den Amtssachverständigen für Luftreinhaltung, wiederum darauf aufbauend die humanmedizinische Beurteilung. Daraus folgt, dass auch die durch Stauereignisse im Tunnel zu erwartenden Immissionen in diese Beurteilungen Eingang gefunden haben. Die persönlichen Betroffenheiten durch Luftschadstoffimmissionen an der Adresse Claretnergasse 3/3/7 wurden im Stellungnahmeband 1 zu Nr. 106 b abgehandelt. Jene an der Adresse Claretnergasse 3/3/12 im Stellungnahmeband 1 zu Nr. 71.

Hinsichtlich eines Brandfalles im Tunnel siehe Seiten 110 und 111 dieses Bescheides.

#### **Umweltorganisation VIRUS vom 23. Februar 2018**

- „1. Die Offenlegung jener Streckenabschnitte und Verkehrsstärken des Straßennetzes, an welchen Irrelevanz-Kriterien für relevante Umweltauswirkungen für relevante Planfälle bzw. Ausbautappen zum Tragen kommen wie sie in vergleichbaren Fällen (etwa Verfahren A26 Linzer Autobahn) auch sachverständig gefordert wurden.
2. Die Ausweitung und Ergänzung der Luftschadstoffimmissionsuntersuchung auszuweiten und zu ergänzen, in einer Weise, dass das belastete Gebiet Luft für Wien und insbesondere die Bereiche A23 Rinnböckstraße und Wehlstraße mit abgedeckt sind.
3. Die Berücksichtigung der projektierten Grenzwertüberschreitungen der Bauphase für PM<sub>2,5</sub> durch Versagung der Genehmigung oder Abänderung des Projektes zur Gewährleistung der Einhaltung der Grenzwerte.



4. Die Beauftragung der Projektwerberin mit der Erstellung eines Alternativkonzepts betreffend Bauphase Provisorium Ostbahn-Begleitstraße - andere Verkehrslösung für den LKW-Verkehr.
5. Die Nachforderung von lärmschutzjudikaturkonformen Erhebungen an die Projektwerberin (wie in der Verhandlung beantragt).
6. Die Erstellung eines Monitoringkonzeptes von Verkehrsaufkommen und verkehrsbedingten Emissionen bzw. Immissionen entsprechend der gängige Praxis in UVP Verfahren und die Erarbeitung entsprechender Nebenbestimmungen zur Vorschreibung von Monitoringmaßnahmen auf Betriebsdauer.
7. Die Ausarbeitung der Monitoringmodalitäten für Feinstaub  $PM_{1,0}$  und  $PM_{0,1}$
8. Der Nachweises, dass ein Maßnahmenzenario mittels dessen im Untersuchungsgebiet die verkehrssektoralen Treibhausgasemissionsreduktionsziele erreicht werden, durch das Vorhaben - etwa durch induzierte Verkehrszunahmen – nicht behindert werden.
9. Umprojektierung der Anschlussstelle Seestadt Ost oder gegebenenfalls deren Entfall sodass gewährleistet ist das eine Behinderung der optimalen Biotopvernetzung durch die (bei der S1 Spange) vorgesehenen Grünbrücke nicht auftritt und eine optimale Biotopvernetzung durch diese Grünbrücke möglich ist
10. Erstellung eines validierten Grundwassermodells entsprechend dem Stand der Technik.
11. Jeweils: Die sachverständige Überprüfung der nachgeforderten Unterlagen und Durchführung eines Parteiengehörs zu den ergänzenden Unterlagen und Begutachtungen.“

**Dazu ist seitens der erkennenden Behörde auszuführen wie folgt:**

**Zu Pkt. 1 und 11:**

Von der Behörde wurden - wie bereits erörtert - alle jene Unterlagen öffentlich aufgelegt, auf die sich dieser Bescheid bezieht. Diese Unterlagen sind laut den schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen der Sachverständigen vollständig, plausibel und geeignet, um die von der Behörde an sie im Hinblick auf die zu prüfenden Genehmigungsbestimmungen des UVP-G 2000 und der mitanzuwendenden Materiengesetze gerichteten Fragen (Beweisthemen) zu beantworten. Daher sind auch keine Nachforderungen nötig.

**Zu Pkt. 2:**

Wie vom Amtssachverständigen für Luftreinhaltung in seinem Gutachten schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, wurde das Untersuchungsgebiet ausreichend groß angenommen. Die für die Abgrenzung herangezogenen Kriterien sind plausibel.

**Zu Pkt. 3:**

Wie bereits in der Begründung zu Spruchteil I.1) erörtert, liegen die Zusatzbelastungen zum **PM<sub>2,5</sub> - JMW** in allen Prognosejahren bei maximal  $0,56 \mu\text{g}/\text{m}^3$  oder 2,2 % des IG-L Grenzwertes. Die Gesamtbelastung liegt unter  $21 \mu\text{g}/\text{m}^3$  am meistbelasteten Rechenpunkt, womit der Grenzwert von  $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$  in jedem Fall eingehalten wird.

#### **Zu Pkt. 4 und 9:**

Auf Grund der schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der Sachverständigen ist der Schluss zu ziehen, dass das Vorhaben auch ohne derartige Projektmodifikationen genehmigungsfähig ist.

#### **Zu Pkt. 5:**

Hinsichtlich des offenbar angesprochenen Antrags auf Durchführung von Lärmmessungen wird auf den Teil „Zu den der Behörde übermittelten rechtlichen Vorbringen von Parteien bzw. Beteiligten“ der Begründung verwiesen, dort auf die Ausführungen zum Vorbringen der Umweltorganisation VIRUS vom 19. September 2016 (Seite 141 dieses Bescheides).

#### **Zu Pkt. 6 und 7:**

Andere als die in Spruchteil II auf Grund der schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der Amtssachverständigen für Verkehr und Luftreinhaltung vorgeschriebenen Auflagen sind für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht erforderlich.

#### **Zu Pkt. 8:**

Im UVP-Verfahren sind keinerlei Normen anzuwenden, die einen derartigen Nachweis verlangen würden.

#### **Zu Pkt. 10:**

Im Gutachten des Sachverständigen für Altlasten und Gewässerschutz wird ausgeführt, dass die vorgenommene Grundwassermodellierung dem Stand der Technik entspricht und die künftigen Änderungen des Grundwassers ausreichend abschätzen lässt.

#### **Umweltorganisation VIRUS vom 23. Februar 2018:**

„1. Brandschutz

Hinsichtlich des Brandfalls im Tunnel ist zur Beurteilung der Auswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Mensch auch außerhalb der beiden Tunnelabschnitte Emichgasse und Hausfeld (Tunnelentlüftung der Brandabgase) eine Auswirkungsanalyse repräsentativer Brandfälle (auch mit Gefahrgutbeteiligung) und zugehöriger Quellterme und eine Ausbreitungsrechnung für meteorologisch (aus Sicht der Schutzgüter) ungünstige Bedingungen vorzulegen und sind die Auswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Mensch nachzuweisen und sachverständlich zu beurteilen.“

#### **Dazu ist seitens der erkennenden Behörde auszuführen wie folgt:**

Aufgabe einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt. Mögliche künftige, vorhabenskausale Auswirkungen sind soweit

in der UVP zu berücksichtigen, als diese im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung ex ante beurteilbar sind. Brände und somit Immissionen als Folge von Verkehrsunfällen können in jedem Bereich einer Straße, nicht nur im Tunnel, auftreten. Art und Ausmaß von Unfällen können äußerst vielschichtig sein. Art und Intensität von Bränden infolge von Unfällen auf Straßen und die dadurch verursachten Immissionen hängen von unterschiedlichsten nicht vorhersehbaren Parametern ab, so dass auch eine ex ante Beurteilbarkeit im vorgenannten Sinn nicht gegeben ist. Derartige nicht mehr von der Betreiberin beherrschbare und damit außerhalb deren Einflussphäre gelegene Ereignisse fallen nicht in den Anwendungsbereich des UVP-G 2000, sondern in jenen von speziellen Normen wie beispielsweise in Angelegenheiten der Feuerpolizei.

## „2. Erdbebensicherheit

Im Zuge der Bearbeitung des Projektes S1 Schwechat Süßenbrunn hat sich betreffend den Abschnitt Tunnel-Donau-Lobau herausgestellt

- dass der herangezogene Erdbebenkatalog von ungenügender Reichweite ist
- dass unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse der Paläoseismik am Markgrafneusiedler Bruch (einem Nebensystem der Hauptstörung des Wiener Beckens) historische Erdbeben der Magnitude 7 nachgewiesen worden sind

3. Dies bedeutet vielfach höhere Bodenbeschleunigungswerte als angenommen. Der Markgrafneusiedler Bruch ist 3,5 km vom Projekt S1 und nur unwesentlich weiter vom ggst. Projekt entfernt es sind also auch Nahwirkungen und keine Abminderung zu berücksichtigen. Aufgrund dieser Erkenntnisse sind Tunnelbauwerke (für die im Übrigen der für Hochbauten geltende Eurocode 8 nicht anzuwenden ist) auf diese zu erwartenden stärkeren Bebenbeschleunigungen auszulegen und ist zu berücksichtigen, dass die stärksten Bebenwirkungen in Oberflächennähe auftreten. Für das gegenständliche Projekt, das zwei Tunnelabschnitte aufweist, ist nachzuweisen dass diese Bauwerke einem derartigen Beben standhalten und die Dichtigkeit so weit gewährleistet ist, dass es zu keinen Grundwasserkontaminationen kommen kann.“

**Dazu ist seitens der erkennenden Behörde auszuführen,** dass die Erdbebenthematik in der mündlichen Verhandlung ausreichend erörtert wurde (Seiten 193, 243 der Verhandlungsschrift).

### **Zu den von Parteien bzw. Beteiligten gestellten Anträgen:**

**Umweltorganisation VIRUS vom 19. September 2016 und Mag. pharm. Heinrich Burggasser vom 14. September 2016** jeweils auf Abweisung des Genehmigungsantrages:

**Ing. Franz Ganger, Marianne Ganger, Gärtnerei Ganger GmbH vom 19. September 2016** auf Nichtgenehmigung des Projekts:

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass für das gegenständliche Vorhaben alle Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 und der mitanzuwendenden materiengesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind.

**Umweltorganisation VIRUS vom 17. November 2017 auf Vertagung der Verhandlung (siehe Umweltorganisation VIRUS vom 23. Februar 2018, Seite 142 dieses Bescheides)**

**Umweltorganisation VIRUS vom 23.2.2018 auf Wiedereröffnung des Ermittlungsverfahrens (siehe unten Umweltorganisation VIRUS vom 23. Februar 2018, Seite 142 dieses Bescheides).**

**In der mündlichen Verhandlung wurden folgende Anträge gestellt:**

**Zum Thema UVP-Verfahren allgemein:**

**1.) Herr Ing Schandl (Seite 16 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle daher den Antrag, dieses Verfahren einzustellen und gemeinsam mit der Spange S1 mit allen Unterlagen in einem neuen Verfahren noch einmal abzuführen, damit auch wir die Unterlagen sichten und uns auf ein Verfahren konzentrieren können.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es ist auf § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 zu verweisen, wonach Vorhaben gemäß Spalte 3 dem vereinfachten, von der Landesregierung durchzuführenden, Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind. Das trifft auch auf das gegenständliche Vorhaben zu, weil dieses jedenfalls - wie bereits in der Begründung zur Genehmigungspflicht ausgeführt - unter Anhang 1 Z 9 lit. g, h und i UVP-G 2000 fällt und die Antragstellerin gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 die Durchführung einer UVP verlangt hat. Hinsichtlich der Zuständigkeiten von BMVIT und Wiener Landesregierung wird auf die Ausführungen zu 2.) verwiesen.

**2.) Herr RA Dr. List (Seite 20 der Verhandlungsschrift):**

„Sie führen aus, dass Bürgerinitiativen im vereinfachten Verfahren nicht als Parteien zugelassen sind. Im heute zitierten Presseartikel wurde von damaligen Verantwortlichen darauf hingewiesen, dass das Projekt S1 Spange und Stadtstraße geteilt werden müsse, um überhaupt genehmigungsfähig zu sein. Zur Teilung der beiden Projekte Spange Seestadt und Stadtstraße führe ich aus, dass diese Frage vom EuGH zu entscheiden sein wird. Die interne Kompetenzverteilung zwischen Bund und Gemeinde ist völlig egal. Entscheidend sind die europarechtlichen Vorgaben. Die sagen, dass derartige Projekte nicht aufgeteilt werden dürfen („Salamitaktik“). Dies ist rechtsstaatlich unzulässig. Es liegt eine Umgehungsabsicht unter Hinweis auf den räumlichen, sachlichen und zeitlichen Zusammenhang vor (Verweis auf den UVP Kommentar Schmelz/Schwarzer, § 2). Das gegenständliche Vorhaben soll in der erkennbaren Absicht aufgespalten werden, die Stadtstraße im vereinfachten Verfahren durchzuführen, um es genehmigungsfähig zu machen. Das ist jedoch nach der Judikatur nicht zulässig und ist von einem einheitlichen Verfahren auszugehen. Wir werden daher zum Bundesverwaltungsgericht, zum VwGH und zum VfGH gehen. Ich gehe davon aus, dass

diese Frage auch dem EuGH vorgelegt wird. Ich meine daher, dass das Verfahren abgebrochen werden sollte, dies unter dem Aspekt des Rechts auf den gesetzlichen Richter. Die ASFINAG soll ein überarbeitetes Gesamtkonzept auch für die Stadtstraße vorlegen. Wenn das Projekt schon 2010 nicht genehmigungsfähig war, wird das heute noch weniger der Fall sein, da der Verkehr in Wien immer mehr zunimmt. Dieses Projekt ist aus unserer Sicht nicht genehmigungsfähig.

Die beiden Projekte Spange Seestadt und Stadtstraße gemeinsam sind 11 Kilometer, daher über 10 Kilometer lang, was natürlich auf die Art des UVP-Verfahrens Auswirkungen hat. Das gegenständliche Verfahren ist daher rechtswidrig, ebenso das ASFINAG-Verfahren zur Spange Aspern. Das Recht auf den gesetzlichen Richter ist für die Bürgerinitiativen verletzt, weil diese eigentlich – da ein vereinfachtes Verfahren nicht zulässig ist – doch Parteistellung hätten.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Grundsätzlich wird auf das zu 1.) Ausgeführte verwiesen. Das vorgebrachte Argument der unzulässigen Stückelung („Salamitaktik“, „Umgehung der UVP-Pflicht“) ist unzutreffend. Wie Dr. List selbst ausführt, liegt eine „interne Kompetenzverteilung“ (Anmerkung der Behörde: gemeint ist wohl die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung) zwischen Bund und Ländern vor. Auf Basis dieser verfassungsrechtlich vorgegebenen Kompetenzverteilung ist gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG das Land Wien für die Genehmigung der „Stadtstraße Aspern“ und der Bund gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 9 („Bundesstraßen“) für die „S1 Spange Seestadt Aspern“ zuständig.

Umgehungsabsicht durch behauptete Aufspaltung in zwei Projekte würde voraussetzen, dass die UVP als solche verhindert werden soll (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, RZ 26 zu § 2). Gerade das ist hier jedoch nicht der Fall. Schließlich werden zwei UVP-Verfahren – von zuständigen, unterschiedlichen Behörden – geführt. Worin die Umgehungsabsicht liegen soll, wenn anstatt (wie behauptet) einem UVP-Verfahren zwei durchgeführt werden, ist nicht ersichtlich. Auch ist es europarechtlich völlig irrelevant, ob ein oder mehrere Verfahren geführt werden, sofern die UVP-Pflicht als solche nicht umgangen wird. Bemerkt wird, dass sowohl der BMVIT als auch die Wiener Landesregierung u.A. die Genehmigungsvoraussetzungen derselben Norm (§ 24f UVP-G 2000) zu prüfen haben. Darüber hinaus wurden die beiden UVP-Verfahren zwischen BMVIT und Wiener Landesregierung koordiniert, sodass auch die jeweiligen Vorhabensauswirkungen wechselseitig berücksichtigt und beurteilt wurden.

**3.) Herr Ing. Mag. (FH) Benda (Seite 28 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag diese Verhandlung als eine gemeinsame Verhandlung von S1 Spange und Stadtstraße zu wiederholen, somit mit beiden Behörden gleichzeitig, mit einem gesamtübergreifend ausgearbeiteten UVP-Gutachten, welches beide Projekte mit einschließt, und als nicht vereinfachtes Verfahren zu führen.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das zu 1.) und 2.) Ausgeführte verwiesen.

**4.) Herr Ing. Mag. (FH) Benda (Seite 31 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag im eigenen Namen, meiner Kinder und meiner Bevollmächtigten: im Sinne der Kostenminimierung, also auch zur Sicherstellung einer notwendigen Prüfung der Umweltauswirkung durch die diskutierte Anschlussstelle Lavaterstraße, dass diese Anschlussstelle bereits jetzt vollwertig in die UVP einzubeziehen ist.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Die Lavaterstraße ist nicht Gegenstand des eingereichten Vorhabens und daher mangels Antrages auch nicht Entscheidungsgegenstand.

Darüber hinaus führt der Amtssachverständige für Verkehr in der mündlichen Verhandlung dazu schlüssig aus (Seite 14 der Verhandlungsschrift), dass diese in der Verkehrsuntersuchung berücksichtigt wurde, um die daraus resultierenden höheren Verkehrswerte im östlich davon gelegenen Abschnitt der Stadtstraße und S1-Spange hinsichtlich der daraus resultierenden Umweltbelastungen besser abbilden zu können. Dies ist im Rahmen eines weiteren Beurteilungsgegenstandes auch geboten.

**Zum Thema Verkehr:**

**5.) Herr Ing. Schandl (Seite 19 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag, dass die aktuellen Verkehrszahlen der Verkehrszählung 2015 des Büro Snizek als Grundlage für die Verkehrsprognosen in das Projekt aufgenommen werden und eine neue Berechnung stattfinden soll. Weiters sollen die Auswirkungen eines weiteren Ausbaus des öffentlichen Verkehrs und Parkraumbewirtschaftung in der Donaustadt und in Floridsdorf in die Berechnungen einfließen.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Auf die Ausführungen des Sachverständigen für Verkehr in der mündlichen Verhandlung (Seite 20 der Verhandlungsschrift) wird verwiesen.

**6.) Herr Ing. Mag. (FH) Benda (Seite 29 der Verhandlungsschrift):**

a.) „Ich stelle den Antrag im eigenen Namen, meiner Familie und meiner Bevollmächtigten auf Umplanung der geplanten Stadtstraße auf ein zeitgemäßes, stadtverträgliches Projekt, das den Projektentwicklungszielen Stadtverträglichkeit, Niveaugleiche Kreuzungen (also keine einzige Rampe als zu oder Abfahrt), kompakte Siedlungsentwicklung entspricht, wie es in der Zusammenfassung Bewertung als Ziel angeführt ist.“

b.) „Weiters stelle ich den Antrag im eigenen Namen, meiner Familie und meiner Bevollmächtigten: Es soll bewertet werden, wie viele BewohnerInnen durch die Stadtstraße in Zukunft belastet bzw. entlastet werden.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

ad. a.) wird festgehalten, dass dem Antrag kein subjektiv öffentliches Recht zugrunde liegt, welches im Rahmen des UVP-Verfahrens zu prüfen wäre.

ad. b.) wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Verkehr (Seiten 29-30 der Verhandlungsschrift) verwiesen, in welchen ausgeführt wird, dass die Kordon-Erhebung in

die Verkehrsuntersuchung eingeflossen ist, welche den Stadtgrenzen überschreitenden Verkehr zwischen Wien und den Umlandgemeinden darstellt. Weiters wurden in der Prognose auch die Ausbauvorhaben im ÖV und die Wechselwirkung im Modal-Split zwischen den Angeboten im MIV und im ÖV Netz berücksichtigt. Überdies ist anzumerken, dass das sogenannte Entlastungsprivileg des § 24f Abs. 2 UVP-G 2000 nur im Falle unzumutbarer Belästigungen – die ja gerade nicht zu erwarten sind – zu prüfen wäre.

**7.) Herr Ing. Mag. (FH) Benda (Seite 30 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag im eigenen Namen, meiner Familie und meiner Bevollmächtigten: Auf Umplanung der geplanten Stadtstraße in einer solchen Dimension, dass sichergestellt wird, dass sich der Modal-Split in der Donaustadt durch das Projekt verbessert, also mehr ÖV Nutzung, und nicht verschlechtert.“

Anmerkung: Diesem Antrag schlossen sich Hr. Ing. Mutzek und Hr. Ing. Schandl (jeweils Seite 31) im eigenen Namen und der Bevollmächtigten und den Mitgliedern der Bürgerinitiative an.

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Gegenstand der Beurteilung durch die Behörde ist das konkret beantragte Vorhaben. Hinsichtlich dessen, was beantragt wird, gewährt das UVP-G 2000 keine subjektiv öffentlichen Rechte.

**8.) Herr Ing. Mag. (FH) Benda (Seite 32 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag im eigenen Namen, meiner Kinder und meiner Bevollmächtigten: Um Überprüfung des Verkehrsaufkommens, welches heute die A23 benützt und künftig die S1 Lobautunnel verwenden wird, weil dieser Verkehr zumindest teilweise auf der Stadtstraße fahren wird.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Der Sachverständige für Verkehr hat in der mündlichen Verhandlung die Vollständigkeit, Schlüssigkeit, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der dem Projekt zugrundeliegenden Verkehrsdaten mehrfach bestätigt (z.B. Seiten 20, 23, 25 der Verhandlungsschrift).

**9.) Herr Ing. Mag. (FH) Benda (Seite 35 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag im eigenen Namen, meiner Kinder und meiner Bevollmächtigten: Es möge der mögliche Baustellenverkehr für die wesentlichen Bebauungsprojekte oberes Hausfeld, mittleres Hausfeld, Berresgasse erhoben werden und in sämtliche relevante Berechnungen mit einfließen (verkehrliche Wirkung, Lärm, Luft).“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Herr RA Dr. Altenburger erörterte in der mündlichen Verhandlung (Verhandlungsschrift Seite 35), dass es zwar grobe Planungen gibt, aber es noch nicht absehbar ist, dass und ob sich der diesbezügliche Baustellenverkehr der Stadtstraße mit jenem vom Hausfeld etc. überschneiden wird.

Im Übrigen wurde das Untersuchungsgebiet, das dem gegenständlichen Vorhaben zu Grunde liegt, von den von der Behörde beigezogenen Amtssachverständigen für Verkehr (Seite 36

des Teilgutachtens) und Luftreinhalteplan (Seite 22 des Teilgutachtens) als ausreichend groß erachtet.

**10.) Herr Ing. Mag. (FH) Benda (Seite 37 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag im eigenen Namen, meiner Kinder und meiner Bevollmächtigten: Die Stadtstraße möge einer echten, zeitgemäßen, multifunktionellen Stadtstraße entsprechend umgeplant werden, so dass sie nicht nur für Autos gebaut wird, sondern auch von öffentlichen Verkehrsmitteln mit entsprechend geplanten Haltestellen befahren wird und Fahrradstreifen für den Fahrradverkehr einzuplanen sind. Weiters mit den auf städtischen Straßen üblichen Gehsteigen für die Menschen.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das zu 7.) Ausgeführte verwiesen.

**11.) Frau Linnau (Seite 37 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag: Alternativen in Form von echten Stadtstraßen von jedem neuen Siedlungsgebiet in Richtung zur teilweise schon vorhandenen S1/S2 endlich zu überprüfen, angepasst an die Bebauungssituation.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das zu 7.) Ausgeführte verwiesen.

**12.) Umweltorganisation VIRUS (Seite 46 der Verhandlungsschrift):**

„Deshalb stellen wir den Antrag: dass die Behörde der Projektwerberin vorschreibt, die verkehrliche Situation auch für ein erweitertes Untersuchungsgebiet im Bereich des belasteten Gebietes Luft das für die Stadt Wien ausgewiesen wird, für einen Großteil des Stadtgebiets dargestellt wird.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das zu 9.) Ausgeführte verwiesen.

**13.) Umweltorganisation VIRUS (Seite 52 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag: Die Behörde möge die Projektwerberin mit der Erstellung eines Alternativkonzepts beauftragen. Und dieses möge den Sachverständigen vorgelegt und den Verfahrensparteien im Wege des Parteiengehörs übermittelt werden.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zu 7.) verwiesen.

**14.) Herr Ing. Mutzek (Seite 54 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag: Vom Verkehrssachverständigen soll ein Auflagenpunkt in diesem UVP-Verfahren dahingehend formuliert werden, dass die Anschlussstelle Lavaterstraße erst dann eröffnet werden darf, und zwar ausgeführt mit einer Ampelanlage, wie vom Sachverständigen auch angeregt, wenn auch der S1 Lobautunnel eröffnet ist.“



**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Die Anschlussstelle Lavaterstraße ist nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens, weshalb schon deshalb keine Auflagen vorgeschrieben werden können. Zum Thema Ausweichverkehr hat der Sachverständige für Verkehr ausführlich im Stellungnahmenband Stellung genommen (z.B. Band 3, Seite 99).

**15.) Herr Ing. Mutzek (Seite 56 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag: Man möge von jenen Projekten, die bereits im Bau sind, im Hinblick auf die zusammenhängenden Bau-LKW-Fahrten im Projekt Stadtstraße berücksichtigen, um die Gesamtbelastung im Wohngebiet auch für die humanmedizinische Bewertung zu ermöglichen. Ich erachte diese Maßnahme als unbedingt erforderlich, denn diese betrifft letztlich eine Vielzahl an relevanten Schutzgütern.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zu 9.) verwiesen.

**16.) Herr Ing. Mutzek (Seite 57 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag: Der Projektwerberin soll ein Konzept für die Verlagerung von Baustellenverkehr für die Anlieferung jener Güter, die weniger zeitkritisch sind, erstellen. Ich denke da im Speziellen an Transporte, die sowieso einen erhöhten Aufwand bedürfen, wie Spezialtransporte mit Maschinen oder Baustahl etc.

Es gibt im Bereich der Hausfeldstraße offenbar ein massives Problem mit dem LKW-Verkehr. Auch diesbezüglich sollte daher die Infrastruktur der Bahn zur Entschärfung verwendet werden.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist in der eingereichten Form unter Vorschreibung der entsprechenden Auflagen nach den Ausführungen der Sachverständigen (z.B. Verkehr, Luft, Lärm, Erschütterungen und Humanmedizin) in den Fachgutachten und in der mündlichen Verhandlung als umweltverträglich zu qualifizieren (siehe z.B. auch Seite 126 der zusammenfassenden Bewertung).

**17.) Herr Ing. Mutzek (Seite 58 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag: Es möge am besten für beide Projekte (Anmerkung der Behörde: Stadtstraße und S 1 Spange) in Betracht gezogen werden, auch das Bahnnetz für Anlieferungen zu benützen.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird - hinsichtlich der alleinigen Zuständigkeit der Wiener Landesregierung für das Vorhaben „Stadtstraße Aspern“ - auf die Ausführungen zu 1.) und 2.), im Übrigen auf die Ausführungen zu 16.) verwiesen.

**18.) Herr Ing. Mutzek (Seite 60 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag: Die Grundstücksgrenzen und damit auch die Ackerflächen der Gärtnerei Ganger sollten sichtbar gekennzeichnet werden, mit reißfestem Band, damit

Baufahrzeuge den landwirtschaftlichen Boden nicht verdichten bzw. für die Nutzung zerstören können.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Wie Hr. DI Kauzner (Projektwerberin) auch in der mündlichen Verhandlung (Seite 60 der Verhandlungsschrift) ausgeführt hat, wird im Zuge der Baumaßnahmen seitens der Baufirma üblicherweise das Baufeld durch Zäune oder sonstige feste Objekte gegenüber dem Nicht-Baufeld abgegrenzt, was auch bei der Stadtstraße so sein wird. Deshalb besteht nicht die Möglichkeit, dass LKW-Fahrten außerhalb dieser Abgrenzung stattfinden.

**19.) Frau Matysek (Seite 60 der Verhandlungsschrift):**

a.) Um LKW-Leerfahren zu minimieren, möge die Behörde beschließen, die Frächterfirmen, die den Zuschlag bei dem Projekten Spange Seestadt und Stadtstraße Aspern bekommen, zu verpflichten, sich abzusprechen, um Leerfahrten zu verhindern. Ein diesbezügliches Konzept möge die Behörde beim SV in Auftrag geben.

b.) Weiters möchte ich analog zum Antrag von Herrn Mutzek beantragen, die Behörde möge den Sachverständigen und der Projektwerberin auferlegen, wegen einem Konzept, wenn Baustellenverkehr/Materialtransport via Bahn möglich wäre, mit dem Eigentümer des Transportgleises beim Logistikzentrum Konsum Gespräche zu führen, und wenn das nicht möglich ist, diese Gleise zu benützen, mit der ÖBB und den etwaigen Grundeigentümern zu sprechen, wie die Errichtung eines zusätzlichen Gleises zum Materialantransport und – abtransport möglich wäre.

c.) Weiters möchte ich sagen, dass durch die schnelle Abfolge der Verfahren S1 Süßenbrunn, Schwechat, S1 Spange Seestadt und Stadtstraße Aspern ich mein Recht auf ein faires Verfahren verletzt sehe, weil hier eine ausreichende Vorbereitung für mich nicht mehr möglich war.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

ad. a.) Hinsichtlich dessen, was beantragt wird, gewährt das UVP-G 2000 keine subjektiv öffentlichen Rechte. Die im gegenständlichen Verfahren beigezogenen Sachverständigen haben den Auftrag, die Umweltverträglichkeit des konkret beantragten Vorhabens zu beurteilen. Aufgabe der Sachverständigen ist es nicht, ein „Konzept“ zu erstellen. Überdies kann die Behörde nicht Dritte verpflichten.

ad. b.) Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zu 7.) und 16.) verwiesen.

ad. c.) Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das zum Vorbringen der Umweltorganisation VIRUS vom 23. Februar 2018 Ausgeführte verwiesen (Seite 142 dieses Bescheides).

### **Zum Thema Luftreinhaltung und Klimatologie:**

#### **20.) Herr Ing. Mag. (FH) Benda (Seite 69 der Verhandlungsschrift):**

a.) „Die Stadtstraße möge so redimensioniert werden, dass es zu keiner weiteren Verschlechterung der Luftqualität/NO<sub>2</sub> an der Messstelle Hirschstettner Straße 44/ident Passivsammler Hirschstettner Straße/ähnlich Hirschstetten Ort 89 kommt, an der bereits jetzt laut Passivsammler Mittelwerte, die über einen durchgehenden Zeitraum von 12 Monaten ermittelt wurden, größer 35 µg pro m<sup>3</sup> NO<sub>2</sub> sind, und selbst dann, wenn zum genannten Zeitpunkt auf der A23 eine gesättigte Verkehrssituation angenommen wird. Im Gegenteil, den Fokus der prüfenden Behörde sehe ich auch auf der vorsorglichen Verringerung von Luftschadstoffen, entsprechend der Zielrichtung des IG-L.“

b.) „Weiters soll die Behörde im Sinn der IG-L sicherstellen, dass es auch in der Bauzeit als Folge des zusätzlichen LKW-Baustellenverkehrs in der Hirschstettner Straße, der sich über mehr als 3 Jahre erstreckt, zu keiner Verschlechterung des JMW an der Passivsonde kommt, sondern auch hier das Argument einer vorsorglichen Verringerung von Luftschadstoffen IG-L gelegt wird. Das gilt auch für die Adresse Hirschstettner Straße 44.“

#### **Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Zu a.) und b.) Es wird auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (insb. Vorstellung seines Gutachtens, Seiten 63 bis 67 und ab Seite 68 der Verhandlungsschrift) in der Verhandlung und die Ausführungen des Hrn. DI Sipser (Projektwerberin, Seite 69 der Verhandlungsschrift) zum Konzept der Ermittlung der Vorbelastung verwiesen. Festzuhalten ist, dass im UVP-Verfahren die zu erwartenden Zusatzbelastungen und Gesamtbelastungen an Luftschadstoffen an repräsentativen Immissionspunkten – so auch am RP 1, Hirschstettner Straße 44 - ausreichend beurteilt wurden. Am RP 1 wird für NO<sub>2</sub> der Genehmigungswert von 40 µg/m<sup>3</sup> (JMW) im Sinne von § 20 Abs. 3 IG-L sicher eingehalten. Die Anträge sind unbegründet.

#### **21.) Umweltorganisation VIRUS vom 19.9.2016 (Seite 72 der Verhandlungsschrift):**

„Es wird gestellt der Antrag: Die Behörde möge der Projektwerberin auftragen, den Fachbereich Luftschadstoffe einer Neuberechnung nach dem Stand der Technik auf Basis der Ermittlung von „real drive emissions“ zu unterziehen.“

#### **Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Gutachten und Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung verwiesen, wonach die Methodik für die Ermittlung der Emissionen und Immissionen in der Bau- und Betriebsphase schlüssig und nachvollziehbar ist und dem Stand der Technik entspricht (z.B. Seiten 64 und 72-73 der Verhandlungsschrift).

#### **22.) Familien Gossy und Rath (Seite 74 der Verhandlungsschrift):**

„Das Projektgebiet ist vorbelastet (Feinstaubsanierungsgebiet) und unterliegt daher in Bezug auf Luftschadstoffe (Vorläufersubstanzen für Feinstaub und Ozon) einer besonderen Sensibilität betreffend deren humanmedizinischer Auswirkungen. Ich befürchte aufgrund der Erfahrungen aus dem Dieselskandal der die gesamte KFZ-Herstellerbranche betrifft, dass die aus dem Luftreinhaltegesetz definierten Grenzwerte in meinem Wohngebiet nicht eingehalten

werden. Ich fordere daher basierend auf der in Kürze vorliegenden HBEFA 4.1 eine Neuberechnung der vorliegenden Emissionsangaben.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zu 21.) verwiesen, sowie darauf, dass der Stand der Technik im Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde maßgeblich ist, nicht ein möglicherweise anderer in der Zukunft.

**23.) Walpurga Linnau, Peter Wurzer, Mag. Alice Zeilinger, Roswitha Schandl, Elisabeth Zach (Seite 77 der Verhandlungsschrift):**

„Ich fordere konkrete Angaben über die Schadstoffbelastung an meiner Wohnadresse über Luftschadstoffe welche einem Grenzwert unterliegen und weitere Luftschadstoffe wie Ultra-Feinstaubpartikel ohne vorliegende Grenzwerte, welche aufgrund von neuesten Erkenntnissen in der Lage sind, meine Gesundheit zu schädigen.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung sowie des Sachverständigen für Humanmedizin verwiesen (Seiten 77-79 der Verhandlungsschrift).

**24.) St. Nikolaus-Stiftung (Seite 79 der Verhandlungsschrift):**

„Die geplante „Stadtstraße Aspern“ führt ca. 40 Meter neben dem Garten unseres Kindergartens Hirschstetten, Hirschstettner Straße 91, 1220 Wien, vorbei. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen, der damit zu erwartende Lärm sowie die massive Erhöhung der Autoabgase stellen für die rund 60 Kinder, die in unserem Kindergarten gebildet und betreut werden, eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Das Wohl der Kindergartenkinder steht für uns an erster Stelle. Um dieses zu gewährleisten, wird der große Garten zu allen Tages- und Jahreszeiten genutzt. Die tägliche Bewegung im Freien hat im Kindergartenalltag einen zentralen Stellenwert und bietet durch die vielfältigen Bewegungsmöglichkeiten ein wichtiges gesundheitsförderndes Umfeld. Mit der „Stadtstraße Aspern“ und der erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung wird durch die unmittelbare Nähe die Gesundheit der Kinder maßgeblich gefährdet. Kinder – die Schwächsten in unserer Gesellschaft – zu schützen und ihnen einen gesunden und vielfältigen Lebensraum zu bieten, ist unsere wichtigste Aufgabe. Daher fordert die St. Nikolausstiftung das Projekt „Stadtstraße Aspern“ zu stoppen!“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung sowie des Sachverständigen für Humanmedizin verwiesen (Seite 80 der Verhandlungsschrift).

**25.) Herr Ing. Schandl (Seite 88 der Verhandlungsschrift):**

„Antrag: Die Bereiche, in denen sich die Kindergärten befinden, sollen hinsichtlich Immissionen gesondert geprüft werden und auch eine gesonderte Stellungnahme der Sachverständigen dazu eingeholt werden. Weiters sollte der von mir vorher genannte Fußballplatz hinsichtlich Immissionen gesondert geprüft werden und auch dargelegt werden, wie sich nach hoher körperlicher Belastung (Fußballtraining) diese auf den Organismus von Kleinkindern auswirken.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (insb. Seiten 86-87 der Verhandlungsschrift) sowie des Sachverständigen für Humanmedizin verwiesen (Seite 88 der Verhandlungsschrift).

**26.) Umweltorganisation VIRUS (Seite 91 der Verhandlungsschrift):**

„Deshalb stelle ich hier den Antrag, dass die Behörde der Projektwerberin aufträgt, die Luftschadstoffimmissionsuntersuchung auszuweiten und zu ergänzen, in einer Weise, dass das belastete Gebiet Luft für Wien und insbesondere die Bereiche A23 Rinnböckstraße und Wehlistraße mitabgedeckt sind.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (insb. Seite 91 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

**27.) Umweltorganisation VIRUS (Seite 98 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag: Die Behörde möge auch für PM 1,0 und 0,1 ein Monitoring vorschreiben unter Erfassung auch der Partikelanzahl und unter Berücksichtigung der humanmedizinischen Richtwerte anordnen. Da noch keine gesetzlichen Grenzwerte vorliegen, muss der Zeitraum umfassend gewählt werden.“

Diesem Antrag schloss sich Herr Ing. Mutzek an (Seite 105 der Verhandlungsschrift)

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (insb. Seite 101 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

**28.) Herr Ing. Mutzek (Seite 103 der Verhandlungsschrift):**

„Antrag: der Sachverständige für Luft soll ein Maßnahmenpaket für die Projektwerberin definieren und sie dazu beauftragen eine ordnungsgemäße Bestanderhebung für Ultrafeinstaub durchzuführen, Reduktionsmaßnahmen für die Bau- und Betriebsphase zu definieren und anschließend auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse die beiden Fachgutachten zu überarbeiten und eine mögliche Umweltverträglichkeit darzustellen. Unzumutbare Belästigungen der Nachbarn sind hintanzuhalten. Dieses Recht sehen wir verletzt und als Bevollmächtigter der Sankt Nikolaus Stiftung fordern wir eine Überarbeitung des gesamten UVP-Projektes dahingehend, dass die Immissionen im Garten und im Aufenthaltsbereich des Kindergartenbereiches gemessen und in weiterer Folge entsprechende Maßnahmen definiert werden, um ein zukünftiges Ansteigen dieser Werte zu verhindern. Wir verlangen also eine umfassende gutachterliche Darstellung der Betroffenheit des Kindergartens und weiters fordere ich einen zusätzlichen Auflagenpunkt für die Bauphase. Und zwar dieselbetriebene Baumaschinen müssen durchgängig mit modernen Partikelfiltern ausgestattet sein, sollten sie im Zuge des Baubetriebs zum Einsatz kommen. Dazu lege ich auch als Beweisdokument ein Dokument des Arbeitskreises Dieselpartikelfilter vor, um zu untermauern, dass hier ein wesentlicher Nachholbedarf für die Auflagenpunkte besteht.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zu 21.) und 27.) sowie des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und des Sachverständigen für Humanmedizin (insb. Seiten 102-104 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

**29.) Herr Ing. Mutzek (Seite 103 der Verhandlungsschrift):**

„Der Humanmediziner hat die Betroffenheit des Kindergartens nicht ausreichend dargestellt und daher stelle ich einen Befangenheitsantrag gegenüber dem medizinischen Sachverständigen und begründe dieses wie folgt:

Wir sehen den Sachverständigen angesichts mangelnder Sorgfalt als befangen an. Diesen Befangenheitsantrag erbringe ich namens sämtlicher betroffener Bewohner die mich bevollmächtigt haben. Diesen Antrag bringe ich auch namens der Sankt Nikolaus-Stiftung, des Pfarrers und in meinem Namen.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Der Antrag auf Ablehnung des Sachverständigen ist nach § 53 Abs. 1 2. Satz AVG unbegründet. Es konnten keine Umstände glaubhaft gemacht werden, die die Unbefangenheit oder Fachkenntnis des nichtamtlichen Sachverständigen in Zweifel ziehen.

**30.) Herr Ing. Mutzek (Seite 104 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag: auf die Verpflanzung einer Windschutzhecke im Bereich der Ausfahrt des Tunnels Emichgasse im Nahbereich des Geländes des ehemaligen Konsumlagers um die von der Stadtstraße ausgehende Luftströmung, um die darin enthaltenen Schadstoffe zumindest einzudämmen.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (insb. Seite 105 der Verhandlungsschrift) verwiesen. Überdies gewährt das UVP-G 2000 keine derartigen subjektiv öffentlichen Rechte.

**31.) Herr Ing. Mutzek (Seite 59 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag: Es möge eine zusätzliche Auflage vorgeschrieben werden, die im gegenständlichen Verfahren auch die Betroffenheit der Betriebsanlage Emichgasse 8 festhält. Es resultiert daraus eine Verschmutzung der Gehwege, wodurch diese einer Staubfreihaltung in der Bauphase bedürfen.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Entsprechend der StVO gibt es die Verpflichtung, bei Baustellenausfahrten die Reifen von anhaftendem Schmutz zu befreien, nicht aber für den Fußgängerbereich. Eine derartige Auflage ist auch nicht erforderlich, weil schon bei Vorschreibung der im Spruchteil II. enthaltenen Auflagen alle Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 und der mitanzuwendenden materiellen Genehmigungsbestimmungen erfüllt sind.

**32.) Herr Ing. Mutzek (Seite 59 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag: Man möge im Zuge dieses Verfahrens auch die Reinigung von Gehwegen in den Bauphasen der Emichgasse einplanen.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (insb. Seite 105 der Verhandlungsschrift) verwiesen, wonach dies aus fachlicher Sicht nicht erforderlich ist.

**33.) Herr Ing. Mutzek (Seite 105 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle daher den Antrag: auf zusätzliche Reinigungsmaßnahmen in Hinsicht auf mögliche humanmedizinische Auswirkungen durch Staubverfrachtungen. Also ich bitte sozusagen im Namen des Inhabers der Apotheke, dass man mittels einer Maßnahme ausschließt, dass Mitarbeiter und Kunden durch Staubverfrachtungen gesundheitlich beeinträchtigt werden. Man müsste regelmäßige Reinigungsmaßnahmen der Gehsteige vornehmen und diese sollen definiert werden.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Tabellen 19, 20 und 21 im Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung hingewiesen, aus denen hervorgeht, dass im Immissionspunkt 12 (Emichgasse 8) hinsichtlich PM<sub>10</sub> (JMW, Anzahl der Überschreitungstage TMW), PM 2,5 (JMW) sowie hinsichtlich der Staubdeposition (JMW) die nach IG-L höchst zulässigen Werte während der Bauphase eingehalten werden. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Teilgutachten Humanmedizin (z.B. Seite 91) zu verweisen, wonach bei Einhaltung der Vorgaben des IG-L keine projektkausalen nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen abzuleiten sind.

**34.) Herr Wist (Seite 106 der Verhandlungsschrift):**

„Herr Ing. Schandl hat auf die Kindergärten und den Sportplatz hingewiesen, ich schließe mich dem Antrag von Herrn Ing. Schandl an, hier in dieser sensiblen Randlage Schadstoffmessungen, durchzuführen. Ein Ersuchen um Prüfung nördlich der Sportanlage (Fischerhütte) möchte ich ergänzen weiters möchte ich mich dem Antrag von Herrn Rehm betreffend Ultrafeinstaub anschließen.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zu 25.) sowie 27.) verwiesen.

**35.) Herr RA Dr. List (Seite 108 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag: die beiden Tabellen (Anm.: Tabellen 22 und 23 im Gutachten Luftreinhaltung) durch einen zweiten Sachverständigen begutachten zu lassen.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (insb. Seiten 107-108 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

**36.) Herr RA Dr. List (Seite 112 der Verhandlungsschrift):**

„Im Bereich Wehlstraße und Rinnböckstraße ergeben sich Überschreitungen von  $42\mu\text{g}/\text{m}^3$ . Warum wurden in diesem Bereich (Rinnböckstraße) keine Berechnungen vorgenommen? Herr Rehm hat auch den Antrag gestellt, dass man diesen Bereich noch mit einbezieht. Wenn die Frage nicht beantwortet wird, stelle ich ebenfalls diesen Antrag auf Einbeziehung dieser Frage.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (insb. Seiten 91 und 112-113 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

**37.) Herr Hirschl (Seite 113 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag: Eine Redimensionierung zwischen Spargelfeldstraße und der Süßenbrunner Straße möge vorgenommen werden bspw. eine Überdachung, um die Immissionen noch weiter zu reduzieren und die Bewohner der Claretinersiedlung zu schützen.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Das Vorhaben erfüllt in seiner eingereichten Form unter Vorschreibung der im Spruchteil II. genannten Auflagen alle Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 und der mitanzuwendenden materiellen Bestimmungen.

**38.) Herr RA Dr. List (Seite 113 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag: Das Projekt ist auf Basis des schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens von Herrn Mag. Mayer abzuweisen, weil sowohl der Leitfaden zum UVP-G als auch der Leitfaden zum IG-L als Langzeitgrenzwert (Jahresgrenzwert) 1% und beim Tagesmittelwert 3% als relevant sieht (so einige Entscheidungen von LVwG).“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Die Heranziehung der Irrelevanzkriterien von  $\leq 3\%$  eines Kurzzeitgrenzwertes und von  $\leq 3\%$  eines Langzeitgrenzwertes für Linienvorhaben wurde erst jüngst vom BVwG bestätigt (BVwG vom 29.9.2017, W104 2120271-1/202E, W104 2144332-1/6E, W104 2144334-1/6E).

**39.) Frau Dr. Rath-Wacenovsky (Seite 114 der Verhandlungsschrift):**

„Hiermit stelle ich den Antrag auf Aufstellung von Messstationen im Bereich von Kindergärten und Schulen in entsprechender Höhe von 1,2 Metern.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (insb. Seiten 114 und 115 der Verhandlungsschrift) sowie des Sachverständigen für Humanmedizin (insb. Seite 115 der Verhandlungsschrift) verwiesen. Im Übrigen gewährt das UVP-G 2000 hinsichtlich dessen, was beantragt wird, keine subjektiv öffentlichen Rechte.



**40.) Herr Ing. Mutzek (Seite 122 der Verhandlungsschrift):**

a.) „Ich stelle den Antrag, mindestens 3 weitere Luftgütemessstellen durch die Behörde vorzuschreiben und ich fordere auch, dass wir im Zuge dieses Verfahrens die konkrete Situierung dieser Messstellen vornehmen. Die derzeitigen Angaben sind zu wenig konkret, um später auch aussagekräftige Messwerte zu bekommen.“

b.) „Ich stelle den Antrag im Namen der St. Nikolaus Stiftung für den Bereich Hirschstetten bei der Claretinersiedlung jedenfalls eine Messstelle einzurichten.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (insb. Seite 122 der Verhandlungsschrift) sowie auf das zu 39.) Ausgeführte verwiesen.

**41.) Herr Ing. Schandl (Seite 124 der Verhandlungsschrift):**

„Ich möchte einen Antrag stellen: Da bereits im Zuge der Errichtung der Straßenbahnlinie 26 alleine in der Oberfeldgasse ca. 150 Bäume gefällt wurden und beim Projekt Stadtstraße nochmals hunderte Bäume gefällt bzw. gerodet werden sollen, stelle ich den Antrag, dass die Aufforstungen, egal ob nach dem Forstgesetz oder gemäß des Wiener Baumschutzgesetzes, nach Maßgabe ihrer Wirksamkeit, sprich nach Volumen der Stämme der Bäume, äquivalent zum Bestand gepflanzt werden und das Volumen gleich bleiben soll. Damit soll das Klima durch die geplanten Schlägerungen, Rodungen und Bodenversiegelungen in meinem Wohnumfeld auf den Stand von zumindest heute gehalten werden und nicht verschlechtert werden.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Begründung zu den Spruchteilen I. 2.) und I. 6.) sowie darauf verwiesen, dass das UVP-G 2000 hinsichtlich dessen, was beantragt wird, keine subjektiv öffentlichen Rechte gewährt.

**Zum Thema Lärm:**

**42.) Familien Gossy und Rath (Seite 126 der Verhandlungsschrift):**

„Bezugnehmend auf die ständige Rechtsprechung im Rahmen der höchstrichterliche Entscheidungen fordere ich konkrete Schallemissionsdaten, laut einschlägigen Richtlinien auf 0,1 dB genau, an den Fensteröffnungen meines Wohnobjekts an o.g. Adresse, um einschätzen zu können, welche zusätzliche Belastungen für mich bzw. meine Familie eintreten werden. Sollten Lärmschutzmaßnahmen notwendig sein, dann bitte ich um detaillierte Informationen über die technische Ausführung, Rahmenbedingungen Vorort und mögliche laufende Kosten und Wartungskosten für 10 Jahre.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Lärm (Seite 127 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

**43.) Walpurga Linnau, Peter Wurzer und Mag. Alice Zeilinger (Seiten 129-130 der Verhandlungsschrift):**

„Weiters sehe ich aufgrund der Nähe meines Wohnorts einer erheblichen Steigerung des Lärms entgegen, was ebenfalls zu einer massiven Beeinträchtigung meiner Gesundheit führt, speziell in der Nachtruhezeit bei geöffnetem Fenster im Sommer, sowie bei meinem Aufenthalt im Freien. Ich fordere daher konkrete Angaben über Lärmemissionen an meinem Wohnort.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen der Sachverständigen für Lärm (Seite 130 der Verhandlungsschrift) und Humanmedizin (Seite 131 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

**44.) Pater Georg Hopf (Seite 132 der Verhandlungsschrift):**

„Weiters sehe ich aufgrund der Nähe meines Wohnortes einer erheblichen Steigerung des Lärms entgegen. Dies führt ebenfalls zu einer massiven Beeinträchtigung meiner Gesundheit, besonders in der Nachtruhezeit bei geöffnetem Fenster im Sommer sowie bei meinem Aufenthalt im Schlosspark Hirschstetten. Ich fordere daher, mir konkrete Angaben über die zu erwartenden Lärmemissionen an meinem Wohnort zu machen.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen der Sachverständigen für Lärm und Humanmedizin (Seite 132 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

**45.) Umweltorganisation VIRUS (Seite 137 der Verhandlungsschrift):**

„Ich habe gestern eine Konkretisierung der Auflage (Anm.: 11.4) betreffend Ausnahmeregelungen verlangt. Ing. Talasch hat auf das Wiener Baulärmgesetz verwiesen und hat darauf hingewiesen, dass es bei der MA 36 interne Richtlinien gibt. Meine Anregung: In der Maßnahme konkret auf diese Richtlinie verweisen.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Die Auflage ist hinreichend bestimmt, eine Änderung bzw. Ergänzung ist nicht erforderlich.

**46.) Herr Ing. Schandl (Seite 142 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle daher den Antrag: Da eine korrekte Umgebungslärmsituation nur durch einen längeren Beobachtungszeitraum mit Messungen für Werktage, Wochenende, Ferienzeiten etc. erfolgen kann, stelle ich daher den Antrag, dass die Bestandswerte Lärm neu überprüft und über einen repräsentativen Zeitraum und über eine Abbildung aller vorkommenden Tages- und Nachtsituationen erhoben werden und die Ergebnisse dann den tatsächlich zu erwartenden Lärmemissionen, egal welcher Planfall gegenübergestellt werden sollen.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen der Sachverständigen für Lärm und Humanmedizin (insbesondere Seiten 140-142 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

**47.) Umweltorganisation VIRUS (Seiten 144 bis 146 der Verhandlungsschrift):**

- a.) „Die Behörde möge der Projektwerberin die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen betreffend Lärmimmissionsbelastung auftragen, damit das Projekt die genannten, sich aus der ständigen Rechtsprechung der Höchstgerichte ergebenden Anforderungen erfüllt. Insbesondere die grundstücksbezogene Ermittlung. Dabei ist auf allen in Frage kommenden Liegenschaften jener der Lärmquelle am nächsten liegende Teil des Nachbargrundstückes zu ermitteln, der dem regelmäßigen Aufenthalt des Nachbarn dienen kann und somit der maßgebliche Immissionspunkt zur Beurteilung einer Gesundheitsgefährdung bzw. Zumutbarkeit einer Lärmbelästigung ist.“
- b.) „Für jede Liegenschaft ist der Ist-Zustand der Lärmbelästigung auch mittels Messungen zu ermitteln, insbesondere um die Belastung durch Bau im Vergleich zum Bestand im Einklang mit der Judikatur zu beurteilen.“
- c.) „In eventu für diese Messungen die Liegenschaften zu, aus schalltechnischen Sicht, sinnvollen Einheiten zusammenzufassen, jedenfalls aber eine hohe Messpunktdichte zu gewährleisten und jedenfalls mit der Gesamtheit der Messpunkte sowohl die Randbereiche als auch die Kerngebiete von Siedlungsgebieten zu umfassen. Zusätzlich auf Grundstücken von allen Nachbarn, die das explizit wünschen.“
- d.) „In allen Fällen mögliche Schallreflexionen ebenso zu berücksichtigen wie auch die meteorologischen Gegebenheiten. Und jedenfalls zur Vermeidung von Verzerrungen die Messungen nicht bei Inversionswetterlagen durchzuführen.“
- e.) „Während der Messungen sind Messtechniker anwesend zu halten, um Korrekturen für das Ergebnis verzerrende Teilergebnisse, Baulärm etc. zu ermöglichen, sowie zum selben Zwecke auch andauernde Schallereignisse zu erfassen, die nicht der ortsüblichen Situation entsprechen.“

Diesen Anträgen schloss sich Frau Zach, vertreten durch Mag. Prüser (Seite 153 der Verhandlungsschrift) und Herr Ing. Mutzek (Seite 155 der Verhandlungsschrift) an.

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

- ad a.) wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Lärm (insbesondere Seiten 144-146 der Verhandlungsschrift) verwiesen.
- ad b.) wird auf die Ausführungen der Behörde zum Vorbringen der Umweltorganisation VIRUS vom 19. September 2016 (Seite 140 dieses Bescheides) und von Mag. pharm. Heinrich Burggasser vom 14. September 2016 (Seite 140 dieses Bescheides) verwiesen.
- ad c.) wird auf die Ausführungen im Fachgutachten Lärm verwiesen, wonach die Wirkfaktorberichte des Projekts schlüssig sind und dem Stand der Technik entsprechen.
- ad d.) und e.) wird auf die Ausführungen zu a.) bis c.) verwiesen.

**48.) Umweltorganisation VIRUS (Seite 149 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag: Auf neuerliche Überprüfung der Richtigkeit dieser Angaben. Bezüglich der Lobau wurde gutachtlich festgestellt, dass dort für die Projektwerberin günstige Bodendämpfungswerte bei der Modellierung gewählt worden sind, es war keine Möglichkeit das hier nachprüfen zu lassen.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Lärm (insbesondere Seiten 149-150 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

**49.) Herr Ing. Mutzek (Seite 154 der Verhandlungsschrift):**

„Wir fordern eine weitere Überdachung der Stadtstraße zwischen der Spargelfeldstraße und der Süßenbrunner Straße, um die Bewohner der Siedlung von Lärmimmissionen zu schützen.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zu 37.) verwiesen.

**50.) Herr Ing. Mutzek (Seite 157 der Verhandlungsschrift):**

a.) „Ich fordere daher im Interesse des Freiraumschutzes einen Ortsaugenschein im Kindergarten, wo der Lärm-Sachverständige und der Humanmediziner die Situation bewerten und anschließend ein spezifisches Gutachten inklusive aller kumulativen Einwirkungen erstellen um die Unbedenklichkeit hinsichtlich gesundheitlicher Auswirkungen für den Kindergarten Hirschstetten darzustellen.“

b.) „Die Sachverständigen sollen sich mit den Auswirkungen der Stadtstraße auf Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer und der Inhaber der im Bereich der Stadtstraße vorzufindenden Betriebsanlagen und der Apotheke in der Emichgasse auseinandersetzen.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

ad. a.) wird auf die Ausführungen der Sachverständigen für Lärm und Humanmedizin (insbesondere Seiten 131-132 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

ad. b.) wird auf die Ausführungen der Sachverständigen für Lärm (insbesondere Seiten 160-162 der Verhandlungsschrift) und Humanmedizin (insbesondere Seiten 159-161 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

**51.) Herr Ing. Mutzek (Seite 163 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag: ein Lärmmonitoring von der Betriebsliegenschaft während der gesamten Bauphase durchzuführen und dabei mitzuberücksichtigen, dass die Arbeitnehmer der Nordost-Apotheke auch im Freibereich auch bei geöffneter Schiebetüre und auch bei geöffneten Kundenbedienungsfenstern dem Lärm der Baustelle ungefiltert ausgesetzt sind. Weiters mögen Maßnahmen vorgeschrieben werden, die bei Überschreitung der Grenzwerte für Lärm und Erschütterungen sicherstellen, dass die Mitarbeiter und Kunden der Apotheke vor unzumutbarem Lärm auf geeignete Weise geschützt werden, ohne dabei den Kundenverkehr zu beeinträchtigen. Weiters, einen qualifizierten Arbeitsmediziner zur Beurteilung der Situation in der Apotheke hinzuzuziehen. Ich stelle also den Antrag, wie schon beschrieben, erstens, eine genaue Vorerhebung, eine gewissenhafte Prüfung aller gesundheitsrelevanten Einflüsse auf der Liegenschaft Emichgasse 8 durchzuführen, weiters ein Lärm- und Erschütterungsmonitoring, welches im Falle der Überschreitung von arbeitsmedizinischen Grenzwerten oder auch solchen, die die Kunden der Apotheke betreffen, konkrete Maßnahmen nach sich ziehen und beantrage noch ergänzend eben die Hinzuziehung eines Arbeitsmediziners.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die vorgeschriebenen Auflagen (11.1 bis 11.8 in Spruchteil II) verwiesen. Der im Verfahren beigezogene Sachverständige für Humanmedizin ist auch selbst Arbeitsmediziner (vgl. Seite 163 der Verhandlungsschrift), sodass kein weiterer Sachverständiger hinzuzuziehen ist. Da alle Genehmigungstatbestände des UVP-G 2000 und der mitanzuwendenden materiellen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind, sind schon deshalb keine weiteren Maßnahmen vorzuschreiben.

**52.) Herr Ing. Mutzek (Seite 163 der Verhandlungsschrift):**

„Antrag: Unter dem Titel Freiraumschutz für das Objekt Spandlgasse 7 fordere ich auch für Dr. Rath-Wacenovsky eine eingehende Beurteilung der Situation und weitere immissionsreduzierende Maßnahmen, um den Freiraumschutz in ihrem Sinne zu gewährleisten.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten Lärm sowie im Stellungnahmenband 3 (Seiten 166-169) verwiesen.

**53.) Herr Ing. Mutzek (Seite 164 der Verhandlungsschrift):**

„Körperschalleinwirkungen während der Bauphase werden sich im Rahmen der pharmazeutischen Zubereitungen auswirken. In der täglichen Arbeit der Pharmazeuten müssen mg-genaue Dosierungen für zubereitete Medikamente und Wirkstoffe vorgenommen werden. Diese Zubereitungen erfolgen manuell per Hand und mit sehr viel notwendigen Feingefühl und mit einer Vielzahl von Dosier- und geeichten Messgeräten. Diese Dosier- und Messgeräte werden durch Körperschalleinwirkung in ihrer Funktionsweise massiv beeinflusst, sodass eine Gefährdung für Kunden und möglicherweise auch eine Gefährdung der Mitarbeiter vorliegen kann. Ich möchte dazu noch ergänzen, dass eine Apotheke im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Gesundheitsversorgung verpflichtet ist. Dieser gesetzlichen Verpflichtung kann die Apotheke Emichgasse 8 während der Arbeiten in den Bauphasen nicht nachkommen, deshalb fordere ich im Rahmen des Antrages, dass eine allumfassende Untersuchung in Bezug auf Körperschalleinwirkungen während des Apothekenbetriebes (Tag-, Abend- und Nachtarbeitszeit) durchgeführt wird.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen der Sachverständigen für Erschütterungen und Humanmedizin (Seiten 164-165 der Verhandlungsschrift) verwiesen. Überdies sind gesetzliche Bestimmungen zur Gesundheitsversorgung keine im UVP-Verfahren mitanzuwendenden Bestimmungen.

**54.) Herr DI Hahn (Seite 167 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag, dass dieses Projekt vollständig auf Richtigkeit auch iZm. Schallschutzmaßnahmen und den Geschözzahlen der betroffenen Gebäude erhoben wird. Das ist Aufgabe des Projektwerbers.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Lärm und des Sachverständigen für Humanmedizin (Seite 234 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

**55.) Herr Ing. Mutzek (Seite 174 der Verhandlungsschrift):**

„Im Namen der von mir vertretenen Personen beantrage ich, diesen Auflagenpunkt (Anmerkung der Behörde.: Auflage 5.1) so zu belassen, wie dieser in der Zusammenfassenden Bewertung definiert wurde. Darüber hinaus möchte ich zu bedenken geben, dass im Falle, dass ein Hauseigentümer sich weigern würde, diese Risskartierung vornehmen zu lassen, ein schriftlicher Nachweis zu überbringen wäre mit der Unterschrift als Bestätigung des Hauseigentümers, dass er die Begehung verweigert hat.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Erschütterungen (Seiten 173-174 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

**56.) Herr Ing. Mutzek (Seite 175 der Verhandlungsschrift):**

„Nach meinem Wissen sind solche Beweissicherungsmaßnahmen (Anmerkung der Behörde.: Auflage 5.2) auch in der Art und Weise durchzuführen, dass exponierte Gebäude mit Sensoren ausgestattet werden in der Art und Weise, dass beide Achsen eines Gebäudes über dem gesamte Bauzeit hinsichtlich der Ausrichtung des Gebäudes in waagrechter und senkrechter Ausrichtung überwacht werden und damit auch eine Veränderung im Fundamentbereich nachweisen zu können. Das ist Stand der Technik und ich fordere das für die von mir vertretenen Personen. Es ist nicht einzusehen, weshalb man den Wirkbereich stark reduziert. Man müsste 40 m zugrunde legen.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Erschütterungen (Seiten 174-175 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

**57.) Herr Ing. Mutzek (Seite 178 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag, mit denkmalgeschützten Gebäuden hinsichtlich Erschütterungen achtsam umzugehen.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Erschütterungen (Seiten 177-178 der Verhandlungsschrift) sowie die Auflagen 5.1 bis 5.8 in Spruchteil II verwiesen.

**58.) Frau Dr. Rath-Wacenovksy (Beilage 37):**

„Antrag: Revidierung der Aussage:

a) Im Bereich der Messstellen, die repräsentativ für die Kindergarten- und Schulnähe stehen, - finden sich keine Lärmbeeinträchtigung: Die Formulierung: Störungen der Konzentration, Kommunikation sind durchaus dort möglich - muss ins Gutachten rein

b) Änderung: Die Beurteilung des Lärms bzgl., Belastung in der Nähe der Messstelle Spandlgasse 3 oder Emichgasse 1 sind im Sinne der Belastung durch die Dauer von 3 Jahren zu revidieren - Ist mit einer Belastung in der Bauphase zu rechnen.

Betrifft Wohnort Spandlgasse 7, 1220

c) Neue Berechnungen und Abschätzung der Vibrationsbelastung, insbesondere bei Spundwandmontage anhand der Daten und Berichte der derzeit durchgeführten Bauarbeiten (Fa. Winkler, Magistratsabteilung, Gaswerke etc.).“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

ad. a.) bis c.): Es wird auf die Ausführungen der Sachverständigen für Lärm und Humanmedizin (Seite 233 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

**Zum Thema Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume:**

**59.) Frau Matysek (Seite 123 der Verhandlungsschrift):**

„In eigener Sache, ich erhebe das Vorbringen von Herrn Mutzek zu meinem eigenen und stelle zu den Ausführungen über die Pilze den Antrag auf Bestellung eines Pilzsachverständigen und diesen mit der Erstellung eines Gutachtens zu betrauen.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Pilze sind kein im UVP-Verfahren zu berücksichtigendes Schutzgut (vgl. auch RA Dr. List, Verhandlungsschrift Seite 187), weshalb auch kein entsprechender Sachverständiger zu bestellen ist.

**60.) Pater Georg Hopf (Seite 180 der Verhandlungsschrift):**

„Auf meinem Gelände existiert eine große Vielfalt an seltenen und vermutlich schutzwürdigen Pflanzen, Bäumen und deren Symbiosepartnern (Pilze) und seltenen Tierarten. Lärm, Schadstoffe in der Luft, Wasser- und Bodenbeschaffenheit wirken sich unmittelbar auf sie aus. Ich fordere deshalb, mir detailliert darzustellen, was unternommen wurde, um sicherzustellen, dass das im Genehmigungsantrag genannte Ziel, dem Erhalt von schützenswerten Arten erreicht werden kann.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (Verhandlungsschrift Seite 181) verwiesen, wonach das entsprechende Grundstück nicht im Baufeld der Stadtstraße Aspern liegt und die Schutzgüter des Wiener Naturschutzgesetzes auf dem genannten Grundstück auch nicht beeinträchtigt sind.

**61.) Umweltorganisation VIRUS (Seite 182 der Verhandlungsschrift):**

„Es wird gestellt der Antrag: diese Anschlussstelle so umzuprojektieren oder gegebenenfalls entfallen zu lassen, dass diese Behinderung nicht auftritt und eine optimale Biotopvernetzung durch diese Grünbrücke möglich ist.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen der Verhandlungsleitung und des Sachverständigen für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (Seite 182 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

**62.) Umweltorganisation VIRUS (Seite 185 der Verhandlungsschrift):**

„Nachdem das noch eine Unklarheit ist stelle ich den Antrag, dass die projektbezogenen Arbeiten und Verwirklichungsschritte so geplant werden, dass der Pappelbestand nicht zur Gänze vernichtet werden muss, dies soweit dazu eine Möglichkeit existiert.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (Seiten 184-185 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

**63.) Herr Ing. Mutzek (Seite 185 Verhandlungsschrift):**

„Deshalb stelle ich den Antrag: für sämtliche Wiederaufforstungsmaßnahmen, aber eben auch in Bezug auf die existierenden schützenswerten Arten, einen Sachverständigen für Mykologie dem Projekt hinzuziehen. Meiner Ansicht nach existieren in dem weitreichenden Parkgebiet Hirschstetten, genauso wie in den gewidmeten Schutzgebieten Wald- und Wiesengürtel, eine große Anzahl von Großpilzen und mit ebenso großer Wahrscheinlichkeit auch solche, die in der vorliegenden Publikation den Gefährdungsstufen entsprechend angeführt sind.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (Seite 186 der Verhandlungsschrift) verwiesen. Darüber hinaus stellen Pilze kein eigenes Schutzgut im UVP-Verfahren dar.

**64.) Frau Matysek (Seite 191 Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag: einen mykologischen Sachverständigen zum Schutz der Pilzflora hinzuziehen. Ich sehe das Schutzgut Pflanzen betroffen, ebenso das Schutzgut Luft und Klima wie bei dem dortigen Fachbereich schon erwähnt, da Pilze ja auch eine Funktion als CO<sub>2</sub>-Senke haben. auf die besondere Bedeutung von Pilzen haben sowohl Ing. Mutzek als auch der Sachverständige hingewiesen.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zu 59.) und 63.) verwiesen.

**Zum Thema Brandschutz und Tunnelsicherheit:**

**65.) Herr Ing. Schandl (Seite 193 der Verhandlungsschrift):**

„Es wurden Vorkehrungen im Projekt für eine Section Control getroffen und ich stelle den Antrag an die Behörde, dies im Genehmigungsfall dies berücksichtigen, dass im Sinne der Tunnelsicherheit die verordnete Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in den Tunneln, darüber hinaus aber auf der ganzen Strecke der Stadtstraße mit einer Section Control überwacht werden soll.“



**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Tunnelsicherheit (Seite 194 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

**Zum Thema Kulturgüter:**

**66.) Herr Ing. Mutzek (Seite 201 der Verhandlungsschrift):**

„Antrag: Im Zuge des Gutachtens für Denkmalschutz diesen Aspekt einzubeziehen, weil es glaube ich erwiesen ist, dass Luftschadstoffe im erheblichen Maß Auswirkungen auf Bauwerke haben und alle säurebildenden Luftschadstoffe sowieso. Salpetersäure ist kein harmloses Produkt, sondern eines, welches die Gebäudesubstanz zerstört. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass es im betreffenden Parkschutzgebiet bisher keine solchen erheblichen NO-Emissionen gab, kommt es zu einer erheblichen Verschlechterung bei der Entstehung von Salpetersäure und damit wäre es unbedingt erforderlich, hierzu eine konkrete Aussage zu treffen.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Kulturgüter (Seite 201 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

**Zu den Themen Forst, Jagd und Fischerei sowie Baumschutz:**

**67.) Herr Ing. Schandl (Seite 202 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag, dass die Aufforstungen, egal nach dem ForstG oder BaumschutzG, nach Maßgabe der Wirksamkeit, sprich nach dem Volumen ihrer Stämme hinsichtlich CO<sub>2</sub>-Bindung äquivalent zum Bestand gepflanzt werden sollen. Damit soll das Klima durch die geplanten Schlägerungen Rodungen und Versiegelungen in meiner Wohnumgebung und der von mir vertretenen Personen nicht weiter verschlechtert und die Bindung von CO<sub>2</sub> zumindest auf den derzeitigen Niveau gehalten werden. Ich vertrete auch Herrn Gerhard Wist, welcher sich diesem Antrag anschließt.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Begründung zu den Spruchteilen I. 2) und I. 6) verwiesen. Die Vorschreibung zusätzlicher Ersatzpflanzungen oder Ersatzaufforstungen ist nicht erforderlich, weil die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bereits erfüllt sind.

**68.) Herr Ing. Mutzek (Seite 203 der Verhandlungsschrift):**

„Ich schließe mich den Antrag von Herrn Schandl an mit der Ergänzung, dass man nicht nur das relativ geringe CO<sub>2</sub>-Potential des Baumes selbst zugrunde legt, sondern vielmehr jener Symbiosepilze im Untergrund, die mit den vorhandenen Bäumen CO<sub>2</sub>-reduzierend wirksam sind. Neueste Erkenntnisse zeigen, dass es ein Vielfaches des CO<sub>2</sub>-Potentials des Baumes selbst ist. Die nächsten 10 Jahren werden die Entscheidung bringen, ob wir es schaffen, den Point of no return in Bezug auf die CO<sub>2</sub>-Reduktionsmaßnahmen nach dem Klimavertrag von Paris zu erreichen um damit das Weltweite Ziel der Begrenzung des Klimawandels und der Temperaturerhöhung auf max. 2°C einzuhalten. In diesem Zeitraum werden neue CO<sub>2</sub>-emittierende Projekte auf den Weg gebracht. Auf der anderen Seite werden große Flächen an Böden versiegelt, CO<sub>2</sub>-reduzierende Bäume gefällt und nur durch unzureichende

Ersatzpflanzungen kompensiert. Im Projektgebiet führt dies dazu, dass es aufgrund der zunehmenden Dürre für die betroffene Wohnbevölkerung, aber auch für Bäume, Pflanzen und Tiere, zu erheblichen Stresssymptomen kommen wird und dann begeht man auch noch den kapitalen Fehler, der in der Vergangenheit sicher nicht gemacht worden wäre, und betreibt Aufforstungen die zu einem Teil unwirksam sein werden.

Das begründe ich jetzt: Ich kenne die Bestimmungen des Wr. BaumschutzG nicht konkret. Aber ein Baum dem keine Mykorrhizierung auf dem Weg gegeben wird, wird seine physiologische Altersgrenze die im Normalfall im Rahmen in einer normalen Entwicklung möglich wäre, nicht erreichen. Es werden Beispiele aus dem Gutachten Baumschutz vorgebracht. Diese Bäume haben kein natürliches Umfeld für ihre Entwicklung vorgefunden.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die die Begründung zu den Spruchteilen I. 2) und I. 6) sowie die Ausführungen der Sachverständigen für Baumschutz und Forst (insb. Seite 203 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

**69.) Herr Ing. Mutzek (Seite 204 der Verhandlungsschrift):**

„Ich möchte einen Antrag stellen, dass aufgrund von fachlichen Erwägungen und dem Stand der Wissenschaft der Auflagenpunkt 6.8 dahingehend geändert wird, dass diese Bäume durch mindestens 3 Wachstumsdekaden anwachsen sollen und dabei keine erkennbare Gefährdung gegeben ist. Das gleiche gilt auch für den Auflagenpunkt 6, nur dass ich für diese Aufforstung verlange, dass 360m<sup>2</sup> in Kaiserebersdorf-Herrschaft im Bereich des Wienerwald Nordost in Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Wiener Magistrats erfolgen soll, um der betroffenen Bevölkerung diese Ausgleichsmaßnahme auch zu gewähren.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die die Begründung zu Spruchteil I. 2) sowie § 13 Abs. 8 Forstgesetz 1975 verwiesen, wonach die Ersatzaufforstung („Verjüngung“) als gesichert gilt, wenn die Bäume 3 Jahre („Wachstumsperioden“) angewachsen sind und keine Schäden aufweisen.

**70.) Herr Ing. Mag. (FH) Benda (Seite 206 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag auf Prüfung, inwieweit die Kubatur des geschlägerten Waldes als Ansatz herangezogen werden kann für die Ersatzpflanzung, wodurch auch die Anzahl der Ersatzbäume steigt. Des Weiteren ist zu prüfen, wo in der Donaustadt im Umfeld der Stadtstraße die abgelösten Bäume zu pflanzen wären, eventuell auch in Absprache mit privaten Grundstückseigentümern (Landwirtschaft), die so etwas auch im Randbereich zulassen würden.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die die Begründung zu den Spruchteilen I.2.) und I.5.) sowie auf die Ausführungen zu 67.) verwiesen.

**Zu den Themen Arbeitnehmerschutz; Energietechnik; Kriegsmittel; Kunstbauten; Landschaft; Stadtbild; Sachgüter; Licht und Beschattung; Raumplanung:**

**71.) Herr Ing. Mag. (FH) Benda (Seite 208 der Verhandlungsschrift):**

„Daher stelle ich den Antrag, die Stadtstraße, so wie in den UVP-Unterlagen angemerkt, so zu gestalten, dass sie der lokalen dichten Siedlungsentwicklung mit entsprechender Versorgung am Dienstleistungsunternehmen gerecht wird.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen der Sachverständigen für Raumplanung (Seite 208 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

**Zu den Themen Wasser, Altlasten und Gewässerschutz:**

**72.) Pater Georg Hopf (Seite 213 der Verhandlungsschrift):**

„Ich vermute, dass der Oberflächen- und Grundwasserhaushalt durch Straßenabwässer und Streusalz erheblich beeinträchtigt wird. Bitte weisen Sie nach, dass die Gewässerschutzanlagen in meinem Nahbereich zu keiner Belastung meiner Gartenwasserversorgung führt. Außerdem bitte ich, mich konkret darüber zu informieren, wie sich die Verfrachtung der Verkehrsgischt auf den Boden unseres Schlossparks Hirschstetten auswirken wird und mit welchen Beeinträchtigungen aufgrund von Schadstoffen für Nutzpflanzen, Bäumen, essbaren Pilzen und der sonstigen Vegetation zu rechnen ist.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Altlasten und Gewässerschutz (Seiten 213-216 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

**73.) Umweltorganisation VIRUS (Seite 225 der Verhandlungsschrift):**

Ich stelle den Antrag: Die Gewässerschutzanlagen des Projektes sollten entsprechend umgeplant werden, sodass eine Reinigung vor Einleitung in den Kanal erfolgt.

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Abwassertechnik (Seite 226 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

**74.) Herr Ganger (Seite 239 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag auf die Verpflanzung einer Windschutzhecke im Bereich der Ausfahrt des Tunnels Emichgasse, wenn es sich machen lässt bis zum Gelände des ehemaligen Konsumlagers, um die von der Stadtstraße ausgehenden Luftströmungen und darin enthaltene Schadstoffe zumindest etwas einzudämmen. Eine entsprechende Skizze lege ich vor.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen der Sachverständigen für Luftreinhaltung (insb. Seite 105 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

**75.) Umweltorganisation VIRUS (Seite 240 der Verhandlungsschrift):**

„Ich möchte diesen Antrag (Anm.: Beweissicherung Krcalgrube) auch hier stellen und in gleicher Weise begründen. Und zwar ist die Durchlässigkeit des Deponiekörpers stark verringert gegenüber dem umliegenden Grundwasserkörper, d.h. mobilisierte Schadstoffe werden, sobald sie den Deponiekörper verlassen haben, relativ rasch abtransportiert, brauchen aber sehr lange, um die Grenze des Deponiekörpers zu erreichen und um sicherzugehen, dass die durch die Baumaßnahmen allfälligen mobilisierten Schadstoffe von der Beweissicherung jedenfalls erfasst werden, ist es erforderlich, hier den Zeitraum entsprechend auszuweiten.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Altlasten und Gewässerschutz (Seite 240 der Verhandlungsschrift) sowie Auflage 3.43 im Spruchteil II. verwiesen.

**76.) Herr Ing. Mutzek (Seite 247 der Verhandlungsschrift):**

„Antragserweiterung: Hinzuziehung eines mykologischen Sachverständigen und auch einen Sachverständigen, welcher die langfristigen Auswirkungen auf Bodenorganismen und Pilzlebensgemeinschaften dahingehend analysiert und darstellt, welche Kulturarten in privaten wie auch landwirtschaftlichen Flächen darstellt. Das ist einerseits abzuleiten aus dem Gefährdungspotential von Verbrennungsrückständen von KFZ und andererseits eben an der zitierten Problematik der Veränderung des pH-Wertes im Boden durch die Straßengischsverfrachtung.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zu 59.) und 63.) verwiesen.

**77.) Herr Ing. Mutzek (Seite 247 der Verhandlungsschrift):**

„Aus diesem Grund wird der Antrag gestellt, für die betroffenen Bereiche erweiterte Maßnahmen wie das Vorsehen eines Windschutzgürtels, dort wo es keine Lärmschutzwand gibt und ein Bodenmonitoring, wo man in regelmäßigen Abständen kontrolliert, wie sich die Schadstoffanreicherung im Bereich dieser hochrangigen Straßenachse entwickelt.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen der Sachverständigen für Boden sowie Landwirtschaft (Seite 247 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

**Zum Thema Abfallwirtschaft:**

**78.) Herr Ing. Mutzek (Seite 250 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag im Namen der von mir vertretenen Personen, dass man es nicht nur dem Zufall überlässt, sondern ein klares Konzept und konkretere Vorgangsweise zu erarbeiten, um eine Kontamination auszuschließen, und zwar übergreifend für die Bereiche Humanmedizin, Luftschadstoffe und alle Fachbereiche, die hier miteinander korrespondieren.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen der Sachverständigen für Abfallwirtschaft, Altlasten und Gewässerschutz, sowie Boden (Seiten 250-251 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

**79.) Elisabeth Zach, Walpurga Linnau, Peter Wurzer, Mag. Alice Zeilinger (Seite 251 der Verhandlungsschrift):**

„Unter meinem Wohnort befindet sich eine Industrialtlast, welche im Zuge der Tunnelbaustelle Emichgasse die Freisetzung von großen Mengen an toxischen Partikeln über Baustellen-Feinstaub bewirkt. Aufgrund der vorhandenen Schwermetalle und toxischen Kohlenwasserstoffe besteht große Gefahr für meine Gesundheit, deshalb fordere ich ein konkretes Baustellen- und Abfallentsorgungskonzept inklusive Luftqualitätsmonitoring.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Abfallwirtschaft (Seiten 251 und 252 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

**80.) Pater Hopf (Seite 252 der Verhandlungsschrift):**

„Ich vermute, dass der Oberflächen- und Grundwasserhaushalt durch Straßenabwässer und Streusalz erheblich beeinträchtigt wird. Bitte, weisen Sie nach, dass die Gewässerschutzanlagen in meinem Nahbereich zu keiner Belastung meiner Gartenwasserversorgung führen. Außerdem bitte ich, mich konkret darüber zu informieren, wie sich die Verfrachtung der Verkehrsgischt auf den Boden unseres Schlossparks Hirschstetten auswirken wird und mit welchen Beeinträchtigungen aufgrund von Schadstoffen für Nutzpflanzen, Bäumen, essbaren Pilzen und der sonstigen Vegetation zu rechnen ist.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen der Sachverständigen für Landwirtschaft sowie Boden (Seiten 252-254 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

**81.) Umweltorganisation VIRUS (Seite 260 der Verhandlungsschrift):**

„(Auflage 8.6) Ich möchte zu bedenken geben, dass es hier um die statistische Erfassung einer Belastung geht, die sehr stark von meteorologischen Schwankungen abhängt, was den Winterdienst betrifft. Aus unserer Sicht ist auch ein Monitoring von 5 Jahren sehr knapp bemessen und müsste der Zeitraum 10 Jahre betragen. Ich stelle daher einen entsprechenden Antrag.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Es wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Hydrogeologie (Seite 260 der Verhandlungsschrift) verwiesen.

**82.) Herr Ing. Mutzek (Seite 266 der Verhandlungsschrift):**

„Ich stelle den Antrag, das gegenständliche UVP-Verfahren zwecks Durchführung eines Mediationsverfahrens zu unterbrechen.“

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Ein Mediationsverfahren ist gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 im vereinfachten Genehmigungsverfahren nicht vorgesehen. Darüber hinaus wäre für ein Mediationsverfahren auch der Antrag des Projektwerbers erforderlich, die Antragstellung durch NachbarInnen ist nicht möglich.

**Zu den rechtlichen Vorbringen von Parteien bzw. Beteiligten:**

**Umweltorganisation VIRUS vom 19. September 2016, Mag. pharm. Heinrich Burggasser vom 14.9.2016**

„Die Unterfertigungen und Einlagenverzeichnisse (Einlage jeweils A.00) zu den Vorhabensteilen Stadtstraße und ASt Seestadt Ost sind nicht datiert. Im Übrigen ist lediglich für den Vorhabensteil Stadtstraße der Genehmigungsantrag auf dem von der MA22 übermittelten Datenträger enthalten.

Die in Einlage A.00 zur Stadtstraße auf Seite 11ff angegebenen nicht mit Buchstaben kodierten Projektteile 1.1 (Bericht Lärm Betriebsphase bis 8.11.1 (Übersichtslärmkarte Reglementierung externe Lkw Fahrten Kriterium 1 ( $L_{r,Bau,Tag,W}$ ) ) und damit (mit Ausnahme einiger weniger Unterlagen zu Lärmschutzwänden und BSt LärmIV) nahezu sämtliche den Fachbereich Lärm betreffende Lärmberichte und Differenz- bzw. Rasterlärmkarten usw. befinden sich ebenfalls nicht auf dem Datenträger (betrifft in dem extrem unübersichtlich gegliederten Konvolut, das mit Projektteilen der S1- Spange Seestadt ergänzt ist offenbar nur den Teil Stadtstraße nicht jedoch den Teil ASt Seestadt Ost) und ist somit nicht davon auszugehen dass eine rechtlich korrekte öffentliche Auflage des Projektes stattgefunden hat“

**Dazu ist seitens der erkennenden Behörde auszuführen wie folgt:**

Mit Schreiben der Behörde vom 25. Juli 2016 wurden der Umweltorganisation VIRUS die Einreichunterlagen in elektronischer Form (von der Projektwerberin zur Verfügung gestellte DVD „Stadtstraße Aspern/ Einreichprojekt 2014, Stand: Juli 2016“) quasi als Serviceleistung der Behörde übermittelt. Gegenstand der öffentlichen Auflage im Sinne von § 9 UVP-G 2000 zwecks Einsichtnahme durch jedermann waren der Genehmigungsantrag, die vollständigen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in Papierform. Darüber hinaus wurden das Edikt vom 14. Juli 2016, eine Beschreibung des Vorhabens sowie die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung ins Internet gestellt. Es erfolgte somit eine rechtskonforme öffentliche Auflage nach § 9 UVP-G 2000.

**Weiters wurde vorgebracht:**

„RVS nicht kundgemacht: Für die Projektplanung wurden zahlreiche RVS-Dokumente herangezogen jedoch weder die verwendeten Grundlagen zitiert, noch die RVS als Anhang den Fachberichten beigelegt oder sonst zum Bestandteil der öffentlichen Auflage des ggst. Projektes gemacht. Da sie auch sonst nicht kundgemacht sind, widerspricht dieses Vorgehen den für eine UVP gebotenen Anforderungen. Es liegt ob dieses rechtswidrigen Vorgehens somit kein vollständiges Projekt vor.“

**Dazu ist seitens der erkennenden Behörde auszuführen wie folgt:**

Wie oben dargelegt, erfolgte eine rechtskonforme Auflage im Sinne von § 9 UVP-G 2000. In der mündlichen Verhandlung legte die Projektwerberin eine Liste vor, welcher zu entnehmen ist, an welchen Stellen die RVS unentgeltlich einsehbar sind. Diese wurde auch als Beilage Nr. 12 zur Verhandlungsschrift genommen. Die Verhandlungsschrift wurde gemäß § 44e Abs. 3 AVG vom 26. Jänner 2018 bis 23. Februar 2018 im Internet bereitgestellt. Es langten dazu keine Stellungnahmen bei der Behörde ein.

**Weiters wurde vorgebracht:**

„Die Unterlagen enthalten keinen Planfall, in dem der Antragsgegenstand einer Landesstraße für sich untersucht worden ist, für den jedoch die unbedingte Genehmigung nach UVPG und den Materiengesetzen beantragt wurde und somit nicht gewährleistet ist, dass eine Bewilligung mit der Bedingung versehen wird, dass auch die den Untersuchung zugrunde gelegten Netzelemente des höchstrangigen Straßennetzes realisiert werden. Weder die Antragstellerin MA28 noch die Behörde MA22 und somit insgesamt die Stadt Wien haben die Kompetenz, darüber zu entscheiden ob diese Netzelemente errichtet werden dürfen, noch sind sie in der Lage, sicherzustellen, dass sie errichtet werden, wenn sie errichtet werden dürfen. Aus Kenntnis des Verfahrensstandes insbesondere der S1 Schwechat-Süßenbrunn beim Bundesverwaltungsgericht ist diese offenbar als fix eingeplante Annahme massiv anzuzweifeln. Somit stimmt das eingereichte Projekt nicht mit dem Genehmigungsantrag überein. Die Behörde könnte theoretisch eine Genehmigung unter der Auflage erteilen, dass mit dem Bau der Stadtstraße erst begonnen werden darf, wenn auch die S1 Spange Seestadt über alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen verfügt und die Verkehrsfreigabe der Landesstraße sowie des Bundesschnellstraßennetzelements nur gleichzeitig erfolgen darf. Eine derartige Genehmigung ist jedoch nicht beantragt.

Beantragt ist wie beschrieben lediglich die Stadtstraße und ist somit der Antragsgegenstand aber nicht in den Unterlagen dargestellt.

Es wurde der Genehmigungsantrag auf die „ASt Seestadt Ost“ ausgeweitet. Diese bildet keine mit dem Hauptvorhaben allein funktionsfähige Einheit und wäre daher, auch wenn die vereinbarte Aufgabenverteilung eine Zuständigkeit für Errichtung und Finanzierung durch das Land Wien vorsieht, gemeinsam mit den sonstigen Landesstraßenverlegungen im UVP Verfahren zur S1-Spange Seestadt mitzubehandeln. Es handelt sich somit für die "ASt Seestadt Ost" um das falsche Verfahren. Die Einschreiterin erachtet sich dadurch in ihrem Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt.“

**Dazu ist seitens der erkennenden Behörde auszuführen wie folgt:**

Der Antragsgegenstand umfasst das Vorhaben „Stadtstraße Aspern“, welches auch die Anschlussstellen West und Ost beinhaltet. Auf dieses Vorhaben beziehen sich Genehmigungsantrag, Unterlagen und Umweltverträglichkeitserklärung. Da in der UVP auch mittelbare Auswirkungen (§ 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000) sowie Auswirkungen infolge Wechselwirkungen und Kumulierungen (§ 17 Abs. 5 UVP-G 2000) zu beurteilen sind, gehen die Unterlagen im Hinblick auf diesen weiteren Beurteilungsgegenstand teilweise über den Antragsgegenstand hinaus. Insbesondere gibt es im Hinblick auf Auswirkungen einen Überlappungsbereich zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und dem Vorhaben „S 1

Spange Seestadt Aspern“. Für die UVP für Bundesstraßen - und somit auch für letztgenanntes Vorhaben - ist das BMVIT nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 zuständig, was kompetenzrechtliche Gründe hat. Eben aus diesen Gründen ist die Wiener Landesregierung nach dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000 UVP-Behörde für eine Gemeindestraße (in Wien gibt es keine Landesstraßen) und somit auch für jene im Bereich der Anschlussstelle Ost. Daher entscheidet die zuständige Behörde. Es handelt sich daher nicht um das „falsche“ Verfahren und das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter wurde nicht verletzt.

Weiters wurde vorgebracht:

„Lärmschutzjudikatur: Das Vorhaben entspricht nicht den Festlegungen der Judikatur zu Lärmschutz (vgl. VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160, 0162, 0164, 016523 mwN, sowie US 30. 2013, 4A/2010/14-182 mwN.). So ist die Ist-Belastung der vom Vorhaben während Bau und Betrieb betroffenen Nachbarn durch Messung zu bestimmen und zur Beurteilung der Zumutbarkeit einer Lärmbelästigung auf jenen der Lärmquelle am nächsten liegenden Teil des Nachbargrundstückes abzustellen, der bei Bedachtnahme auf die im Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde geltenden Vorschriften dem regelmäßigen Aufenthalt des Nachbarn dienen kann.“

**Dazu ist seitens der erkennenden Behörde auszuführen wie folgt:**

In der mündlichen Verhandlung legte der Sachverständige für Lärm ausführlich und schlüssig dar, dass in einer UVP nicht nur die Zusatzbelastung sondern auch die Vorbelastung auf die jeweiligen Prognosehorizonte bezogen werden müsse, um diese zu den jeweiligen in der Zukunft liegenden Zeitpunkten einander gegenüberstellen zu können. Schon deshalb sei eine Messung gar nicht möglich (vgl. Verhandlungsschrift Seite 138). Nach der jüngeren höchstgerichtlichen Judikatur (VwGH vom 9.9.2015, Zlen 2013/03/0120, 0121-11) ist es bei Linienvorhaben nicht von vornherein erforderlich, an jedem möglichen Immissionspunkt eine entsprechende Messung durchzuführen. Die Lärmbeurteilung könne auch mittels geeigneter Berechnungen durchgeführt werden. Der Sachverständige für Lärm kam in seinem Gutachten zum Ergebnis, dass die Immissionspunkte richtig (repräsentativ) und in ausreichender Anzahl gewählt und dargestellt wurden und dass die Berechnungen dem Stand der Technik entsprechen.

Weiters wurde vorgebracht:

„Unzulässige Stückelung: Kumulationswirkungen der Stadtstraße mit Bundesstraßenvorhaben wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Somit diene die Stückelung auch dem Versuch, Immissionsschutzbestimmungen wie die des IG-L zu umgehen (was allerdings nicht gelungen ist s.u.)“

**Dazu ist seitens der erkennenden Behörde auszuführen wie folgt:**

Auf die auf der Kompetenzverteilung des B-VG beruhenden Zuständigkeiten von BMVIT und Wiener Landesregierung wurde bereits oben hingewiesen. Ebenso auf die Unterscheidung in Antrags- und Beurteilungsgegenstand. Der Amtssachverständige des Fachbereichs Luftreinhaltung und der Sachverständige für Lärm und Erschütterungen kamen zum Ergebnis, dass zeitliche und räumliche Überlagerungen mit dem Vorhaben S1 Spange



Seestadt Aspern samt den zugrunde liegenden Wirkfaktoren ausreichend berücksichtigt und dargestellt worden sind.

Weiters wurde vorgebracht:

„Das Vorhaben ist mit Europarechtswidrigkeit behaftet, da ihm keine richtlinienkonforme SUP vorausgegangen ist. Unter anderem wurde verabsäumt, die erforderliche Zusammenfassende Bewertung zu erstellen.“

**Dazu ist seitens der erkennenden Behörde auszuführen**, dass Fragen der SUP nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens sind.

**Umweltorganisation VIRUS vom 19. September 2016:**

„Die FFH- (Richtlinie 92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) wurden nicht eingehalten. Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Schutzgütern steht im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des EuGH. Eine europarechtskonforme Artenschutzrechtliche Prüfung samt Alternativenprüfung nach Art. 16 FFH Richtlinie fehlt.“

**Dazu ist seitens der erkennenden Behörde** - wie auch im 2. Stellungnahmeband und in der mündlichen Verhandlung dargelegt - **auszuführen**, dass das Artenschutzregime des Wiener Naturschutzgesetzes gar nicht ausgelöst wird. Daher haben im konkreten Fall auch Erhaltungszustand und Alternativenprüfung keine Relevanz.

**Umweltorganisation VIRUS vom 23. Februar 2018**

„Im Vorbringen vom 16.11.2017 (in dem auch die Vertagung der mündlichen Verhandlung beantragt wurde) wurde angeführt, dass die Terminplanung im bisherigen Verfahrensverlauf insbesondere Auflage des UVP-Gutachtens und Verhandlungstermin (in Verbindung mit den Verfahren S1-Lobau und S1 Spange Seestadt) entgegen den Grundsätzen eines fairen Verfahrens und entgegen der Verpflichtung der Behörde, den Sachverhalt vollständig zu ermitteln erfolgt ist. Die geplante bzw. bewusst in Kauf genommene Durchführung von drei jeweils über mehrere Tage anberaumten mündlichen Verhandlungen (zu einander bedingenden weil einreichtechnisch miteinander junktimierten Straßenbauvorhaben) in Form einer Blockveranstaltung bedeutet zum einen eine nicht angemessene Vorbereitungszeit (die beim gegenständlichen weil terminlich letztgereihten Vorhaben. Zum anderen ist auch die Nichtverfügbarkeit von Sachverständigen (und somit die nicht gegebene Möglichkeit binnen kurzer Frist Behördengutachtern auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten) die Folge, da im Gegensatz zu Projektwerben die den Verfahrensparteien zu Gebote stehenden Sachverständigenkapazitäten (verschärft durch im Gegensatz zu Projektwerben oder Behörden knappe Ressourcen) nicht für eine parallele Bearbeitung mehrerer Verfahrensunterlagen ausreichen. Es handelt sich nicht um ein bloß zufälliges sondern bewusstes terminliches Zusammentreffen, dessen knapper Zeitplan dem davor den Projektwerben gewährten astronomischen Zeitressourcen zur Erfüllung von Verbesserungsaufträgen und der dadurch bedingten Verfahrenverschleppung diametral entgegensteht, die durch den seit Verfahrensbeginn zu konstatierenden, benachteiligenden Paarlauf Stadtstraße-Spange verschärft wurde. Es wird auf den Effektivitätsgrundsatz hingewiesen, nachdem (im Zusammenhang mit der Aarhus-Konvention) die Ausübung der

durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden darf. Dessen Einhaltung ist im bisherigen Verfahrensverlauf nicht gewährleistet.

Die denkmöglich unangemessenste Reaktion auf Vorbringen und Antrag bzw. die darin dargelegte Situation ist die Schließung des Ermittlungsverfahrens nach §16 Abs. 3 UVP-G. Dennoch hat die Behörde dies am Ende der mündlichen Verhandlung getan und sich somit gegenüber den Verfahrensparteien die die Fertigstellung des UVG abwarten müssen "knausrig" gezeigt (nachdem sie im Gegensatz dazu der Projektwerberin überlang immer wieder Gelegenheit zu Projektverbesserungen gegeben hatte).

Die Einschreiterin fordert die Behörde daher auf, das Ermittlungsverfahren wiederzueröffnen und behält sich weitere Vorbringen vor.“

#### **Dazu ist seitens der erkennenden Behörde auszuführen wie folgt:**

Die mündliche Verhandlung, beginnend am 30. November 2017, wurde mit Edikt vom 10. Oktober 2017 gemäß § 44d AVG ordnungsgemäß kundgemacht. § 44d AVG enthält keinerlei Anordnung, dass ein bestimmter Zeitraum zwischen Anberaumung und Verhandlung liegen muss. Nach § 41 Abs. 2 erster Satz AVG ist die Verhandlung so anzuberaumen, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Diese Bestimmung ist nach der Literatur im Wege einer Analogie auch im Großverfahren maßgeblich (vgl. Hengstschläger - Leeb, AVG § 44d Rz 4). Vor dem Hintergrund der zu § 41 Abs. 2 erster Satz AVG ergangenen Judikatur (vgl. Hengstschläger - Leeb, AVG § 41 Rz 15 ff) ist im gegenständlichen Fall ein Zeitraum von mehr als 7 Wochen zwischen Anberaumung und Beginn der Verhandlung als genannter Bestimmung entsprechend anzusehen. Daher ist auch der im Schreiben der Umweltorganisation VIRUS vom 16. November 2017 gestellte Vertagungsantrag unbegründet.

Der in der Verhandlung am 13. Dezember 2017 von der Verhandlungsleitung verkündete Schluss des Ermittlungsverfahrens (siehe Verhandlungsschrift) entspricht § 16 Abs. 3 UVP-G 2000. Bis zu dem mit 23. Februar 2018 zu datierenden Schluss des Ermittlungsverfahrens übermittelten mehrere Parteien bzw. Beteiligte ihre Vorbringen an die Behörde. Es besteht kein Grund, das Ermittlungsverfahren wieder zu eröffnen. Die anhängige Verwaltungssache ist entscheidungsreif.

#### **Zum Themenkreis Verletzung von Parteienrechten, Verfahren und BürgerInnenbeteiligung wurde weiters vorgebracht:**

- a. Es wurde die Abwicklung eines Mediationsverfahrens nach § 16 Abs. 2 des UVP-G 2000 gefordert. (insbesondere Vorbringen 168 im Stellungnahmenband)
- b. Ein vereinfachtes Verfahren für eine Stadtautobahn wäre keinesfalls zulässig. (insbesondere Vorbringen 173 im Stellungnahmenband)
- c. Die notwendige Bürgerbeteiligung entsprechend der ratifizierten Aarhus-Konvention hätte nicht stattgefunden (insbesondere Vorbringen 1 und gleichlautende im Stellungnahmenband)

- d. Die Aufteilung der Straßenverbindung Hirschstetten – Kn. Raasdorf in 2 Projekte würde die Rechte der Anrainer schmälern. (insbesondere Vorbringen 111 im Stellungnahmenband)
- e. Die Projekte „Stadtstraße“, S1 Abschnitt Süd – Lobauautobahn und Lobautunnel würden einander bedingen, auch die Modelle würden einen Betrieb aller Projekte vorsehen, weshalb eine gesonderte Genehmigung der Stadtstraße nicht zulässig wäre. (insbesondere Vorbringen 662 im Stellungnahmenband)
- f. Am Autobahnknoten Hirschstetten seien bereits ohne Notwendigkeit Vorarbeiten zur Einbindung der Stadtstraße geleistet worden. Hier sei bereits Steuergeld verbaut worden, obwohl das Bewilligungsverfahren noch nicht abgeschlossen sei und gäbe es keine entsprechende Information vor Ort. (insbesondere Vorbringen 162 im Stellungnahmenband)
- g. Die Berichte seien teilweise wiederholt überarbeitet worden und würden in der Versionierung bis zum Buchstaben D reichen, was unlogisch und ohne entsprechende Einschau in die Unterlagen nicht nachvollziehbar wäre. (insbesondere Vorbringen 664 im Stellungnahmenband)

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

ad a: Ein Mediationsverfahren ist gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 im vereinfachten Genehmigungsverfahren nicht vorgesehen. Darüber hinaus wäre für ein Mediationsverfahren auch der Antrag des Projektwerbers erforderlich, die Antragstellung von AnrainerInnen ist nicht möglich.

ad b: Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zu 1.) und 2.) der Anträge in der mündlichen Verhandlung (Seiten 112 und 113 dieses Bescheides) verwiesen.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Stadtstraße auch nicht um eine „Stadtautobahn“, da projektgemäß eine durchgehende Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h vorgesehen ist und der Charakter der Straße auch sonst nicht dem einer Autobahn entspricht.

ad c: Die Aarhus Konvention wurde hinsichtlich der für dieses Verfahren relevanten 2. Säule mit der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG ins Sekundärrecht übertragen. Diese wurde in Österreich auch im UVP-G 2000 umgesetzt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung im gegenständlichen Verfahren ist gesetzeskonform erfolgt und liegt hier kein Verfahrensmangel vor.

ad d und e wird auf das zu b. und c. Ausgeführte unter Hinweis darauf, dass es sich um zwei Vorhaben handelt, verwiesen.

ad f: Die Anschlussstelle Hirschstetten ist nicht vom gegenständlichen Vorhaben umfasst und daher auch nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens.

ad g: Wie bereits zum Verfahrensverlauf ausgeführt fand die öffentliche Auflage gemäß § 9 UVP-G 2000 vom 25.7.2016 bis 19.9.2016 und eine weitere Auflage zur öffentlichen

Einsichtnahme gemäß § 44a und § 44b AVG während der Zeit von 11. Oktober 2017 bis 22. November 2017 in den Räumlichkeiten der Magistratsabteilung 22 und im Magistratischen Bezirksamt für den 22. Bezirk statt. Darüber hinaus waren die Unterlagen in dieser Zeit auch im Internet abrufbar. Die Einsichtnahme war sohin für jede interessierte Person möglich und auch zumutbar.

Darüber hinaus wurde auch Vorbringen zur Strategischen Umweltprüfung, dem Erfordernis der Lärmmessung, zum Problemkreis Anschlussstelle Ost, der nicht kundgemachten RVS und der Verletzung der FFH Richtlinie erstattet. Diesbezüglich wird aufgrund der faktischen Identität des Vorbringens auf die Ausführungen zu Mag. Pharm. Heinrich Burggasser vom 14. September 2016 und der Umweltorganisation VIRUS vom 19. September 2016 verwiesen.

**Zum Themenkreis Eigentumsbeeinträchtigung, Umsatzeinbußen und Schadenersatzansprüchen wurde zusammengefasst weiters vorgebracht:**

- a. Das Eigentum an einer Liegenschaft sei ein unbeschränktes dingliches Vollrecht, die zuständige Behörde verpflichtet, dieses dingliche Vollrecht zu beachten und alle Entscheidungen so zu treffen, dass dieses dingliche Vollrecht in keiner Weise gestört bzw. eingeschränkt oder belastet würde. Gefährdungen von Leben und Gesundheit des Eigentümers seien hintanzuhalten bzw. auszuschließen und auch jede negative Beeinträchtigung zu vermeiden, durch welche in das dingliche Vollrecht an einem Grundstück eingegriffen würde (insbesondere Vorbringen Nr. 169 im Stellungnahmenband).
- b. Ein öffentliches Interesse an der Planung und Errichtung der Stadtstraße würde nicht vorliegen, in den Untersuchungen zu SUPER NOW sei eindeutig aufgezeigt worden, dass der entsprechende Ausbau des ÖPNV und der Verlagerung des Güterfernverkehrs auf die Schiene den Bau dieser Straßen vollkommen ersetzen würde (insbesondere Vorbringen Nr. 169 im Stellungnahmenband).
- c. Die Erlassung eines positiven Bescheides würde in das Grundrecht auf Eigentum in rechtswidriger Weise eingreifen und es wäre dieser mit Verfassungswidrigkeit behaftet (insbesondere Vorbringen Nr. 169 im Stellungnahmenband).
- d. Es würden Folgekosten für den Betrieb, die Wartung und Erhaltung der Lärmschutzfenster sowie der Schalldämmlüftungen entstehen, welche die Projektwerberin tragen müsste. Gleiches gelte für die bauphysikalische Funktionsfähigkeit der Gebäude nach dem Einbau der Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster, Schalldämmlüfter) und die damit verbundenen Aufwendungen (insbesondere Vorbringen Nr. 169 im Stellungnahmenband).
- e. Durch die zu erwartenden Immissionen von Luftschadstoffen und Lärm durch den Betrieb der Stadtstraße würde Grundbesitz / Wohnungseigentum / Genossenschaftswohnung eine Abwertung erfahren, da Gutachter die Lage neben einer derartigen „autobahnähnlichen Stadtstraße“ mit Abschlägen auf einen allfälligen Kaufpreis bewerten würden (z.B. Vorbringen 1 und 2 sowie Gleichlautende im Stellungnahmenband).

- f. Gesundheitsbeeinträchtigungen für die MitarbeiterInnen und Einnahmeeinbußen aufgrund geringerer Kundenfrequenz seien zu erwarten (insbesondere Vorbringen Nr. 175 im Stellungnahmenband).
- g. Durch die Barrierewirkung während der Bauphase sei das subjektive öffentliche Recht auf Schutz des Eigentums verletzt (Vorbringen Nr. 175 im Stellungnahmenband).
- h. Das öffentliche Interesse auf Gesundheitsversorgung sei gefährdet, wenn ein Zugang zur Apotheke nicht mehr gewährleistet wäre (Vorbringen Nr. 175 im Stellungnahmenband).
- i. Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsflächen, welche im Rahmen von nachhaltiger ökologischer Landwirtschaft betrieben werden, würden zerstört, weil Kulturen, die dort angebaut würden und strengen Qualitätsanforderungen unterlägen, durch massive Belastung durch Lärm, Staub, Erschütterungen und andere Emissionen wie zB Feinstaub PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> ausgesetzt wären und schlicht unbrauchbar würden (Vorbringen Nr. 177 im Stellungnahmenband).
- j. Die Errichtung des Tunnels „Emichgasse“, die drei Jahre in Anspruch nehmen soll, würde zur Absperrung der Zufahrt zum Betrieb (insb. zum Ab Hof Verkauf) und in weiterer Folge zu erheblichen (existenzgefährdenden) Umsatzeinbußen im Betrieb führen (Vorbringen Nr. 177 im Stellungnahmenband).
- k. Durch Rückstau des Verkehrs auf der Stadtstraße Aspern und ihren Zubringern würde Kunden, die mit dem Auto zufahren wollen, dies durch Stau auf der Quadenstraße erschwert und wäre eine Verlagerung der Einkäufe der Kunden in umliegende Gewerbeparks zu erwarten, was ebenfalls zu Umsatzeinbußen führen würde (Vorbringen Nr. 658 im Stellungnahmenband).

Sollte das Projekt in dieser oder ähnlicher Form genehmigt werden, machten einige AnrainerInnen Schadensersatzansprüche „dem Grunde nach“ geltend (z.B. Vorbringen Nr. 2 und Gleichlautende im Stellungnahmenband).

#### **Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

ad a: Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (z.B. B99/1972) ist der Eigentumsschutz nach Art. 1 des (1.) ZPMRK nur unter Gesetzesvorbehalt gewährleistet, und darf insbesondere im öffentlichen Interesse durch Gesetz eingeschränkt werden darf. Darüber hinaus sind aus (etwa baurechtlichen und agrarrechtlichen) Anrainervorschriften abgeleitete Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur und fallen als solche nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH nicht unter den Schutz des Art. 5 StGG (z.B. 7.3.1977, B271/75). Den Schutz des Art. 5 StGG genießen nur Privatrechte, daran hat auch Art. 1 des 1. ZPMRK nichts geändert (z.B. 5.12.1975, B98/75). Demgemäß gewährt § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a UVP-G 2000 nur ein subjektiv öffentliches Recht, dass das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn nicht durch Immissionen gefährdet werden.

ad b: Im Antrag auf Genehmigung sind als Ziele des Vorhabens beispielsweise angeführt:

- Leistungsfähige, zweckmäßige und zukunftsichere Verkehrsverbindung für die Donaustadt und den Nordosten von Wien sowie eine Sicherung des Standortes im internationalen Wettbewerb

- Verkehrsberuhigung der umliegenden Siedlungsgebiete im Besonderen der historisch gewachsenen Ortskerne von Hirschstetten, Aspern, Breitenlee und Eßling
- staufreie Führung des Öffentlichen Verkehrs (Bus)
- Berücksichtigung der Entwicklung der neuen Stadterweiterungsgebiete
- Anbindung des neuen Stadtentwicklungsgebiets „Aspern – Die Seestadt Wiens“ an das hochrangige Straßennetz
- Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt vor den negativen Auswirkungen des steigenden Verkehrsaufkommens im untergeordneten Netz durch geeignete Maßnahmen
- Erhöhung der Lebensqualität durch Verringerung der Emissionen entlang der bestehenden Verkehrsachsen
- Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verbesserung der Verkehrsqualität im niederrangigen Netz

Die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr stellt ein öffentliches Interesse dar (VwGH 24.5.2006, 2006/04/0050). Auch besteht bei einer öffentlichen Straße ein öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens (VwGH 20.3.1989, 88/10/0177). Wie sich auch aus dem Teilgutachten Verkehr ergibt, ist von einer erheblichen Zunahme der Straßenverkehrsleistung auszugehen und ein Ausweichen des auf den bestehenden Hauptstraßen nicht mehr bewältigbaren Verkehrs auf das untergeordnete Gemeindestraßennetz zu erwarten. Neben den deutlichen verkehrsmindernden Wirkungen im Nahbereich der Stadtstraße für die Ortskerne Hirschstetten und Breitenlee ergeben sich durch Umorientierungen des Verkehrs auch Entlastungen in den Ortskernen von Aspern und Groß Enzersdorf. Mit dem Vorhaben kann der Zustand im Hauptstraßennetz von teilweise deutlich überlastet auf bewältigbar abgemindert und unerwünschte Verkehrsverlagerungen in das Gemeindestraßennetz vermieden werden. Der Anteil des Durchgangs- bzw. Transitverkehrs liegt mit ca. 5% relativ gering. Durch diese entlastende Wirkung des bestehenden Verkehrsnetzes sowie der Ortskerne im Umfeld des geplanten Projekts ist jedenfalls ein öffentliches Interesse am gegenständlichen Straßenbauvorhaben gegeben.

ad c: Die Antragstellerin hat ein Recht auf Erlassung eines positiven Bescheides, wenn alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

ad d: In der Wohnanlage Emichgasse 1 werden von der Projektwerberin (auf eigene Kosten) Schallschutzfenster montiert. Ansonsten sind – wie aus den einschlägigen Fachgutachten (insb. Lärm und Erschütterungen) zu entnehmen – keine objektseitigen Schutzmaßnahmen erforderlich, auch die im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Erschütterungen sind (bei konsensgemäßem Betrieb sowie Einhaltung der Auflagen) nicht geeignet, die Schutzgüter Mensch und Eigentum zu beeinträchtigen.

ad e: Der Verwaltungsgerichtshof versteht unter einer Gefährdung des Eigentums und sonstiger dinglicher Rechte nicht eine bloße Minderung des Verkehrswertes, sondern eine Substanzvernichtung oder den Verlust der Verwertbarkeit eines Grundstückes. Dieser Verlust

der Verwertbarkeit ist (erst) dann anzunehmen, wenn die nach der Verkehrsanschauung übliche bestimmungsgemäße Nutzung ausgeschlossen ist (vgl. VwGH 09.10.2014, 2013/05/0078). Dass die Wohnobjekte aufgrund des gegenständlichen Projekts nicht mehr zum Wohnen genutzt werden könnten, wurde seitens der AnrainerInnen nicht behauptet und es finden sich auch sonst keine Anhaltspunkte dafür in den entsprechenden Teilgutachten.

ad f: Was das Vorbringen der Gesundheitsgefährdung der MitarbeiterInnen betrifft, so wird auf das Teilgutachten des Sachverständigen für Humanmedizin verwiesen, worin der Sachverständige schlüssig dargelegt hat, dass für Personen (Inhaber und MitarbeiterInnen) keine Gesundheitsgefährdung vom gegenständlichen Vorhaben ausgeht.

Der Sachverständige für Lärm führt in der Verhandlung (Verhandlungsschrift Seite 161) auch aus: „Apotheke Emichgasse 8: Aufgrund eines Außenpegels von 70 dB ergibt sich im Innenraum jedenfalls ein Pegel von unter 65 dB, der den Grenzwert für Bürotätigkeiten gemäß VOLV darstellt. Daher sind die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten.“ Weiters: „Der Schallpegel im Raum der Apotheke ist bei geöffneter Tür um mindestens 5dB geringer als im Freien. Dies bei einem Meter Entfernung zur Tür, üblicherweise wird davon ausgegangen, dass in der Raummitte bis zu 8dB geringere Werte auftreten.“ Auf Seite 162 führt er aus: „Hinsichtlich der VOLV ist festzustellen, dass die Grenzwerte für den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern bei 85 dB-A bewertet energieäquivalenter Dauerschallpegel liegen bzw. bei einem Spitzenwert des Schalldruckpegels von  $L_C$ , peak 137dB. Die niedrigeren Werte für Büroarbeiten von 65 dB gelten explizit ausschließlich für Räume und nicht für Freibereiche und stellen einen Komfortwert und keinen Gesundheitsgrenzwert dar.“

ad g: Zur Barrierewirkung bzw. zu deren Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der Apotheken (Nordost-Apotheke) wird auch hier ausgeführt, dass die Apotheken während der gesamten Bauphase zugänglich sind. Zwar gibt es auch hier gemäß den Ausführungen des Verkehrssachverständigen (Stellungnahmenband 2 Seiten 1 und 2 zu Vorbringen 175 sowie Stellungnahmenband 3 Seite 364 zu Vorbringen Nr. 658) teilweise Behinderungen, die Anlieferung sowie Kundenverkehr sind jedoch stets möglich. Aus diesen geringfügigen Beeinträchtigungen ist der Bestand der Apotheken jedenfalls nicht beeinträchtigt, schließlich befindet sich die nächste Apotheke jeweils rund 900 m entfernt (Quelle: <https://www.wien.gv.at/stadtplan/>). Der geringfügige Umweg von wenigen Metern wird daher nach den Erfahrungen des täglichen Lebens unter Anwendung des Größenschlusses nicht dazu führen, dass die Kunden in nennenswertem Ausmaß in andere Apotheken abwandern, da ein Umweg von wenigen Metern einem Umweg von fast einem Kilometer wohl vorgezogen wird. Darüber hinaus ist die bloße Gefährdung wirtschaftlicher Interessen vom UVP-G 2000 nicht geschützt (Umweltsenat, US 4B/2005/1-49). Es muss sohin die Sachnutzung bedroht sein (VwGH 18.11.2004, 2004/07/0025), was hier jedoch nicht der Fall ist.

ad h: Abgesehen davon, dass das subjektive öffentliche Recht des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a UVP-G 2000 jedenfalls kein subjektives Recht eines Gesundheitsdienstleisters (Apotheke) auf „Kunden- bzw. Umsatzgarantie“ einräumt (die Genehmigungskriterien des

Apothekengesetzes sind hier nicht Verfahrensgegenstand und nicht mitanzuwenden), ist die Gesundheitsversorgung nicht gefährdet, da der Zugang zu den Apotheken ohnehin durchgehend möglich ist.

Die Sachverständige für Raumplanung führt im Stellungnahmenband 3 (Seite 365, zu Vorbringen Nr. 658) ausführlich und schlüssig dazu Stellung: „In der Betriebsphase ist aufgrund der Untertunnelung der Stadtstraße im Bereich Emichgasse keine Barrierewirkung vorhanden“. „Auch in der Bauphase sind die Anrainer südwestlich des Projekts nicht abgeschnitten“. Weiters: „Gemäß der Einlage B.05.01.1001 bleiben fußläufige Längs- und Querverbindungen während der gesamten Bauzeit bestehen. Teilsperren der Emichgasse sind nicht zu vermeiden, die Erreichbarkeit der Betriebe für Kunden und Zulieferer ist jedoch in den Bauphasen-Plänen (Einlage B.05.01.1003-1016) berücksichtigt. Weiter südlich verläuft die Trasse parallel zur bestehenden Ostbahn, hier bleiben alle bestehenden Querungsmöglichkeiten (Hirschstettner Straße, Contiweg, Hausfeldstraße, Hasibederstraße) aufrecht. Die bestehenden Bahnübergänge Contiweg und Hirschstettner Straße sollen – unabhängig vom Projekt Stadtstraße - im Zuge des ÖBB-Ausbauprojekts Marchegger Asts durch Unterführungen ersetzt werden, wodurch die funktionale Verbindung der Siedlungsräume nördlich und südlich der Bahn verbessert wird.“

ad i: Die betroffenen landwirtschaftlichen Grundstücke (Stellungnahmenband 2, Nr. 177) stellen landwirtschaftliche Flächen dar. Die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen besteht im Betreiben einer Landwirtschaft in Form von mehreren Gärtnereibetrieben. Die betroffenen Grundstücke sind Gegenstand einer ökologischen Landwirtschaft, wobei die Sachverständigen für Hydrogeologie, Boden, Gewässerschutz und Landwirtschaft im Stellungnahmenband 2 (ab Seite 78) ausführlich, schlüssig und nachvollziehbar ausgeführt haben, dass eine Beeinträchtigung der Nutzung als landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht zu erwarten ist. Die betreffenden Grundstücke befinden sich auch nicht im Grundwasserabstrombereich der Stadtstraße. Es ist daher im Sinne der Judikatur des VwGH in dieser Hinsicht mit keiner Gefährdung des Eigentums zu rechnen.

Das UVP-G 2000 (das insofern der GewO 1994 nachgebildet ist) schützt das Eigentum eines Nachbarn nur bei Bedrohung seiner Substanz oder wenn eine sinnvolle Nutzung der Sache wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt unmöglich ist. Der Sachverständige für Landwirtschaft führte in seinem Teilgutachten (auf Seite 5) zusammenfassend aus, dass „der durch das projektierte Vorhaben bedingte Verlust an landwirtschaftlich genutzten Flächen die größte Auswirkung auf die landwirtschaftliche Nutzung hat, wobei jedoch zu beachten ist, dass durch den Verlust keine ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorranggebiete und auch kein aktiver landwirtschaftlicher Betriebsstandort unmittelbar betroffen sind. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe ist auf Grund dieser Flächenverluste aber auch auf Grund sonstiger projektbedingter Auswirkungen (geringe Erhöhung des Chloridbelastung des Grundwassers, etc.) somit in keiner Weise gegeben.“ In der mündlichen Verhandlung führte der Sachverständige aus, dass dies insbesondere für den Gartenbaubetrieb Ganger gelte (Seite 227 der Verhandlungsschrift) und „dass gegenüber der derzeit bestehenden Situation keine Änderung zu erwarten ist. In jedem Fall ist aber eine Produktion von Biogemüse, wie es bereits jetzt stattfindet, auf den Produktionsflächen der Gärtnerei



Ganger auch in Zukunft weiterhin uneingeschränkt möglich.“ (Seite 238 der Verhandlungsschrift).

ad j: Was die behauptete Verhinderung der Zufahrt zum Betrieb betrifft, so wird einerseits auf die Ausführungen des Sachverständigen für Verkehr verwiesen, welcher im Stellungnahmenband 2 (Seite 87-88) ausführlich darlegt, dass es zwar zu einzelnen Behinderungen während der Bauphase kommt, jedoch die Zufahrt zum Betrieb stets gewährleistet ist. Der Sachverständige für Landwirtschaft führt auf Seite 89 im Stellungnahmenband 2 ausführlich und nachvollziehbar aus, dass jedenfalls keine existenzbedrohenden Umsatzeinbußen zu erwarten sind. Der Sachverständige führt dies zusammengefasst darauf zurück, dass die Gärtnerei Ganger einen sehr hohen Anteil an Stammkunden (teilweise sogar aus anderen Bezirken) hat, welche auch längere Anfahrtswege in Kauf nehmen würden um sich mit frischen regional erzeugten Lebensmitteln zu versorgen.

Die bloße Minderung des Verkehrswertes ohne Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit von Liegenschaften / Wohnungen (von Nachbarn) ist nach der einschlägigen Judikatur des VwGH nicht durch das UVP-G 2000 geschützt. (z.B. VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160; 24.6.2009, 2007/05/0171). Die diesbezüglichen Vorbringen sind daher nicht stichhaltig. Darauf gestützte Schadenersatzansprüche werden auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

ad k: Der Sachverständige für Verkehr hat im Stellungnahmenband 3 (Seite 365-366) schlüssig ausgeführt, dass die Ursache für den Stau die begrenzte Leistungsfähigkeit der Hirschstettner Straße ist. Durch die Stadtstraße sollte sich die Situation verbessern und auch hinsichtlich der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung Besserungen bringen. Überdies stellen nach der Judikatur des VwGH (z.B. 24.6.2009, 2007/05/0115; 27.6.2003, 2001/04/0236) bloße Umsatzeinbußen bzw. wirtschaftliche Interessen keine Gefährdung von Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechten dar.

**Zum Themenkreis „Lebensqualität“ wurde zusammengefasst im Wesentlichen weiters vorgebracht:**

- a. Einschränkung der Freiheit der Wahlmöglichkeit über Wohnort, Kindergarten etc.: Wegen der Feinstaubbelastung wäre es nicht möglich, Kinder oder Kindeskindern in einem Kindergarten im direkten Wohnumfeld (Immissionsgebiet der Stadtstraße) betreuen zu lassen. Auch der Wettbewerb in monetärer Hinsicht würde eingeschränkt und neben den gesundheitlichen Schäden auch finanzielle Nachteile entstehen. (insbesondere Vorbringen Nr. 1 im Stellungnahmenband und Gleichlautende)
- b. Fehlende Budgetmittel für Bildung und Altenbetreuung durch die Investition in die „Stadtstraße“: Durch die Investition der Steuergelder in das Projekt „Stadtstraße“, der die Sinnhaftigkeit, von nahezu allen namhaften Verkehrsplanern abgesprochen worden sei, würden die Mittel in Zukunft für Investitionen in die Bildung und deren Einrichtungen sowie in die Altenbetreuung und deren Einrichtungen eingeschränkt bzw. gänzlich fehlen, was zu Einbußen der Lebensqualität führen würde. (insbesondere Einwendung Nr. 1 und Gleichlautende)

- c. Lebensqualität ginge verloren – total beeinträchtigt. (insbesondere Vorbringen Nr. 117 im Stellungnahmenband)
- d. Mit dem geplanten Projekt würde der Lärm noch zunehmen und die Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h würde aufgrund des Straßenverlaufs nicht eingehalten werden. Bereits heute wäre das betroffene Gebiet durch Verkehrslärm der A23 und der stark befahrenen Quadenstraße belastet und wäre mit dem zweigleisigen Ausbau der Bahntrasse (Marchegger Ast) auch mit wesentlich mehr Lärm zu rechnen. Darüber hinaus hätte der Fluglärm zugenommen. Es bestünde bereits eine starke nervliche Belastung, ein weiterer Anstieg des Lärmpegels, v.a. in den Nachtstunden bei geöffneten Fenstern, wäre nicht zumutbar (insbesondere Vorbringen Nr. 148 im Stellungnahmenband)
- e. Ein Teil der Grundnahrungsmittel würde von landwirtschaftlichen Betrieben im direkten Umfeld des Projekts bezogen werden. Die Produktqualität würde durch versickerndes Oberflächenwasser und die landwirtschaftlichen Betriebe im Umfeld des Projekts nachhaltig geschädigt (Umsatzeinbußen durch befürchtete Qualitätseinbußen). (insbesondere Vorbringen Nr. 148 im Stellungnahmenband)
- f. Das Projektgebiet weise bereits heute eine schwache Infrastruktur auf. Dominiert würde der Bezirk durch Einkaufszentren, die sehr stark mit MIV/Autos angefahren werden, was durch das Projekt noch verstärkt würde. Mit dem Projekt würde unterlassen, die regionale Wirtschaft (v.a. kleinstrukturierte Betriebe vor Ort) zu fördern und damit Erledigungswege des täglichen Bedarfs zu verkürzen. Der Einkauf z. B. von Lebensmitteln würde im Extremfall zum mehrstündigen Unterfangen, kleine Nahversorger würden durch den erhöhten Druck der Einkaufszentren schließen müssen, was für die Wohnbevölkerung auch zukünftig längere Versorgungswege bedeuten würde. (insbesondere Vorbringen Nr. 148 und 169 im Stellungnahmenband)
- g. Viele Menschen würden deswegen in die Wiener Randbezirke ziehen, um rund um sich ein bisschen Grün zu haben, durch diesen Straßenbau würde die Gegend verschandelt und ruiniert werden. (insbesondere Vorbringen Nr. 154 im Stellungnahmenband)
- h. Auch wäre der Freizeitwert von Grundstücken im potenziellen Immissionsgebiet in großem Ausmaß herabgesetzt und würden bereits jetzt Schadenersatzansprüche geltend werden. (insbesondere Vorbringen Nr. 169 im Stellungnahmenband)
- i. Das natürliche Umfeld würde durch das Projekt zerstört werden. Die Grünfläche(n) und der potentielle Wert des Umfelds würden sich verringern. (insbesondere Vorbringen Nr. 211 im Stellungnahmenband)
- j. Die Baustellentätigkeit würde den Verkehrsfluss behindern und sogar die Öffentlichen Verkehrsmittel beeinträchtigen. Es würde nicht mehr möglich sein, mit der U2 in Richtung Seestadt zu fahren, um zu einem Reitstall zu gelangen und auch dem Rad in die Schule oder zum Reitstall zu fahren würde nicht mehr möglich sein. (insbesondere Vorbringen Nr. 230 im Stellungnahmenband)
- k. Das Landschaftsbild würde durch das Projekt zerstört (Schneisenbildung), Erholungswert im Grünraum und auch Eigentumswerte würden gemindert, es wurden für den Fall der Genehmigung des Projekts Schadenersatzansprüche geltend gemacht. (insbesondere Vorbringen Nr. 253 im Stellungnahmenband)

- l. Es bestünde Angst und den Arbeitsplatz im Supermarkt in der Emichgasse.  
(Vorbringen Nr. 478 im Stellungnahmenband)

**Dazu ist seitens der erkennenden Behörde auszuführen wie folgt:**

ad a bis c, e und f: Diese Vorbringen sind zu allgemein gehalten bzw. stellen nicht die Behauptung der konkreten Verletzung in einem vom UVP-G 2000 gewährten subjektiv öffentlichen Recht dar. Soweit mit „Lebensqualität“ die Schutzgüter wie Eigentum oder Gesundheit von Personen (mit)gemeint sind, wurde darauf von den Sachverständigen in den Stellungnahmenbänden umfassend eingegangen.

ad d: Die Behörde hat im UVP-Verfahren von rechtskonformem Verhalten der VerkehrsteilnehmerInnen auszugehen und ist diesen ein allfällig mögliches rechtswidriges Verhalten nicht zu unterstellen. Die Lärmbelastungen im Vorhabensgebiet wurde in den Gutachten der Sachverständigen entsprechend berücksichtigt und den Berechnungen der projektspezifischen Zusatzimmissionen zugrunde gelegt.

ad g, h, i und k: Die Vorbringen betreffen offensichtlich das optisch wahrgenommene Landschaftsbild des Projektgebietes. Wiewohl auch auf das Landschaftsbild kein subjektives öffentliches Recht der NachbarInnen besteht, wird auf das Teilgutachten des Fachbereiches Landschaftsbild verwiesen, in welchem der Gutachter detailliert und nach den einzelnen Abschnitten des Projekts gegliedert zum Schluss kommt, dass (auch aufgrund von Ausgleichsmaßnahmen) eine wesentliche Beeinträchtigung des Stadtbildes nicht zu erwarten ist.

Was Vorbringen j. betrifft, so wird ausgeführt, dass auf die störungsfreie Benutzung des öffentlichen Verkehrs kein subjektiv öffentliches Recht besteht. Aber auch der Sachverständige für Verkehr hat im Stellungnahmenband 2 (Seite 192) ausführlich die Verkehrssituation hinsichtlich des öffentlichen Verkehrs und der Radwege dargestellt. Es ist zwar zutreffend, dass es im Zuge der Bauarbeiten zu Einschränkungen kommt, aber weder ist der öffentliche Verkehr unbenutzbar noch können Radwege (sei es auch mit geringen Umwegen von ca. 60 m) nicht befahren werden. Die behauptete Einschränkung ist daher nicht erkennbar.

**Zum Themenkreis „Wirtschaftlichkeit und Budget“ wurde zusammengefasst im Wesentlichen weiters vorgebracht:**

- a. Der Einsatz von Steuergeldern für den Bau einer „hochrangigen Straße“ parallel zur bereits errichteten hoch leistungsfähigen U2 würde die Investitionen in den U-Bahnbau entwerten. (insbesondere Vorbringen Nr. 1 und Gleichlautende im Stellungnahmenband)
- b. Obwohl bereits weitere Abänderungen der Trasse bzw. deren Ausgestaltung (z. B. zusätzliche VSLA im Bereich Süßenbrunner Straße und Lavaterstraße) als Rendering auf der Webseite der Stadt Wien abrufbar wären, würde trotzdem eine veraltete, überholte Variante zur Auflage gebracht, was aufgrund der unnötig anfallenden

Verfahrenskosten den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widerspräche. (insbesondere Vorbringen Nr. 1 und Gleichlautende im Stellungnahmenband)

- c. Es bestünde eine wesentliche Finanzierungslücke zur zugesagten Finanzierung des Projekts und müssten zusätzliche Budgetmittel der Stadt Wien aufgebracht werden. Die weitere dadurch entstehende Überschuldung würde zu einer Erhöhung der Steuerlast führen wird. (insbesondere Vorbringen Nr. 2 und Gleichlautende im Stellungnahmenband)
- d. Die Projekt-Betreibergesellschaft ASFINAG wäre mit vielen Milliarden Euro verschuldet, eine projektbedingte weitere Überschuldung würde zu einer Erhöhung der Steuerlast führen. (insbesondere Vorbringen Nr. 29 und Gleichlautende im Stellungnahmenband)
- e. Der Bau der Stadtstraße würde noch mehr Pendlerverkehr in die Wohnsiedlungen ziehen, weil sich hier die Auffahrten auf die Süd-Ost-Tangente befinden würden. Ein Abkommen zwischen Wien und Niederösterreich, welches beispielsweise den Bau der U-Bahnen bis nach Niederösterreich vorsehen würde, wäre in wirtschaftlicher und ethnischer Sicht sinnvoller. (insbesondere Vorbringen Nr. 106b im Stellungnahmenband)
- f. Die projektbedingt höhere Überschuldung müssten die Steuerzahler mittragen und könnten Budgetmittel nicht für sinnvollere Maßnahmen, wie Bildung, Gesundheit bzw. sozial gerechtem Wohnbau verwendet werden. (insbesondere Vorbringen Nr. 148 im Stellungnahmenband)
- g. Es sollten Firmen und Kleinbetriebe im Umfeld mit dem für die Stadtstraße vorgesehenen Geld gefördert werden, um Arbeitsplätze zu schaffen (insbesondere Vorbringen Nr. 154 im Stellungnahmenband)
- h. Die Stadtstraße wäre im Vergleich zur U2 sehr teuer und würde annähernd gleich viel wie diese kosten. Die Kostenschätzung würde aber trügen, da laut Vize- Bgm. Vassilakou die Stadtstraße nur gebaut werden könne, wenn auch der Lobautunnel gebaut würde. Das Netzwerk der umliegenden Stummelautobahnen (Süßenbrunn nach Großenzersdorf, sowie Knoten Raasdorf bis Seestadt, sowie Stummelautobahn S8 nach Untersiebenbrunn sowie Lobautunnel) würde gemeinsam mit der Stadtstraße Gesamtkosten von vielen Milliarden Euro (anzunehmen sind mindestens 4 bis 5 Milliarden!) erfordern, auch der Rechnungshof hätte 2015 das terminliche und finanzielle Risiko der Stadtstraße kritisiert, sowie die anfängliche Nichtberücksichtigung der Kosten der Einhausung und die Vernachlässigung der Preisgleitung. (insbesondere Vorbringen Nr. 170 im Stellungnahmenband)

**Dazu wird seitens der erkennenden Behörde ausgeführt:**

Gemäß der programmatischen (z.B. VwGH 24.6.2009, 2007/05/0096) Bestimmung des § 1 UVP-G 2000 ist Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung, die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

- auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- auf Boden, Wasser, Luft und Klima,

- auf die Landschaft und
- auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind (Abs. 1 Z 1). Maßnahmen sind zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden (Abs. 1 Z 2).

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Feststellung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 angeführten Schutzgüter (z.B. Umweltsenat 18.12.2009, 4B/2009/19-16), maßgeblich sind die umschriebenen Umweltinteressen (vgl. Petek in ecolex 1994, 574). Soziale, volks- oder regionalwirtschaftliche, politische oder sonstige öffentliche Interessen sind nicht Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung (Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011) § 1 RZ 11 mwN). Auch die Bestimmungen des § 17 und § 24f UVP-G 2000 sowie die mitanzuwendenden Bestimmungen der im Spruch angeführten Materiengesetze sehen derartige wirtschaftliche Interessen nicht vor. Die entsprechenden Vorbringen gehen daher ins Leere.

**Zum Themenkreis „Tiere“ wurde zusammengefasst im Wesentlichen weiters vorgebracht:**

- Östlich der A23, westlich der Blumengärten Hirschstetten, befanden sich Ziesel-Lebensräume, welche durch das Projekt zerstört würden. Laut § 10 Abs. 3 WNSG wäre jede absichtliche Störung dieser Art streng verboten, insbesondere alle Formen des Fangens oder der Tötung, ebenso die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Transport auch im lebenden Zustand. Laut § 12 Abs. 4 WNSG wäre auch das „unbeabsichtigte Fangen oder Töten“ von FFH geschützten Arten nicht in großem Ausmaß zulässig, das unbeabsichtigte Töten dürfte keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die betroffene Art haben.

Zu diesem Vorbringen wird auf die Stellungnahme des Sachverständigen für Tiere Pflanzen und deren Lebensräume verwiesen (Seite 183 der Verhandlungsschrift), in welcher dieser festhält: „Tatsache ist, dass wir im gegenständlichen Fall von einem Zieselbau sprechen, der im Jahr 2014 in unmittelbarem Umfeld der Blumengärten Hirschstetten festgestellt werden konnte. In den Folgejahren ist dieser Bau so nicht mehr festgestellt worden. Der Sachverständige hat das Problem so gelöst, dass im Umfeld der Blumengärten Hirschstetten das prioritäre Schutzgut Ziesel möglicherweise vorhanden sein wird. Daher wurde die projektgemäße CEF-Maßnahme in Aussicht gestellt und soll auch laut Auflagen, die der Sachverständige als unbedingt empfohlene Maßnahme vorgeschlagen hat, für den Fall durchgeführt werden, dass tatsächlich vor Baubeginn ein Zieselnachweis gelingt. Für den Fall, dass Ziesel vor Baubeginn festgestellt werden, ist somit klargestellt, dass es zu keiner Tötung von Individuen und zu keiner Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Womit es auch für diese prioritäre Schutzgut gemäß der FFH Richtlinie und gemäß Wiener Naturschutzgesetz zu keiner Veränderung am Erhaltungszustand dieser Art auf dem Gebiet der Bundeshauptstadt Wien kommen wird.“ Nach Ansicht der erkennenden Behörde

ist diese Stellungnahme vollkommen ausreichend um das Vorbringen zu entkräften. Im Übrigen sei auf das schlüssige und nachvollziehbare Gutachten des Sachverständigen verwiesen, wonach artenschutzrechtliche Verbote des Wiener Naturschutzgesetzes durch das gegenständliche Vorhaben nicht verletzt werden. Mit den Auflagenpunkten 13.4 und 13.5 gemäß Spruchteil II ist auch hinreichend sichergestellt, dass die allfällig vorhandene Zieselpopulation hinreichend geschützt ist. Die Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes werden daher eingehalten.

**Insgesamt folgt für die erkennende Behörde, dass die jeweiligen fachlichen und rechtlichen Vorbringen von Parteien bzw. Beteiligten sowie die von diesen gestellten Anträge unbegründet sind und somit im Sinne des § 59 Abs. 1 zweiter Satz AVG als unbegründet abgewiesen gelten.**

**Da das Ermittlungsverfahren ergeben hat, dass alle Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 und der mitanzuwendenden Materiengesetze für das Vorhaben „Stadtstraße Aspern“ erfüllt sind, war spruchgemäß zu entscheiden.**

### **H i n w e i s e :**

Folgende Hinweise wurden von den Sachverständigen nicht als notwendige Auflage, jedoch aus fachlicher Sicht als wünschenswert erachtet:

#### **Abfallwirtschaft:**

Etwaige Aufzeichnungspflichten nach der Abfallnachweisverordnung 2012 oder Abfallbilanzverordnung bleiben unberührt.

#### **Baurecht**

Der/Die Bauführer/in hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mindestens drei Tage vorher der MA 37/Bauinspektion und weiters dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien) anzuzeigen.

Der/Die Bauwerber/in hat bei Baubeginn eine von der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. dem Aufschließungsweg deutlich und dauernd sicht- und lesbare Tafel an der von der Bauführung betroffenen Liegenschaft anzubringen, aus der hervorgeht, um welches Bauvorhaben es sich handelt, das Datum des Baubeginns und die zuständige Behörde.

Diese Tafel muss mindestens drei Monate ab Baubeginn belassen werden. Grenzt die von der Bauführung betroffene Liegenschaft an mehrere öffentliche Verkehrsflächen oder Aufschließungswege, ist an jeder dieser Verkehrsflächen eine solche Tafel anzubringen.“

Gemäß § 127 Abs. 2 BO sind der/die Bauwerber/in und der/die Bauführer/in verpflichtet, auf der Baustelle die Baupläne, nach denen gebaut werden darf und die nach dem Fortschritt des Baues erforderlichen statischen Unterlagen aufzulegen.

Während der Bauführung ist jede unnötige, das zumutbare Maß übersteigende Lärm- und Staubbelästigung zu vermeiden und insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Baulärmgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 16/1973 in der dzt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. Apr. 1973, LGBl. für Wien Nr.: 20/1973 zu achten.

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes - BauKG wird hingewiesen. Auskünfte zum BauKG erhalten Sie zum Beispiel bei der Landesinnung Bau Wien, Wolfengasse 4, 1010 Wien.

Bei Baubeginn ist jedenfalls zu überprüfen, ob die der Berechnung zugrundeliegenden statischen Sachverhalte den Tatsachen vor Ort entsprechen. Die Auswirkungen aller früheren und/oder gleichzeitigen Baumaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Gemäß § 127 Abs. 6 BO wird auf die Bestellung von PrüfsachverständigenInnen verzichtet.

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 Abs. 1 BO bei der Behörde von dem/der Bauwerber/in, von dem/r Eigentümer/in (einem/r Miteigentümer/in) der Baulichkeit oder von dem/r Grundeigentümer/in (einem/r Grundmiteigentümer/in) eine Fertigstellungsanzeige zu erstatten, der folgende Unterlagen anzuschließen sind:

eine Erklärung der/des BauführerIn/s über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung;

wenn während der Bauausführung Abänderungen erfolgt sind, ungeachtet der hierfür erwirkten Bewilligung oder Kenntnisaufnahme, ein der Ausführung entsprechender Plan, der von einem/r hierzu Berechtigten verfasst und von ihm/ihr sowie vom/von der BauführerIn unterfertigt sein muss;

Auf die Vorlage der übrigen im § 128 Abs. 2 genannten Unterlagen wird gemäß § 128 Abs. 3 BO verzichtet.

## **Boden:**

### **Oberbodenabtrag**

Die Tschernoseme des pannonischen Raumes stellen in Österreich eine Besonderheit dar. Während unter den humiden Klimabedingungen Restösterreichs der humose Oberboden (in der Bodenkunde auch als A-Horizont bezeichnet), je nach Nutzung, zwischen fünf und 25 cm mächtig ist, bewirken die trockenen Verhältnisse des Ostens einen einige Dezimeter mächtigen A-Horizont (aufgrund verstärkter Humifizierung der organischen Substanz). Dieser, an organischem Kohlenstoff reiche, humose Mineralboden ist ein wertvolles Material, da er als nährstoffreiches Substrat für das Pflanzenwachstum dienen kann und eine unglaubliche Vielfalt an Bodenorganismen

enthält. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass entsprechend des Befundes der vorgeschlagenen Beweissicherung und entgegen einer Ausschreibungsvorgabe von standardmäßigem Oberbodenabtrag von 20 cm, der gesamte A-Horizont abgetragen werden sollte. Der liegende Löss bzw. die lößähnlichen, sandigen Sedimente stellen aufgrund ihrer günstigen Wasserhaushaltseigenschaften eine geeignete Bearbeitungsoberfläche dar.

#### **Bodenab- und -auftrag mit Baggern im Streifenverfahren**

Der Bodenab- und -auftrag sollte ausschließlich mit Raupenbaggern erfolgen (nur in, mit der Baubegleitung abgestimmten Ausnahmefällen kann mit schiebenden Maschinen gearbeitet werden) Dabei empfiehlt sich ein streifenweises Vorgehen, bei dem der Oberboden entsprechend der Reichweite des Baggers (mit weitreichendem Ausleger - Langstielbagger) in Streifen abgetragen und so wenig wie möglich befahren wird. Diese Vorgehensweise ist dem Einsatz von Geräten mit schiebender Arbeitsweise (z.B. Planierraupe) grundsätzlich vorzuziehen. Dadurch wird eine minimale Materialbeanspruchung sowie eine Schonung des Bodenlebens gewährleistet und der Rekultivierungserfolg wesentlich verbessert.

#### **Energietechnik/Energieeffizienz:**

Bei der Straßen- und Signalbeleuchtung wird darauf hingewiesen, dass energieeffiziente Beleuchtungstechniken (z.B. LED-Systeme) und entsprechende Steuerungsmöglichkeiten zum Einsatz kommen. Außerdem ist darauf zu achten, dass energieeffiziente Lüftungs- und Pumpanlagen eingesetzt werden.

#### **Geologie, Geotechnik – ArbeitnehmerInnenschutz:**

Es wird auf die Einhaltung des Bundesgesetzes über die Koordination bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG) StF: BGBl. I Nr. 37/1999 (NR: GP XX RV 1462 AB 1487 S. 149. BR: AB 5831 S. 647.) (CELEX-Nr.: 392L0057) und die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO) StF: BGBl. Nr. 478/1996 (CELEX-Nr.: 389L0391) hingewiesen.

#### **Lärm**

Auf die Bestimmungen des Wr. Baulärmgesetzes in der geltenden Fassung wird ausdrücklich aufmerksam gemacht.

#### **Umweltmeteorologie und Klima:**

Die Fahrbahnoberfläche sollte, soweit möglich, glatt und im Rollbereich der Kfz-Räder nicht durch Schachtdeckel gestört ausgeführt werden, um den Rollwiderstand niedrig zu halten. Diese Maßnahme dient neben einer Reduktion der Lärmemissionen der Verringerung der Treibhausgasemissionen.



Bei der Beschaffung elektrischer Energieverbraucher sollten entsprechend der Richtlinie zur Energieeffizienz 2012/27/EU in der Bau- und in der Betriebsphase Produkte mit hoher Energieeffizienz, und somit reduzierter Treibhausgasfreisetzung unter Berücksichtigung u.a. der Kostenwirksamkeit, der Nachhaltigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der technischen Eignung bevorzugt werden.

#### **Verkehr:**

Bezüglich der Genehmigungen für Arbeiten auf und neben der Straße (§ 90 StVO) ist dies rechtzeitig bei der Behörde einzureichen. Eine vorgegangene Verkehrsvorverhandlung zur grundsätzlichen Vorabstimmung der Verkehrsmaßnahmen in den Bauphasen ist vorzusehen und terminlich einzutakten. Zuständige Behörde: MA 46

Im gesamten Projektbereich sollen an Stellen, die Abkommensunfälle erwarten lassen, entsprechende Sicherungsmaßnahmen (z.B. Guard-Rails) vorgesehen werden.

Zufolge der Nichtrealisierung eines Pannestreifens wird die Einrichtung einer Section Control durchgehend beide Tunnelabschnitte einbeziehend zur Gewährleistung der Einhaltung der Fahrgeschwindigkeit empfohlen (Beurteilungsstand ohne Anbindung Lavaterstraße).

Bezüglich Sondertransporten besteht die Zuständigkeit der MA 65.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

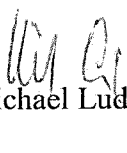
Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Wiener Landesregierung – im Wege des Amtes der Wiener Landesregierung – Magistratsabteilung 22, Dresdner Straße 45, 1200 Wien, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 30,-. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf beleghaften Zahlungsanweisungen als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Der Vorsitzende:

  
Dr. Michael Ludwig

**Beilagen 1 bis 4**

**Ergeht per Edikt gemäß § 44f AVG in den Tageszeitungen Kurier und Kronen Zeitung sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung jeweils am 20. Juni 2018 an:**

- 1) Stadt Wien – Magistratsabteilung 28, vertreten durch die Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH
- 2) Stadt Wien – Magistratsdirektion – Gruppe Koordination (als Vertreterin der Standortgemeinde)
- 3) Wiener Umweltanwaltschaft
- 4) MA 45 als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
- 5) Umweltorganisation VIRUS (Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales), vertreten durch Herrn Rehm
- 6) Verein VCÖ – Mobilität mit Zukunft, vertreten durch Herrn Dr. Novak
- 7) sowie an alle übrigen Parteien des Verfahrens
  
- 8) zum Akt

**Nach Ablauf der Beschwerdefrist nachrichtlich an:**

- 9) Magistratsabteilung 37
- 10) Magistratsabteilung 58 - Wasserbuch
- 11) Magistratisches Bezirksamt für den 22. Bezirk

**Nach Ablauf der Beschwerdefrist per E-Mail:**

- 12) Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Abt. I/1 (via E-Mail an [Abt.11@bmnt.gv.at](mailto:Abt.11@bmnt.gv.at))
- 13) Umweltbundesamt, Referat Umweltbewertung (via E-Mail an [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at))